



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 14. Januar 2022

Nr. 1

Inhalt: Änderungen zum Ehevorbereitungsprotokoll. – Ehevorbereitungsprotokoll. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 7. Oktober 2021, Stand: 30.11.2021. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates rheinland-pfälzischer Anteil. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates hessischen Anteil. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates baden-württembergischer Anteil. – Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen. – Ständige MAVO Einigungsstelle für das Bistum Mainz. – Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle gemäß § 22 Allg. Teil-AVR. – Urlaubsvertretungen. – Änderung der Satzung der Stiftung Edith Stein Schule. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 05. März 2022 im Mainzer Dom. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

1. Änderungen zum Ehevorbereitungsprotokoll

Die von der Frühjahrs-Vollversammlung am 25.02.2021 beschlossenen Änderungsvorschläge zum Ehevorbereitungsprotokoll (EVP) (vgl. Prot. Nr. 4) wurden durch das decretum de immutatione der Kongregation für die Bischöfe (Prot. N° 74912005) vom 12.10.2021, das der Apostolische Nuntius mit Schreiben vom 03.11.2021 übermittelt hat, bestätigt.

Hiermit erfolgt die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.02.2021

Der revidierte Text des Ehevorbereitungsprotokolls ist spätestens ab dem 01.06.2022 durchgängig zu verwenden.

Die Veränderungen betreffen insbesondere die Hinzufügung des Sachverhalts der Rituszugehörigkeit, die durch die zunehmende Zahl der Mitglieder der ecclesiae sui iuris notwendig wurde.

2. Ehevorbereitungsprotokoll

Siehe Seite 2-9

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei^① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Am Brautleutekurs teilgenommen: ja nein
Traugespräch geführt am _____
von _____
(ggf. im Auftrag von) _____

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung
- Mann: _____
- Frau: _____

Zivileheschließung^③ am _____

in _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

Eucharistiefeier Wortgottesdienst

Wortgottesdienst mit Beteiligung eines
nichtkath. Seelsorgers (bei konfessions-
verschiedener Ehe)^④

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
(Eintrag in C.23.f)

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

A. Personalien

	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Haus- nr.) ^⑥ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. a) Name des leiblichen Vaters		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen Mutter		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. Nachweis des Ledigenstandes durch^⑦		

	Bräutigam	Braut
7. Jedwede frühere Eheschließung(en) ^⑧ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ^⑨		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehwille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse ^⑩		
11. Konfessionsverschiedenheit ^⑪		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote ^⑫		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ^⑬ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ^⑭		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ^⑮	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

-3-
V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).¹⁶⁾
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Dispens vom Aufgebot
b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
c) Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
d) Dispens vom Ehehindernis _____

Dispensgrund: _____

- e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁰⁾

Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):

- schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 (anderer) Dispensgrund _____

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung

in der _____-Kirche²¹⁾ zu _____, am _____
Konfession, Name PLZ, Ort Datum

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
PLZ, Ort Datum

g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)

h) das Nihil obstat²²⁾ wegen _____

i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
b) Kraft verliehener Befugnis²³⁾ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein⁽²⁵⁾

27. Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111 (vgl. Anm. 5)

- a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
 als Pfarrer als allgemein delegiert.
- b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere⁽²⁶⁾ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum _____
Unterschrift des Geistlichen

28. Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum _____
Unterschrift des Pfarrers

(Für Trauungen im Ausland erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____
(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname, _____
Anschrift)

Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁷⁾ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)

oder
beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort) (Datum)

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.⁽²⁸⁾

PLZ, Ort, Datum _____
Unterschrift

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrei auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate), „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen

und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑧ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Eheschließung sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheaufhebungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheaufhebungsverfahren** eingeleitet werden kann.

- ⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

- ⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- Weihe (c. 1087);
- ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- Frauenraub (c. 1089);
- Gattenmord (c. 1090);
- Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

- ⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

- ⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauerverbote nach c. 1071 § 1:

- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- ⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
 Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
 Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
 - dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
 Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ⑯ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
 Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
 Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivilehe-

schließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegündend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegündend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- ⑳ Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- ㉑ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ㉒ Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ㉓ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das *Nihil obstat* zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- ㉔ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ㉕ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ㉖ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Februar 2021

Das Ehevorbereitungsprotokoll ist ab sofort in e-mip abrufbar.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

3. Inkraftsetzung von Beschlüssen der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Teil 1:

Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes

Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen

Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2:

Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin

zu erfolgen.

(4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

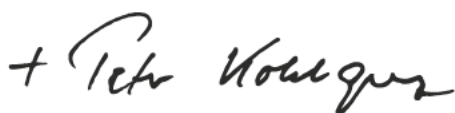
„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Schlussbestimmungen
Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2021



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

4. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 7. Oktober 2021, Stand: 30.11.2021

A.

Beschlüsse der Bundeskommission

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtswendung

I. In Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“) wird der Wert 57,50 v. H. ab dem 1. Januar 2022 durch den Wert 73,50 v. H. ersetzt.

II. Ab dem 1. Januar 2023 werden die beiden Anmerkungen 2, die die RK Ost betreffen („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“; „Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ...“), durch eine neue Anmerkung 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(RK Ost)
Wegen der Festschreibung der Weihnachtswendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung ab dem 1. Januar 2023 77,51 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

B.

Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Die Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Anlage 7 Ausbildungsverhältnisse

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende, Praktikanten nach abgelegtem Examen und

Studenten*. ²Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Teils II. der Anlage 7 ergänzend Anwendung.

(2) Soweit in den AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) ¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. ³Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens enthalten Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
- f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- g) Dauer des Urlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die Geltung der AVR Caritas sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt in Teil II. der Anlage 7.

(2) ¹Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend. ²Soweit nicht besonders geregelt gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend. ³Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

(3) Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14 oder eine Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31.

(4) ¹Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. ²Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Auszubildende

- a) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 bzw. Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu drei Vierteln.

* Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

(3) ¹Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus. ²Kann der Auszubildende während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Erholungsurlaub fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus.

§ 6 Ärztliche Untersuchung

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, nachzuweisen, soweit sich der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(2) ¹Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

(4) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Ohne Genehmigung des Trägers der praktischen Ausbildung darf der Auszubildende

- a) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen,
- b) von chemischen Stoffen oder Werkstoffen,
- c) von Herstellungsverfahren oder
- d) von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern

zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke,

Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten

¹Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a) werden bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10 Krankenbezüge

¹Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Entgeltes, das ihm während des Erholungsurlaubs zusteht. ²Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der praktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der praktischen Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des

Auszubildenden zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen des Sozialleistungsträgers gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. ³Im Übrigen gelten Abschnitt XII Abs. a Unterabs. 2 der Anlage 1 (Regelungen zur Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation und Wiederholungserkrankung), Abschnitt XIIIa der Anlage 1 (Anzeige- und Nachweispflichten) und Abschnitt XIIIb der Anlage 1 (Förderungsübergang bei Dritthaftung).

§ 11 Urlaub

¹Der Auszubildende erhält Urlaub gemäß der Anlage 14, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit der beruflichen Schule bzw. Hochschule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Freistellung vor der Prüfung

¹Dem Auszubildenden ist vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. ²Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage. ³Dem Auszubildenden ist für diese Freistellung zur Prüfungsvorbereitung sowie zu der Freistellung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

§ 13 Ausbildungsmittel

Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

§ 14 Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der praktischen Ausbildung tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. ³Während des Zeitraumes

der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. ⁴Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 4 AT) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) ¹Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. ²Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) ¹Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme von dem Ergebnis der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung abhängig machen. ³Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten. ⁴Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er ihm dies drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.

(3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Ausbildung von ihrem Träger der praktischen Ausbildung in ein Dienstverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung oder eine Weihnachtswendigung haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung oder Weihnachtswendigung

aus dem Dienstverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung oder Weihnachtsspendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Teil II. Besonderer Teil

Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann im Sinne des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) absolvieren.

(2) ¹Der Auszubildende muss die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG erfüllen. ²Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Dienstgeber als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 PflBG und dem Auszubildenden zu schließen. ³Der Ausbildungsvertrag muss die Angaben nach § 2 des Teils I. der Anlage 7 sowie den Mindestinhalt nach § 16 Abs. 2 PflBG enthalten.

(3) Soweit in Anlage 7 und in gesetzlichen Regelungen für den Auszubildenden keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die jeweils für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne des § 12 PflBG um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die

Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 2 PflBG verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31 oder 32 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(5) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

(1) ¹Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zur Operationstechnischen Assistentin nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie für Auszubildende, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (NotSanG) absolvieren. ²Hierunter fallen auch Auszubildende, die bis zum 31. Dezember 2021 eine Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) begonnen haben.

(2) ¹Voraussetzung der Anwendung ist, dass die Einrichtung der praktischen Ausbildung oder die mit ihr in Trägerschaft verbundene Schule Ausbildungsträger ist. ²Ist die Schule Ausbildungsträger, gilt sie für die Anwendung der Regelungen dieser Anlage zusammen mit der mit ihr in Trägerschaft verbundene Einrichtung der praktischen Ausbildung als Träger der praktischen

Ausbildung im Sinne des § 2 des Teils I. der Anlage 7.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre.

²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts B des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

¹Bei einer Kündigung durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Pflegehelfer oder zum Pflegeassistent absolvieren.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahre. ²In

Teilzeitform beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelung höchstens das Zweifache der Ausbildungsdauer in Vollzeitform. ³Die landesrechtlich vorgesehene Regeldauer kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im landesrechtlich zulässigen Rahmen verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.089,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.147,21 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.114,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.173,21 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts C des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem zweiten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Werte der Anlage 31 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7. entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich

der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446)

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt für Auszubildende in den Gesundheitsberufen im Sinne dieses Abschnittes ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

³Für Auszubildende in praxisintegrierten Studiengängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 3 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(3) Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, dessen Absolventen beim Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig nach den Anlage 2, 2d und 2e eingruppiert sind, erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14. Andere Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7.

§ 3 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) für die Dauer der Ausbildungszeit.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

(2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.

(4) Auszubildende erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Voraussetzung dafür, dass dieser Abschnitt auf Auszubildende Anwendung findet, ist auch, dass die Auszubildenden in einem staatlich anerkannten beziehungsweise als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach den Abschnitten A, B, D oder E des Teils II. der Anlage 7 ausgebildet werden. ³Das ausbildungsintegrierte Studium verbindet auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages die Ausbildung in diesen Berufen mit einem Studium, das in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ⁴Es gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

§ 2 Ausbildungsvertrag und Kündigungsfristen

¹Die Form des Ausbildungsnachweises erfolgt nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ²Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A des Teils II der Anlage 7 mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- d) Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.

³Unberührt bleiben weitere zwingende Anforderungen an den Inhalt des Ausbildungsvertrages in gesetzlichen Ausbildungsregelungen.

§ 3 Nachweispflichten

(1) ¹Die Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Ausbildungsteil sind Bestandteil der Personalakte der Auszubildenden. ²Hierzu haben die Auszubildenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses beziehungsweise nach den Berufs- oder Pflegeschulen unverzüglich nach Aushändigung dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

(2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. ²Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung nach den für die Mitarbeiter des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. ⁴In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Auszubildende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt.

§ 5 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. ²Das monatliche Entgelt beträgt für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach

a) Abschnitt A und Abschnitt B. sowie der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro

ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

b) nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro

ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

c) nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 (betrieblich-schulische Gesundheitsberufe)

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro

ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

³Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Auszubildenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil

- a) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a
ab 1. April 2021: 1.490,00 Euro
ab 1. April 2022: 1.515,00 Euro
- b) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b
ab 1. April 2021: 1.300,00 Euro
ab 1. April 2022: 1.325,00 Euro
- c) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c
ab 1. April 2021: 1.360,00 Euro
ab 1. April 2022: 1.385,00 Euro

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(5) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des Abschnitts E des Teils II. der Anlage 7 die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(6) ¹Können Auszubildende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Auszubildenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. ²Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Auszubildenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b.

(7) ¹Für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. ²Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter

maßgebenden Vorschriften zu 75 v.H.

(8) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. ²§ 13 Teil I. der Anlage 7 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

(9) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 6 Zusatzurlaub

Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 7 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) ¹Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort (außerhalb der politischen Gemeinde) werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet soweit der durch § 2 SvEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. ²Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erstattet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Als „notwendig“ sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i.S.v. § 140 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. ²Diese notwendigen Kosten werden für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule erstattet.

(2) ¹Bei Reisen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7, die im Rahmen des Ausbildungsteils für

den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 für das erste Studienjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erstattet. ³Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 8 Jahressonderzahlung

(1) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7).

(2) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Weihnachtzuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

§ 9 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

(2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:

a) bei wirksamer Kündigung (§ 15 des Teils I. der Anlage 7) oder

b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder

c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für

den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 10 Zeugnis

¹Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen.

²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten.

³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Träger der praktischen Ausbildung bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7, dem Studienentgelt nach § 5 Abs. 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 und den Studiengebühren (§ 5 Abs. 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7), ist von den Auszubildenden oder den ehemals Auszubildenden zurückzuerstatten:

a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,

b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Träger der praktischen Ausbildung aus einem von den Auszubildenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,

d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Träger

der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach erfolgreicher Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Dienstverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b entfällt, wenn die Auszubildenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. ³Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. ⁴Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Das praxisintegrierte duale Studium verbindet fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Träger der praktischen Ausbildung oder einem von dem Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Dritten. ³Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen dabei mindestens

ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzeit. ⁴Soweit dies erfüllt ist, gelten Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss ohne zusätzliche berufspraktische Zeit eine staatliche Anerkennung nach den jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen gesetzlichen Ausbildungsordnungen vermitteln, als praxisintegriertes duales Studium.

§ 2 Entsprechende Anwendung des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7

¹Die Regelungen des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 finden entsprechende Anwendung. ²Dabei gelten für die Auszubildenden in praxisintegrierten Studiengängen des Gesundheits- und Pflegewesens die im Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7. vorgenommenen Verweise auf die Ausbildungsbedingungen des Abschnittes A und des Abschnittes B des Teils II. der Anlage 7, für Studiengänge der sozialen Arbeit diejenigen Verweise auf den Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 und für die übrigen Studiengänge auf den Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ³Keine Anwendung finden diejenigen Regelungen des Abschnittes F des Teils II. der Anlage 7, die unmittelbar den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums regeln oder daraus rechtliche Folgen ableiten.

§ 3 Studienvertrag

¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden geschlossen. ²Er muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten sowie der Teilnahmepflicht (Studienplan),
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, von Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen.

§ 4 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung in einem praxisintegrierten dualen Studium

- im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.490,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.515,00 Euro

- in sonstigen Berufen

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.300,00 Euro

ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.325,00 Euro

²Auszubildende erhalten in den ersten drei Ausbildungsjahren zusätzlich eine monatliche Zulage. ³Die monatliche Zulage beträgt 100 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 5 Akademische Hebammenausbildung

(1) Die akademische Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) ist ein praxisintegriertes Studium im Gesundheits- und Pflegewesen im Sinne dieses Abschnittes.

(2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung als Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) und dem Auszubildenden in Schriftform für die Dauer des Studiums geschlossen. Er enthält mindestens die nach § 28 Abs. 1 HebG erforderlichen Angaben.

(3) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG) und richtet sich nach landes- und hochschulrechtlichen Regelungen.

(4) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters (§ 37 Abs. 1 HebG). ²Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 37 Abs. 2 HebG).

(5) Für eine Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung auch während der Probezeit ist zuvor das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

§ 6 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnittes sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder
Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer
schulischer Teilprüfung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. ²Dieser Abschnitt gilt auch für die

Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. ³Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung oder einem praxisintegrierten dualen Studium im Sinne des Teils II. der Anlage 7 erhalten.

(2) ¹Mit Auszubildenden die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. ²Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnittes. ⁴Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. ⁵Für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß dieses Abschnittes eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der Praktikant ausgebildet wird.

(3) Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Abschnitt, soweit nicht ein praxisintegriertes duales Studium nach Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7. gegeben ist, für die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiterhin anzuwenden, soweit das Praktikum nach Beendigung des 6. Fachhochschulsemesters abgeleistet wird.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.627,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.570,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.851,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.851,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.627,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.570,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.627,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.627,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.570,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.688,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.688,76 Euro

ab 1. April 2022

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.652,02 Euro
2. Masseur und	

med. Bademeister/-innen	1.595,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.876,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.876,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.652,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.595,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.652,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.652,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.595,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.713,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.713,76 Euro

(2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.

(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Heimzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.

(4) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7 und 9 bis 10 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgeltentgelts (§ 2 Abs. 1 Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7).

(5) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 8 und 11 erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende, die eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

(2) ¹Die Ausbildung kann in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrierter Form erfolgen. ²Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7. Anwendung, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung festgesetzt ist. ³Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Abschnittes die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Die Regionalkommissionen setzen die Anwendung dieses Abschnittes fest. ²Sie setzen dabei fest, ob

die Regelung für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt. ³Die Festsetzung der Ausbildungsvergütung erfolgt nach Ausbildungsjahren einer Ausbildung in Vollzeit.

(2) ¹Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt bei der Anwendung der Regelung der Regionalkommission nach Absatz 1 abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ²Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.

(3) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres der Festsetzung nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31, 32 oder 33 zugrunde gelegt werden, abgesehen von der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(5) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(6) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

¹Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, in entsprechender Anwendung der Anlagen 31, 32 oder 33. ²Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnittes sind befristet bis zum 31. Juli 2025. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2025 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.

Teil III. Übergangsregelung

(1) ¹Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung vom 31. Juli 2021 Anwendung. ²Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.

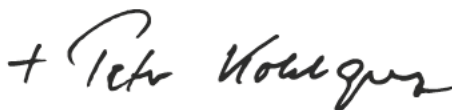
(2) Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Die Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft. Die in B.I. festgelegten Euro-Beträge für die Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsentgelte sowie für die monatlichen Zulagen sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2021



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

5. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 04. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zum Wirtschaftsplan 2022 (TOP 3g)
„Der Wirtschaftsplan 2022 der Diözese Mainz hat ein Volumen der Erträge von 316.768.082 EURO

und der Aufwendungen von 344.822.906 EURO und schließt mit einem negativen Gesamtergebnis von 28.054.824 EURO ab. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der „Pensions- und Beihilferücklage“ in Höhe von 36.537.081 EURO sowie Entnahme aus den „Sonstigen Zweckrücklagen“ in Höhe von 234.260 EURO. Der verbleibende Bilanzüberschuss in Höhe von 8.716.517 EURO wird der „Ergebnisrücklage“ zugeführt.

Der Wirtschaftsplan 2022 enthält eine jährlich zu beschließende Möglichkeit einer Kompensation für Tarifsteigerungen bei der Caritas entsprechend des Tarifabschlusses (KSt. 70000, SK 47410). Der Diözesan-Kirchensteuerrat beschließt, analog zu den Kürzungen der Zuschüsse an die Kirchengemeinden, die Kompensation in 2022 nicht zu zahlen.“

Der Diözesan-Kirchensteuerrat bestätigt die Empfehlung des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVVR) aus der Sitzung vom 8.11.2021:

„Der DVVR fordert zudem den Pastoralrat dringlich dazu auf, eine Priorisierung pastoraler Aufgabenbereiche vorzunehmen, in dem ein Kriterienkatalog vorgelegt wird, anhand dessen weitere Maßnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits ergriffen werden können. Bis zum Jahr 2030 müssen – Stand heute – mindestens 50 Mio. € strukturell eingespart werden. Aktuelle Planungen sehen in Summe ein Einsparvolumen von etwa 25 Mio. € bis 2030 vor. Der Pastoralrat muss auf diesem Weg genügend Projekte identifizieren und priorisieren, so dass die Erarbeitung eines ausgeglichenen Haushalts möglich wird.

Die Empfehlung zum Beschluss des Wirtschaftsplanes wird durch den Diözesankirchensteuerrat mit folgenden Auflagen versehen:

1. Bei der Erstellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023 muss das Defizit strukturell über weitere Einsparvorhaben um 5 Mio. Euro reduziert werden.
2. Dem DVVR sind bis zum 2. Quartal des Jahres 2022 Vorschläge zu unterbreiten, welche strukturellen Einschnitte konkret für das Jahr 2023 vorgesehen sind.
3. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Defizit auch in den Folgejahren um jeweils 5 Mio. Euro reduziert wird.

II. Zum Investitionsplan 2022 (TOP 3h)
„Der niedergelegte Investitionsplan 2022 im Umfang von 1.396.810 EURO wird genehmigt.“

III. Zum Stellenplan 2022 (TOP 3i)
„Der Stellenplan 2022 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

Gemäß § 9 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 11.12.2021



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

6. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 04. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

IV. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

- a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2022. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

- b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 2021



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

7. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates hessischen Anteil

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 04. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2020, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

- a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2022. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

- b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 2021



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

8. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates baden-württembergischer Anteil

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 04. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

VI. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

"Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2022 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.


Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 - 3 - S 244.4/27 - (BStBl 2016 I S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz 5,0 % der pauschalen Lohnsteuer und der pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 bis zu sechs Monate weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind."

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 2021



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

9. Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen

Die Bistums-KODA hat gem. § 3 der Anlage 18 zur AVO Mainz die Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen für vier Jahre neu gewählt. Ihr gehören an:

Vorsitzender:
Herr Rechtsanwalt Stefan Bender, Nieder-Olm

Stellvertretender Vorsitzender:
Herr Rechtsanwalt Axel Döhr, Mainz

Beisitzer der Dienstgeberseite:
Herr Volkmarr Hommel, Bischöfliches Ordinariat Mainz

Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite:
Herr Jürgen-Alois Weiler, Katholische Berufsbildende Schule Mainz

Beisitzerin der Dienstnehmerseite:
Frau Gabriele Walter, Katholische Berufsbildende Schule Mainz

Stellvertretende Beisitzerin der Dienstnehmerseite:
Frau Ursula Platte, Bischöfliche Dotation Mainz

Die Amtszeit beginnt am 24.03.2021 und endet am 23.03.2025.

10. Ständige MAVO Einigungsstelle für das Bistum Mainz

Für die Amtszeit vom 01.12.2021 bis zum 30.11.2026 ist die ständige MAVO Einigungsstelle neu besetzt:

Vorsitzender
Thomas Karst
Stellvertretende Vorsitzende
Sylvia Schmidt

Dienstgeberbeisitzer und -beisitzerinnen
Carola Daniel
Dr. Elisabeth Eicher
Hildegard Kewes
Wolfgang Schnörr

Dienstnehmerbeisitzer und -beisitzerinnen
Andreas Hoffmann
Montserrat Mojica
Sabine Soyka
Gabriele Walter

11. Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle gemäß § 22 Allg. Teil-AVR

Die AVR-Schlichtungsstelle ist zuständig für individuelle Meinungsverschiedenheiten, die sich bei

der Anwendung der AVR oder aus dem AVR-Dienstverhältnis ergeben.

Nach Durchführung der Briefwahl hat der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Verfahrensordnung

Herrn Rechtsanwalt Ulrich Laut, Frankfurt/Main, zum Vorsitzenden der AVR-Schlichtungsstelle und

Herrn Martin Doetschmann, Mainz, zum stellvertretenden Vorsitzenden der AVR-Schlichtungsstelle ernannt.

Somit setzt sich die AVR-Schlichtungsstelle wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Ulrich Laut, Frankfurt/Main

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Martin Doetschmann, Mainz

Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Frank Schüttler, Caritasverband Mainz e.V.

Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Fabian Raiß, Stiftung Juvente Mainz

Beisitzerin der Mitarbeiterseite:

Frau Rita Wingert, Caritasverband Darmstadt e.V.

Stellvertretende Beisitzerin der Mitarbeiterseite:

Frau Samantha Freundt, Kath. Kita Mariä Heimsuchung, Mainz

Die Amtszeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025.

Verordnungen des Generalvikars

12. Urlaubsvertretungen

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Im Hinblick auf die immer noch andauernde Pandemie bitten wir zu bedenken, dass es in dem von Ihnen geplanten Urlaubszeitraum Reisewarnungen geben kann. Eine Einreise der Urlaubsvertreter kann dadurch verhindert werden. Ebenso können eventuelle

Quarantänevorschriften der Einreise des Urlaubsvertreters entgegenstehen.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2022

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2022 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernent (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2022 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub. Bitte denken Sie daran, dort den vollständigen Namen samt vollständiger Anschrift und E-Mail-Adresse Ihres Urlaubsvertreters anzugeben.

Die aktuelle Fassung des Urlaubsantrags ist im e-mip, Download Formulare, hinterlegt.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2022

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahr 2022 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Auslandsvertreter erhalten eine schriftliche Zusage und ein Aushilfsdekret des Bischöflichen Ordinariates.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen für den Auslandsvertreter.

Mit der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 20.02.2020 (Amtsblatt Nr. 3 Ziff. 22 der Diözese Mainz) setzt das Bistum Mainz verbindliche Standards für die Präventionsarbeit. In weiten Teilen orientiert sich das Bistum dabei an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

Auch Vertretungspriester, die einen Dienst im Bistum übernehmen, müssen daher eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese wird direkt vom Büro des Priesterreferenten bei dem jeweiligen Vertretungspfarrer angefordert.

Ebenfalls durch das Büro des Priesterreferenten wird beim jeweiligen Vertretungspfarrer die Erklärung des Ortsbischofs bzw. Ordensoberen zur Unbedenklichkeit angefordert.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt zu einer illegalen Einreise ins Bundesgebiet.

Abrechnung

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für einen Monat in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien (auch in anderen Diözesen) – darf die 3-Monatsfrist/70 Tage für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt (nach Vorlage entsprechender Belege) die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse

(Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Aufwendungen für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit sind lediglich die Kosten entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

13. Änderung der Satzung der Stiftung Edith Stein Schule

Die Satzung der Stiftung „Edith-Stein-Schule“ wurde um § 11a ergänzt und von der kirchlichen Stiftungsaufsicht am 03.12.2021 genehmigt. § 11a lautet wie folgt:

§ 11a

**Umgang mit sexuellem Missbrauch,
Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Für die Stiftung „Edith-Stein-Schule“ gelten die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Kirchliches Amtsblatt 2019, Nr. 14, S. 126 ff.) und die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Kirchliches Amtsblatt

2020, Nr. 3, S. 25 ff.) des Bistums Mainz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

14. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Februar 2022

Dekanat Wetterau-Ost
Pfarreiverbund Altstadt/Büdingen

Pfarradministrator für die Pfarrei
Büdingen, St. Bonifatius
2.299 Katholiken

Dekanat Alsfeld
Pfarrgruppe Alsfeld/Homberg und Pfarrei Ruhlkirchen
Pfarradministrator der Pfarreien

Alsfeld, St. Christophorus
3.375 Katholiken

und

Homberg(Ohm), Johannes Paul II.
1.602 Katholiken

und

Ruhlkirchen, St. Michael
1.188 Katholiken

Dienstszitz ist in Alsfeld.

Zum 01. Mai 2022

Dekanat Dreieich
Pfarreiverbund Stadt Dreieich

Pfarradministrator für die Pfarrei
Dreieich-Sprendlingen, St. Laurentius
4.654 Katholiken

Zum 01. September 2022

Dekanat Mainz-Stadt
Diözesanjugendseelsorger/BDKJ Präses
Weitere Informationen entnehmen Sie der beigelegten Stellenbeschreibung

DPSG-Kurat mit ½ Stelle
Weitere Informationen entnehmen Sie der beigelegten Stellenbeschreibung

Dienstszitz ist das Bischöfliche Jugendamt
und

Pfarrvikar mit ½ Stelle
in den Pfarreien
Mainz-Finthen, St. Martin
Budenheim, St. Pankratius

Pfarreiverbund Mainz-Gonsenheim (St. Stephan und St. Petrus Canisius)

Dienstvorgesetzter ist der Pfarrer der Pfarrei Mainz-Finthen, St. Martin und Pfarradministrator der Pfarreien des Pfarreiverbundes Mainz-Gonsenheim

Der pastorale Weg, den wir gehen wollen, erfordert, dass alle bereit sind, sich auf Veränderungen einzulassen und den Prozess aktiv mitzugestalten. Der derzeitige Zuschnitt der Pfarreigrenzen kann sich im Zuge des Weges ändern. Auch wird in den nächsten Jahren eine erhöhte Flexibilität in Bezug auf die Stellenbesetzungen von hauptamtlich in der Pastoral Tätigen nötig sein. Nach Beratungen in der Konferenz der Dekane und im Priesterrat sollen priesterliche Seelsorgestellen jeweils für Administratoren oder Vikare ausgeschrieben werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16. Januar 2022 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt.

Eine Beschreibung ist beim Bischöflichen Beauftragten für die Priester erhältlich, soweit vorhanden.

Gemeindereferent/inn/en und Diakone mit entsprechender Qualifikation für Stellenwechsel 2022

Zum 01. August 2022 sind folgende Stellen zu besetzen:
Dekanat Bergstraße-Mitte
PV Heppenheim
Stellenumfang 0,5
Vorgesetzter ist der Leiter des Pfarreiverbundes

Dekanat Bingen
PG Gau-Algesheim/PG Kath. Kirche Ingelheim (KKI) und Pfarrei Heidesheim
Stellenumfang 1,0
Vorgesetzter ist der Leiter der Pfarreien

Dekanat Darmstadt
PG Darmstadt-Eberstadt
Stellenumfang 1,0
Vorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Dieburg
PG Groß-Umstadt
Stellenumfang 1,0
Vorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Dreieich
Pfarrei Neu-Isenburg, St. Josef
Stellenumfang 1,0
Vorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

PV Langen/Egelsbach
Egelsbach, St. Josef und Langen, St. Jakobus
Stellenumfang 0,5
Vorgesetzter ist der Leiter des Pfarreienverbundes

Dekanat Erbach
PV Am Odenwälder Einhardsweg
Einsatz in Bad König, St. Johannes d. Täufer, Michel-
stadt, St. Sebastian
und Vielbrunn, Hl. Geist
Stellenumfang 1,0
Vorgesetzter ist der Leiter der Pfarreien

Dekanat Rüsselsheim
PG Hl. Dreifaltigkeit-Auferstehung Christi/St. Josef
Stellenumfang 0,5
Vorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Wetterau-West
PG Karben und Pfarrei Heldenbergen
Stellenumfang 1,0
Vorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe und Pfarrei

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen
können – soweit sie vorliegen –
im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.
Wir weisen darauf hin, dass sich die derzeitigen Zu-
schnitte der Pfarreigrenzen im Zuge des
Pastoralen Weges ändern werden. Wir erwarten von
den Bewerber/inne/n die Bereitschaft, die Verände-
rungsprozesse aktiv mit zu gestalten.

Bewerbungen bitte bis zum 15. Januar 2022 an: Bischöf-
liches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau
Monika Stübinger, Postfach 1560 55005 Mainz

*Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch
Rundschreiben bereits veröffentlicht.*

Kirchliche Mitteilungen

15. Personalchronik

16. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 05. März 2022 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf lädt vorbehaltlich der dann gültigen Corona-Bestimmungen alle Erwachsene, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 05. März 2022, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, Mail: katechese@bistum-mainz.de Das Anmeldeformular kann auch über die Homepage des Referates Katechese heruntergeladen werden: www.bistummainz.de/katechese

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeabschluss ist Mittwoch, der 23. Februar 2022.

17. Kurse des TPI

K 22-05

Thema: Christliche Identität zwischen Krise und neuen Perspektiven.
Theologische Spurensuche im zeitgenössischen Film

Termin: Mittwoch, 30.03.22 - 09:30 - Freitag, 01.04.22
- 16:00

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Kursorganisation: Dr. Luisa Fischer

Kursleitung: Prof. Dr. Reinhold Zwick

Ort: Ockenheim, Kloster Jakobsberg

Kosten: Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69,00 € + 40,00 € Honoraranteil = 109,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung 190,00 € + 90,00 € Kursgebühr + 40,00 € Honoraranteil = 320,00 €.

Anmeldung: bis 15.02.2022

K 22-06

Thema: Pastoral vernetzt!

Perspektiven des Netzwerkansatzes für die kirchliche Beziehungspraxis in der Pfarrei

Termin: Montag, 02.05.22 - 09:30 - Mittwoch, 04.05.22 - 16:30

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Luisa Fischer, Klaus Junghans

Referentin: Dr. Miriam Zimmer

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Kosten pro Abschnitt: Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69,00 € + 50,00 € Honoraranteil = 119,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung 245,00 € + 90,00 € Kursgebühr + 50,00 € Honoraranteil = 385,00 €.

Anmeldung: bis 21.03.2022

Anmeldung und Infos unter: www.tpi-mainz.de oder per E-Mail an info@tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 11. Februar 2022

Nr. 2

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor. – Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022). – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 11. November 2021. – Satzungsänderung der Bonifatius-Stiftung. – Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022. – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022. – Personalchronik. – Anzeige.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

18. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.


Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

19. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum

staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

20. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 11. November 2021

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

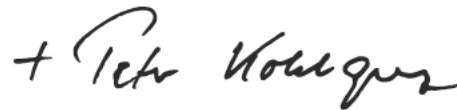
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 07. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Vorstehender Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 24. Januar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

21. Satzungsänderung der Bonifatius-Stiftung

Das Kuratorium der Bonifatius-Stiftung hat am 1.12.2021 die folgende Neufassung der Stiftungssatzung vom 22.9.2017 beschlossen:

PRÄAMBEL

Der allmächtige Schöpfer möge die kräftige und in Christus noch wachsende Einheit und Gemeinschaft eurer Liebe in Ewigkeit beschützen.
aus einem Brief des Hl. Bonifatius an die Angelsachsen (um 737)

Der Hl. Bonifatius hat sich als Apostel der Deutschen in besonderer Weise darum bemüht, den Glauben an Jesus Christus und die Verkündigung der Kirche allen Menschen näher zu bringen. Er wusste, dass lebendiger Glaube vor Ort verankert sein muss.

Die Bonifatius-Stiftung nimmt dieses Anliegen auf. Sie will kirchliche und pastorale Zwecke auf der Ebene der Pfarreien und Verbände im Bistum Mainz fördern und Initiativen, die von den Pfarreien und Verbänden ausgehen, unterstützen und begleiten. Kirchlichen Stiftungen bietet sie durch die Übernahme der Verwaltung

und die Beratung in den unterschiedlichen Fragen des Stiftungswesens ihre Hilfe an.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bonifatius-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche und kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2
Zwecke der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
 - a) die Förderung der Religion i.S.d. § 52 AO;
 - b) die Förderung von mildtätigen Zwecken i.S.d. § 53 AO;
 - c) die Förderung von kirchlichen Zwecken i.S.d. § 54 AO;
 - d) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - zu a) die finanzielle Unterstützung für Ausstattung und Inventar von liturgisch und gemeindlich genutzten Räumlichkeiten, die Anschaffung liturgischer Gegenstände, kirchliche Veranstaltungen und katechetische Aktivitäten sowie die Pflege der Liturgie (Kirchenmusik);
 - zu b) die finanzielle Unterstützung diakonischer Anliegen (Menschen in besonderen Notlagen);
 - zu c) den Bau und die Renovierung von Klöstern und Kirchen mit den dazugehörigen Einrichtungen, die Unterstützung pastoraler Projekte zur Förderung des kirchlichen Lebens vor Ort, die pastorale Ausbildung/Weiterbildung von Priestern und anderen pastoralen Mitarbeitern sowie die finanzielle Unterstützung kirchlicher Umstrukturierungsprozesse;
 - zu d) die Weitergabe der Mittel an nationale und internationale Hilfswerke und Vereine sowie an Diözesen, Pfarreien und Orden im In- und Ausland.

- (4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke darf die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung der Stiftungszwecke förderlich erscheinen. Sie kann

hierzu eigene Projekte verfolgen oder aber ihre Mittel an andere steuerbegünstigte in- und ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben, sofern gesichert ist, dass die steuerbegünstigte Körperschaft oder die juristische Person des öffentlichen Rechts mit den empfangenen Mitteln den Satzungszweck der Stiftung verfolgt. Die Stiftung ist hierbei in der Entscheidung frei, ob sie ausschließlich eigene Projekte verfolgt, eigene Projekte verfolgt und Teile ihrer Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt oder aber als einzige Art der Zweckverwirklichung ihre Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt.

- (5) Die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch durch entsprechende Maßnahmen oder die Förderung entsprechender Projekte im Ausland verfolgt werden.

- (6) Die Stiftung kann auch die Verwaltung selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke mit den Zwecken der Bonifatius-Stiftung in Einklang stehen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. einem Anfangsvermögen von 30.000,00 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro),
 2. Zustiftungen Dritter,
 3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen
 4. und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden bzw. einer der unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Umschichtungsgewinne ggf. saldiert mit Umschichtungsverlusten dürfen der Mittelverwendung zugeführt werden.

(4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, die Übertragung unselbstständiger Stiftungen und sonstige Zuwendungen bemühen.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den Umschichtungsgewinnen (§ 4 Abs. 3) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.

(2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

(3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es führt über den Stiftungsvorstand die Aufsicht und beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
3. die Genehmigung der Einnahmenüberschussrechnung und der Vermögensübersicht
4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht nach der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz in der jeweils geltenden Fassung bedürfen.

(2) Es wählt die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß § 12 Nr. 2 und 3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheidet sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.

§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Drei vom Bischof von Mainz berufenen Personen.
2. Vier weiteren vom Bischof von Mainz berufenen Vertretern aus der Konferenz der leitenden Pfarrer. Hierbei soll jede Region des Bistums vertreten sein.
3. Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu zwei Personen in das Kuratorium wählen.

§ 9 Amtszeit des Kuratoriums

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung der nach § 8 Ziffer 1 und 2 berufenen Mitglieder steht ausschließlich dem Bischof von Mainz zu. Das Recht zur Abberufung der nach § 8 Ziffer 3 berufenen Mitglieder hat ausschließlich das Kuratorium.

(3) Ein Kuratoriumsmitglied führt sein Amt solange fort, bis ein neues Mitglied berufen wird oder das Mitglied erneut berufen wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Abberufung oder Amtsniederlegung eines Kuratoriumsmitglieds ist das Kuratorium schnellstmöglich zu ergänzen. In der Zwischenzeit führt das Kuratorium seine Aufgaben mit den übrigen Kuratoriumsmitgliedern fort. Das zur Nachfolge berufene Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 10
Sitzungen des Kuratoriums

(1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 11
Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind. Er kann sich dabei personeller und sachlicher Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats Mainz bedienen.

(2) Er führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke,
3. Erstellung einer Einnahmeüberschussrechnung mit einer Vermögensübersicht.
4. Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
5. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
6. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
7. Durchführung aller nach der Stiftungsordnung des Bistums Mainz erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

§ 12
Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. dem Generalvikar des Bistums Mainz als Vorstandsvorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und
3. einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 13
Amtszeit des Stiftungsvorstandes

(1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die vom Kuratorium berufenen Vorstandsmitglieder (§ 12 Ziffer 2. und 3.) können vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder abberufen werden.

(3) Ein Vorstandsmitglied führt sein Amt solange fort, bis ein neues Mitglied berufen wird oder das Mitglied erneut berufen wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Abberufung oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand schnellstmöglich zu ergänzen. In der Zwischenzeit führt der Vorstand seine Aufgaben mit den übrigen Vorstandsmitgliedern fort. Das zur Nachfolge berufene Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 14
Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 15
Beschlussfassung

(1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen, textlichen und telefonischen Verfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Gemischte Beschlussfassungen, d.h. Beschlussfassungen bei denen sich die Stiftungsorganmitglieder in unterschiedlichen Formen an der Beschlussfassung beteiligen, sollen hierbei zulässig sein, sofern der oder die Vorsitzende dies ausdrücklich zulässt.

(2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen

innerhalb einer Videokonferenz gilt Schweigen innerhalb von vier Wochen seit schriftlicher oder textlicher Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.

(3) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen- und an die Stiftungsorganmitglieder in Schrift- oder Textform zu versenden ist. Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz fertigt die oder der Vorsitzende ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder textlich zuzusenden ist, mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der Abstimmung festgehalten wird, wer wie abgestimmt hat.

(6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(7) Beschlüsse der Stiftungsorgane können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls durch Klage gegenüber der Stiftung angefochten werden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats in Mainz nach Maßgabe der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz.

§ 17 Aufhebung, Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Mainz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der einzuholenden Zustimmung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht (Bischöfliches Ordinariat Mainz) des Beschlusses zur vorliegenden Satzungs- und Zweckänderung/erweiterung des Stiftungskuratoriums sowie der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz (ADD) in Kraft.

Die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erfolgte durch Bischof Peter Kohlgraf am 15.12.2021. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat die Satzungsänderung am 18.1.2022 anerkannt.

22. Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Weichenstellungen in den Städten Asiens wie auch hier bei uns für eine klimafreundliche, gerechtere Welt müssen und können heute erfolgen. Misereor-Partnerorganisationen setzen alles daran, auf eine gerechtere klimafreundliche Welt hinzuwirken. In der Fastenaktion 2022 erzählt Misereor ihre Geschichten – aus Bangladesch, von den Philippinen – und Geschichten aus Deutschland. Sie zeigen modellhaft und ermutigend, wie eine klimagerechtere Welt aussehen und erreicht werden kann. Mit der Fastenaktion lädt Misereor ein, selbst Teil dieser Bewegung zu werden: Als Mitglied einer Nachbarschaft, als Mitglied einer Kirchengemeinde. Als Bürgerin und Bürger. „Es geht! Gerecht.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. In einer direkten und sehr selbstbewussten Weise sagt es jedem Einzelnen: Danke, wenn Du mittust! Danke für Deine Spende! Bitte hängen Sie

das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. Es lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2022 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 3. April 2022, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 1. April 2022, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus, bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie

auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

23. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu
Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das

Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, Tel.: 0221 9950650, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Internet: www.dvhl.de

Kirchliche Mitteilungen

24. Personalchronik

25. Anzeige

Für die Gefängniskapelle in der JVA Weiterstadt wird eine Krippe gesucht. Falls auf dem Dachboden oder im Keller Ihrer Kirche/Ihres Pfarrzentrums eine Krippe steht, die Sie gerne in gute Hände weitergeben wollen wie auch liturgisches Gerät, welches in der Justizvollzugsanstalt eine neue Wertschätzung erfahren kann, ist man sehr dankbar.

Kontakt: Diakon Alexander Rudolf, kath. Seelsorge an der JVA Weiterstadt, Vor den Löserbecken 4, 64331 Weiterstadt, Tel.: 06150 102 5100, E-Mail: alexander.rudolf@jva-weiterstadt.justiz.hessen.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 11. März 2022

Nr. 3

Inhalt: Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Mainz (Seelsorge-PatDSG). – Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Mainz (§ 29-KDG-Gesetz). – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz) sowie der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft anlässlich der Corona-Pandemie. – Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“. – Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO). – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021. – Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Mainz vom 01.03.2022 (§ 29-KDG-Gesetz-DVO). – Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften. – Honorare an Chorleiterinnen und Chorleiter. – Baubudgetplan 2023. – Satzungsänderung der Stiftung Weltkirche. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

Präambel

26. Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Mainz (Seelsorge-PatDSG)

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)
- § 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)
- § 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge
- § 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten
- § 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten¹ bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) in der Diözese Mainz wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

(2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:
- a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.
 - b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.
 - c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6
Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von
Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7
Außerkräfttreten und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 01.03.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung zum Schutze von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Mainz vom 1. November 1996 (KA 1996 Nr. 15) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Mainz, 8. Februar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

**27. Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments
nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen
Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese
Mainz (§ 29-KDG-Gesetz)**

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Mainz, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese selbst insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene.

§ 2
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

§ 3
Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4
Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Mainz, 8. Februar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

**28. Gesetz zur Änderung der
Mitarbeitervertretungsordnung im
Bistum Mainz (MAVO-Mainz) sowie der
Sonderbestimmungen für die Diözesane
Arbeitsgemeinschaft anlässlich der
Corona-Pandemie**

Art. 1 Änderung der MAVO Mainz

Die MAVO-Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz anlässlich der Corona-Pandemie vom 31.03.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2020, Nr. 5, Ziff. 31, S. 44ff.), wird wie folgt geändert:

Die durch Änderungsgesetz vom 31.03.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2020, Nr. 5, Ziff. 31, S. 44ff.) befristet bis zum 31.03.2022 eingefügten Regelungen gelten bis zum 31.03.2024 in der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Mainz unverändert fort.

Art. 2 Änderung der Sonderbestimmungen
für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach
§ 25 Absatz 3 MAVO Mainz

Die Sonderbestimmungen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO-Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO-Mainz anlässlich der Corona-Pandemie vom 16.12.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die

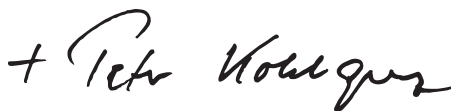
Diözese Mainz 2021, Nr. 1, Ziff. 4, S. 2f.), werden wie folgt geändert:

Die durch Änderungsgesetz vom 16.12.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, Nr. 1, Ziff. 4, S. 2f.) befristet bis zum 31.03.2022 eingefügten Regelungen gelten bis zum 31.03.2024 in den Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO Mainz unverändert fort.

Art. 3 Inkraftsetzung

1. Das Gesetz tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
2. Das Gesetz tritt zum 31.03.2024 außer Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

29. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2

Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

Fulda, 28.10.2019

gez. Christoph Schmitz-Scholemann
Leitender Vorsitzender

gez. Klaus Bepler
Unterstützender Vorsitzender

Die vorstehende ersetzende Entscheidung setze ich nach der abschließenden Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes vom 26.11.2021 (Az: K 06/2021) gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung zum 01.03.2022 in Kraft.

Mainz, den 24.02.2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

30. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:
„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstatrats mittels Video- und Telefonkonferenz

erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,

2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und

3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

3. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“

4. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

5. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

6. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.

7. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich die Änderungen in Kraft.

Mainz, 23. Februar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

31. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021

A. Beschlüsse der Bundeskommission

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR
In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 3a Corona-Sonderzahlung
Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR
In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 7 Corona-Sonderzahlung
(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.“

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V

oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, 24. Februar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

32. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Mainz vom 01.03.2022 (§ 29-KDG-Gesetz-DVO)

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich der Diözese Mainz vom 01.03.2022 wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Verordnung, Dauer der Verarbeitung

(1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine kirchliche Stelle für eine andere kirchliche Stelle. Beteiligte können sein die Diözese Mainz, insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene. Diese Stellen handeln entweder als Verantwortliche oder Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung. Sie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit eine der genannten Körperschaften und angehörig Einrichtungen diese Daten für eine der anderen genannten Körperschaften und angehörig Einrichtungen verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Personalverwaltung und -abrechnung, Besoldung, Finanzbuchhaltung, Buchführung,

Kassengeschäfte, Spendenverwaltung, Immobilienverwaltung, kirchliches Meldewesen, Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden, Verwaltungsaufgaben für Tageseinrichtungen für Kinder, Verwaltungsaufgaben für Büchereien, Plattformbereitstellung für Onlineschulungen, Datenschutz Tätigkeiten, Betreuung hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- Schulungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder sonstige entsprechende Veranstaltungen
- Beratung in Fragen der EDV, Bereitstellung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Ausstattung mit Hard- und Software von Arbeitsplatzcomputern, zentrale IT-Systeme (E-Mailsystem, Dateiablagensysteme, Archivierungssysteme, IT-Sicherheitssysteme, IT-Verwaltungssysteme)

(2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

§ 2

Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Nähere Beschreibung der Verarbeitung im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Verarbeiters: Bereitstellung, Administration, Betrieb, Durchführung und Betreuung der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Arten der Verarbeitung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit in den dort genannten Körperschaften und angehörigen Einrichtungen

Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien

- Personenstammdaten, insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften,
- Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonkontakte, E-Mail,
- Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsbeziehung, Vertragsinteresse,
- Vertragsabrechnungs-, Zahlungs- und Bankdaten,
- Planungs- und Steuerungsdaten,
- Kirchliche und kommunale Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz,
- Daten zur Personalverwaltung, insbesondere Sozialversicherungsdaten und Vergütung,

- Daten für die Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- Daten für die Verwaltung von Büchereien,
- Daten für die Verwaltung von Schulen und pädagogischen Netzen,
- Daten für die Verwaltung von Bildungshäusern und Wohnheimen,
- Daten für die Verwaltung von Beratungsstellen, insbesondere Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Personenbezogene Vorgangsdaten in Akten

(3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Mitglieder und ggf. Familienangehörige,
- Abonentinnen/Abonnenten, Lieferantinnen/Lieferanten, Kundinnen/Kunden,
- Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer im Sinne des § 4 Ziff. 24 KDG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 KDG-DVO
- Vertragsparteien, Nutzungsberechtigte, sonstige Dritte,
- Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

§ 3

Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gem. §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

§ 5

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

(1) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

(3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.

(4) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(5) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf

diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.

(6) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.

(7) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

(8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6

Unterauftragsverarbeitung

(1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mindestens Textform).

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.

(4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mind. Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

§ 7

Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.

(2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch

- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz).

§ 8

Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht

§ 9

Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

§ 10

Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

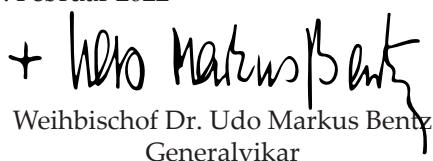
(2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung – hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Mainz, 8. Februar 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

33. Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften

Im Januar 2023 wird nach Ablauf der laufenden Amtszeit der Bistums-KODA Mainz eine neue Bistums-KODA gebildet werden. Hierbei haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die Mitarbeiterseite in die Bistums-KODA zu entsenden. Das Verfahren ist in der Entsendeordnung geregelt (Kirchliches Amtsblatt Mainz, Nr. 2/2016).

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA Mainz örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke ist gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA Mainz beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Bistums-KODA Mainz, Herrn Markus Horn, KODA-Geschäftsstelle, Postfach 15 60,

55005 Mainz, innerhalb der o.g. Anzeigefrist, also bis spätestens 15. Mai 2022, schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

34. Honorare an Chorleiterinnen und Chorleiter

Ab 01.04.2022 werden für die Chorleiter*innen in unseren neuen Kirchengemeinden folgende Honorarsätze empfohlen:

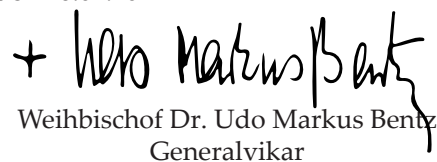
Bei einer Probe 90-120 min. bei Nachweis	
A-Prüfung	70,00 - 125,00 EUR
B-Prüfung	65,00 - 100,00 EUR
C-Prüfung	55,00 - 70,00 EUR
D-Prüfung	50,00 - 65,00 EUR
ohne Prüfung	40,00 - 55,00 EUR.

Bei einer Probe von 45-60 min. reduzieren sich die vorgenannten Honorarsätze um 50 Prozent.

Bei der Ensemblebegleitung im Gottesdienst (mit Einsingprobe) liegen die Honorarsätze bei	
A-Prüfung	50,00 - 80,00 EUR
B-Prüfung	45,00 - 70,00 EUR
C-Prüfung	35,00 - 50,00 EUR
D-Prüfung	30,00 - 45,00 EUR
ohne Prüfung	25,00 - 40,00 EUR.

Chorleiter*innen sind bei der Abteilung Personalverwaltung anzumelden und die Rechnungen können erst nach schriftlicher Genehmigung der vertraglichen Vereinbarungen durch die Kirchengemeinden zur Zahlung angewiesen werden. Bei Chorleiter*innen handelt es sich um Honorarverhältnisse; sind Chorleiter*innen zugleich auch Organisten der Pfarrei bleiben sie komplett Honorarempfänger, wenn die Chorleitung überwiegt; sollte der Organisten-Dienst überwiegen, dann handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis.

Mainz, den 16.02.2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

35. Baubudgetplan 2023

Antragsfrist bis zum 01. Mai 2022
Baumaßnahmen, die im Baubudgetplan 2023 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2022 über das geltende Antragsverfahren beim Diözesanbauamt einzureichen.

Pfarreien nutzen das Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“, B Antrag. (B-Anträge für Maßnahmen über 50.000,00 € Gesamtkosten können nur auf der Grundlage eines zuvor anerkannten A-Antrages berücksichtigt werden. Es gelten hier die Bestimmungen zum A-Antragsverfahren gem. Kirchlichem Amtsblatt 2018 Nr. 12; §§ 9,11)

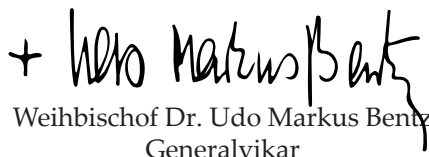
Bistumseinrichtungen nutzen das Formular "Antrag zur Aufnahme einer Baumaßnahme in den Bauetat". Der Antrag ist von der Einrichtung über deren zuständige Dezernatsleitung zu stellen.

Die Antragsformulare stehen auch zum Download bereit:

<https://bistummainz.de/kunst-gebaeude-geschichte/gebaeude/bau-und-kunst/>

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates Bau und Kunst wenden.

Mainz, 16.02.2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

36. Satzungsänderung der Stiftung Weltkirche

Das Kuratorium der Stiftung Weltkirche hat am 28.9.2021 die folgende Neufassung der Stiftungssatzung vom 5.5.2007 beschlossen:

Präambel

Die Katholische Kirche ist eine Weltkirche, denn sie ist auf der ganzen Welt lebendig. Sie nimmt die Belange Gläubiger aller Kontinente wahr, macht die Frohe Botschaft erlebbar und verbreitet sie. So leistet die Katholische Kirche ihren Beitrag zu mehr Frieden und Gerechtigkeit in der Welt.

Das Bistum Mainz will sich der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe mit Hilfe der Stiftung Weltkirche stellen. Das Ziel der Stiftung Weltkirche ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit. Auch die Entwicklung Deutschlands zum „Missionsland“ soll dabei berücksichtigt werden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Weltkirche. Sie ist eine Stiftung für Initiativen in den Bereichen Mission und Weltkirche.

(2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche und kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Stiftung sind:

- a) die Förderung der Religion;
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- e) die Förderung von mildtätigen Zwecken i.S.d. § 53 AO;
- f) die Förderung von kirchlichen Zwecken i.S.d. § 54 AO;
- g) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

zu a) den Kirchenbau und Kirchenrenovierungen, den Klosterbau und Klosterrenovierungen, die pastorale Ausbildung von Priestern und anderen pastoralen Mitarbeitern;

zu b) die Ausstattung und Renovierung von Einrichtungen für alte Menschen und die finanzielle Unterstützung von Betreuungsangeboten für junge und alte Menschen, Jugendfreizeiten und Besucherdiensten;

zu c) die finanzielle Unterstützung von Bau oder Modernisierung oder Erweiterung von Kindergärten, Schulgebäuden, Wohnheimen für Kinder und Studenten und von erforderlichen Lern- und Hilfsmitteln;

zu d) die finanzielle Unterstützung von nachhaltigen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände der Menschen (Schulbildung, Ausbildung, Grundkenntnisse von Hygiene, Landwirtschaft);

zu e) die persönliche und finanzielle Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind z. B. durch Armenspeisung und Krankenversorgung;

zu f) die finanzielle Unterstützung für die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die

Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen sowie die Erteilung von Religionsunterricht;

zu g) die Weitergabe der Mittel an nationale und internationale Hilfswerke und Vereine sowie an Diözesen, Pfarreien und Orden im In- und Ausland.

(4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke darf die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung der Stiftungszwecke förderlich erscheinen. Sie kann hierzu eigene Projekte verfolgen oder aber ihre Mittel an andere steuerbegünstigte in- und ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben, sofern gesichert ist, dass die steuerbegünstigte Körperschaft oder die juristische Person des öffentlichen Rechts mit den empfangenen Mitteln den Satzungszweck der Stiftung verfolgt. Die Stiftung ist hierbei in der Entscheidung frei, ob sie ausschließlich eigene Projekte verfolgt, eigene Projekte verfolgt und Teile ihrer Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt oder aber als einzige Art der Zweckverwirklichung ihre Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt.

(5) Die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch durch entsprechende Maßnahmen oder die Förderung entsprechender Projekte im Ausland verfolgt werden.

(6) Die Stiftung kann auch die Verwaltung selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke mit dem Zweck der Stiftung in Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. einem Anfangsvermögen von 1.100.000,00 Euro,
2. Zustiftungen Dritter,
3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen

4. und sonstigen Zuwendungen.

(2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden bzw. einer der unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Umschichtungsgewinne ggf. saldiert mit Umschichtungsverlusten dürfen der Mittelverwendung zugeführt werden.

(4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, die Übertragung unselbstständiger Stiftungen und sonstige Zuwendungen bemühen.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den Umschichtungsgewinnen (§ 4 Abs. 2) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.

(2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

(3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es führt über den Stiftungsvorstand die Aufsicht und beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
3. die Genehmigung der Einnahmenüberschussrechnung und der Vermögensübersicht
4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht nach der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz in der jeweils geltenden Fassung bedürfen.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus fünf Personen und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Bischof von Mainz ernannten Vertreter des Bistums Mainz und
2. vier weiteren vom Bischof von Mainz berufenen Mitgliedern.

§ 9

Amtszeit des Kuratoriums

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung steht dem Bischof von Mainz zu.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 10

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind. Er kann sich dabei personeller und sachlicher Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats Mainz bedienen.

(2) Er führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke,
3. Erstellung einer Einnahmeüberschussrechnung mit einer Vermögensübersicht.
4. Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
5. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
6. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
7. Durchführung aller nach der Stiftungsordnung des Bistums Mainz erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

§ 12

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. dem Generalvikar des Bistums Mainz als Vorsitzendem,
2. dem Dezernenten des Dezernates Seelsorge des Bistums Mainz als Stellvertreter des Vorsitzenden,

3. dem Justitiar des Bistums Mainz.

§ 13
Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 14
Beschlussfassung

(1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen, textlichen und telefonischen Verfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Gemischte Beschlussfassungen, d.h. Beschlussfassungen bei denen sich die Stiftungsorganmitglieder in unterschiedlichen Formen an der Beschlussfassung beteiligen, sollen hierbei zulässig sein, sofern der oder die Vorsitzende dies ausdrücklich zulässt.

(2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz gilt Schweigen innerhalb von vier Wochen seit schriftlicher oder textlicher Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.

(3) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen- und an die Stiftungsorganmitglieder in Schrift- oder Textform zu versenden ist.

Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz fertigt die oder der Vorsitzende ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder textlich zuzusenden ist, mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der Abstimmung festgehalten wird, wer wie abgestimmt hat.

(6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(7) Beschlüsse der Stiftungsorgane können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls durch Klage gegenüber der Stiftung angefochten werden.

§ 15
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats in Mainz nach Maßgabe der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz.

§ 16
Aufhebung, Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Mainz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der einzuholenden Zustimmung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht (Bischöfliches Ordinariat Mainz) des Beschlusses zur vorliegenden Satzungs- und Zweckänderung/erweiterung des Stiftungskuratoriums sowie der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz (ADD) in Kraft.

Die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erfolgte durch Bischof Peter Kohlgraf am 6.12.2021. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat die Satzungsänderung am 16.1.2022 anerkannt.

37. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. April 2022 oder nächstmöglichen Zeitpunkt

Dekanat Alsfeld
Pastoralraum Vogelsberg-Nord
Pfarrvikar der Pfarreien

Alsfeld, St. Christophorus, 3.375 Katholiken
und
Homberg(Ohm), Johannes Paul II., 1.602 Katholiken
und
Ruhlkirchen, St. Michael, 1.188 Katholiken
Dienststz ist in Alsfeld.

Zum 01. August 2022

Dekanat Wetterau-Ost
Pastoralraum Wetterau-Ost
Pfarreienvbund Altstadt/Büdingen
Pfarrvikar für die Pfarreien
Büdingen, St. Bonifatius, 2.299 Katholiken
und
Altstadt, St. Andreas, 3671 Katholiken
Dienststz ist in Büdingen

Dekanat Bergstraße-Mitte
Pastoralraum Bensheim-Zwingenberg
Pfarrvikar der Pfarreien
Bensheim, St. Georg, 5065 Katholiken
und
Bensheim, St. Laurentius, 3708 Katholiken
und
Bensheim-Auerbach, Hl. Kreuz, 2673 Katholiken
und
Fehlheim, St. Bartholomäus, 1401 Katholiken
und
Zwingenberg, Maria Himmelfahrt, 2744 Katholiken
Dienststz ist noch offen.

Dekanat Bergstraße-West
Pastoralraum Südliches Ried

Pfarrvikar der Pfarreien
Biblis, St. Bartholomäus, 2598 Katholiken
und
Wattenheim, St. Christophorus, 887 Katholiken
und
Hüttenfeld, Herz Jesu, 562 Katholiken
und
Lampertheim, St. Andreas, 3661 Katholiken
und
Lampertheim, Mariä Verkündigung, 2578 Katholiken

Dienststz ist Biblis, St. Bartholomäus

Dekanat Wetterau-West
Pastoralraum Wetterau-Süd
Pfarrvikar der Pfarreien
Bad Vilbel, St. Nikolaus, 2620 Katholiken
und
Bad Vilbel-Heilsberg, Verkl. Christi, 1907 Katholiken
und
Burgholzhausen v. d. H., Hl. Kreuz, 915 K
und
Ober-Erlenbach, St. Martinus, 1484 K
und

Harheim, St. Jakobus u. Br. Konrad, 1659 K.
und
Nieder-Eschbach, St. Stephanus, 1868 K
Dienststz ist Bad Vilbel St. Nikolaus

Dekanat Rodgau
Pastoralraum Mühlheim-Obertshausen
Pfarrvikar der Pfarreien
Lämmerspiel, St. Lucia, 2025 K.
und
Mühlheim-Dietesheim St. Sebastian, 2071 K
und
Hausen, St. Josef, 4127 Katholiken
Dienststz ist in Mühlheim-Dietesheim

Dekanat Dreieich und Rodgau
Pastoralraum Heusenstamm/Dietzenbach
Pfarrvikar der Pfarreien
Dietzenbach, St. Martinus, 4697 K
und
Heusenstamm, Maria Himmelskron , 3499 K
und
Heusenstamm, St. Cäcilia , 1519 K.
Dienststz ist Dietzenbach St. Martin

Der pastorale Weg, den wir gehen wollen, erfordert, dass alle bereit sind, sich auf Veränderungen einzulassen und den Prozess aktiv mitzugestalten. Der derzeitige Zuschnitt der Pfarreigrenzen kann sich im Zuge des Weges ändern. Auch wird in den nächsten Jahren eine erhöhte Flexibilität in Bezug auf die Stellenbesetzungen von allen hauptamtlich in der Pastoral Tätigen nötig sein. Nach Beratungen in der Konferenz der Dekane und im Priesterrat sollen priesterliche Seelsorgestellen jeweils für Administratoren oder Vikare ausgeschrieben werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 02. März 2022 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt.

Eine Beschreibung ist beim Bischöflichen Beauftragten für die Priester erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mitteilungen

38. Personalchronik



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 12. April 2022

Nr. 4

Inhalt: Errichtung des Amtes „Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat“. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Januar 2022. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 16.03.2022. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

39. Errichtung des Amtes „Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat“

Präambel

Gemäß c. 391 § 1 CIC ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche (Diözese) nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten. Ihm steht bei der Leitung der Diözese gemäß cc. 391 § 2 CIC der Generalvikar mit ausführender Gewalt zur Seite.

Um den kirchlichen Sendungsauftrag bestmöglich erfüllen zu können, sind alle zur Verwaltung des Bistums gehörenden Angelegenheiten gebührend aufeinander abzustimmen und zu ordnen (c. 473 § 1 CIC). Der Diözesanbischof hat in diesem Sinne für eine an fachlichen Erfordernissen und pastoralen Herausforderungen ausgerichtete Ämterstruktur und Ämterbesetzung zu sorgen.

Die Umsetzung angestoßener und kommender pastoraler Prozesse in allen Bereichen des Bistums Mainz erfordert eine pastoral-strategische Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns. Die damit verbundenen administrativen Belange erfordern eine leistungsfähige und mitgestaltende Diözesanverwaltung. Im Blick auf transparente Leitungsstrukturen und notwendige Compliance-Anforderungen ist diese Ämterstruktur im Sinne einer Teilhabe partizipativ zu konstruieren, denn die Gestalt der Leitung und der Leitungsausübung ist immer auch ein Spiegel der Gemeinschaft, die geleitet wird.

Dem soll künftig das Amt des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat dienen, dessen Inhaber/in dem Generalvikar im Bereich der ausführenden Gewalt zugeordnet zur Seite steht, auch um diesen zu entlasten. Daher wird dieses Dekret erlassen.

§ 1 – Errichtung des Amtes „Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat“

(1) Im Bischöflichen Ordinariat Mainz wird das Amt „Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat“ errichtet.

(2) Nach fünf Jahren erfolgt eine Evaluation, ob das Amt dem Erreichen der mit dessen Errichtung verbundenen Zielen dienlich ist.

§ 2 – Amtsgewalt des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat

(1) Die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen des/der Dezernent/in für das Zentraldezernat werden dem Amt unabhängig von der Person des/der Amtsinhaber/in nach Maßgabe des gesamtkirchlichen Rechts hiermit übertragen.

(2) Der Generalvikar hat durch ein zusätzliches Dekret gemäß c. 30 CIC die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen des/der Bevollmächtigten des Generalvikars an den/die Amtsinhaber/in unter den Bedingungen des gesamtkirchlichen Rechts zu delegieren. Grundlage dieses Dekrets ist eine vom Generalvikar gemeinsam mit dem/der Dezernent/in für das Zentraldezernat und Bevollmächtigte/r des Generalvikars beschlossene Geschäftsverteilung.

(3) Vor dem Erlass eines Dekrets nach Abs. 2 ist die Zustimmung des Bischofs hierzu einzuholen.

(4) Ein nach Abs. 2 erlassenes Dekret des Generalvikars bleibt im Falle der Vakanz des bischöflichen Stuhls bis zur rechtmäßigen Aufhebung oder Änderung in Kraft.

§ 3 – Besetzung und Status des Amtes des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat

- (1) Das Amt wird gemäß c. 157 CIC durch den Bischof von Mainz frei übertragen.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Im Einvernehmen mit dem Bischof von Mainz bestimmt der Generalvikar, wie eine Besetzung dieses Amtes durchgeführt wird.
- (3) Der/die Inhaber/in des Amtes ist leitende/r Mitarbeiter/in gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Mainz (MAVO).
- (4) Dem Bischof von Mainz obliegen die Regelung der Personalangelegenheiten und die Dienstaufsicht des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernenten/in für das Zentraldezernat. Dies kann er ganz oder teilweise dem Generalvikar delegieren.
- (5) Das Amt und dessen Besetzung bleiben von der Vakanz des Bischöflichen Stuhls gemäß cc. 416 ff CIC oder dessen Behinderung gemäß cc. 412 ff CIC unberührt. Die diesem Amt delegierten Kompetenzen und Befugnisse bedürfen mit Eintritt der Vakanz der Bestätigung durch den jeweiligen Diözesanadministrator.
- (6) Eine Abberufung durch den Bischof von Mainz ist jederzeit möglich.

§ 4 – Aufgabenprofil des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernenten/in für das Zentraldezernat

- (1) Der/die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat sorgt für eine rechtmäßige, effiziente, ressourcenorientierte und transparente Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe in seinem/ihrer Aufgaben- und Geschäftsbereich.
- (2) Er/sie leitet das Zentraldezernat und verantwortet dessen gewöhnliche Geschäftstätigkeit, insbesondere
 1. die Budgetverantwortung vorbehaltlich der Kompetenzen des Diözesanökonomen;
 2. die Steuerung insbesondere der folgenden Bereiche/Aufgabenfelder innerhalb des Zentraldezernates des Bischöflichen Ordinariates
 - a) Kanzlei,
 - b) Diözesanarchiv,
 - c) EDV-Abteilung,
 - d) Rechtsabteilung,
 - e) Presse-Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
 3. die Leitung der Abteilungsleiterkonferenz.

(3) Er/sie ist Vorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentraldezernat.

(4) Ihm/ihr obliegt die Repräsentanz des Bistums Mainz gegenüber der Öffentlichkeit und der Medien im Rahmen seines/ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereichs in Abstimmung mit dem Generalvikar und dem Bischof von Mainz.

(5) Er/sie gewährleistet die ordnungsgemäße Erledigung der Aufsicht über nachgeordnete juristische Personen nach Maßgabe des gesamtkirchlichen und diözesanen Rechts und vorbehaltlich der Kompetenzen des Diözesanökonomen. Sie sorgt für eine aufgaben- und ressourcenorientierte Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität.

(6) Er/sie tauscht sich regelmäßig mit dem Generalvikar über das Verwaltungshandeln des Bischöflichen Ordinariates ebenso aus wie über wichtige Frage- und Problemstellungen und Herausforderungen der Diözesanverwaltung.

(7) Er/sie sorgt für eine der Aufgabenerfüllung umfassend dienlichen Kommunikation innerhalb des Bischöflichen Ordinariates sowie gegenüber Pfarreien und sonstigen juristischen Personen unter der Aufsicht des Bischofs.

(8) Im Rahmen der Unterstützung des Bischofs und des Generalvikars bei der Leitung des Bistums Mainz im Bereich der bischöflichen Gesetzgebung sorgt er/sie rechtzeitig für Gesetzesvorlagen und das Zuleitungsverfahren an den Bischof. Dasselbe gilt entsprechend für Dekrete durch den Generalvikar als Ordinarius gemäß c. 134 § 1 CIC.

(9) Er/sie erfüllt in der Rolle des/der Bevollmächtigte des Generalvikars zusätzlich diejenigen Aufgaben, die ihm/ihr durch ein gemäß § 2 Abs. 2 erlassenes Dekret des Generalvikars delegiert werden.

§ 5 – Zusammenarbeit von Generalvikar und dem/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat

(1) Zum Zwecke einer effizienten Arbeitsweise stimmen sich der Generalvikar und der/die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat über die Gestaltung des Miteinanders, ebenso wie über die konkrete Aufteilung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche durch eine einvernehmlich erstellte Geschäftsverteilung ab, auf deren Grundlage ein Dekret gemäß § 2 Abs. 2 erlassen wird. Die Geschäftsverteilung sowie wesentliche Änderungen dieser bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Mainz. Die Geschäftsverteilung wird alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

(2) Der Generalvikar und der/die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat arbeiten im Interesse des Bistums vertrauensvoll, sich wechselseitig unterstützend und kommunikativ eng verzahnt zusammen. Sie treffen regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen, um sich über das pastoral-strategische Verwaltungshandeln des Bischöflichen Ordinariates und über wichtige Frage- und Problemstellungen und Herausforderungen der Bistumsverwaltung auszutauschen. Näheres regelt die Geschäftsverteilung.

(3) Über Differenzen betreffend das Verhältnis zwischen Generalvikar und dem/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat entscheidet der Bischof von Mainz auf dahingehende Vorlage eines der Betroffenen nach Anhörung des Anderen.

§ 6 – Vertretung des Generalvikars

Der Generalvikar wird im Falle der vorübergehenden Verhinderung, unabhängig davon, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, im Hinblick auf Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe voraussetzen, gemäß c. 477 § 2 CIC durch einen vom Bischof von Mainz frei zu bestellenden Priester vertreten, ansonsten durch die/den Bevollmächtigte/n des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat, falls die entsprechenden Aufgaben nicht ohnehin per Dekret nach § 2 Abs. 2 an diese/n delegiert sind.

§ 7 – Vertretung des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat

Der/die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat wird im Falle der Abwesenheit oder vorübergehenden Verhinderung in der Rolle der Dezernentin des Zentraldezernats durch den/die stellvertretende/n Dezernent/in vertreten, der/die bei Amtsbeginn auf Vorschlag des/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat in Absprache mit dem Generalvikar vom Bischof zu ernennen ist.

§ 8 – Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls

Das Bistum Mainz sowie der Bischöfliche Stuhl zu Mainz werden gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung etwa bestehender Zustimmungs- und Anhörungsvorbehalte des gesamt- oder teilkirchlichen Rechts vertreten vom Generalvikar und von dem/der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat. Mit Wirkung im Innenverhältnis dürfen beide von dieser Vertretungsmacht nur im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben- und

Verantwortungsbereiche, wie sie durch die zu erstellende Geschäftsverteilung festgelegt wurden, Gebrauch machen.

Dieses Dekret tritt zum 15.04.2022 in Kraft.

Mainz, den 07.04.2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

40. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Januar 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt wird.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, 7. März 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

41. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 16.03.2022

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 19.10.2021 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, Nr. 13, Ziff. 87, S. 124 ff.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt ergänzt:

Anlage 23

Regelung zur Intervention und Prävention

Abschnitt 1

Ergänzend zu § 3 TVöD Vka – Allgemeine Arbeitsbedingungen – gilt

- die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (KA 2019, Nr. 14, S.16ff) in Umsetzung von Ziffer 1 Satz 3 und

- die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz (KA 2020, Nr. 3, S. 25 ff.) in Umsetzung von § 1 Absatz 4 Satz 2

in der jeweils geltenden Fassung der Ordnungen sowie die Regelungen in Abschnitt 2.

Abschnitt 2.1

Regelungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung

– nachfolgend Interventionsordnung –

§ 1

(1) ¹Alle Beschäftigten haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Interventionsordnung der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. ²Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

(2) Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorsetzten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

(1) ¹Wird ein Beschäftigter /eine Beschäftigte einer Tat nach Nr. 2 der Interventionsordnung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Interventionsordnung eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. ²Hierauf ist der/die Beschäftigte vor der Anhörung hinzuweisen.

(2) ¹Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem/der Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten i.S.d. Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu tragen. ²Ergibt sich aus dem Anhörungsverfahren, dass sich eine Beschuldigung nicht aufrechterhalten lässt – ohne Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit –, hat der Dienstgeber zu prüfen, ob er die dem Beschäftigten/der Beschäftigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten i.S.d. Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) übernimmt.

§ 3

(1) ¹Die Anhörung der/des Beschäftigten zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Interventionsordnung ist zu protokollieren. ²Der/die Beschäftigte hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. ³Er/sie hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist.

(2) Der/die Beschäftigte erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.

§ 4

¹Auch dem/der beschuldigten Beschäftigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. ²Er/sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

§ 5

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, den Beschäftigten/die Beschäftigte nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines/ihrer Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.

(2) ¹Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn dadurch das Ermittlungsverfahren behindert würde oder dies zum Schutz Dritter oder des/der Beschäftigten erforderlich ist. ²Sie ist sobald als möglich nachzuholen.

§ 6

(1) ¹Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Beschäftigten/der Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Beschäftigten/die fälschlich beschuldigte Beschäftigte rehabilitiert und schützt.

(2) ¹Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. ²Dazu gehören

- eine kurze Sachverhaltsschilderung
- das Ergebnis der Untersuchung
- die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.

³Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren, die besonderen Zugriffsrechte sind zu regeln.

(3) Auf Antrag des Beschäftigten/der Beschäftigten sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

Abschnitt 2.2

Regelungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils geltenden Fassung

– nachfolgend Präventionsordnung –

§ 1

(1) Jeder/jede Beschäftigte, der/die im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, hat auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

(2) Während des laufenden Arbeitsverhältnisses trägt der Dienstgeber die Kosten.

(3) ¹Der Dienstgeber überprüft das vorgelegte Führungszeugnis und bestätigt in der Personalakte, dass die Vorlagepflicht erfüllt wurde. ²Mit der Sichtung und Auswertung der vorgelegten Führungszeugnisse beauftragt der Dienstgeber zum Schutz der Arbeitnehmerdaten eine externe, neutrale Stelle.

Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 2:

Die externe neutrale Stelle kann innerhalb der kirchlichen Strukturen eingerichtet werden. Sie darf nicht bei der Personalverwaltung angesiedelt sein.

(4) ¹Der Dienstgeber ist berechtigt, von Beschäftigten im Sinne des Abs. 1 die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. ²Diese enthält, sofern

die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. ³Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. ⁴Diese ist mit besonderer Sicherung der Personalakte beizufügen.

§ 2

¹Der Dienstgeber erarbeitet im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft und erlässt diesen als Dienstanweisung. ²In Einrichtungen, in denen eine MAV besteht, ist eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

§ 3

(1) ¹Der Dienstgeber organisiert für Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben, regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und stellt den Beschäftigten/die Beschäftigte hierfür unter Fortzahlung des Entgelts frei. ²Er trägt die Kosten für die Schulung.

(2) ¹Der Beschäftigte/die Beschäftigte ist grundsätzlich verpflichtet, an den Schulungen in regelmäßigen Abständen, teilzunehmen. ²Eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung ist in begründeten Einzelfällen mit dem zuständigen Ansprechpartner/der zuständigen Ansprechpartnerin für Prävention abzustimmen.

(3) § 29 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 MAVO ist zu beachten.

Mainz, den 30. März 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

42. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung der Bistums-KODA Mainz hat sich wie folgt verändert:

Vorsitzender: Markus Horn

Stellvertretender Vorsitzender: Prof. Dr. Andreas van der Broeck

Vertreter der Dienstgeberseite:
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Dr. Elisabeth Eicher
Silvia Hang
Heike Knauff
Christof Molitor

Vertreter der Dienstnehmerseite:
Elmar Frey
Gerardus Pellekoorne
Winfried Ruppel
Martin Schnersch
Gabriele Walter

Die Amtszeit endet am 10.01.2023.

Verordnungen des Generalvikars

43. Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars an

Frau
Stephanie Rieth
Schultheißweg 17
55252 Wiesbaden

als Inhaberin des Amtes Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezerntin für das Zentraldezernat

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 2 des Dekrets über die Errichtung des Amtes „Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernt/in für das Zentraldezernat“ vom 07.04.2022 werden die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen in der Rolle der Bevollmächtigten des Generalvikars auf Grundlage der vom Bischof von Mainz zugestimmten Geschäftsverteilung durch allgemeines Dekret des Generalvikars delegiert.

§ 1 – Dienstvorgesetztschaft

Die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezerntin für das Zentraldezernat ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden des Bistums Mainz - hinsichtlich der Kleriker nur, soweit dies nicht Aufgaben oder Tätigkeiten betrifft, die wegen ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs einem Kleriker vorbehalten sind.

§ 2 – Handeln im Sinne des Bischofs

(1) Die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezerntin für das Zentraldezernat darf in der Ausführung des Amtes niemals gegen den Willen und die Absicht des Bischofs von Mainz handeln.

(2) Sie hat den Bischof entsprechend c. 480 CIC über alle wichtigeren Amtsgeschäften zu unterrichten. Der Bischof kann bestimmen, dass die Unterrichtung in bestimmten Fällen lediglich gegenüber dem Generalvikar zu erfolgen hat.

§ 3 – Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars

Die erstellte und vom Bischof genehmigte Geschäftsverteilung bestimmt im Detail, welche Aufgaben vom Generalvikar und welche von der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezerntin für das Zentraldezernat ausgeführt werden. Die Dezerntin für das Zentraldezernat und Bevollmächtigte des Generalvikars wirkt auf Grundlage dessen an der ausführenden Gewalt des Generalvikars mit, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. gemeinsam mit dem Bischof von Mainz die Festlegung der strategischen Zielvorgaben für das pastorale und administrative Handeln des Bischöflichen Ordinariates sowie die Moderation und Koordination der Umsetzung dieser Zielvorgaben,
2. die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation des Bischöflichen Ordinariates,
3. die Festlegung administrativer Standards für alle Teile der Bischöflichen Kurie mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Offiziäls,
4. die Steuerung folgender Bereiche des Bischöflichen Ordinariates
 - a) Medienkoordination,
 - b) Prozessstrategie,
 - c) IT und Digitalisierung,
 - d) Pastoraler Weg,
 - e) Intervention, Aufarbeitung und Prävention von sexuellem Missbrauch,
 - f) Fragen des kirchlichen Personenstandswesens,
 - g) Datenschutz,
 - h) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
 - i) Informationssicherheit,
 - j) interne Projekte,
 - k) Sonderprojekte des Bistums mit externen Kooperationspartnern,
 - l) Rechnungsprüfung, Controlling und interne Revision,
5. die Leitung des Personalausschusses;
6. die Leitung des Verwaltungsausschusses;
7. die Vertretung des Bischofs bzw. Generalvikars in diözesanen und überdiözesanen Gremien;
8. das Zusammenbringen von Stakeholdern in Entwicklungsprozessen;
9. neben dem Erlass von anderen kirchlichen Verwaltungsakten im Bereich administrativer Angelegenheiten des Bistums Mainz insbesondere solche im sakramentenrechtlichen Bereich, nämlich

- a) die Erteilung der Erlaubnisse bei Vorliegen von Trauverböten nach c. 1071 CIC gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen;
- b) die Erteilung des „Nihil obstat“ gemäß Punkt 23 h) des im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschriebenen Ehevorbereitungsprotokolls;
- c) die Überweisung einer Eheschließung ins Ausland anhand der „Litterae dimissoriae“;
- d) die Erlaubnis gemäß c. 1118 § 2 CIC, eine katholische Eheschließung an einem anderen passenden Ort zu feiern, wenn es sich bei diesem Ort um eine Kirche oder Kapelle einer der ACK angehörenden Kirche handelt. Im Zweifelsfall sowie bei Anfragen nach anderen Orten, die keine Kirche oder Kapelle im o. g. Sinne sind, ist Rücksprache mit dem Generalvikar zu halten;
- e) die Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe gemäß c. 1124 CIC unter der Voraussetzung der affirmativen Beantwortung von Punkt 18 des Ehevorbereitungsprotokolls;
- f) die Erteilung der Erlaubnis einer Brautmesse beim Abschluss einer religionsverschiedenen Ehe;
- g) die Erteilung der folgenden eherechtlichen Dispensen: vom Aufgebot, von der kanonischen Eheschließungsform und unter der Voraussetzung der affirmativen Beantwortung von Punkt 18 des Ehevorbereitungsprotokolls vom Ebehindernis der Religionsverschiedenheit;
- h) die Erteilung der Erlaubnis von Erwachsenentaufen gemäß c. 863 CIC;
- i) die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Christen anderer Konfession in die volle Gemeinschaft mit der Katholische Kirche (Konversion);
- j) die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung einer Rekonziliation vorbehaltlich des Nachlassens einer Kirchenstrafe und ggf. der Bezeichnung des im Rahmen der Rekonziliation mit Firmbefugnis zu versehenden Priesters;
- k) die Anerkennung von Taufen, die durch Urkunden nicht nachgewiesen werden können;
- l) die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels, insbesondere mit Bezug auf die Prüfung der Frage, ob ein Kirchenaustritt zwischen dem 27.11.1983 und dem 09.04.2010 als formaler Akt der Trennung von der katholischen Kirche zu qualifizieren ist, der die Befreiung von der kirchlichen Eheschließungsform mit sich brachte;
10. dem Generalvikar vom Bischof erteilte Spezialmandate, sofern diese nicht aufgrund ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs den Empfang des Weihesakraments zwingend erfordern;
11. alle sonstigen Angelegenheiten des Bischöflichen Ordinariates, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich oder eindeutig festgelegt ist, sofern diese nicht aufgrund ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs den Empfang des Weihesakraments zwingend erfordern;
12. die Evaluation aller vorgenannten Abläufe, Aufgaben und Prozesse.

§ 4 – Konkretisierungen

Die Möglichkeit einer Beauftragung der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat mit der Wahrnehmung einzelner Aufgabenfelder generell, befristet oder im Einzelfall durch den Generalvikar innerhalb oder außerhalb der festgesetzten Geschäftsverteilung bleibt von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

§ 5 – Ausschluss von Amtshandlungen

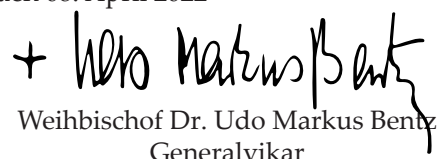
Die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat darf an einer Amtshandlung nicht mitwirken, wenn diese ihr selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer natürlichen oder juristischen Person, die von ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten wird oder auf deren Tätigkeit sie aufgrund von Vorständigkeit maßgeblichen Einfluss nehmen kann, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und etwa erforderliche Maßnahmen entscheidet der Generalvikar. Diesem sind mögliche Fälle einer Interessenskollision zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 6 – Schlussbestimmungen

Bei der Ausübung von Befugnissen durch die Bevollmächtigte des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat, die ihr durch Delegation mit diesem oder einem anderen Dekret zukommen, ist der Unterschrift der Delegatin das Siegel des Bischöflichen Ordinariates Mainz beizudrücken. Zudem hat die Unterschriftsleistung unter Beifügung der Formulierung „de mandato“ bzw. „d.m.“ zu erfolgen.

Dieses Dekret tritt zum 15.04.2022 in Kraft.

Mainz, den 08. April 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

44. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

Dekanat Offenbach
Pastoralraum Offenbach
Pfarrvikar der Pfarreien
Offenbach, St. Elisabeth, 2.412 Katholiken,
Offenbach, St. Josef, 4.189 Katholiken,
Offenbach, St. Konrad, 1.829 Katholiken
Dienstszitz ist in Offenbach, St. Josef.

Im Pastoralraum der Stadt Offenbach sind diese drei Gemeinden der örtliche Schwerpunkt für die liturgischen und pastoralen Aufgaben. Im Team der Hauptamtlichen erfolgt eine Zuordnung der Schwerpunktaufgaben für den gesamten Pastoralraum.

Dekanat Alsfeld
Pastoralraum Vogelsberg-Nord
Pfarrvikar der Pfarreien
Alsfeld, St. Christophorus, 3.375 Katholiken,
Homberg(Ohm), Johannes Paul II., 1.602 Katholiken,
Ruhlkirchen, St. Michael, 1.188 Katholiken
Dienstszitz ist in Alsfeld.

Dekanat Darmstadt
Pastoralraum Darmstadt-West
Pfarradministrator der Pfarrkuratie
Weiterstadt St. Johannes der Täufer, 5.863 Katholiken
Dienstszitz ist in Weiterstadt.

Der pastorale Weg, den wir gehen wollen, erfordert, dass alle bereit sind, sich auf Veränderungen einzulassen und den Prozess aktiv mitzugestalten. Der derzeitige Zuschnitt der Pfarreigrenzen kann sich im Zuge des Weges ändern. Auch wird in den nächsten Jahren eine erhöhte Flexibilität in Bezug auf die Stellenbesetzungen von allen hauptamtlich in der Pastoral Tätigen nötig sein. Nach Beratungen in der Konferenz der Dekane und im Priesterrat sollen priesterliche Seelsorgestellen jeweils für Administratoren oder Vikare ausgeschrieben werden.

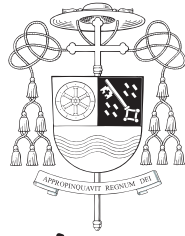
Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 18. April 2022 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt.

Eine Beschreibung ist beim Bischöflichen Beauftragten für die Priester erhältlich, soweit vorhanden.

Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.

Kirchliche Mitteilungen

45. Personalchronik



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 12. Mai 2022

Nr. 5

Inhalt: Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022. – Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz. – Dekret betreffend die Errichtung der Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz. – Pontifikalhandlungen 2021. – Verordnung des Generalvikars für die Durchführung der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz für die hauptamtlichen bzw. -beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarreien, in den Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache und in der kategorialen Seelsorge. – Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022. – Personalchronik. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

46. Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

„leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit andern zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften. Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen,

kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25.04.2022

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

47. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den

russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

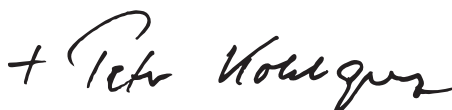
Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub' ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25.04.2022

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

48. Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

Präambel

Der Pastorale Weg im Bistum Mainz zielt auf eine enge Kooperation der lokalen Gemeinden innerhalb der neuen größeren Pfarreien. Gleichzeitig möchte er die Vielfalt der Kirchorte in den Pastoralräumen in den Blick nehmen und zielt eine engere Vernetzung von Gemeinden und Kirchorten an.

In der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird in jedem Pastoralraum die Neugründung einer neuen Pfarrei vorbereitet.

Aufgaben in dieser Phase sind:

- die Beratung und Vorbereitung der Neugründung der neuen Pfarrei,
- die Entwicklung des Pastoralkonzeptes für den Pastoralraum bzw. die neue Pfarrei auf Grundlage des Pastoralkonzeptes des Dekanates aus Phase I und
- die Vernetzung von Gemeinden und Kirchorten im Pastoralraum.

Dazu ist in den entsprechenden Pastoralräumen eine Pastoralraumkonferenz zu bilden, die diese Neugründung vorbereitet, die Entwicklung des Pastoralkonzeptes berät und die Vernetzung innerhalb des Pastoralraums fördert.

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die neuen Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges der Diözese Mainz. Sie regelt die Zusammenarbeit in dieser Phase ab der Errichtung der Pastoralräume durch den Bischof bis zur Neugründung der neuen Pfarreien.

2. Pastoralraum

(1) Im Sinne dieser Ordnung besteht ein Pastoralraum ab der Errichtung durch den Bischof bis zur Neugründung einer Pfarrei aus mehreren selbständigen Pfarreien und Kirchorten. Die Pfarreien behalten gemäß c. 515 § 3 CIC bis zur Neugründung ihre kirchliche Rechtspersönlichkeit; auch die Kirchengemeinden behalten ihre Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Pastoralraumkonferenz kann daher keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen.

(2) In der Pastoralraumkonferenz arbeiten die haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Pfarreien und Kirchorte des Pastoralraumes

zusammen; sie ist daher das zentrale Beteiligungsgremium in den neuen Pastoralräumen. Die Pastoralraumkonferenz ist ein Beratungs- und Austauschgremium und erstellt Voten für die Ausrichtung und Gestalt der Pastoral im Pastoralraum bzw. in der neu zu gründenden Pfarrei.

3. Errichtung des Pastoralraums

Die Pastoralräume werden vom Bischof festgelegt und per Dekret errichtet.

4. Die Gremien im Pastoralraum

In jedem Pastoralraum sind folgende Funktionen und Gremien vorgesehen und einzurichten:

- der Leiter des Pastoralraums, die Koordinatorin bzw. der Koordinator für den Pastoralraum und die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter (ab Phase II B),
- das Pastoralteam,
- die Pastoralraumkonferenz,
- die Steuerungsgruppe,
- die Projektgruppe(n)* Vermögen, Verwaltung(sbüro) und Gebäude,
- die Projektgruppe(n)* Gottesdienste, Sakramente und Sozialpastoral,
- ggf. weitere Projektgruppen,
- der Jugendrat,
- das Team Öffentlichkeitsarbeit und
- das geistliche Team.

* Für Themen, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Projektgruppen wird die Bistumsleitung jeweils einen Leitfadentext veröffentlichen. In Pastoralräumen, in denen das entsprechende Interesse und die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind, wird eine arbeitsteilige Vorgehensweise in den sechs genannten Projektgruppen empfohlen. In anderen Pastoralräumen können auch mehrere Themen in einer Projektgruppe (ggf. sukzessiv) behandelt werden, wenn dies dort sinnvoller erscheint.

5. Der Leiter des Pastoralraums, die Koordinatorin bzw. der Koordinator und die Verwaltungsunterstützung

(1) Der Bischof ernennt einen Leiter des Pastoralraums. Näheres regelt das Tätigkeitsprofil für den Leiter des Pastoralraumes. Nach Möglichkeit erhält der Leiter des Pastoralraumes Unterstützung in seiner Pfarrei durch eine zusätzliche pastorale Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit einem gewissen Stellenanteil zur Entlastung von seinen bisherigen Aufgaben.

(2) Der Koordinatorin bzw. dem Koordinator obliegt die operative Prozessleitung im Rahmen des Pfarriewerdungsprozesses. Sie/er gestaltet den Prozess in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Pastoralraumes, koordiniert die Termine, Teilprozesse und Akteure und

organisiert Steuerungsgruppe und Projektgruppen sowie die Kontaktarbeit zu den Gemeinden und Kirchorten. Näheres ergibt sich aus dem Tätigkeitsprofil für die Koordinatorin bzw. den Koordinatoren.

(3) In Vorbereitung auf die Neugründung der neuen Pfarrei soll zur Unterstützung des Leiters des Pastoralraums und der Projektgruppen zur Organisationsstruktur nach Möglichkeit bereits in Phase II eine Verwaltungsleiterin bzw. ein Verwaltungsleiter eingesetzt werden. Deren Einstellung wird ein Jahr vor der geplanten Neugründung angestrebt. Näheres ergibt sich aus dem Tätigkeitsprofil für die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter.

6. Die Pastoralraumkonferenz

(1) In jedem Pastoralraum ist eine Pastoralraumkonferenz zu bilden. In der Pastoralraumkonferenz sollen möglichst alle Pfarreien und Kirchorte vertreten sein. Der Leiter des Pastoralraums lädt zu den Sitzungen der Pastoralraumkonferenz ein.

(2) Mitglieder der Pastoralraumkonferenz sind:

- der Leiter und die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Pastoralraums und die Verwaltungsleitung,
- weitere amtierende Pfarrer,
- die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarrseelsorge und den Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Dienstsitz im Pastoralraum haben,
- die dem Pastoralraum zugeordneten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge,
- Vertreterinnen und Vertreter der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge, deren Zuständigkeit über den pastoralen Raum hinausgeht (auch KJZ, Bildungswerk, Regionalkantoren ...),
- je nach Katholikenzahl 1-3 Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrgemeinderäte
 - Dabei können entweder aus jedem Pfarrgemeinderat gleich viele Vertreterinnen und Vertreter benannt werden,
 - oder es werden je nach Größe der Pfarreien verschieden viele Vertreterinnen und Vertreter benannt (Orientierungswert: bis 1.000 Katholiken: 1 Vertreter, bis 5.000 Katholiken: 2 Vertreter, über 5.000 Katholiken: 3 Vertreter).
 - Bei Gesamtpfarrgemeinderäten ist diese Regelung auf die einzelnen Pfarrgemeinderäte anzuwenden.
 - In Pastoralräumen, deren Größe es zulässt (nicht mehr als drei Pfarrgemeinderäte und nicht mehr als 10.000 Katholiken), ist es möglich, mehr Vertreterinnen und Vertreter oder

- sogar die Gesamtheit der Pfarrgemeinderäte in die Pastoralraumkonferenz zu entsenden.
- je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Dienstsitz oder einen größeren Gottesdienstort im Pastoralraum haben,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte oder ein anderes Mitglied aus dem Verwaltungsrat, bei über 5.000 Katholiken ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates;
 - die Jugendvertreterinnen und -vertreter der Pfarreien und 1-2 Vertreterinnen und Vertreter der im Pastoralraum aktiven Jugendverbände oder in maximal der gleichen Anzahl die Mitglieder des Jugendrates des Pastoralraumes,
 - 1-4 Vertreterinnen und Vertreter der Caritas-Einrichtungen,
 - 2-4 Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre im Pastoralraum (aus einer AG der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre entsendet),
 - 1-3 Vertreterinnen und Vertreter der MAVen im Pastoralraum (Orientierungswert: bei einer MAV im Pastoralraum 1 Vertreter, ab 2 MAVen 2 Vertreter und ab 5 MAVen 3 Vertreter),
 - Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Verbände (2-4 in einer AG der Verbände des Pastoralraums gewählte Vertreterinnen und Vertreter),
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Pastoralraum ansässigen Ordensgemeinschaften (so weit gewünscht),
 - 1-3 Vertreterinnen und Vertreter der Leitungen von Kindertageseinrichtungen,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Schulen und Tagungshäuser sowie Familienbildungsstätten,
 - 1-3 Religionslehrerinnen und -lehrer mit *Missio canonica*,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Büchereien und
 - nach Bedarf weitere Vertreterinnen und Vertreter von bisher nicht genannten Kirchorten sowie
 - die in die Diözesangremien entsandten Vertreterinnen und Vertreter, insofern sie nicht bereits Mitglieder der Pastoralraumkonferenz sind.
- (3) Wenn es von der Zusammensetzung der Projektgruppen und den Themen des Pastoralraumpastes her sinnvoll ist, kann die Pastoralraumkonferenz zusätzliche Mitglieder hinzuwählen, jedoch nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Absatz 2. Nach Möglichkeit sollten mindestens die Hälfte der Mitglieder Ehrenamtliche sein.
- (4) Der Leiter des Pastoralraumes stimmt Zahl und Namen der o. g. Mitglieder rechtzeitig vor der

konstituierenden Sitzung mit den Entsendegremien bzw. Verantwortlichen ab.

(5) Die Zusammensetzung der Pastoralraumkonferenz (Namen und Funktionen) und etwaige Änderungen ihrer Zusammensetzung werden der Koordinationsstelle für den Pastoralen Weg im Bischöflichen Ordinariat rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung bzw. unmittelbar nach dieser Änderung mitgeteilt.

7. Aufgaben der Pastoralraumkonferenz

Die Pastoralraumkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Pastoralraumkonferenz trifft die notwendigen Absprachen für die Neugründung der neuen Pfarrei. Die Absprachen der Pastoralraumkonferenz werden als Votum dem Bischof zugeleitet. Hierzu ist (sind) die Projektgruppe(n) Vermögen, Verwaltung(sbüro) und Gebäude einzurichten.

(2) Unter Berücksichtigung des Pastoralraumpastes im Dekanat formuliert die Pastoralraumkonferenz Ziele und Inhalte der Seelsorge im Bereich des Pastoralraums. Diese sind Gegenstand einer zwischen den Gemeinden und Kirchorten zu treffenden Festlegung über die pastorale Zusammenarbeit (Pastoralraumpaste), die die Pastoralraumkonferenz vorbereitet. Hierzu ist (sind) mindestens die Projektgruppe(n) Gottesdienste, Katechese und Sozialpastoral einzurichten.

(3) Sie überträgt die pastoralen Vorgaben des Bistums und des Dekanates unter der besonderen Berücksichtigung der Optionen des Pastoralen Weges auf die Ebene des Pastoralraumes. Dabei sind der Lebensraum und die Lebenssituationen der Menschen im Pastoralraum zu sehen und in die Entwicklung einer pastoralen Konzeption mit einzubeziehen.

(4) Die Pastoralraumkonferenz benennt in Phase II auf Vorschlag der Steuerungsgruppe die Gemeinden des Pastoralraums. Grundsätzlich gilt, dass die bisherigen Pfarreien und die Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache solche Gemeinden sind. Abweichungen von diesem Grundsatz können sinnvoll sein, wenn sich in bisherigen Pfarrgruppen oder -verbänden eine gute Zusammenarbeit etabliert hat, sich bei sehr großen bisherigen Pfarreien die Benennung mehrerer Gemeinden anbietet oder neue Gemeinden entstehen. Die Pastoralraumkonferenz legt die Benennung der Gemeinden im Rahmen des Pastoralraumpastes dem Bischof zur Genehmigung vor. Diese Auflistung der Gemeinden kann durch den Pfarreirat später in Abstimmung mit dem Bischof angepasst werden.

(5) Ein Team Öffentlichkeitsarbeit berät über die geeignete Form der Information über den Stand der Zusammenarbeit im Pastoralraum.

(6) Die Pastoralraumkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden, der Kirchorte und der (möglichen) gesellschaftlichen Netzwerk-Partnerinnen und -Partner.

8. Leitung und Arbeitsweise der Pastoralraumkonferenz

(1) Vorsitzender der Pastoralraumkonferenz ist der Leiter des Pastoralraumes; er lädt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen der Pastoralraumkonferenz ein.

(2) Die Steuerungsgruppe (vgl. Nr. 9) bereitet die Sitzung der Pastoralraumkonferenz vor.

(3) Die/der stellvertretende Vorsitzende der Steuerungsgruppe (vgl. Nr. 9. Satz 4) sollte nach Möglichkeit die Moderation und Administration in der Pastoralraumkonferenz übernehmen.

(4) Die Steuerungsgruppe trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Pastoralraumkonferenz und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

(5) Die Pastoralraumkonferenz tagt mindestens zweibis viermal jährlich. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Leiter oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich beim Leiter beantragen.

(6) Über jede Sitzung der Pastoralraumkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens die Ergebnisse enthalten sind.

9. Die Steuerungsgruppe

(1) Zur Steuerung des Gesamtprozesses wird durch die Pastoralraumkonferenz eine Steuerungsgruppe eingesetzt.

(2) Die Leitung der Steuerungsgruppe liegt beim Leiter des Pastoralraumes. Außerdem gehören die Koordinatorin bzw. der Koordinator und (sobald sie/er eingesetzt ist) die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter kraft Amtes der Steuerungsgruppe an.

(3) Die Pastoralraumkonferenz wählt folgende weitere Mitglieder der Steuerungsgruppe:

- a. eine bzw. einen Gemeinde- oder Pastoralreferentin bzw. -referent oder einen Ständigen Diakon,
- b. eine bzw. einen PGR-Vorsitzende bzw. -Vorsitzenden oder ein anderes PGR-Mitglied und
- c. eine bzw. einen stellvertretende KVR-Vorsitzende bzw. stellvertretenden KVR-Vorsitzenden oder ein anderes KVR-Mitglied sowie

d. 1-4 weitere ehren- oder hauptamtliche Personen, darunter nach Möglichkeit Mitarbeitende aus den Bereichen der Caritas, Kitas und Kategorialeseelsorge.

(4) Die Steuerungsgruppe bestimmt möglichst aus ihren Reihen eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. Nr. 8. Satz 3).

(5) Sollte die/der vorgesehene stellvertretende Vorsitzende nicht bereits Mitglied der Steuerungsgruppe sein, ist sie/er in die Steuerungsgruppe aufzunehmen.

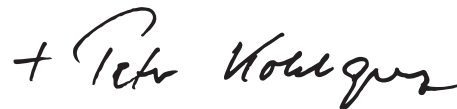
10. Amtsdauer der Pastoralraumkonferenz

(1) Die Amtszeit der Pastoralraumkonferenz beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

(2) Die Amtszeit der Pastoralraumkonferenz endet mit der Neugründung der neuen Pfarrei.

Diese Ordnung tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrates zum 28. April 2022 in Kraft.

Mainz, den 28. April 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

49. Dekret betreffend die Errichtung der Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

Präambel

Mit der Errichtung der 46 Pastoralräume im Bistum Mainz beginnt die Phase II des Pastoralen Weges. Die Phase II ist eine Phase des Übergangs, in der die bisherigen Pfarrgemeinden einen Pastoralraum bilden. Die Pastoralräume haben entsprechend der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz den Auftrag, die Gründung einer neuen Pfarrei auf ihrem Gebiet vorzubereiten.

Errichtung der Pastoralräume und Ernennung ihrer Leiter

Hiermit werden gemäß c. 374 § 2 CIC die folgenden Pastoralräume für die Dauer der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz bis zur Neugründung der neuen Pfarreien errichtet und die dazugehörigen Leiter ernannt.

§ 1 – Region Mainlinie

Pastoralraum	Leiter	Pfarreien
Dreieich-Isenburg	M. Berker	PV Neu-Isenburg, Hl. Kreuz; Neu-Isenburg, St. Josef; Neu-Isenburg-Gravenbruch, St. Christoph
		PV Dreieich, St. Laurentius; Götzenhain, St. Marien
		Italienisch sprechende Katholische Gemeinde Dreieich
Groß-Gerau-Mitte	C. Mulach	PG Astheim, St. Petrus in Ketten; Geinsheim, St. Ulrich
		PV Büttelborn, St. Nikolaus v.d. Flüe; Groß-Gerau, St. Walburga
		PV Mörfelden, Königin des hl. Rosenkranzes; Walldorf, Christkönig
		PG Nauheim, St. Jakobus d. Ältere; Rüsselsheim-Königstädten, Johannes XXIII.
		Italienisch sprechende Katholische Gemeinde Groß-Gerau
Heusenstamm-Dietzenbach	M. Weber	PG Heusenstamm, M. Himmelskron; St. Cäcilia
		Pfarrkuratie Dietzenbach, St. Martinus
Langen-Egelsbach	U. Neff	PV Egelsbach, St. Josef; Langen, St. Jakobus
Mainbogen	W. G. Kost	PV Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus
		PG Mainflingen, St. Kilian; Zellhausen, St. Wendelinus
		Pfarrrei Seligenstadt, St. Marcellinus und Petrus
		Froschhausen, St. Margareta; Seligenstadt, M. Verkündigung
		PG Klein-Auheim, St. Petrus u. Paulus; Steinheim, St. Johannes Baptist; Steinheim, St. Nikolaus
MainWeg	S. Barton	Pfarrrei Rüsselsheim, Hl. Familie
		PG Rüsselsheim, St. Josef; Rüsselsheim-Hassloch, Dreifaltigkeit (und Auferstehung Christi)
		PV Kelsterbach, Herz Jesu; Raunheim, St. Antonius v. Padua
		Italienisch sprechende Katholische Gemeinde Rüsselsheim; Kroatisch sprechende Katholische Gemeinde Rüsselsheim; Spanisch sprechende Katholische Gemeinde Rüsselsheim
Mühlheim-Obertshausen	C. Schneider	PG Lämmerspiel, St. Lucia; Mühlheim-Dietesheim, St. Sebastian
		PG Mühlheim, St. Markus; St. Maximilian Kolbe
		PV Hausen, St. Josef; Obertshausen, Herz Jesu; St. Thomas Morus
Nördliches Ried	C. Wunderle	PV Biebesheim, St. Maria Goretti; Gernsheim, St. Maria Magdalena; Goddelau, St. Bonifatius

Offenbach	A. Puckel	PV Offenbach, Dreifaltigkeit; Offenbach-Bieber, St. Nikolaus
		PV Offenbach, St. Marien; St. Paul; St. Peter
		PG Offenbach-Bürgel, St. Pankratius; Offenbach-Rumpenheim, Heilig Geist; Offenbach-Waldheim, Heilig Kreuz
		PV Offenbach, St. Elisabeth; St. Josef; St. Konrad
		Italienisch sprechende Katholische Gemeinde Offenbach; Kroatisch sprechende Katholische Gemeinde Offenbach; Polnisch sprechende Katholische Gemeinde Offenbach; Portugiesisch sprechende Katholische Gemeinde Offenbach; Spanisch sprechende Katholische Gemeinde Offenbach
Rodgau-Rödermark	P. Savarimut-hu ISCH	PG Hainhausen, St. Rochus; Weiskirchen, St. Petrus in Ketten
		Pfarrrei Jügesheim, St. Nikolaus
		Pfarrrei Nieder-Roden, St. Matthias
		PV Ober-Roden, St. Nazarius; Urberach, St. Gallus

§ 2 – Region Oberhessen

Pastoralraum	Leiter	Pfarreien
Gießen-Nordost	L. Szafera	PG Grünberg/Mücke, Hl. Kreuz; Laubach, St. Elisabeth
		PV Großen-Buseck, Unbefl. Empfängnis Mariens; PG Lollar, St. Joseph; PG Londorf, St. Franziskus und St. Konrad v. Parzham
Gießen-Stadt	E. Wehner	PV Gießen, St. Albertus; St. Bonifatius; St. Thomas Morus
		Italienisch sprechende Katholische Gemeinde Gießen; Kroatisch sprechende Katholische Gemeinde Gießen; Spanisch sprechende Katholische Gemeinde Gießen
Gießen-Süd	M. Sahn	PV Pohlheim, St. Martin; PG Langgöns, St. Josef; Linden, Christkönig
		Pfarrrei Lich, St. Paulus und St. Andreas
Vogelsberg-Nord	M. Kleespies	PG Alsfeld, St. Christophorus; Homberg (Ohm), Johannes Paul II
		Pfarrrei Ruhlkirchen, St. Michael
Vogelsberg-Süd	M. Kleespies	Pfarrrei Lauterbach, St. Peter und Paul
		PG Eichenrod, St. Antonius v. Padua; Grebenhain, M. Himmelfahrt, St. Josef und St. Laurentius; Herbstein, St. Jakobus und Johannes der Täufer; Ulrichstein, Unbefleckte Empfängnis Mariens

Wetterau-Mitte	K. Hüsemann	PV Friedberg, M. Himmelfahrt; Ober-Wöllstadt, St. Stephanus; Rodheim vdH., St. Johannes Evangelist
		Pfarrrei Heldenbergen, M. Verkündigung
		Pfarrrei Ilbenstadt, Maria, Petrus u. Paulus
		PG Karben, St. Bonifatius; Klop-penheim, Joh. Nepomuk
		PG Ockstadt, St. Jakobus; Rosbach vdH., St. Michael
Wetterau-Nord	T. Rossbach	Pfarrrei Bad Nauheim, St. Bonifaitus
		Pfarrkuratie Butzbach, St. Gottfried
		PG Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt; Ober-Mörlen, St. Remigius
Wetterau-Ost	K.H. Stein	PV Altenstadt, St. Andreas; Bü-dingen, St. Bonifatius
		PV Nidda, Liebfrauen; Ranstadt, St. Anna; Stockheim, St. Judas Thaddäus
		PV Gedern, St. Petrus; Schotten, Herz Jesu; Wenings, Maria Köni-gin des Friedens
Wetterau-Süd	S. Goldner	Pfarrrei Wölfersheim/Echzell, Heilig Kreuz - Christkönig
		PG Bad Vilbel, St. Nikolaus; Bad Vilbel-Heilsberg, Verklärung Christi
		PV PG 1 Burgholzhausen vdH., Hl. Kreuz; Ober-Erlenbach, St. Martinus; PG 2 Harheim, St. Jakobus u. Bruder Konrad; Nieder-Eschbach, St. Stephanus

§ 3 – Region Rheinhessen

Pastoralraum	Leiter	Pfarreien
AKK-Main-spitze	K. Zirmer	PG Bischofsheim, Christkönig; Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu; Ginsheim-Gustavsburg, St. Marien
		PV Mainz-Kastel/Amöneburg, St. Rochus; PG Mainz-Kostheim, Maria Hilf; St. Kilian
Rheinhes-sen-Mitte	B. Hock	PG Gabsheim, St. Alban; Saul-heim, St. Bartholomäus
		PG Gau-Bickelheim, St. Martinus; Gau-Weinheim, St. Katharina
		PG Armsheim, St. Remigius; Spiesheim, St. Stephanus; Sulz-heim, St. Philippus und Jakobus; Wörrstadt, St. Laurentius

Alzeyer Hügelland	W. Bretz	PG Alzey, St. Joseph; Freimers-heim, St. Josef; Gau-Heppenheim, St. Urban; Ober-Flörsheim; St. Peter und Paul		
		PG Alzey-Heimersheim, St. Mauritius u. Gefährten; Alzey-Weinheim, St. Gallus; Erbes-Büdesheim, St. Bartho-lomäus; Flonheim, Unbefleckte Empfängnis		
		PG Bechtolsheim, Maria Him-melfahrt/St. Christophorus; Gau-Odernheim, St. Rufus		
		PG Frei-Laubersheim, St. Mauriti-us u. Gefährten; Fürfeld, St. Josef und St. Aegidius; Wöllstein, St. Remigius		
		Bingen	M. Lerchl	PG Bingen, St. Martin; Bin-ge-Gaulsheim, St. Pankrati-us und Bonifatius; Bingen-Kempton, Hl. Dreikönige
				PG Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Bingen-Dietersheim, St. Gordianus u. Epimachus; Bingen-Dromersheim, St. Petrus und Paulus
PG Bad Kreuznach-Planig, St. Gordianus; Hackenheim, St. Michael				
Bodenheim	C. Kaschub	PG Badenheim, St. Philippus u. Jakobus; Gensingen, St. Martinus; Sprendlingen, St. Michael		
		PG Bodenheim, St. Alban; Na-ckenheim, St. Gereon		
Ingelheim	C. Feuerstein	Pfarrrei Lörzweiler, St. Hildegard		
Mainz-City	Th. Winter	PG Gau-Algesheim, St. Cosmas und Damian; Ober-Hilbersheim, St. Josef; Ockenheim, St. Peter u. Paul		
		Pfarrrei Heidesheim, St. Philippus und Jakobus		
		PG Frei-Weinheim, St. Michael; Ingelheim-Sporckenheim, Hl. Herz Mariä; Nieder-Ingelheim, St. Remigius; Ober-Ingelheim, St. Michael		
		Pfarrrei Schwabenheim, St. Bartholomäus		
Mainz-City	Th. Winter	PV Mainz, Dom St. Martin; St. Ignaz; St. Peter-St. Emmeran; St. Quintin; St. Rochus (Alten-heim); St. Stephan		
		PV Mainz, Liebfrauen; St. Bonifaz; St. Joseph		
		PG Mainz, Heilig Kreuz; St. Alban-St. Jakobus		
		Italienisch sprechende Katholi-sche Gemeinde Mainz; Kroatisch sprechende Katholische Gemein-de Mainz; Polnisch sprechende Katholische Gemeinde Mainz; Portugiesisch sprechende Katho-lische Gemeinde Mainz; Spanisch sprechende Katholische Gemein-de Mainz		
		Pfarrrei Mainz, St. Rochus (Unikliniken)		

Mainz-Mitte-West	M. Kölzer	Pfarrrei Mainz, Don Bosco
		Pfarrrei Mainz-Drais/Lerchenberg, St. Marien
		Pfarrkuratie Mainz, St. Albertus (KHG)
Mainz-Nordwest	T. Geiß	PG Budenheim, St. Pankratius; Mainz-Mombach, St. Nikolaus
		PV Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius; Mainz-Gonsenheim, St. Stephan
		Pfarrrei Mainz-Finthen, St. Martin
Mainz-Süd	T. Geeb	PG Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius
		PV Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt
Nieder-Olm	M. Leja	Pfarrrei Nieder-Olm, St. Franziskus
		PG Klein-Winternheim, St. Andreas; Ober-Olm, St. Martin
Rhein-Selz	J. Kleene	Pfarrrei Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim, St. Maria Magdalena
		PG Dienheim, St. Josef; Guntersblum, St. Viktor; Nierstein, St. Kilian; Oppenheim, St. Bartholomäus
Worms und Umgebung	T. Schäfer	PG Alsheim, Mariä Himmelfahrt; Eich, St. Michael; Gimbsheim, St. Mauritius
		PG Dittelsheim-Heßloch, St. Jakobus d. Ältere und St. Sebastian; Westhofen, St. Petrus u. Paulus
		PG Worms, Dom St. Peter; St. Martin
		PG Worms-Abenheim, St. Bonifatius; Worms-Herrnsheim, St. Peter
		PG Offstein, St. Martinus; Worms-Horchheim, Hl. Kreuz; Worms-Wiesoppenheim, St. Martinus
		PG Bechtheim, St. Lambertus; Osthofen, St. Remigius
		PG Hohen-Sülzen, St. Mauritius; Worms-Pfeddersheim, Maria Himmelfahrt
		PG Flörsheim-Dalsheim, St. Petrus u. Paulus; Gundersheim, St. Remigius; Gundheim, St. Laurentius; Mölsheim, St. Ägidius, Hl. Br. Konrad
		PG Worms, Liebfrauen; Maria Himmelskron; St. Amandus

§ 4 – Region Südhessen

Pastoralraum	Leiter	Pfarreien
Bachgau	A. Vogl	PV Babenhausen, St. Josef; Mosbach, St. Johannes Baptist; Radheim, St. Laurentius
		Pfarrrei Dieburg, St. Peter und Paul
		PV Eppertshausen, St. Sebastian; Münster, St. Michael

Bensheim-Zwingenberg	C. Stamm	PV Bensheim, St. Georg; St. Laurentius; Bensheim-Auerbach, Hl. Kreuz
		PG Fehlheim, St. Bartholomäus; Zwingenberg, M. Himmelfahrt
		Italienisch sprechende Gemeinde Bensheim
Darmstadt-Mitte	Dr. C. Klock	PV Darmstadt, Hl. Kreuz; Liebfrauen; St. Elisabeth; St. Fidelis; St. Ludwig
		PG Darmstadt, St. Jakobus; Darmstadt-Arheiligen, Hl. Geist; Messel, St. Bonifatius
		Italienisch sprechende Katholische Gemeinde Darmstadt; Kroatisch sprechende Katholische Gemeinde Darmstadt; Spanisch sprechende Katholische Gemeinde Darmstadt
Darmstadt-Südst	C. Nowak	PG Nieder-Ramstadt, St. Michael; Ober-Modau, St. Pankratius; Ober-Ramstadt, Liebfrauen; Roßdorf, Verklärung Christi
		Pfarrkuratie Jugenheim, St. Bonifatius
		PV Pfungstadt, St. Antonius v. Padua; PG Darmstadt-Eberstadt, St. Georg; St. Josef
Darmstadt-West	E. Müller	Pfarrrei Griesheim, St. Marien
		Pfarrkuratie Weiterstadt, St. Johannes d. Täufer
Einhausen-Lorsch	M. Bartmann	PV Einhausen, St. Michael; Lorsch, St. Nazarius
Heppenheim	Th. Meurer	PV Heppenheim, Erscheinung des Herrn; Kirschhausen, St. Bartholomäus
		PG Hambach, St. Michael; Heppenheim, St. Peter
Neckartal	P. Pristas	Pfarrrei Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach), Maria Immaculata u. Herz Jesu
		Pfarrrei Bad Wimpfen, Hl. Kreuz
Odenwaldkreis	H. Poggel	PV Bad König, Johannes d. Täufer; Erbach, St. Sophia; Michelstadt, St. Sebastian; Vielbrunn, Hl. Geist
		PG Beerfelden, St. Leonhard, St. Konrad v. Parzham; Hesselbach, St. Luzia u. St. Odilia
		PG Höchst, Christ-König; Neustadt, St. Karl Borromäus
		PG Lützelwiebelsbach, St. Bonifatius; Seckmauern, St. Margareta
		PG Brensbach, B.M.V. Mater Dolorosa; Reichelsheim, Maria Verkündigung
Otzberger Land	F. Blumers	PG Dorndiel, St. Peter u. Alexander; Groß-Umstadt, St. Gallus
		Pfarrrei Groß-Zimmern, St. Bartholomäus
		PG Habitzheim, St. Cyriakus; Hering, Mariä Geburt
		PG Groß-Bieberau, St. Andreas; Reinheim, Corpus Christi und St. Pius X.
		Portugiesische sprechende Gemeinde Groß Umstadt-Darmstadt

Südliches Ried	C. Rauch	PG Biblis, St. Bartholomäus; Wattenheim, St. Christophorus
		PG Bürstadt, St. Michael; St. Peter
		PG Bobstadt, St. Josef; Hofheim, St. Michael
		PV Hüttenfeld, Herz Jesu; Lampertheim, Mariä Verkündigung; Lampertheim, St. Andreas
Überwald	P. Pristas	PG Löhrbach, Unbeflecktes Herz Mariens; Ober-Abtsteinach, St. Bonifatius; Unter-Flockenbach, St. Wendelinus
		PG Aschbach, Maria Hilf; Hammelbach, Hl. Familie u. hl. Walburga; Unter-Schönmattenweg, St. Johannes Baptist; Wald-Michelbach, St. Laurentius
Viernheim	Dr. R. Givens	Pfarrrei Viernheim, Johannes XXIII.
		Pfarrrei Viernheim, St. Hildegard u. St. Michael
Weschnitztal	J. Dang	Pfarrrei Birkenau, Maria Himmelfahrt
		PG Fürth, Johannes d. Täufer; Krumbach, Maria Himmelfahrt; Lindenfels, St. Petrus u. Paulus; Rimbach, St. Elisabeth
		Pfarrrei Mörlenbach, St. Bartholomäus

Dieses Dekret tritt zum 28. April 2022 in Kraft.

Mainz, den 28. April 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

50. Pontifikalhandlungen 2021

I. Ordinationen

Priesterweihe

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
10.07.2021 Dom zu Mainz, zwei Herren

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Peter Kohlgraf
22.05.2021 Dom zu Mainz, drei Herren

Aufnahme unter die Kandidaten

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
28.11.2021 Priesterseminar in Mainz
Admissio: ein Herr
Lektorat: ein Herr

B. Kandidaten für den ständigen Diakonat

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
27.11.2021 Priesterseminar in Mainz
Admissio: ein Herr

II. Sendungsfeiern

Bischof Peter Kohlgraf
19.06.2021 Dom zu Mainz, drei Gemeidereferentinnen und Gemeidereferenten
04.09.2021 Dom zu Mainz, drei Pastoralreferenten

III. Verleihung der Missio Canonica

April 2021 33 Religionslehrerinnen und -lehrer aller Schulformen
(aus pandemischen Gründen wurde die Missio per Post zugeschickt)

Bischof Peter Kohlgraf
28.10.2021 34 Religionslehrerinnen und -lehrer aller Schulformen

IV. Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

V. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch

– verbunden mit der Visitation –
– ohne Visitation –

Bischof Peter Kohlgraf
30.01.2021 Erwachsenenfirmung in Mainz, Dom
30.05.2021 Firmung in der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Mainz, St. Bonifaz
12.06.2021 Firmung für Schülerinnen des Theresianum-Gymnasiums in Mainz, Gymnasium Theresianum
31.10.21 für die Polnische Katholische Gemeinde Mainz in Mainz, St. Ignaz
Im Dekanat Erbach für: Bad König, St. Johannes der Täufer, Michelstadt, St. Sebastian, Vielbrunn, Hl. Geist, für die Pfarrgruppen Am Odenwälder Einhardsweg in Bad König, Johannes d. Täufer; Breuberg/Höchst in Höchst, Christ-König; Lützelbach in Seckmauern, St. Magareta; für die Pfarrgruppe Reichelsheim/ Brensbach in Reichelsheim, Mariä Verkündigung
Im Dekanat Mainz für die Pfarreien Budenheim, St. Pankratius, Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius; Mainz-Gonsenheim, St. Stephan; Mainz, Don Bosco; Mainz-Drais/ Mainz-Lerchenberg, St. Marien, Mainzer Innenstadt in Mainz,

Dom; Mainz, Liebfrauen; Mainz-Mombach, St. Nikolaus; Mainz-Oberstadt, Heilig Kreuz; Polnische Katholische Gemeinde Mainz; für die Pfarreien Mainz-Ebersheim und Mainz-Hechtsheim in Hechtsheim, St. Pankratius; für die Pfarrgruppen Hechtsheim/Ebersheim in Ebersheim, St. Laurentius; Laubenheim/Weisenau in Laubenheim, Mariä Heimsuchung und Weisenau, Maria Himmelfahrt; Zaybachtal in Bretzenheim, St. Bernhard

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

Im Dekanat Bergstraße-Ost für die Pfarreien: Bad Wimpfen, Heilig Kreuz; Birkenau, Maria Himmelfahrt; Mörlenbach, St. Bartholomäus; Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach) Maria Immaculata und Herz Jesu; für die Pfarrgruppen Abtsteinach in Unter-Flockenbach, St. Wendelin; Überwald in Wald-Michelbach, St. Laurentius

Im Dekanat Bergstraße-West/ Ried für die Pfarreien: Viernheim; für die Pfarrgruppen Biblis in Biblis, St. Bartholomäus; Bürstadt in Bürstadt, St. Michael; Lampertheim in Lampertheim, St. Andreas

Im Dekanat Gießen für die Pfarreien: Großen-Buseck, Unbefleckte Empfängnis Mariens; Grünberg/ Mücke, Heilig Kreuz; Lich, St. Paulus und St. Andreas; für die Pfarrgruppen Am Limes in Linden, Christkönig; Lollar/ Londorf in Lollar, St. Joseph und in Londorf, St. Franziskus u. Konrad v. Parzham; im Pfarreienverbund Gießen in Gießen, St. Bonifatius und Gießen, St. Albertus

Im Dekanat Wetterau-West für die Pfarrei Butzbach, St. Gottfried

Domkapitular Prälat Ordinariatsdirektor Hans-Jürgen Eberhardt

24.05.2021 für die ital. Gemeinde in Offenbach, St. Marien

17.09.2021 für die poln. Gemeinde in Offenbach, St. Peter

21.11.2021 Darmstadt, St. Ludwig Erwachsenenfirmung KHG Darmstadt, St. Ludwig

Im Dekanat Alsfeld für die Pfarreien Homberg (Ohm), Joh. Paul II; Ruhlkirchen, St. Michael; für die Pfarrgruppe Alsfeld/ Homberg in Alsfeld, St. Christophorus; Pfarrgruppe St. Bonifatius Hoher Vogelsberg in Herbstein, St. Jakobus u. Joh. D. Täufer

Im Dekanat Darmstadt für die Pfarreien Darmstadt-Arheilgen, Hl. Geist und in Wixhausen, St. Bonifatius; Griesheim, St. Marien; Pfungstadt, St. Antonius von Padua; Seeheim-Jugenheim, St. Bonifatius; Weiterstadt, St. Johannes der Täufer; für die Pfarrgruppen Darmstadt-Eberstadt in Darmstadt-Eberstadt, St. Josef und St. Georg; Darmstadt-Ost in Roßdorf, Verklärung Christi; für den Pfarreienverbund Darmstadt-Innenstadt in Darmstadt, St. Ludwig

Im Dekanat Gießen für die Pfarrgruppe Laubach/ Grünberg in Laubach, St. Elisabeth

Im Dekanat Mainz-Stadt für die Pfarrei Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung

Im Dekanat Offenbach für die Pfarrei Offenbach, St. Peter; für die Pfarrgruppen Bieberer Berg Offenbach in Offenbach-Bieber, St. Nikolaus; Offenbach Ost in Offenbach-Bürgel, St. Pankratius und in Offenbach-Waldheim, Heilig Kreuz; für den Pfarreienverbund Offenbach-Südstadt in Offenbach, St. Josef

Domdekan em. Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Bingen für die Pfarreien Bingen, St. Martin; Bingen-Büdesheim, St. Aureus u. Justina; Gau-Algesheim, St. Cosmas und Damian; Groß-Winternheim, St. Joh. Evangelist; Hackenheim, St. Michael; Heidesheim, St. Philippus und Jakobus; Ingelheim, St. Remigius; Sprendlingen, St. Michael

Im Dekanat Rüsselsheim für die Pfarreien Biebesheim, St. Maria Goretti; Bischofsheim, Christkönig; Gernsheim, St. Maria Magdalena; Groß-Gerau, St. Walburga; Kelsterbach, Herz Jesu; Raunheim, Hl. Geist; Riedstadt, St. Bonifatius; Walldorf, Christkönig; für die Pfarrgruppe Astheim/ Geinsheim in Geinsheim, St. Ulrich

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

26.06.2021 Mainz, Dom Firmung von Mitgliedern der Chöre am Dom

Im Dekanat Bergstraße-Mitte für die Pfarreien Bensheim, St. Georg; Bensheim, St. Laurentius; Einhausen, St. Michael; Heppenheim, St. Peter; Lorsch, St. Nazarius; für die Pfarrgruppe Fehlheim/ Zwingenberg in Fehlheim; St. Bartholomäus;

Im Dekanat Worms für die Pfarreien Gimbsheim, St. Mauritius; Gundheim, St. Laurentius; Osthofen, St. Remigius; Worms-Pfeddersheim, Maria Himmelfahrt; für die Pfarrgruppen Eisbachtal in Worms-Horchheim, Heilig Kreuz; Herrnsheim/ Abenheim in Worms-Abenheim, St. Bonifatius; Herrnsheim/Abenheim in Worms-Herrnsheim, St. Peter; Dom/ St. Martin Worms in Worms, Dom St. Peter; Worms-Nordstadt in Worms, Liebfrauen

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbefeld

Im Dekanat Dieburg für die Pfarreien: Babenhausen, St. Josef; Dieburg, St. Wolfgang; Eppertshausen, St. Sebastian; Groß-Umstadt, St. Gallus; Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Münster, St. Michael; Otzberg-Lengfeld, Sieben Schmerzen Mariens, Schaafheim-Mosbach, St. Joh. Baptist

Im Dekanat Rodgau für die Pfarreien: Hainhausen/ Weikirchen: St. Petrus in Ketten; Heusenstamm, Maria Himmelskron; Lämmerspiel, St. Lucia; Mühlheim, St. Markus; Nieder-Roden, St. Matthias; Obertshausen, St. Josef; Obertshausen, St. Thomas Morus; Ober-Roden, St. Nazarius; Rodau-Jügesheim, St. Nikolaus

Im Dekanat Rüsselsheim für die Pfarrei: Rüsselsheim, Auferstehung Christi

Im Dekanat Wetterau-West für die Pfarrei: Altenstadt, St. Andreas

Im Dekanat Wetterau-Ost für die Pfarreien: Büdingen; Florstadt, St. Willigis; Nidda, Liebfrauen; Ortenberg, Christkönigskirche; Wölfersheim

Domkapitular Klaus Forster
Im Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim für die Pfarreien:
Alzey, St. Joseph; Wöllstein, St. Remigius

Ordinariatsrat Pfarrer Michael Ritzert
Im Dekanat Mainz-Süd für die Pfarreien Lörzweiler,
St. Hildegard; Nieder-Olm; St. Franziskus von Assisi;
Udenheim; St. Maria Magdalena; für die Pfarreien
Klein-Winternheim und Ober-Olm, in Ober-Olm, St.
Martin; für die Pfarrgruppe Bodenheim/Nackenheim
in Bodenheim, St. Alban; für die Pfarrgruppe Oppen-
heim in Oppenheim, St. Bartholomäus

Im Dekanat Wetter-West für die Pfarreien Bad Nau-
heim, wegen Renovierung (St. Bonifatius) in der ev.
Kirche; Bad Vilbel, St. Nikolaus; Friedberg, Pfarrkirche
Heilig Geist; Heldenbergen, Mariä Verkündigung; Il-
benstadt, Maria, St. Petrus u. Paulus; Nieder-Eschbach,
St. Stephanus; Nieder-Mörten, Maria Himmelfahrt;
Ober-Erlenbach, St. Martinus; Ober-Mörten, St. Remi-
gius; für Rodheim in Nieder-Wöllstadt, St. Paulus; für
Ober- und Nieder-Wöllstadt in Nieder-Wöllstadt, St.
Paulus; Rosbach und Ockstadt in Ockstadt, St. Jacobus;
für die Pfarrgruppe Karben in Karben, St. Bonifatius

Domkapitular Prof. Dr. Franz-Rudolf Weinert
Im Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim für die Pfarreien:
Gabsheim, St. Alban; Saulheim, St. Bartholomäus; für
die Pfarrgruppen Alzey in Alzey, St. Joseph; Wörrstadt
in Gau Bickelheim, St. Martin; Wißberg in Gau-Bickel-
heim, St. Martinus

Im Dekanat Dreieich für die Pfarreien: Götzenhain,
St. Marien; Neu-Isenburg, Grafenbruch, St. Chris-
toph; Neu-Isenburg, St. Josef; für die Pfarrgruppe
Langen-Egelsbach in Egelsbach, St. Josef; für den Pfar-
reienverbund Dreieich-Sprendlingen in Dreieich, St.
Laurentius

Im Dekanat Seligenstadt für die Pfarreien: Klein Krot-
zenburg, St. Nikolaus; Seligenstadt, St. Marcellinus
und Petrus; für die Pfarrgruppe Mainhausen-Zellhau-
sen, St. Wendelinus; für die Pfarrgruppe Steinheim/
Klein-Auheim in Steinheim, St. Johann Baptist; für den
Pfarreinverbund Hainburg in Klein-Krotzenburg, St.
Nikolaus

Weihbischof em. Dr. Franziskus Eisenbach
29.05.2021 Mainz. St. Bonifatius, Kroatische Mission
Im Dekanat Bergstraße-Ost für die Pfarrgruppe Fürth/
Lindenfels in Fürth, Johannes d. Täufer und in Krum-
bach, Maria Himmelfahrt

VI. Kirchen- und Altarkonsekrationen

Verordnungen des Generalvikars

51. Verordnung des Generalvikars für die Durchführung der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz für die hauptamtlichen bzw. -beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarreien, in den Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache und in der kategorialen Seelsorge

Die in der Phase II des Pastoralen Weges errichteten Pastoralräume sind Räume des Miteinanders und der Kooperation von mehreren Pfarreien, Gemeinden und Kirchorten. Sie haben den Auftrag, zu einem lebendigen Netzwerk zusammenzuwachsen, um den kirchlichen Auftrag in ihrem Gebiet gut zu erfüllen und weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, auf dieser Grundlage eine neue Pfarrei gründen zu können. Die dort eingesetzten Personen und Gremien der Pastoralräume können nur in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen und Gremien der bisherigen Pfarreien wirken.

1. Alle Pfarrer, alle priesterlichen Mitarbeiter sowie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarreien, in den Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache sowie in der kategorialen Seelsorge haben in der Phase II des Pastoralen Weges verbindlich an den Aufgaben mitzuarbeiten, die sich aus der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz und der Handreichung Phase II ergeben, insbesondere
 - die Beratung und Vorbereitung notwendiger Vorklärungen und Beschlüsse zur Neugründung der neuen Pfarrei,
 - die Weiterentwicklung des Pastoralkonzeptes für den Pastoralraum bzw. die neue Pfarrei auf Grundlage des Pastoralkonzeptes des Dekanates aus Phase I und der Vorgaben durch die Bistumsleitung,
 - die Vernetzung von Gemeinden und Kirchorten im Pastoralraum.
2. Die Teilnahme an den Gremien und die Wahrnehmung des Pastoralraumes ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend, die gemäß der Ordnung für die Pastoralräume hierzu bestimmt wurden. Sie sind hierfür von sonstigen zeitgleichen Verpflichtungen in der Pfarrei freizustellen. Eine Verhinderung ist dem Leiter des Pastoralraums rechtszeitig mitzuteilen.
3. Die Teilnahme an den vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen, die gemeinsam mit dem externen Dienstleister durchgeführt werden, ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. Sie sind hierfür von sonstigen zeitgleichen Verpflichtungen in der Pfarrei freizustellen.

4. Die grundständige Finanzierung der gemeinsamen Seelsorge der Pfarreien eines Pastoralraumes wird von den Pfarreien selbst getragen. Hierzu haben sie sich über ein Umlageverfahren zu verständigen und dem Pastoralraum die vereinbarte Umlage zur Verfügung zu stellen; hierzu wird eine Kostenstelle in der Pfarrei des Leiters des Pastoralraums eingerichtet. Kosten, die im Zusammenhang mit Funktionen und Gremien des Pastoralraumes in der Phase II entstehen, werden vom Bischöflichen Ordinariat durch ein entsprechendes Budget mitfinanziert.

5. a) Meldungen über Abwesenheit wegen Krankheit, Anträge auf Dienstreisen, Erstattung von Reisekosten, Urlaub und Qualifizierungsmaßnahmen sind bei den jeweiligen Vorgesetzten einzureichen.

Ärztliche Bescheinigungen über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit werden aus Datenschutzgründen direkt bei den zuständigen Stellen des Personaldezernates eingereicht (bei Geistlichen bei der Abteilung 1, bei allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Abteilung 2 (Personalverwaltung)).

In den Pfarreien sind die Vorgesetzten die Pfarrer bzw. Pfarradministratoren. In der Kategorialseelsorge sind die Vorgesetzten die Pfarrer bzw. Pfarradministratoren oder der/die Vorgesetzte der Fachdezernate (siehe Dekret). Bei den Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache sind die Vorgesetzten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Leiter der muttersprachlichen Gemeinden.

b) Die Leiter der Pfarreien (Pfarrer und Pfarradministratoren) und die Leiter der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache reichen Meldungen über Abwesenheit wegen Krankheit, Anträge auf Dienstreisen, Erstattung von Reisekosten, Urlaub und Qualifizierungsmaßnahmen beim Leiter des Pastoralraums ein.

c) Die Leiter der Pastoralräume reichen Meldungen über Abwesenheit wegen Krankheit, Anträge auf Dienstreisen, Erstattung von Reisekosten, Urlaub und Qualifizierungsmaßnahmen in Phase II A beim Personaldezernenten und ab Phase II B beim Bischöflichen Beauftragten für die Leitenden Pfarrer ein.

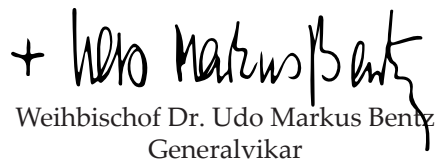
d) Die Vertretung und gegenseitige Aushilfe im Pastoralraum während eines Urlaubs ist rechtzeitig innerhalb des Pastoralraums abzusprechen, ggf. mit Unterstützung des Personaldezernats.

6. Es ist Aufgabe des Leiters des Pastoralraums, die Umsetzung aller Anweisungen des Ordinarius durch die Pfarrer, alle priesterlichen Mitarbeiter sowie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarreien, in den Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache sowie in der kategorialen Seelsorge nachzuhalten.

Diese Verordnung ist gültig ab der Errichtung der Pastoralräume durch den Bischof bis zur Neugründung der neuen Pfarreien.

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Mainz, den 28.04.2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

52. Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

„Dem glaub' ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weiter soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2022

Ab Montag, 9. Mai 2022, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde aufgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden. Bitte ergänzen Sie die Renovabis-Plakate mit einem zusätzlichen Bildelement (Text „BETEN UND HELFEN“ auf einer ukrainischen Fahne), welches Ihnen zur Verfügung gestellt wird und eine Verbindung zwischen dem

Leitwort und dem Ukrainekrieg schafft. Bitte kleben Sie es an der Stange des Verkehrsschild-Piktogramms auf. Das jeweils zur Plakatgröße passende Element können Sie auch herunterladen. www.renovabis.de/material/material-herunterladen

Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache. www.renovabis.de/pfingstnovene
Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmessen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge finden Sie online unter www.renovabis.de/gottesdienst

Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter. Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur

Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Kirchliche Mitteilungen

53. Personalchronik

54. Kurse des TPI

K 22-11

Thema: Pastoral aus dem Kühlschrank?! Mit Effectuation eine ungewisse Zukunft gestalten

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Luisa Fischer, Dorothea Lubahn, München

Termin: 1. Abschnitt 1.-3. Juni 2022 (vor Ort)
2. Abschnitt 11. Oktober 2022 (digital)

Ort: Schmerlenbach

Kosten pro Abschnitt: Pastorale Mitarbeiter*innen aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69,00 € + 50,00 € Honoraranteil = 119,00 €. Für die digitalen Formate berechnen wir pro Kurstag 43,00 €. Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer*innen aus anderen Diözesen zahlen 385,00 €. (*vorbehaltlich Preiserhöhungen des Tagungshauses). Für die digitalen Formate berechnen wir pro Kurstag 50,00 €.

K 22-12

Thema: Anders denken und neu sehen! Systemisches Handwerk für die pastorale Praxis

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Dr. Natascha Rosellen, Tübingen

Termine: 1. Abschnitt 21.06.-23.06.2022 in Hösbach
2. Abschnitt 27.09.-28.09.2022; 13.10.2022 (digital)
3. Abschnitt 29.11.-01.12.2022 in Hösbach
4. Abschnitt 09.01.2023; 14.02.-15.02.2023 (digital)
5. Abschnitt 25.04.-27.04.2023 in Hösbach

Tagungsort: 63768 Hösbach, Tagungszentrum Schmerlenbach (Präsenzveranstaltungen)

Kosten: Für pastorale Mitarbeiter*innen in den Trägerdiözesen 129,00 pro Abschnitt, für digitale Formate pro Kurstag 43,00 €.

Sonstige Teilnehmer*innen 395,00 € pro Abschnitt für Unterkunft/Verpflegung und Kursgebühren. Für die digitalen Formate berechnen wir pro Kurstag 50,00 €.

K 22-13

Thema: „Ich zeige kein Mitleid, ich übe keine Schonung“ (Ez 7,4). Gewalt als Thematik biblischer Texte – ein Lesekurs

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Regina Heyder, Prof. Dr. Margareta Gruber, Prof. Dr. Andreas Michel

Termin: 27.-29.6.2022

Ort: Vallendar, Forum Vinzenz Pallotti

Kosten: Pastorale Mitarbeiter*innen aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69,00 € + 40,00 € Honoraranteil = 109,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer*innen aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung 205,00 € + 90,00 € Kursgebühr + 40,00 € Honoraranteil = 305,00 €.

K 22-14

Thema: Vom Ankommen und Weitergehen. Auf Wanderschaft mit der Theologie bleiben

Zielgruppe: Pastorale Mitarbeiter*innen und Priester in den ersten Dienstjahren

Kursleitung: Dr. Luisa Fischer, Prof. Dr. Wolfgang Beck

Termin: 28.-30. Juni 2022

Ort: Wiesbaden, Wilhelm-Kempf-Haus

Kosten: Pastorale Mitarbeiter*innen aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft/Verpflegung 69,00 € + 60,00 € Honoraranteil = 129,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer*innen aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft/Verpflegung 205,00 € + 90,00 € Kursgebühr + 60,00 € Honoraranteil = 355,00 €. (Vorbehaltlich der Preiserhöhungen durch die Tagungshäuser)

K 22-15

Thema: Gott in 1'31"

In diesem Kurs geht es darum, sich über diese Fragen kundig zu machen und eigene kleine Projekte zu entwickeln.

Für die Mitarbeit im Kurs sind Laptop, Smartphone oder Tablet wichtige Hilfsmittel.

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Referent/-innen: Jan Kuhn

Termine: 1. Modul 29.06.2022 (digital)

2. Modul 04.-05.10.2022 (digital)

3. Modul 22.11.-23.11.2022 in Wiesbaden-Naurod und am 07.03.2023 (digital)

Ort: Videokonferenzraum des TPI und Wilhelm-Kempf-Haus in Wiesbaden Naurod

Kosten: Pastorale Mitarbeiter*innen aus den Trägerdiözesen zahlen bei der Präsenzveranstaltung vom 22.-23.11.22 als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 46,00 € + 50,00 € Honoraranteil = 96,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer*innen aus anderen Diözesen zahlen bei der Präsenzveranstaltung vom 22.-23.11.22 die Kosten für Unterkunft und Verpflegung* 130,00 € + 60,00 € Kursgebühr + 50,00 € Honoraranteil = 240,00 € (*vorbehaltlich Preiserhöhungen des Tagungshauses).

Für die digitalen Formate berechnen wir pro Kurstag zwischen 30,00 und 70,00 €.

K 22-18

Thema: #nixvonderstange – Pastoral weit(er) denken
Mehr Selbststeuerung, mehr Teilnehmer*innenorientierung, mehr Diversität, neue Formate, Vernetzung, Ideen ...

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Interessierte

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Referent/-innen: Karin Müller-Bauer, Christian Jeuck

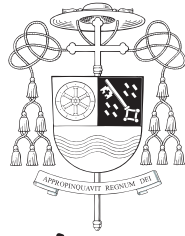
Termin: 13.07.2022

Ort: Vallendar, Forum Vinzenz Pallotti

Kosten: Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 23,00 € + 30,00 € Honoraranteil = 53,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer*innen aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung 35,00 € + 30,00 € Kursgebühr + 30,00 € Honoraranteil = 95,00 €.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 20. Juni 2022

Nr. 6

Inhalt: Dekret über die Errichtung des „Unikathe Kita-Zweckverbandes im Bistum Mainz“. – Satzung des Unikathe Kita-Zweckverbandes im Bistum Mainz. – Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den kirchlichen Zweckverband "Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz" durch das Land Rheinland-Pfalz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

55. Dekret über die Errichtung des „Unikathe Kita-Zweckverbandes im Bistum Mainz“

Artikel 1

Hiermit wird der „Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz“ als öffentliche juristische Person gemäß c. 116 § 2 CIC und § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.07.2022 errichtet.

Artikel 2

Der „Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz“ wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

Kath. Kirchengemeinde Dom St. Peter, Worms
Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Worms / Horchheim
Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie, Rüsselsheim
Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf, Mainz-Kostheim
Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Alsheim
Kath. Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt, Birkenau
Kath. Kirchengemeinde Mariae Heimsuchung, Mainz-Laubenheim
Kath. Kirchengemeinde St. Alban, Bodenheim
Kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Lampertheim
Kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Klein-Winternheim
Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Oppenheim
Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Bad Nauheim
Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Worms-Abenheim
Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth, Darmstadt
Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus von Assisi, Nieder-Olm
Kath. Kirchengemeinde St. Gallus, Rödermark
Kath. Kirchengemeinde St. Gereon, Nackenheim

Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere u. St. Sebastian, Dittelsheim-Hessloch
Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Neu-Isenburg
Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Mainz
Kath. Kirchengemeinde St. Kilian, Mainz-Kostheim
Kath. Kirchengemeinde St. Kilian, Nierstein
Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Gundheim
Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Mainz-Ebersheim
Kath. Kirchengemeinde St. Lucia, Mühlheim
Kath. Kirchengemeinde St. Ludwig, Darmstadt
Kath. Kirchengemeinde St. Margareta, Seligenstadt
Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Verkündigung, Seligenstadt
Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Mainz-Lerchenberg
Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Ober-Olm
Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Bingen
Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Dietzenbach
Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Gau-Bickelheim
Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Worms / Horchheim
Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Antrifal
Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Bürstadt
Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Ingelheim am Rhein
Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Lampertheim / Hofheim
Kath. Kirchengemeinde St. Nazarius, Rödermark
Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius und Bonifatius, Bingen / Gaulsheim
Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Budenheim
Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Worms-Herrnsheim
Kath. Kirchengemeinde St. Peter-St. Emmeran, Mainz
Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim
Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Hanau
Kath. Kirchengemeinde St. Philippus & St. Jakobus, Ingelheim am Rhein
Kath. Kirchengemeinde St. Remigius, Ober-Mörlen
Kath. Kirchengemeinde St. Rochus, Mainz-Kastel
Kath. Kirchengemeinde St. Stephan, Mainz-Gonsenheim

Artikel 3

Der „Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz“ erhält die in der Anlage zu diesem Dekret beigelegte Satzung.

Mainz, den 13. April 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

56. Satzung des Unikathe Kita-Zweckverbandes im Bistum Mainz

Präambel

(1) „Und er [Jesu] stellte ein Kind in ihre Mitte, nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen: Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat.“ (Mk 9,36f)

(2) Auf der Grundlage des christlichen Glaubens orientiert sich die pädagogische Arbeit an der Würde und dem Wohl der Kinder.

(3) Der „Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz“ und die Kirchengemeinden tragen gemeinsam Verantwortung für die pastorale Ausrichtung der Tageseinrichtungen für Kinder gemäß den Pastoralen Richtlinien Nr. 12 „Katholische Kindertageseinrichtungen und Familienzentren im Bistum Mainz“

(4) Die religionspädagogische Konzeption verwirklichen sie in geteilter Verantwortung mit pastoral Verantwortlichen und im Erfahrungsraum der Gemeinde. Durch die aktive Einbindung der Tageseinrichtungen für Kinder und Familienzentren in das Gemeindeleben wird christliche Gemeinschaft erfahrbar.

(5) Im Rahmen ihrer familienorientierten Ausrichtung bieten die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder und Familienzentren Eltern eine aktiv gestaltete Erziehungspartnerschaft sowie vielfältige Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Familien und in den Sozialraum an.

§ 1 Bildung, Aufgabe und Sitz

(1) Der „Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz“ ist ein vom Bischof von Mainz errichteter Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der von den Kirchengemeinden

gegründeten und bisher von ihnen betriebenen katholischen Tageseinrichtungen für Kinder zu übernehmen.

(2) Der Verband wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

Kath. Kirchengemeinde Dom St. Peter, Worms

Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Worms / Horchheim

Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie, Rüsselsheim

Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf, Mainz-Kostheim

Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Alsheim

Kath. Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt, Birkenau

Kath. Kirchengemeinde Mariae Heimsuchung, Mainz-Laubenheim

Kath. Kirchengemeinde St. Alban, Bodenheim

Kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Lampertheim

Kath. Kirchengemeinde St. Andreas,

Klein-Winternheim

Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Oppenheim

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Bad Nauheim

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius,

Worms-Abenheim

Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth, Darmstadt

Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus von Assisi,

Nieder-Olm

Kath. Kirchengemeinde St. Gallus, Rödermark

Kath. Kirchengemeinde St. Gereon, Nackenheim

Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere u.

St. Sebastian, Dittelsheim-Hessloch

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Neu-Isenburg

Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Mainz

Kath. Kirchengemeinde St. Kilian, Mainz-Kostheim

Kath. Kirchengemeinde St. Kilian, Nierstein

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Gundheim

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius,

Mainz-Ebersheim

Kath. Kirchengemeinde St. Lucia, Mühlheim

Kath. Kirchengemeinde St. Ludwig, Darmstadt

Kath. Kirchengemeinde St. Margareta, Seligenstadt

Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Verkündigung,

Seligenstadt

Kath. Kirchengemeinde St. Marien,

Mainz-Lerchenberg

Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Ober-Olm

Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Bingen

Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Dietzenbach

Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Gau-Bickelheim

Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Worms /

Horchheim

Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Antriftal

Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Bürstadt

Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Ingelheim am

Rhein

Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Lampertheim /

Hofheim

Kath. Kirchengemeinde St. Nazarius, Rödermark

Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius und Bonifatius, Bingen / Gaulsheim

Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Budenheim
Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Worms-Herrnsheim
Kath. Kirchengemeinde St. Peter-St. Emmeran, Mainz
Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius,
Mainz-Gonsenheim
Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Hanau
Kath. Kirchengemeinde St. Philippus & St. Jakobus,
Ingelheim am Rhein
Kath. Kirchengemeinde St. Remigius, Ober-Mörlen
Kath. Kirchengemeinde St. Rochus, Mainz-Kastel
Kath. Kirchengemeinde St. Stephan,
Mainz-Gonsenheim

(3) Die in Absatz 2 genannten Kirchengemeinden übertragen die Trägerschaft gemäß Absatz 1 Satz 2 zusammen mit dem damit verbundenem beweglichem Vermögen auf den Zweckverband, sobald dieser die hierfür erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat und die Kirchengemeinden über die Vermögensübertragung Beschluss gefasst haben.

(4) Der Verband kann, sobald die in Absatz 2 genannten Kirchengemeinden die Trägerschaft und das damit verbundene Vermögen übertragen haben, durch Dekret des Bischofs von Mainz weitere Kirchengemeinden als Mitglied aufnehmen, wenn sie ihre Tageseinrichtung für Kinder dem Verband übertragen.

(5) Für den Fall, dass eine der oben genannten Kirchengemeinden Teil einer anderen Gemeinde wird, geht, soweit nichts Anderes bestimmt wird, die Mitgliedschaft auf einen etwaigen Rechtsnachfolger eines Mitglieds über.

(6) Der Verband kann durch Bischofsdekret auch andere katholische Träger von Tageseinrichtungen für Kinder als Mitglied aufnehmen, wenn sie ihre Tageseinrichtung für Kinder dem Verband übertragen und trotz ihrer Aufnahme die Mehrheit der Stimmen der Kirchengemeinden in der Verbandsversammlung gewahrt bleibt.

(7) Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr beendet werden. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Verband bleiben davon unberührt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder eine Abfindung des ausscheidenden Mitgliedes besteht nicht.

(8) Mitglieder nach Absatz 2 und 4 verlieren ihre Mitgliedschaft, wenn sich in ihrem Gemeindegebiet keine Einrichtung des Zweckverbandes mehr befindet. Mitglieder nach Absatz 6 verlieren ihre Mitgliedschaft, wenn die von ihnen übertragene Einrichtung nicht mehr besteht. Absatz 7 S.3 gilt entsprechend. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(9) Der Verband kann auch die Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder von Trägern übernehmen, die nicht Mitglied des Verbandes werden. Er kann auch eigene katholische Tageseinrichtungen für Kinder eröffnen.

(10) Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Kirchengemeinden und sonstiger katholischer Träger sowie die Verwirklichung des pastoralen und familienorientierten Ansatzes der Trägerschaft. Er nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahr. Das Nähere zur Übertragung der Einrichtungen regelt der vom Verband mit den Einrichtungsträgern abzuschließende Übertragungsvertrag.

(11) Der Verband fördert und unterstützt die Mitverantwortung und Mitwirkung der eigenen sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden bei der Verwirklichung des pastoralen Auftrages in den Tageseinrichtungen für Kinder.

(12) Er arbeitet bei der Verwirklichung der Sozialraumorientierung und der Weiterentwicklung der Tagesstätten für Kinder als Familienzentrum mit den Caritasverbänden des Bistums Mainz und deren Mitgliedsorganisationen sowie den katholischen Bildungsorganisationen zusammen.

(13) Bei der sozialpolitischen Interessenvertretung und den Verhandlungen mit öffentlich-rechtlichen Vertragspartnern arbeitet der Verband mit den Caritasverbänden und anderen katholischen Einrichtungsträgern des Bistums Mainz sowie den Katholischen Büros in Hessen und Rheinland-Pfalz zusammen.

(14) Der Verband führt den Namen „Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz“

(15) Er ist eine öffentliche juristische Person in der Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Bischofs von Mainz. Er ist ein Zweckverband im Sinne der §§ 4 bis 7 des Gesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Bistum Mainz.

(16) Der Sitz des Verbandes ist Mainz.

(17) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(18) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 3 SGB VIII und korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

(19) Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in den jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Mainz veröffentlichten Fassungen an. Für die Arbeitsverhältnisse des Verbandes gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

(20) Für den Verband gelten die Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zum Umgang mit sexuellem Missbrauch des Bistums Mainz sowie das kirchliche Datenschutzrecht. Im Übrigen ist der Verband berechtigt, die personenbezogenen Daten der die Mitglieder des Verbandes vertretenden Personen zu verarbeiten, soweit dies für Ihre Tätigkeit in den Organen und die Aufgaben im Verband erforderlich ist. Das gleiche gilt für die personenbezogenen Daten anderer Personen, die in den Organen des Verbandes mitwirken.

(21) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in Absatz 9 bis 11 genannten Aufgaben des Verbandes. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bis auf die Zuwendungen im Rahmen der Aufgabe nach Absatz 10 keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Mainz, das es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Organe

Der Verband handelt durch die Verbandsversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Bistum Mainz vorgesehene Organ des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer vom Verwaltungsrat der Körperschaften nach § 1 Abs. 2 und 4 bestimmten Person. In Kirchengemeinden ohne Verwaltungsrat wird die Person vom beauftragten Verwalter nach § 22 KVVG bestimmt.

(3) Mitglieder nach § 1 Abs.6 werden ebenfalls durch eine von ihnen entsandte Person in der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Mitglied der Verbandsversammlung ist auch eine von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes berufene Person.

(5) Die Mitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(7) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Vorsitzende der Verbandsversammlung¹ wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für jeweils 5 Jahre gewählt. Das gleiche gilt für die Stellvertretende Vorsitzende, die in Zeiten der Abwesenheit der Vorsitzenden handelt.

(9) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung bilden. Den Ausschüssen sollen nicht mehr als zehn Mitglieder angehören. Sie werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmt.

(10) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und für ihre Ausschüsse.

(11) Die Verbandsversammlung kann Beschlüsse ausnahmsweise auch in schriftlicher, fernmündlicher oder andere vergleichbare Formen fassen, wenn ein unabwendbares Ereignis die Durchführung einer Versammlung an einem Ort aus wichtigen Gründen nicht zulässt.

§ 4 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in folgenden nicht übertragbaren Angelegenheiten:

1. grundsätzliche Fragen der Tätigkeit des Verbandes sowie Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Vielzahl von Einrichtungen,
2. Stellungnahme zu der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Angebotsplanung nach § 11
3. Beschluss von Rahmenempfehlungen für die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung des Verbandes und der Kirchengemeinden für die pastorale und sozialräumliche Ausrichtung und

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die weibliche Form verwendet. Damit sind immer auch die anderen Geschlechter gemeint.

- die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder,
4. dem Bischof vorzulegende Vorschläge zur Änderung der Satzung und zum Erlass und Änderung der Geschäftsordnungen für die Verbandsversammlung nach § 3 Abs.10 und den Aufsichtsrat nach § 5 Abs.11 Satz 1,
 5. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 5 Abs.1 Nr.5,
 6. Entlastung des Aufsichtsrates und des Verbandsvorstandes,
 7. Beschluss des Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Ergebnisses.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 1. der Vorsitzenden der Verbandsversammlung als geborenem Mitglied,
 2. einem vom Bischof als Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestimmendem geborenen Mitglied,
 3. einem weiteren vom Bischof zu bestimmenden geborenem Mitglied
 4. einem vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. zu bestimmenden geborenem Mitglied sowie
 5. bis zu fünf weiteren von der Verbandsversammlung bestellten Mitgliedern, die der katholischen Kirche angehören sollen und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen.
- (2) Dem Aufsichtsrat soll je ein Mitglied mit pastoral-theologischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Erfahrung angehören.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie deren Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
- (4) Die Berufung zum Mitglied des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung durch den Bischof von Mainz.
- (5) Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt jedoch so lange weiter, bis neue Mitglieder berufen sind. Ausscheidende Mitglieder können auch wiederholt erneut berufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Scheidet ein nach Absatz 2 Nr.5 bestelltes Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsversammlung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger.

(7) Die nach Absatz 2 Nr.5 bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

(9) Der Aufsichtsratsrat wählt aus seiner Mitte die Stellvertretende Vorsitzende, die in Zeiten der Abwesenheit der Vorsitzenden handelt.

(10) Der Aufsichtsrat wird vertreten durch die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied.

(11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 6 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung, Kontrolle und Beratung des Verbandsvorstandes. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch den Verbandsvorstand und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für
 1. die Zustimmung zur Übernahme, Abgabe und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
 2. Abschluss, Änderung und Kündigung der Verträge mit den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
 3. den Beschluss der „Angebotsplanung“ für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 11) nach Anhörung der Verbandsversammlung,
 4. die Beratung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan),
 5. die Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Verbandsversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
 6. den Beschluss von Leitlinien für die Führung der Einrichtungen und die Geschäftsstelle des Verbandes,
 7. Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfungsumfanges,
 8. die Beratung des der Verbandsversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses,
 9. die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes zustimmungspflichtigen Geschäften des Verbandsvorstandes,

10. den Beschluss über einen dem Bischof vorzulegenden Entwurf der Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand nach § 7 Abs.9.,
11. dem Bischof vorzulegende Vorschläge über die Aufnahme neuer Mitglieder und ihrer Einrichtungen,
12. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Zustimmung des Bischofs.

(3) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bilden, insbesondere einen Finanzausschuss, einen Bauausschuss, einen Personal- und Rechtsausschuss, einen pädagogischen Ausschuss oder einen Ausschuss zur pastoralen Ausrichtung. Durch Beschluss des Aufsichtsrates können in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorsitzenden der Ausschüsse und nimmt die Berichte und Beschlussvorschläge der Ausschüsse entgegen.

§ 7 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus bis zu zwei hauptberuflichen Verbandsdirektorinnen, die vom Aufsichtsrat mit Zustimmung des Bischofs von Mainz berufen werden.

(2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außegerichtlich, leitet und verwaltet ihn eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Aufsichtsrats.

(3) Dabei hat sich der Verbandsvorstand am Zweck des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Er hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes und deren Einrichtungen zu besorgen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen der katholischen Kirche angehören und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie zur Führung des Verbandes und seiner Einrichtungen qualifizieren.

(5) Die Dienstverträge mit dem Verbandsvorstand können zeitlich begrenzt werden und bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Mainz. Ohne diese Zustimmung darf der Verbandsvorstand seine Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen.

(6) Ist nur ein Mitglied des Verbandsvorstandes bestellt, vertritt es den Verband allein. Ist mehr als ein Mitglied des Verbandsvorstandes bestellt, vertreten zwei Mitglieder gemeinsam den Verband. Der

Aufsichtsrat kann durch Beschluss jedes Mitglied des Verbandsvorstandes Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können durch Beschluss des Aufsichtsrates partiell von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen befreit werden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat durch Beschluss für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte Befreiung erteilen.

(7) Der Verbandsvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.

(8) Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann der Verbandsvorstand an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

(9) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes und für die Einrichtung einer Geschäftsstelle gilt die Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand.

(10) Der Verbandsvorstand hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen:

1. Abschluss und Änderung von Verträgen mit Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
2. Feststellung des Stellenplans für die Geschäftsstelle,
3. Anschaffungen oder sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplanes überschreiten,
4. Erteilung und Widerruf von Untervollmachten und Befugnissen nach Abs. 6,
5. Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen,
6. Dienstvereinbarungen mit Mitarbeitervertretungen, die finanzielle Auswirkungen haben, die über den Ansatz im Wirtschaftsplan hinausgehen,
7. Erweiterung, Verkleinerung, Schließung oder sonstige Änderungen einzelner Geschäftsbereiche und hierzu gehörende Nebenbereiche, sofern nicht im Angebotsplan für Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen,
8. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
9. Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
10. Rechtsgeschäfte, für die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) Der Verband und die Kirchengemeinden nehmen durch geeignete Maßnahmen gemeinsam Verantwortung für die pastorale Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren wahr.

(2) Der Verband trägt dafür Sorge, dass die Tageseinrichtungen für Kinder ihr Profil als Kirchorth umsetzen. Dies erfolgt insbesondere auf der Grundlage ihres einrichtungsspezifischen Leitbildes, ihrer Konzeption und der Vernetzung mit den Kirchengemeinden.

(3) Die Kirchengemeinden nehmen ihren Teil der pastoralen Verantwortung insbesondere wahr durch

1. die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen der Tageseinrichtungen für Kinder des Verbandes in den Gremien der Kirchengemeinde,
2. die pastorale Begleitung der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder durch eine pastorale Mitarbeiterin gemäß den Pastoralen Richtlinien Nr. 12,
3. die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften, die das familien- und sozialraumorientierte Konzept bedarfsorientiert und partizipativ beraten (z.B. AG Kita und Familie) und an der Umsetzung mitwirken.

(4) Der Verband nimmt seinen Teil der Verantwortung unter anderem auch wahr durch

1. die Annahme und Nutzung der Angebote nach Absatz 3,
2. die angemessene Zurverfügungstellung von personellen und sächlichen Ressourcen zur Verwirklichung des pastoralen Auftrages,
3. die Mitwirkung der Kirchengemeinden bei der Besetzung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder. Das Nähere regelt eine vom Bischof von Mainz zu erlassende Ordnung.

§ 9 Auskunfts- und Berichtspflicht

(1) Auf Verlangen der Verbandsversammlung sind dieser vom Aufsichtsrat und vom Verbandsvorstand Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

(2) Auf Verlangen des Aufsichtsrates hat der Verbandsvorstand diesem oder dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

(3) Der Verbandsvorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:

1. grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,
2. die Lage des Verbandes und der Einrichtungen,
3. die Entwicklung der Angebotsstruktur (Einrichtungsplätze), Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan), Finanzstruktur (Liquiditätsstatus, Finanzstatus), Ertragsstruktur sowie
4. über die Ereignisse, die diese Strukturen in besonderem Maße beeinflusst haben.

(4) Die Verbandsversammlung ist in angemessenen Abständen mit den Einladungen zur Verbandsversammlung und bei gravierenden Abweichungen vom Wirtschaftsplan über die Lage des Verbandes sowie über Ereignisse nach Absatz 3 Nr.4 zu informieren.

(5) Auf Verlangen des Verwaltungsrates eines Mitgliedes nach § 1 Abs.2 und 4 hat der Verbandsvorstand diesem sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die die im Gemeindegebiet des Mitgliedes gelegenen Einrichtungen betreffen. Das gleiche gilt entsprechend auf Verlangen des Vertretungsorgans von Mitgliedern nach § 1 Abs.6, soweit das Verlangen die von ihnen übertragenen Einrichtungen betrifft.

(6) Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und die Einrichtungen des Verbandes betreffen, hat der Verbandsvorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten.

(7) Der Verbandsvorstand hat geeignete Maßnahmen der Kontrolle zu treffen, insbesondere ein geeignetes Überwachungssystem zur Erkennung gefährdender Entwicklungen des Verbandes einzurichten.

(8) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wird vom Verbandsvorstand zeitnah aufgestellt. Der Jahresabschluss, die Jahresberichte sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu prüfen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses, der Jahresberichte und der Prüfberichte.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Aufsichtsrates, und des Verbandsvorstandes haben über alle Angaben und Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband und seine Einrichtungen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 11 Angebotsplanung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorstand erstellt jährlich eine kurz- und mittelfristige Angebotsplanung mit folgenden Inhalten:

1. Grundsätze für die Berechnung von Platzzahlen,
2. Einrichtungen mit Gruppen und Plätzen samt Alters- und Angebotsstruktur,
3. Strategische Entwicklung

4. Personalbedarfsberechnung,
5. Kenntlichmachung von Veränderungen und Umsetzungsterminen,
6. Benennung von veränderter Refinanzierung

(2) Die Angebotsplanung wird nach Anhörung der Verbandsversammlung vom Aufsichtsrat beschlossen.

§ 12 Finanzierung

Der laufende Betrieb des Zweckverbandes wird finanziert durch

1. öffentliche Zuschüsse gemäß der gesetzlichen Vorgaben und der Betriebskostenverträge des Bundes, der Länder Rheinland-Pfalz oder Hessen, der Träger der örtlichen Jugendhilfe oder der Kommune vor Ort,
2. Elternbeiträge
3. Zuwendungen des Bistums Mainz aus Kirchensteuermitteln,
4. Zuwendungen privater Dritter (zum Beispiel Spenden, Zuwendungen eines Fördervereins)
5. freiwillige Zuwendungen der Kirchengemeinde.

§ 13 Gebäude und Außenanlagen

(1) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

(2) Verbleiben die vom Verband genutzten Einrichtungsimmobilien im Eigentum der Kirchengemeinde, stellt diese sie ihm zur Nutzung als Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung. Das Nähere regelt der Nutzungsvertrag.

§ 14 Schlichtung

(1) Hat der Aufsichtsrat gegen die Ausführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung schwerwiegende Bedenken, so sind diese der Verbandsversammlung gegenüber geltend zu machen. Hält die Verbandsversammlung ihren Beschluss aufrecht, so kann der Aufsichtsrat einer Entscheidung der beim Bistum Mainz eingerichteten Schlichtungsstelle herbeiführen.

(2) Hat der Verbandsvorstand gegen die Ausführung eines Beschlusses oder einer Weisung des Aufsichtsrates schwerwiegende Bedenken, so sind diese dem Aufsichtsrat gegenüber geltend zu machen. Besteht der Aufsichtsrat trotzdem auf der Ausführung des Beschlusses oder der Weisung, so kann er eine Entscheidung der beim Bistum Mainz eingerichteten Schlichtungsstelle herbeiführen. Der Verbandsversammlung ist davon schriftlich Mitteilung zu geben.

(3) Hat die Verbandsversammlung gegen die Ausführung eines Beschlusses oder einer Weisung des Aufsichtsrates oder des Verbandsvorstandes schwerwiegende Bedenken, so sind diese dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Verbandsvorstand gegenüber geltend zu machen. Bestehen Aufsichtsrat oder Verbandsvorstand trotzdem auf der Ausführung des Beschlusses oder der Weisung, so kann die Vertreterversammlung eine Entscheidung der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 herbeiführen

(4) Die Maßnahmen nach Abs.1 bis 3 erfordern jeweils einen Beschluss der jeweils betreffenden Organe des Verbandes. Die Verbandsversammlung kann davon unabhängig auch Maßnahmen nach Absatz 3 auf der Grundlage eines Beschlusses mit mindestens einem Drittel der Mitglieder durchführen.

(5) Hat eine Kirchengemeinde gegen die Person, die mit der Leitung einer auf dem Gebiet der Kirchengemeinde gelegenen Tageseinrichtung für Kinder beauftragt werden soll, schwerwiegende Bedenken, so entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Verwaltungsrates endgültig.

§ 15 Übergang der Einrichtungsträgerschaft

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder einer beteiligten Kirchengemeinde oder eines anderen katholischen Trägers auf den Verband ist durch gesonderten Beschluss des Vertretungsorgans nach einem vom Bischöflichen Ordinariat vorgegebenen Muster, zu beantragen.

§ 16 Rechte und Aufsicht des Bischofs

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Bischofs von Mainz, der seine Aufsicht unter Wahrung der Aufsichtsrechte der in der Diözese Mainz zu beteiligten Gremien führt.

(2) Der Bischof übt die ihm obliegende Aufsicht durch die in dieser Satzung geregelten Rechte, insbesondere durch die von ihm in den Aufsichtsrat nach Absatz 3 Nr. 3 berufenen Mitglieder aus.

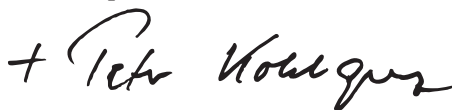
- (3) Der Bischof entscheidet über
1. die Aufnahme weiterer Mitglieder des Verbandes,
 2. den Erlass und die Änderung dieser Satzung und der Geschäftsordnungen der Organe des Verbandes,
 3. die Berufung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates als geborene Mitglieder sowie über die Zustimmung zur Wahl der anderen Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 4 Nr.5,

4. die Dienstverträge mit dem Vorstandsvorstand
5. den Erlass der Ordnung über die Mitwirkung der Kirchengemeinden bei der Besetzung der Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder.
- (4) Die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß Absatz 3 Ziffer 1 hat durch bischöfliches Dekret zu erfolgen. Die Entscheidung über Änderungen im Sinne von Absatz 3 Ziffer 2 und die Dienstverträge gemäß Ziffer 4 erfolgen durch schriftliche Genehmigung.
- (5) Unbeschadet der Vorschriften dieser Satzung und der Bestimmungen des Statuts des Diözesanvermögensverwaltungsrats der Diözese Mainz ist für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften zusätzlich die schriftliche Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich gemäß der Partikularnorm Nr.19 der Deutschen Bischofskonferenz sowie deren an ihre Stelle tretenden Nachfolgeregelungen. Der Vorstandsvorstand wird vor einer Entscheidung des Diözesanvermögensverwaltungsrates bei Rechtsgeschäften nach Satz 1 mündlich angehört, soweit er dies beantragt.
- (6) Dem Diözesanbischof ist gemäß c. 1287 § 1 CIC der Wirtschaftsplan, der Angebotsplan nach § 11 sowie der Jahresabschluss zur Prüfung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat nach Maßgabe des Statuts für den Diözesanverwaltungsrat vorzulegen.
- (7) Der Bischof oder ein von ihm Bevollmächtigter ist jederzeit berechtigt, sich von den Organen des Verbandes Bericht erstatten, Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen zu lassen.
- (8) Die §§ 16 und 17 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG) finden keine Anwendung soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 16 Abs. 5).
- (9) Die Regelungen des Codex des kanonischen Rechts (CIC) bleiben unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Mainz, den 13. April 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

57. Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den kirchlichen Zweckverband "Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz" durch das Land Rheinland-Pfalz

URKUNDE

über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und § 1 Abs. 4 des Körperschaftsstatusgesetzes Rheinland-Pfalz wird dem kirchlichen Zweckverband des Bistums Mainz

„Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz“

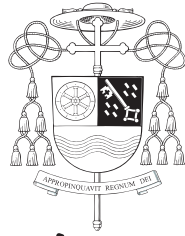
mit Wirkung zum 1. Juli 2022 für das Gebiet des Landes Rheinland Pfalz die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Jeder Wechsel der vertretungsberechtigten Personen sowie jeder verfassungsändernde Beschluss der Körperschaftsorgane sind dem für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen rheinland-pfälzischen Ministerium unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

55116 Mainz, den 16. Mai 2022



Clemens Hoch
Minister für Wissenschaft und Gesundheit



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 21. Juni 2022

Nr. 7

Inhalt: Ausführungsdekret zum Motu Proprio „Traditionis Custodes“. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2022. – Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung im Bistum Mainz. – Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung im Bistum Mainz. – Wirtschaftspläne für das Jahr 2023. – Festsetzung der Punktquote für Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Wahlen zur Bistums-KODA 2022. – Personalchronik.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

58. Ausführungsdekret zum Motu Proprio „Traditionis Custodes“

Allgemeines Ausführungsdekret zu dem von Papst Franziskus erlassenen Apostolischen Schreiben in Form eines Motu Proprio „Traditionis Custodes“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970

Das von Papst Franziskus erlassene Apostolische Schreiben in Form eines Motu Proprio mit dem Titel „Traditionis Custodes“ (im Folgenden „TC“) über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 wurde mit Datum vom 16. Juli 2021 veröffentlicht und sofort in Kraft gesetzt.

Hierzu verfüge ich folgendes Ausführungsdekret:

Art. 1 – Bisherige Regelungen

§ 1 Die bisher geltenden Regelungen im Bistum Mainz bezüglich des außerordentlichen Ritus¹ sind außer Kraft gesetzt.²

§ 2 Für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 (im Folgenden ordo vetus) werden gemäß Art. 3 § 2 TC folgende Kirchen bestimmt:

- St. Nikolaus in Münzenberg
- St. Joseph in Mainz

Um das geistliche Wohl der dort die Heilige Messe mitfeiernden Gläubigen sicherzustellen, dispensiere ich die beiden oben genannten Kirchen von dem Verbot, Pfarrkirchen für die regelmäßige Feier der Heiligen Messe im ordo vetus zu nutzen (vgl. Art. 3 § 2 TC).

§ 3 Unbeschadet der liturgischen Rubriken kann in den vorgenannten Kirchen die Feier der Heiligen Messe im

ordo vetus an jedem Tag des Jahres gefeiert werden. Die Lesungen sind gemäß Art. 3 § 3 TC dem deutschen Messlektionar zu entnehmen.³

Art. 2 – Gültigkeit von Vollmachten bzw. deren Aufhebung

§ 1 Priestern, die in den in Art. 1 § 2 genannten Kirchen die Heilige Messe im ordo vetus feiern, wird die dafür nötige Erlaubnis erteilt. Alle übrigen Priester, sofern sie nicht einem Inkardinationsverband angehören, dem die Feier der Heiligen Messe im ordo vetus erlaubt ist, müssen eine Erlaubnis zur Zelebration der Heiligen Messe im ordo vetus beantragen.

§ 2 Die Erlaubnis nach § 1 umfasst nur die Heilige Messe und keine anderen liturgischen Feiern, insbesondere nicht die Feier anderer Sakramente.⁴

§ 3 Vollmachten, die das Motu Proprio „Summorum Pontificium“ Pfarrern, Kirchenrektoren oder allen Priestern erteilt,⁵ sind durch Art. 2 TC aufgehoben. Diese Vollmachten kommen von Amts wegen dem Diözesanbischof zu.⁶

Art. 3 – Bischöflicher Delegat gemäß Art. 3 § 4 TC

§ 1 Der Bischöfliche Delegat für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 hat von Amts wegen die Erlaubnis, die Heilige Messe im ordo vetus zu feiern und die Anliegen der Gläubigen, die sich der Liturgie von 1962 verbunden fühlen, entgegenzunehmen und mit der Pfarrseelsorge zu koordinieren.

§ 2 Zum Bischöflichen Delegat gemäß Art. 3 § 4 TC wird ernannt der bisherige Koordinator für die außerordentliche Form des römischen Ritus, Gerold Reinbott, Lic. iur. can., Dompräbendat, Geistl. Rat, Domstr. 8, 55116 Mainz, Telefon: (06131) 253-478, E-Mail: gerold.reinbott@bistum-mainz.de.

Art. 4 – Inkrafttreten

Dieses Allgemeine Ausführungsdekret zum Motu Proprio „Traditionis Custodes“, tritt zum 01. Juni 2022 in Kraft.

Die Anmerkungen geben Hinweise und führen Quellen an; sie gehören nicht zum Normtext.

Mainz, den 31. Mai 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

- 1 Regelungen zur „Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo“ (Kirchliches Amtsblatt Mainz Nr. 104, 2017).
- 2 Alle vorausgehenden Normen, Instruktionen, Gewährungen und Gewohnheiten wurden außer Kraft gesetzt (vgl. Art. 8 TC).
- 3 Damit ist aus der fakultativen Verwendung der Volkssprache für die biblischen Lesungen in der Heiligen Messe (vgl. Art. 6 Motu Proprio „Summorum Pontificium“) eine Verpflichtung geworden.
- 4 Die Erlaubnis zur Verwendung des Rituale Romanum und des Pontificale Romanum vor der Liturgiereform darf nicht mehr erteilt werden, weil diese liturgischen Bücher außer Kraft gesetzt worden sind (vgl. Art. 1 TC).
- 5 Vgl. Art. 2, 5 und 9 Motu Proprio „Summorum Pontificium“.
- 6 Vgl. cc. 375 und 379 CIC.

59. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2022

Änderungen in § 4 AT AVR

A.

Die Bundeskommission beschließt:

- I. Änderungen in § 4 AT AVR
§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“
- II. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 13. Juni 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

60. Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung im Bistum Mainz

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 11 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil eigene Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst die Gewährleistung der Elternmitwirkungsrechte in ihrem Wesensgehalt.

§ 1
Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bereich des Bistums Mainz.

§ 2
Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Der Träger kann in der Einladung zur Zusammenkunft der Elternversammlung die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Zusammenkunft eröffnen. Dazu teilt er in der Einladung zur Elternversammlung neben dem Ort und der Zeit der physischen Zusammenkunft auch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme und die dazu erforderlichen Zugangsdaten mit.

§ 3
Wahlrecht

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

§ 4
Wahlgrundsätze und -verfahren

(1) Die Elternversammlung als Zusammenkunft der Eltern kann aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternausschusses wählen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können mit Handzeichen gewählt werden.

(2) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(3) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

(4) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 5 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 2 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.

(5) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundenen Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine

Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 5 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5
Wahl des Elternausschusses

(1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne oder im Rahmen einer Briefwahl durch Rücksendung der vom Träger der Kindertageseinrichtung versandten Wahlunterlagen erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor, damit die Kandidaten einerseits als Ansprechpartner bekannt gemacht und andererseits die entsprechenden Wahlunterlagen bei einer Entscheidung der Zusammenkunft der Elternversammlung für die Urnen- oder Briefwahl vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung gefertigt werden können. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnen- oder Briefwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

(4) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses kann im Falle der offenen Wahl unmittelbar nach der durch die Zusammenkunft der Elternversammlung erfolgten Wahl des Elternausschusses, also noch am gleichen Tage erfolgen.

§ 6
Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

(2) Die Kinderperspektive soll auch im Elternausschuss vertreten sein. Dazu darf die Leitung/Pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive durch Vorsprache einbringen, wobei eine anlassbezogene Beteiligung stets in Betracht gezogen werden sollte. Auch sollen Kinder die Leitung/pädagogische Fachkraft punktuell zu geeigneten Terminen und Themen begleiten und im Anschluss daran in der Kindertageseinrichtung davon berichten dürfen.

(3) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(4) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 4 Abs. 6 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 7
Verfahrensweise des Elternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die

Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale und/oder hybride Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten, sofern der Träger entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

§ 8
Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,

4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Kreis- oder Stadtelternausschuss

Hinsichtlich des Kreis- oder Stadtelternausschusses wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 10

Landeselternausschuss

Hinsichtlich des Landeselternausschusses wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 11

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

- (3) In der Entscheidung über den Einspruch kann
 1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
 2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung für Elternvertretungen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz (ElternVVO), veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2007, S.160 außer Kraft.

(3) Elternvertretungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits nach altem Recht eingesetzt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Mainz, 10.06.2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

61. Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung im Bistum Mainz

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil andersartige Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst neben einer vergleichbaren Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Vertretungsgruppen auch die im Wesensgehalt gleichwertige Berücksichtigung der Kinderperspektive.

§ 1

Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bereich des Bistums Mainz.

§ 2

Zusammensetzung, Größe

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des KiTaG mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

§ 3

Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

§ 4

Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen.

(2) Darüber hinaus soll die Perspektive der Kinder durch weitergehende, kindgerechte Partizipationsverfahren verstärkt berücksichtigt werden. Der Beirat hat die Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, in angemessener Weise über den Prozess sowie die Ergebnisse der von diesen eingebrachten Anregungen, Fragen und Perspektiven zu informieren. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Kinder die Wirksamkeit ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten erfahren, erleben und beeinflussen können.

§ 6

Sitzungen, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Absatz 3 KiTaG einheitlich ab.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Mainz, 10.06.2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

62. Wirtschaftspläne für das Jahr 2023

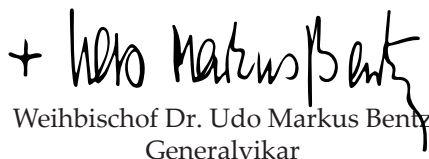
Für das Jahr 2023 sind

- von den Kirchengemeinden für
 - den Allgemeinen Haushalt,
 - die Kindertageseinrichtungen,
 - die weiteren angeschlossenen Einrichtungen
- von den Gesamtverbänden
- von den Gemeinden anderer Muttersprache

Wirtschaftspläne aufzustellen.

Die Wirtschaftspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den leitenden Pfarrer des Pastoralraums beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 31.10.2022 in Papierform zur Genehmigung einzureichen.

Mainz, 26.04.2022



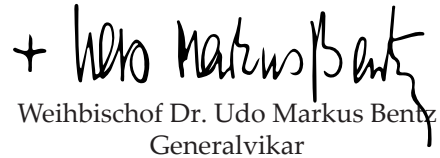
Weihbischof Dr. Udo Markus Bente
Generalvikar

**63. Festsetzung der Punktquote für
Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden
im Bistum Mainz**

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Wirtschaftsjahr 2023: 214,90 € / Punkt

Mainz, 26.04.2022



Weihbischof Dr. Udo Markus Bente
Generalvikar

64. Wahlen zur Bistums-KODA 2022

I. Im Bistum Mainz werden für eine weitere Amtsperiode die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die "Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Mainz" (Bistums-KODA) gewählt. Die Bistums-KODA hat den Wahltermin auf den 08. November 2022 festgelegt.

Das Wahlverfahren ist geregelt in der "Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz" und die dazugehörige Wahlordnung (Bistums-KODA-Ordnung und Wahlordnung, siehe Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 17 ff.).

II. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von Wahlbeauftragten gewählt (mittelbare Wahl). Wahlbeauftragte sind die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen

III. Aufgrund des Wahltermins 08. November 2022 ergeben sich folgende Zeitpunkte:

1. Ab Ende Juni werden an die Einrichtungen die entsprechenden Gruppenlisten der Wahlvorschlagsberechtigten versandt. Das Verzeichnis der Wahlvorschlagsberechtigten liegt aus:
 - Mainz: Bischöfliches Ordinariat, Bischofsplatz 2 (Pforte), Pfaffengasse 4 (Juristische Beraterin MAV),
 - In ausgewählten Pfarrbüros der Pastoralräume. Eine Liste der Pfarreien wurde allen Wahlvorschlagsberechtigten zugesandt.Die Einspruchsfrist gegen das Verzeichnis endet innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Listen. Der Wahlvorstand wird anschließend auf seiner Sitzung im Juli 2022 die Einsprüche behandeln.
2. Ab Anfang August wird das Verzeichnis der Wahlbeauftragten den unter 1. genannten Einrichtungen zugehen und für mindestens 1 Woche ausliegen. Die Einspruchsfrist endet auch hier innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Verzeichnisse.
3. Ab Mitte August werden die Wahlvorschlagsformulare an die Wahlvorschlagsberechtigten versandt. Das Datum, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, teilt Ihnen der Wahlvorstand dann in dem Anschreiben mit.

4. Die Wahlversammlung findet am Dienstag, den 08. November 2022 im Priesterseminar, Augustinerstraße 34 in Mainz (10:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr) statt. Hierzu ergeht an die Wahlbeauftragten Anfang Oktober dann eine gesonderte Einladung.

IV. Mitglieder des Wahlvorstandes sind:

Name, Vorname	aktuelle Anschrift
Coenen-Jung, Claudia Vorsitzende	Bischöfliches Ordinariat Juristische Beraterin MAV und KODA-DN Pfaffengasse 4 55116 Mainz
Christiane Klein stv. Vorsitzende	Bischöfliches Ordinariat Versicherungsabteilung/ Büro der juristischen Beraterin MAV 55116 Mainz
Hassemer, Matthias Schriftführer	Pfarrei St. Rochus Rochusplatz 7 55252 Mainz-Kastel
Platte, Ursula	Dombauamt Gebenstraße 9 55116 Mainz
Orthlauf-Bloß, Hans-Georg	Regionalstelle für Arbeit- nehmer- und Betriebs- seelsorge Rheinhessen Weihergartenstraße 22 55116 Mainz

- V. Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass Rückfragen sowie Einsprüche an folgende Adresse zu richten sind:

KODA-Wahlvorstand, Bischöfliches Ordinariat, Claudia Coenen-Jung, Vorsitzende des Wahlvorstandes, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail: koda-wahlvorstand@bistum-mainz.de, Tel.: 06131 253275, Fax: 06131 253277, Hausadresse: Pfaffengasse 4 in 55116 Mainz

Kirchliche Mitteilungen

65. Personalchronik



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 21. Juni 2022

Nr. 8

Inhalt: Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz.

Verordnungen des Generalvikars

66. Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Inhalt

Einleitung

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung
2. Vorbeugende Maßnahmen
 - 2.1 Grundsätzliches
 - 2.2 Schulungen
3. Anhaltspunkte zum Handeln
4. Insoweit erfahrene Fachkraft
5. Elternbeteiligung
6. Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
7. Dokumentation
8. Datenschutz
9. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII
10. Fort- und Weiterbildung
11. Finanzierung
12. Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege an das Bischöfliche Ordinariat
13. Veröffentlichung
14. In-Kraft-Setzung
15. Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept: Umgang bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 47 SGB VIII
 - Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander
 - Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld
 - Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
 - Prozess 4: Verdacht von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige
16. Formulare zum Schutzkonzept
 - Formular 1: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
 - Formular 2: Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
 - Formular 3: Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Formular 4: Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a SGB VIII

Formular 5: Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Formular 6: Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII

Formular 7: Selbstverpflichtungserklärung für die Kinder- und Jugendarbeit

Formular 8: Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Ergänzende Formulare (im CariNet zur Verfügung gestellt):

- Unabhängige Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums
- Einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Anleitung Dokumente schützen

Anlagen:

Anlage 1: Auszüge aus SGB VIII

Anlage 2: 8 Leitsätze zur Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes

Anlage 3: Information zum Umgang mit der Öffentlichkeit (Presseanfragen)

Anlage 4: Kirchliche Verordnungen

4.1 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz (im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht am 28.02.2020)

4.2 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst (Deutsche Bischofskonferenz, im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht am 12.12.2019)

Einleitung

In unseren Einrichtungen soll es den uns anvertrauten Kindern gut gehen. Hierzu setzen wir den gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung in Verbindung mit unserem kirchlichen Auftrag um. Maßgabe hierfür ist für uns der Aufbau einer sicheren Bindung und die Gestaltung eines anregenden Lernumfeldes, das die Kinder in ihrer Entwicklung und Entfaltung fördert. Die Rechte des Kindes, insbesondere der Schutz des Kindes vor Gewalt und anderen

Formen der Erniedrigung, sind unser Auftrag.

Mit der Einführung der §§ 8a ff. und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 sowie der Weiterentwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber festgeschrieben, welche Verantwortung Mitarbeitende der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben. Die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung wurde explizit geregelt und weiter verstärkt. Diese gesetzlich vorgegebenen Schritte sind Bestandteil dieses Konzeptes.

Darüber hinaus fordert die Deutsche Bischofskonferenz, dass bei kirchlichen Einrichtungen ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt vorliegen muss. Dazu hat sie Rahmenordnungen sowie Handlungsempfehlungen in Kraft gesetzt.¹

Im Bistum Mainz ist am 01.01.2020 die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Anlage 4.1) mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie zuvor schon am 05.12.2019 die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst“ (Anlage 4.2.) in Kraft getreten. Bei allen Rechtsträgern des Bistums Mainz sollen zudem „Institutionelle Schutzkonzepte“ zur Sicherstellung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlich eingeführt werden. Das Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes.

Zielrichtung der Prävention ist es, vorbeugend tätig zu werden, sichere Räume bieten zu können und eine flächendeckende Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität zur Gefahrenvermeidung zu etablieren.

In unseren Einrichtungen werden die Rechte des Einzelnen durch klare Verhaltensregeln auf der Basis der Kinderrechte und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen; Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbeholdenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Diese Rahmenordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen; Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen / Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Bonn 2010. (veröffentlicht am 25.11.2010)

Ein wichtiger Baustein für die Qualitätsentwicklung unserer Einrichtungen ist deshalb das sexualpädagogische Konzept. Als Grundlage hat das Bistum 2017 hierzu „8 Leitsätze zur Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes“ (Anlage 2) entwickelt. Die Teams setzen sich mit der frühkindlichen Sexualität und Entwicklung auseinander und fördern diese.

Wie bei allen erzieherischen Themen ist auch hier das Ziel, sensibel für eigene als auch für die Bedürfnisse anderer zu sein und diesbezüglich sprachfähig zu werden. Die Kinder lernen „Nein“ zu sagen und auf ein „Nein“ der anderen zu hören.

Bei entsprechenden Vorkommnissen in der Einrichtung intervenieren Mitarbeitende und Träger nach dem vorliegenden Schutzkonzept, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam begegnen zu können.

Das vorliegende von den hessischen Diözesen gemeinsam erarbeitete Schutzkonzept gilt in den Einrichtungen verpflichtend und wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit umgesetzt.

Das Schutzkonzept bildet die Grundlage für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich.

Für die Tageseinrichtung für Kinder ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur im Rahmen ihres Leistungsangebots möglich. Die Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder haben bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Dies erfordert eine gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte mit Familien unterstützenden Fachdiensten und eine gute Kenntnis der Hilfen für Familien, die außerhalb der eigenen Einrichtung verortet sind (z. B. Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII, Suchtberatung, Familienbildung).

Als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG liegt die Fallverantwortung bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch die Tageseinrichtung beim Jugendamt, auch wenn eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII getroffen worden ist.

Ungeachtet dessen begleiten und unterstützen die Träger und Einrichtungen nach einer solchen Meldung die Kinder und deren Familien auch weiterhin.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.

Der Anwendung von jeglicher Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Einrichtung wird zeitnah und angemessen begegnet. Die Mitarbeitenden und Trägerverantwortlichen haben eine besondere Verantwortung grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in jedweder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen.

Die Einrichtung verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Sorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern und Sorgeberechtigten aufgegriffen und bearbeitet werden.

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen (vgl. § 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

2. Vorbeugende Maßnahmen

2.1 Grundsätzliches

Der Träger ist in Zusammenarbeit mit der Leitung verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert die entsprechenden Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

a. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht; Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.

b. Durch eine jährliche Belehrung durch die Leitung (z. B. im Rahmen einer Teamsitzung) wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden Kenntnis über das aktuelle Schutzkonzept, die Ordnung zur Prävention und deren Anwendungen in der Kindertageseinrichtung haben.

c. Im Bewerbungsverfahren, in der Einarbeitung und in den Mitarbeitergesprächen wird die Thematik angesprochen sowie eine entsprechende Erwartungshaltung für den Umgang der Mitarbeitenden mit diesen Fragen formuliert. Durch die Unterschrift der Mitarbeitenden unter die Selbstverpflichtungserklärung (Formular 7) bzw. im Sinne des Institutionellen Schutzkonzeptes unter die Selbstauskunft sowie des Verhaltenskodex wird dies entsprechend dokumentiert.

d. Der Träger und die Einrichtungsleitung halten Kontakt zur örtlichen Präventionskraft nach § 13 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention im Bistum Mainz. Träger und Leitungen tragen dafür Sorge, dass regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeitende, die im Kontakt mit den Kindern arbeiten, mit den unter 2.2 aufgezählten Inhalten durchgeführt werden.

e. Die Leitung ist für den Themenschwerpunkt „Kindeswohl“ verantwortlich. Regionale Hilfsangebote für Sorgeberechtigte und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Sorgeberechtigten vermittelt werden.

f. In Teambesprechungen und in Gesprächen mit Sorgeberechtigten / Elternabend wird das Thema Kinderschutz aufgegriffen und reflektiert.

g. Der Träger der Einrichtung und die Einrichtungsleitung verfügen über Kontakte zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII und sind mit entsprechenden Beratungsstellen vernetzt.

h. Im Konzept der Einrichtung sind die Themen „Erziehung der Kinder zu selbstständigen Persönlichkeiten“ und „Sexualpädagogik“ explizit aufgeführt.

i. Träger, Einrichtungsleitung und Fachkräfte haben ein Verfahren vereinbart, wie Mitarbeitende und Einrichtungsleitung mit grenzüberschreitendem Verhalten umgehen. (vgl. Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept).

j. Ehrenamtliche und Honorarkräfte legen ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vor. Im Sinne des Institutionellen Schutzkonzeptes wird auch die Selbstauskunft sowie der Verhaltenskodex entsprechend dokumentiert.

Die Leitung dokumentiert:

- dass neue Mitarbeitende in die Inhalte des Schutzkonzeptes eingeführt werden
- dass eine jährliche Belehrung über den Umgang mit dem Schutzkonzept erfolgt ist.

2. 2 Schulungen

Leitungen und Mitarbeitende bilden sich regelmäßig zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention von sexualisierter Gewalt fort. Diese Schulungen beinhalten, unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Kompetenzen, insbesondere die Auseinandersetzung mit:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung und der rechtliche Kontext zum Thema Kinderschutz
- Wahrnehmen und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Sorgeberechtigte und Kinder im Sozialraum
- Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung
- Kenntnis über präventive Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern und zur Stärkung der Erziehungskompetenz
- Kenntnis über unterstützende Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe, Dokumentationsverpflichtungen und der besonderen Regelungen und Beschwerdemöglichkeiten, wenn der Verdacht besteht, dass die Kindeswohlgefährdung von Mitarbeitenden der Einrichtung verursacht wird
- Nähe-Distanz Regulation im Umgang mit gefährdenden Sorgeberechtigten und betroffenen Kindern
- Gesprächsführung mit Sorgeberechtigten, wenn der Verdacht besteht, dass diese durch ihr Tun oder Unterlassen eine Kindeswohlgefährdung verursachen
- Gesprächsführung mit Kindern in entsprechenden Situationen
- Psychosexuelle Entwicklung von Kindern sowie die in der Präventionsordnung aufgeführten Schulungsinhalte zur Prävention von sexualisierter Gewalt (vgl. § 14 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen):
 - Täterstrategien,
 - Psychodynamiken der Opfer,
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 - der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz,
 - konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - Umgang mit Nähe und Distanz

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohles und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen insbesondere Einrichtungsleitungen dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen des Schutzkonzeptes ist die Nachschulung der Einrichtungsleitung sicherzustellen.

Die Leitung ist verpflichtet, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden über Änderungen im Schutzkonzept zeitnah zu belehren.

Ehrenamtliche Mitarbeitende, die im direkten Kontakt mit den Kinder stehen, werden durch die Leitung in das Schutzkonzept eingeführt und über Regelungen über den Kinderschutz im Allgemeinen und der Prävention vor sexualisierter Gewalt informiert. Des Weiteren legen Ehrenamtliche und Honorarkräfte ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vor.

Die Schulungen sind integraler Bestandteil der Fortbildung und bei der Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen wird vom Träger dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste in der Personalakte abgelegt.

3. Anhaltspunkte zum Handeln

Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen.

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“. Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“. Es wird auf die unter „Formulare zum Schutzkonzept“ aufgeführte „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen. Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflexionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden.

Bei offensichtlicher akuter Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Anzeichen körperlicher und/ oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung hat durch die Einrichtung unverzüglich eine Meldung an das Jugendamt zu erfolgen (§ 47 Abs. 2 und § 8a SGB VIII) und in Abstimmung mit diesem sind die

erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohles einzuleiten (analog der Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept).

In allen übrigen Fällen erfolgt eine Meldung nach entsprechender Abwägung. Gemäß vorliegendem Schutzkonzept ist das Jugendamt einzuschalten und erforderliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohls sind einzuleiten.

Regelmäßig sind die Vorfälle in eine der nachfolgend benannten Fallgruppen einzuordnen (entsprechende Prozessbeschreibungen unter Punkt 15):

a. Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

In diesem Fall sollte die Arbeit der Einrichtung mit den Kindern und deren Familien durch die Fachberatung oder fachkundige externe Kräfte unterstützt werden.

b. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Zunächst ist hier eine kollegiale Beratung zur Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII im Team mittels Nutzung der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ (Formular 1) erforderlich. Kann der Verdacht eines Missbrauchs im familiären Umfeld nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, ist zeitnah die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII einzubeziehen.

c. Die Fachkräfte wirken bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei sind die Kinder in geeigneter Weise einzubeziehen.

d. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

In diesen Fällen sind unverzüglich die Leitung und der Träger zu informieren. Sofern der Verdacht auf die Leitung fällt, ist der Träger zu informieren.

Zeitnah ist die Abteilung Kindertageseinrichtungen im Dezernat Caritas/Soziale Arbeit zu informieren. Diese bezieht weitere beteiligte Stellen im Bistum ein und stimmt mit diesen und der Einrichtung weitere Schritte ab.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist wie im Prozessablauf beschrieben einzubeziehen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt nach § 47 SGB VIII erforderlich.

Verdacht von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige
Handelt es sich um Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende (auch Honorartätige oder Ehrenamtliche) so greift die Interventionsordnung des

Bistums². Diese ist verpflichtend umzusetzen. Der „Prozess 4“ in diesem Schutzkonzept stellt das Verfahren für unser Bistum dar. Hervorzuheben ist hier, dass die Kommunikationswege über unabhängige Ansprechpersonen erfolgen müssen und die beschuldigte Person auf keinen Fall auf die Beschuldigung anzusprechen ist, bis das weitere Vorgehen mit den verantwortlichen Stellen geklärt ist.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist wie im Prozessablauf beschrieben einzubeziehen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt nach § 47 SGB VIII erforderlich.

Im Fall des Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Einrichtung entfällt die Pflicht zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörde nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen und freien Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Sorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer, bzw. seinen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.³

Die Maßgaben zum Einsatz von Ehrenamtlichen sind in der Ordnung zur Prävention (Anlage 4.1.) §1 (5) und §§ 6 bis 10 geregelt.

Das weitere Verfahren erfolgt gemäß vorliegendem Schutzkonzept.

Das Schutzkonzept als solches bezieht sich grundsätzlich auf die Kinder, die in der Tageseinrichtung angemeldet und betreut werden. Dem Selbstverständnis katholischer Kindertageseinrichtungen folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus achten die Träger, Leitungen und Mitarbeitenden auch auf Minderjährige, die sich nur zeitweise in den Wirkungskreis der Kindertageseinrichtung begeben und für die kein Betreuungsverhältnis besteht, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten und handeln entsprechend.

In den Prozessbeschreibungen werden die Verfahrensabläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt. Von der Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung bis hin zur Übergabe des Falles

² Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, 1.1.2020

³ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

an das Jugendamt oder der Feststellung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das Verfahren graphisch dargestellt.

4. Insoweit erfahrene Fachkraft

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes wird zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) hinzugezogen und der Träger in Kenntnis gesetzt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät und unterstützt die Fachkräfte und Leitungen bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Strukturierung und Planung der Hilfen sowie bei der Vorbereitung der Gesprächsführung mit den Sorgeberechtigten.

Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.

Der Träger wirkt darauf hin, dass entsprechend § 8b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung zeitnah zur Verfügung stellt und stellt sicher, dass diese der Einrichtung bekannt ist.

5. Elternbeteiligung

Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehören zum Selbstverständnis der Einrichtung. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt, sofern der wirksame Schutz der betreffenden Kinder dadurch nicht in Frage gestellt ist. In Teambesprechungen, Elterngesprächen oder auch Elternabenden wird die Thematik Kinderschutz reflektiert und besprochen. Eltern und Mitarbeitende sind über die Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen Aushang informiert (Formular 8 „Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ und Ergänzung „Unabhängige Ansprechpartner des Bistums“)

Die Entscheidung über die Beteiligung von Sorgeberechtigten und/oder Kindern ist fallabhängig, in der Falldokumentation zu begründen und ggf. gegenüber den Beteiligten dargelegt.

Ob Sorgeberechtigte die von der Kindertageseinrichtung angeregten Hilfen annehmen, ist in Gesprächen zu thematisieren. Die Einrichtung fragt nach, ob die Beratungen/Hilfen angenommen wurden und informiert das Jugendamt, wenn die angebotenen Hilfen offensichtlich nicht angenommen wurden oder nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden (siehe § 8a Abs.4 Satz 2, SGB VIII).

Der Träger sorgt dafür, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist.

Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

Wenn eine entsprechende Fragestellung über den Einzelfall hinaus ein Thema in der Elternschaft darstellt, sollte die Einrichtung darüber in geeigneter Weise kommunizieren, ohne die Grundsätze des Datenschutzes zu verletzen. Ein Elternabend zu einer bestimmten Thematik kann - ggf. mit externer Unterstützung - vorhandene Ängste angehen und dazu beitragen, dass das Ziel des Kinderschutzes gestärkt wird.

6. Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger, der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzkonzeptes werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Sorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt die Benachrichtigung ohne Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der Sorgeberechtigten. Die Kinder und Familien werden aber weiter begleitet.

7. Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualifizierung der Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtungen beitragen. Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung die folgenden Dokumentationsvorlagen (Formulare) zur Verfügung.

- Falldokumentation (Formular 1)
- Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren (Formular 2)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Formular 3)
- Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a SGB VIII (Formular 4)
- Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII (Formular 5)

- Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII (Formular 6)

Diese Vorlagen sind verbindlich zu nutzen, sofern nichts anderes mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart ist. Sie finden diese auch in der jeweils aktualisierten Form im QM-Rahmenhandbuch für Kindertagesstätten als Word-Datei (CariNet).

8. Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. (vgl. Anlage 1)

Für die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Vor einer Weitergabe von Daten an das Jugendamt wird in Abhängigkeit von der Fallgestaltung überprüft, ob zuerst die Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird. (vgl. Prozesse 1 und 2)

Die Weitergabe von Daten an das Bistum Mainz erfolgt nur innerhalb des BO-Servers (E-Mail-Adressen mit der Endung @bistum-mainz.de, @caritas-bistum-mainz.de) oder per Post. Ansonsten müssen die Daten verschlüsselt werden. Siehe hierzu „Anleitung Dokumente schützen“ im CariNet (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2a SGB VIII entsprechend).

Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

9. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetzes angefordert, vor dessen Vorliegen die Tätigkeit nicht aufgenommen werden darf. Weiter wird das erweiterte Führungszeugnis auch im Verlauf der Beschäftigungsdauer alle 5 Jahre eingeholt.

Darüber hinaus unterschreiben Mitarbeitende dem Dienstgeber die Selbstverpflichtungserklärung (Formular 7), welche in der Personalakte beim Träger aufbewahrt wird.

Hinsichtlich der Ehrenamtlichen (z. B. Vorlesepaten) und Honorarkräfte (z. B. Sprachförderkräfte), die in der Einrichtung tätig sind, gilt, dass kirchlicherseits von diesen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ebenfalls verlangt wird.

Näheres zur Umsetzung beschreiben die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung und die aktuellen Arbeitsmaterialien zur Prävention auf der Homepage des Bistums:

<https://bistummainz.de/organisation/praevention/index.html>

In keinem Fall eingesetzt werden Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. § 72a Abs. 2 SGB VIII).

Der Träger, der in das Führungszeugnis Einsicht nahm, ist in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit den spezifischen landesrechtlichen Vorgaben jährlich der zuständigen Stelle gemeldet.

In Strafsachen müssen bei Strafverfahren gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Nummer 16 Abs. 1 MiStra und gegen Erzieher/-innen in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG Mitteilungen an die Dienststellen erfolgen, wenn sie für eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen, Beaufsichtigung von Kindern oder die Anordnung einer Auflage erforderlich ist.⁴

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass unter Wahrung der jährlichen Meldepflicht an die entsprechenden Stellen sowie einem geregelten Einstellungsverfahren für neue Mitarbeitende die erforderlichen Beiträge des Trägers zur Umsetzung des § 72a SGB VIII erfolgt sind.

10. Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden. (siehe unter 2.2 dieses Schutzkonzeptes)

⁴ Nummer 16 Abs. 1 MiStra und Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG

11. Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen und nicht durch die vereinbarten Betriebskosten abgedeckt sind (z. B. Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft und/oder Kosten für Dolmetscher/Sprachmittler) werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet.

Jede vertragliche Vereinbarung mit den oben bezeichneten Kräften, bei der über die vertraglich bestehenden Regelungen hinausgehende Kosten entstehen, bedarf gemäß KVVG der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

12. Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege an das Bischöfliche Ordinariat

Prüft die Einrichtung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, sind spätestens mit der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft auch der Träger und das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kindertageseinrichtungen zu informieren.

Über die Meldepflicht hinaus kann eine Beratung zum weiteren Vorgehen erfolgen.

Ebenfalls werden von der hier beauftragten Ansprechperson die Informationen je nach Fallgruppe an weitere Stellen des Ordinariates weitergeleitet.

13. Veröffentlichung

Die Träger sorgen für eine angemessene Veröffentlichung und Transparenz über das Schutzkonzept, Ansprechpersonen und Beschwerdewege. Die Veröffentlichung muss sowohl für Mitarbeitende als auch für Sorgeberechtigte, Kinder oder Ehrenamtliche jederzeit zugänglich sein.

14. In-Kraft-Setzung

Diese Neufassung des Schutzkonzeptes inklusive der nachfolgenden Prozessbeschreibungen und Formulare tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Mainz, den 30. Juni 2022



Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth
Bevollmächtigte des Generalsvikars

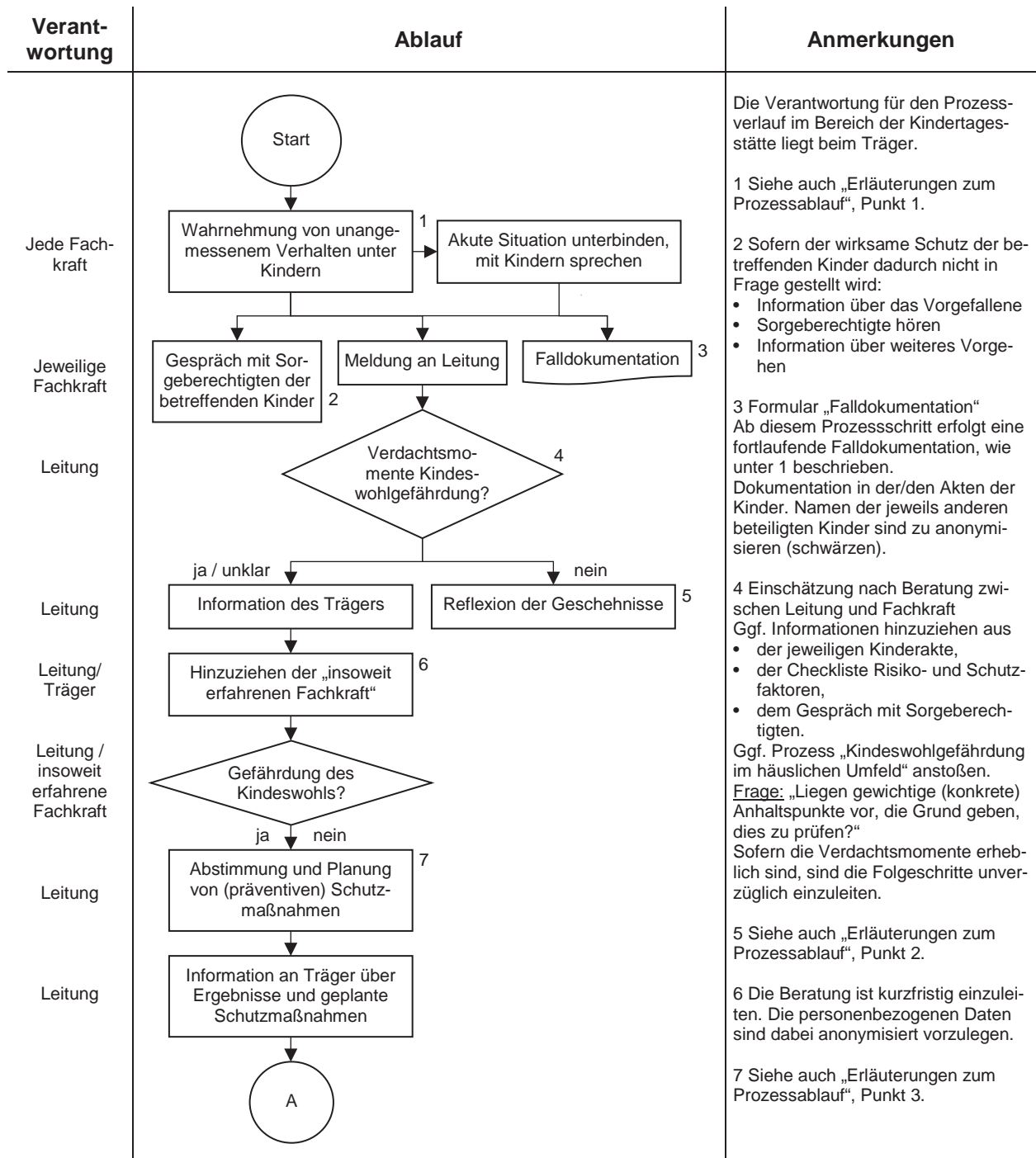
Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Hinweis: Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.

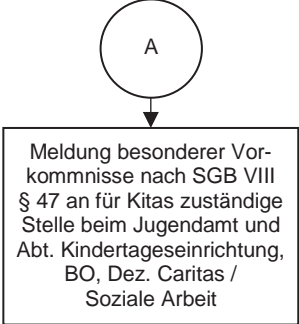
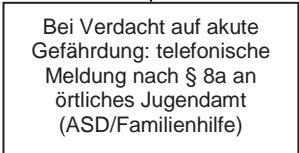
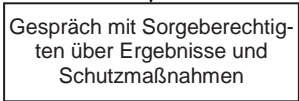
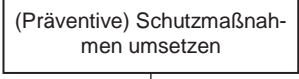
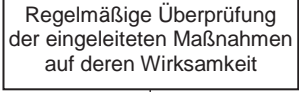
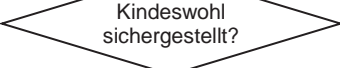

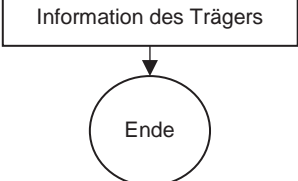
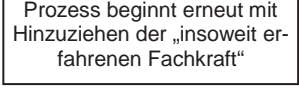
Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Träger/ Leitung		<p>8 und 8a Formulare „Mitteilung an JA gem. § 8a SGB VIII“ und „Meldung an Jugendamt gem. § 47 SGB VIII“ Die Fallverantwortung gem. § 8a geht auf das Jugendamt über.</p>
Träger/ Leitung		<p>Bei Pflegekindern, Heimkindern und Kindern in Amtsvormundschaft wird das Jugendamt generell informiert, wenn sich Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung verfestigen. Es werden sofort geeignete Schutzmaßnahmen etabliert. Diese werden in der Mitteilung aufgeführt. Die weitere Betreuung der Kinder in der Kita erfolgt unter Beachtung der besonderen Umstände in sensibilisierter Weise. Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 3.</p>
Leitung / jeweilige Fachkraft		<p>9 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 4.</p>
Leitung / jeweilige Fachkraft / Sorgeberechtigte		
Leitung		
Leitung		
Leitung		
Träger/ Leitung		
Träger/ Leitung		

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von unangemessenem Verhalten unter Kindern (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Mitarbeitende können ein Verhalten von Kindern für sich persönlich unterschiedlich definieren. Umso wichtiger sind Austausch und Beratung.
- Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander erinnert in der strategischen Ausführung mitunter an Taten von erwachsenen Tätern beziehungsweise Täterinnen. Bei Kindern unter 14 Jahren hat sich der Begriff „(sexuell) grenzverletzende Kinder“ durchgesetzt, da man diese nicht als „Täter“ und „Täterinnen“ und ihre Handlungen nicht als „Missbrauch“ kriminalisieren will.
- Vergessen Sie deshalb nicht: Auch (sexuell) grenzverletzende Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr grenzverletzendes Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch spezialisierte, therapeutische Angebote.
- Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch und signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft.
- Achten Sie die Grenzen, die das jeweilige Kind setzt.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

Verdacht durch unmittelbare Beobachtung: akute Situation

- Unterbrechen Sie die Situation und benennen klar die Gründe für das nichttolerierbare grenzverletzende (sexuelle) Verhalten.
- Ergreifen sie Partei für das betroffene Kind.
- Führen Sie Gespräche mit den potentiell beteiligten Kindern (ggf. getrennt), um weitere Infos zu erhalten und Sicherheit für das betroffene Kind zu schaffen.

Verdacht durch Schilderung eines oder mehrerer Kinder

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Loben Sie das Kind dafür, dass sie/er den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Bewahren Sie Ruhe, keine bohrenden Fragen stellen.
- Stellen Sie keine „warum“ Fragen.
- Wenn das Kind nicht weitersprechen möchte, signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft und treffen ggf. eine Verabredung zum weiteren Ablauf.

2) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 4)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in grenzverletzenden Situationen. Die weitere Beobachtung der beteiligten Kinder ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

3) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkung 7)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept)
- Beratungs- und Hilfemaßnahmen auf deren Inanspruchnahme hingewirkt werden soll
- Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen
- Gespräche mit beteiligten Kinder vorbereiten und durchführen
- Elternabend (bei Bedarf Info-Elternabend terminieren für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen)
- Teamfortbildung/-begleitung
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern durchführen

4) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 9)

- Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
- Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
- Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. *Botschaft: Wir sehen ein Problem.*
- Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. *Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.*
- Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. *Botschaft: Wir unterstützen Sie.*
- Informieren Sie die Personensorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. *Botschaft: Wir bleiben dran.*
- Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
- Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gegenzeichnen.

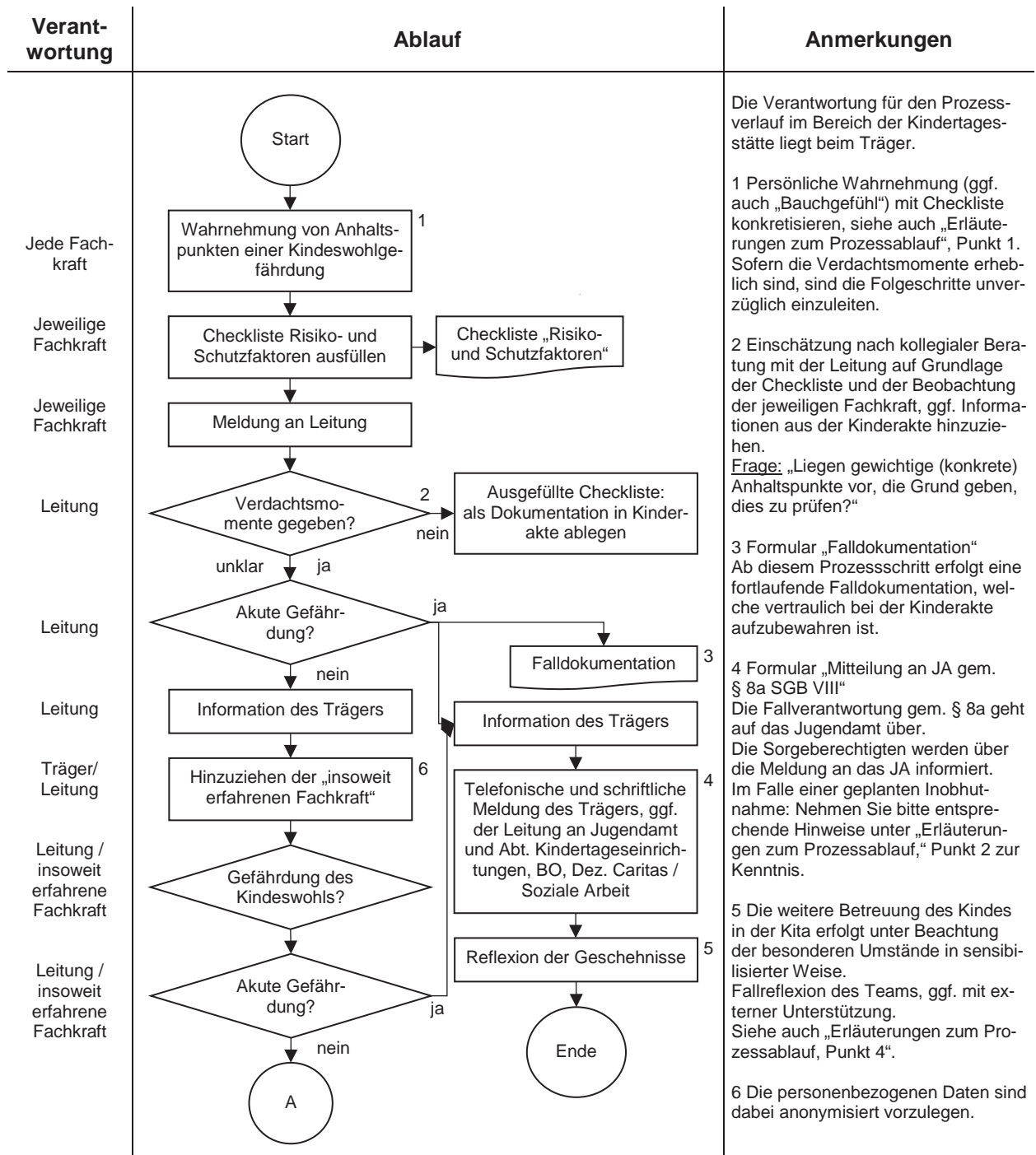
Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Hinweis: Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.

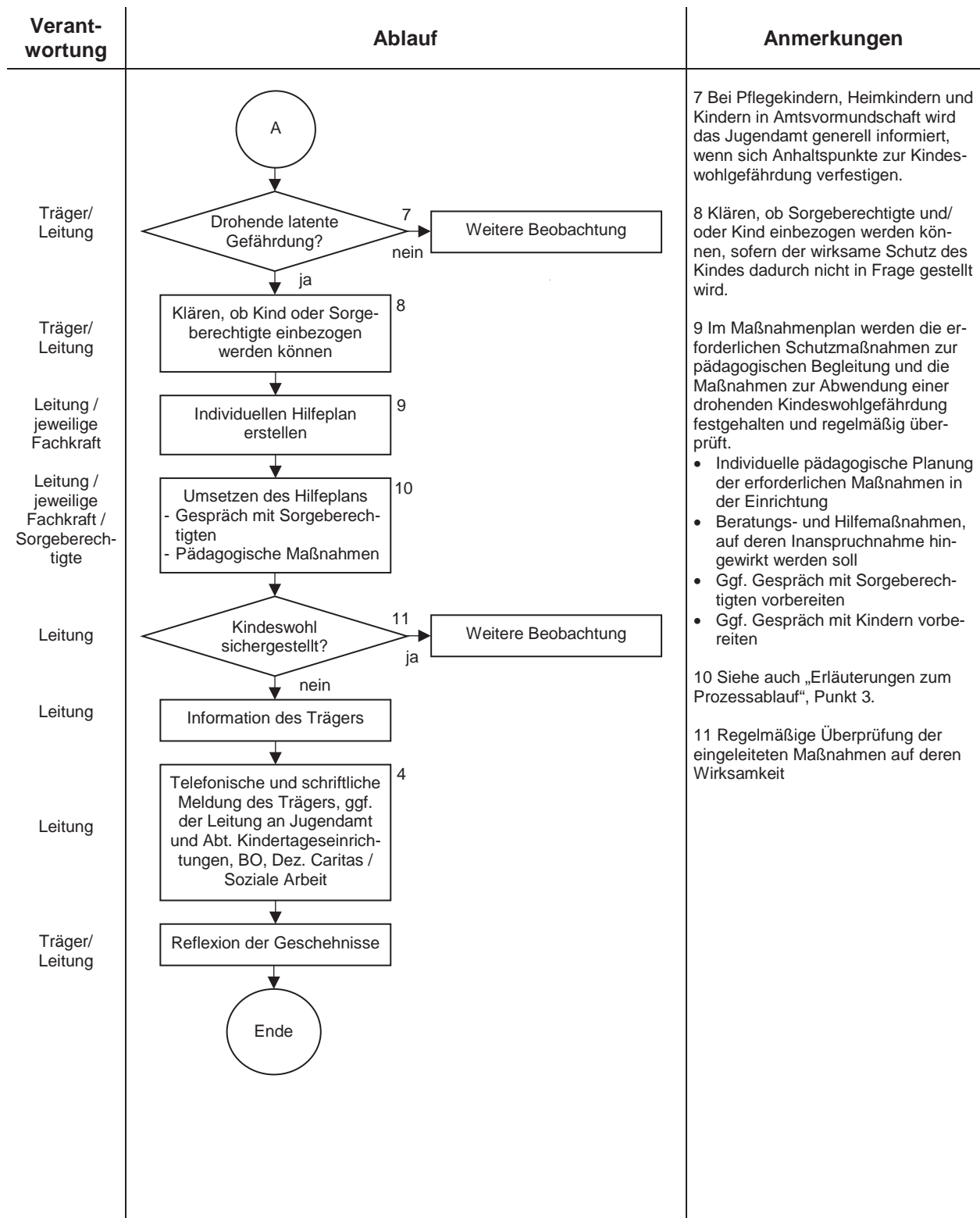
Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit „verdächtigen“ Personen zu sprechen ist.
- Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Überlegen Sie, worauf Ihre Vermutungen beruhen könnten.
- Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch.
- Achten Sie die Grenzen, die das Kind setzt.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt (gemäß Anmerkung 4)

- Im Falle einer geplanten Inobhutnahme des Kindes in der Kita, muss seitens der Leitung und des Trägers beim JA darauf hingewirkt werden, diesen Schritt im Hinblick auf das Kind und die Gesamteinrichtung verantwortungsbewusst durchzuführen. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass die anderen Kinder und Sorgeberechtigten diese Situation nicht aktiv miterleben und das betroffene Kind sanft vorbereitet und von einer Bezugsperson aus der Kita begleitet wird.
- In Fällen von Inobhutnahmen ist ebenfalls abzuwägen, ob und wie das Kind zu einem späteren Zeitpunkt in der Einrichtung betreut werden kann.

3) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkungen 9 und 10)

- Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
- Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
- Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. *Botschaft: Wir sehen ein Problem.*
- Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. *Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.*
- Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. *Botschaft: Wir unterstützen Sie.*
- Informieren Sie die Sorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. *Botschaft: Wir bleiben dran.*
- Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
- Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gegenzeichnen.

4) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 5)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

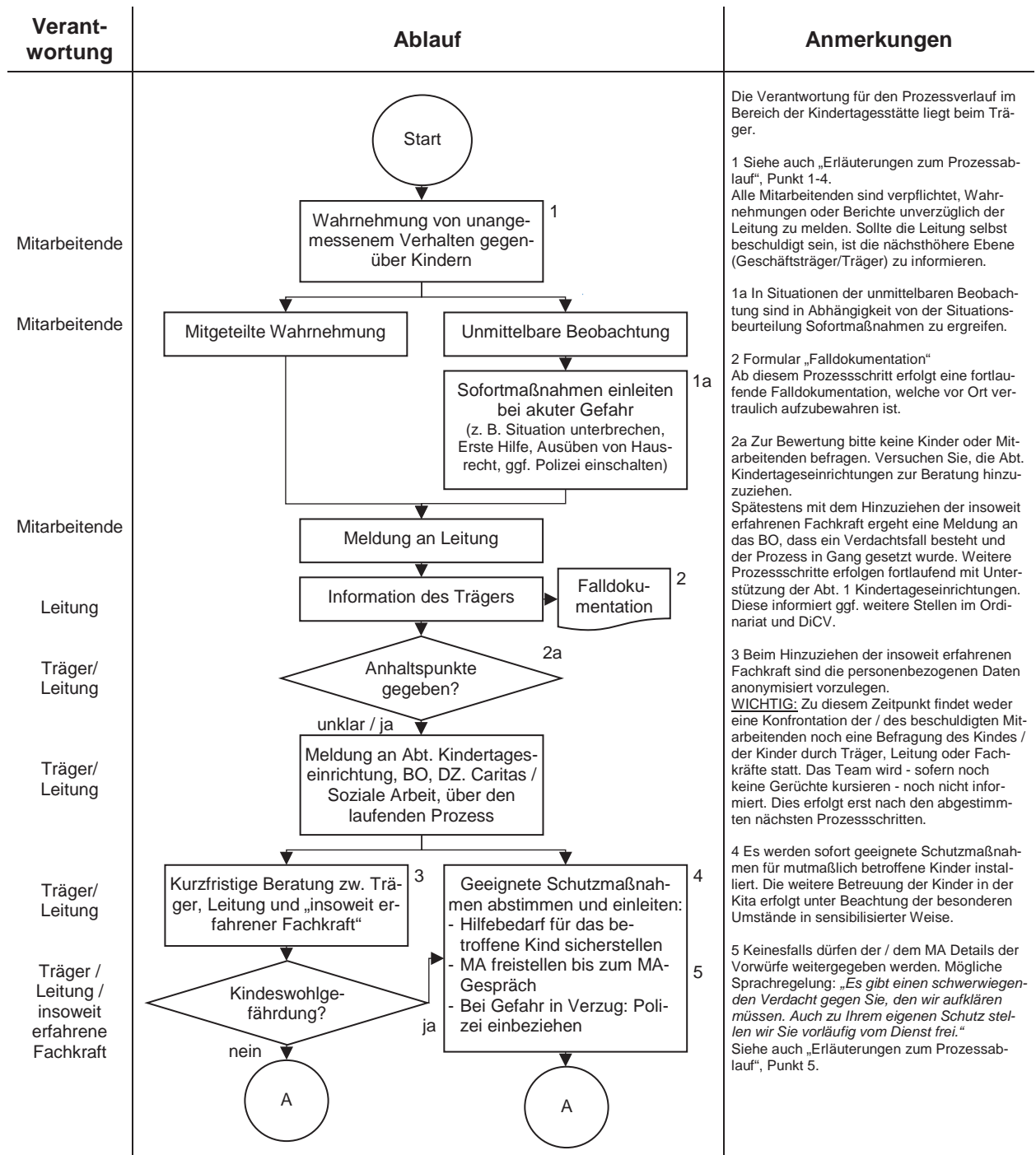
Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in übergreifigen Situationen. Die weitere Beobachtung ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

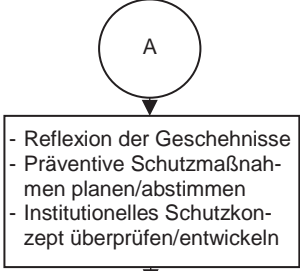
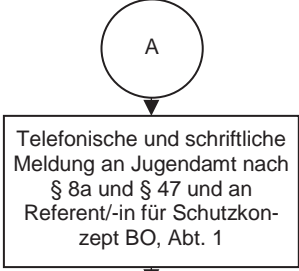
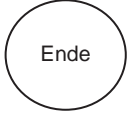
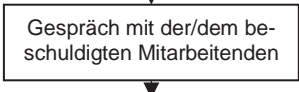
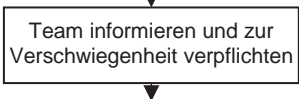
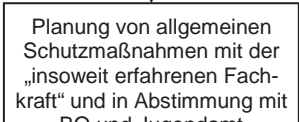
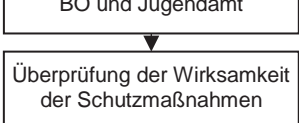

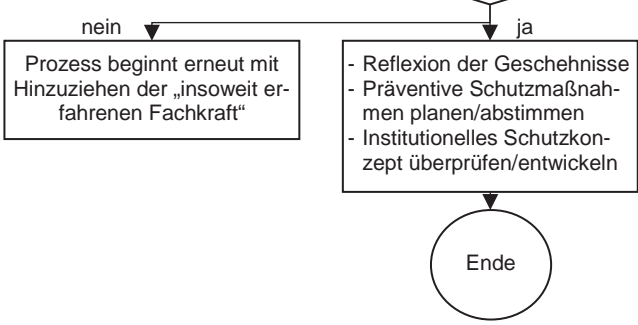
Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Hinweis: Bei Verdacht von unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Träger/ Leitung		<p>6 Formulare „Mitteilung an JA gem. § 8a SGB VIII“ und „Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII“ Die Fallverantwortung gem. § 8a geht auf das Jugendamt über.</p>
Träger/ Leitung		<p>7 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6 und 7.</p>
Träger/ Leitung		<p>8 Mit den Eltern/Sorgeberechtigten werden die Vorfälle in der Kita, die Maßnahmen und das weitere Verfahren besprochen. Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 7.</p>
Träger		<p>9 Inhalte sind mit der Abteilung Kindertageseinrichtungen abgesprochen. Sofern es als geeignete Schutzmaßnahme erscheint, wird die/der beschuldigte Mitarbeitende weiterhin freigestellt, bis sichergestellt erscheint, dass von ihr/ihm keine Gefährdung ausgeht. Um die/den Mitarbeitende/n nicht alleine zu lassen, wird ihm die Möglichkeit der Begleitung („zum Reden“) angeboten. Hierzu sind Kontaktdaten zu finden unter www.bistummainz.de/gegen-sexualisierte-gewalt.</p>
Träger/ Leitung		<p>10 Bis zur endgültigen Aufklärung der Vorfälle gilt eine Schweigepflicht für alle Mitarbeitenden. Anfragen werden nur von Leitung, Träger bzw. Presseanfragen von der Pressestelle des Bistums beantwortet (siehe dazu auch Anlage 3).</p>
Träger/ Leitung		<p>11 Siehe auch Erläuterungen zum Prozessablauf, Punkt 8.</p>
Träger/ Leitung		<p>12 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6 und 8.</p>
Träger/ Leitung		<p>13 Ggf. mit Unterstützung der Präventionskraft</p>
Träger/ Leitung		<p>11 Siehe auch Erläuterungen zum Prozessablauf, Punkt 8.</p> <p>12 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6 und 8.</p> <p>13 Ggf. mit Unterstützung der Präventionskraft</p>

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3) Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
*Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
„Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“*
- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes - wenn überhaupt - werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4) Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung / den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

5) Gespräch/Anhörung der/des beschuldigten Mitarbeitenden (gemäß Anmerkung 5)

- Die/der Mitarbeitende muss mit dem Verdacht konfrontiert und angehört werden.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

- Für das Gespräch mit der/dem beschuldigten Mitarbeitenden ist es notwendig, dass zwei Personen von der Trägerseite und ein Jurist / eine Juristin der Abteilung Kindertageseinrichtungen anwesend sind.
- Die/der Mitarbeitende hat das Recht, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen (Rechtsanwalt/MAV).
- Der/die Mitarbeitende muss in Kenntnis gesetzt werden, über
 - die Möglichkeit der Aussageverweigerung,
 - die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
 - die Pflicht des Trägers, ggf. zum Schutz der Kinder, Strafanzeige zu erstatten.
- Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass die beschuldigte Person und das betroffene Kind sich nicht treffen (ggf. vom Dienst freistellen).
- Werden in diesem Gespräch mögliche Gefährdungen anderer Kinder offenbar, ist die/der Mitarbeitende sofort freizustellen.
- Das Protokoll des Gesprächs unterschreiben alle Gesprächsteilnehmenden.
- Im Gesprächsanschluss sind die arbeitsrechtlichen Schritte - nach Bewertung des Sachverhaltes - abzuwägen. ((Die Bandbreite im Falle eines erhärteten Verdachts reicht von Ermahnung oder Abmahnung aufgrund konkreten Fehlverhaltens bis hin zur außerordentlichen Verdachtskündigung. Vor Ausspruch einer (Verdachts-)Kündigung ist die MAV zwingend anzuhören. Eine arbeitsrechtliche Beratung ist an dieser Stelle empfehlenswert.))
- Kann der Verdacht eindeutig ausgeräumt werden, ist der Ruf der/des beschuldigten Mitarbeitenden wiederherzustellen. Die/der Mitarbeitende ist zu rehabilitieren. Mit dem Ziel, wieder eine gute Arbeitsgrundlage herzustellen, müssen Formen gefunden werden, wie die beteiligten Parteien sich wieder begegnen können. Hierzu zählen z. B.:
 - eine Entschuldigung,
 - die Information, dass der Vorwurf entkräftet werden konnte und die/der Mitarbeitende entlastet ist (ggf. auch öffentlich).
 - eine Aufarbeitung im Team (siehe auch Punkt 6 der Erläuterungen).

6) Aufarbeitung der Situation mit Kindern und im Team (gemäß Anmerkung 4 und 7)

Wenn sich die Verdachtsmomente nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen auf Grundlage des (sexual-)pädagogischen Konzeptes und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für die Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team dient der Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung. Er ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergreifigen Situationen. Der Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- Kita-Referat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- Präventionskraft
- Supervision
- Eine Team-Fortbildung

7) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 8)

- Wählen Sie einen passenden Ort mit ungestörtem Rahmen.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit. Der Träger muss an diesem Gespräch teilnehmen.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und die bisher umgesetzten und geplanten Maßnahmen.
Botschaft: Wir nehmen das ernst.
- Das Vertrauen der Eltern in die Einrichtung kann stark erschüttert sein. Um das Vertrauen wieder zu stärken, muss das gemeinsame Interesse „Kinderschutz“ zum Thema gemacht werden.
- Besprechen Sie das weitere Vorgehen und Maßnahmen, die das Kind besonders schützen.
Botschaft: Wir unterstützen Sie.
- Lassen Sie sich das Protokoll für Ihre Dokumentation gegenzeichnen.

8) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 12)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Beschuldigte Mitarbeitende freistellen, wenn ein schwerwiegender Vorwurf oder eine eindeutige Situation vorliegt.
- Sicherstellen, dass beschuldigte Mitarbeitende bis auf weiteres nicht alleine mit Kindern arbeiten.
- Auf die Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen hinwirken.
- Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen.
- Elternabend bei Bedarf terminieren, um einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen sicher zu stellen.

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere, wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch in sozialen Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf.

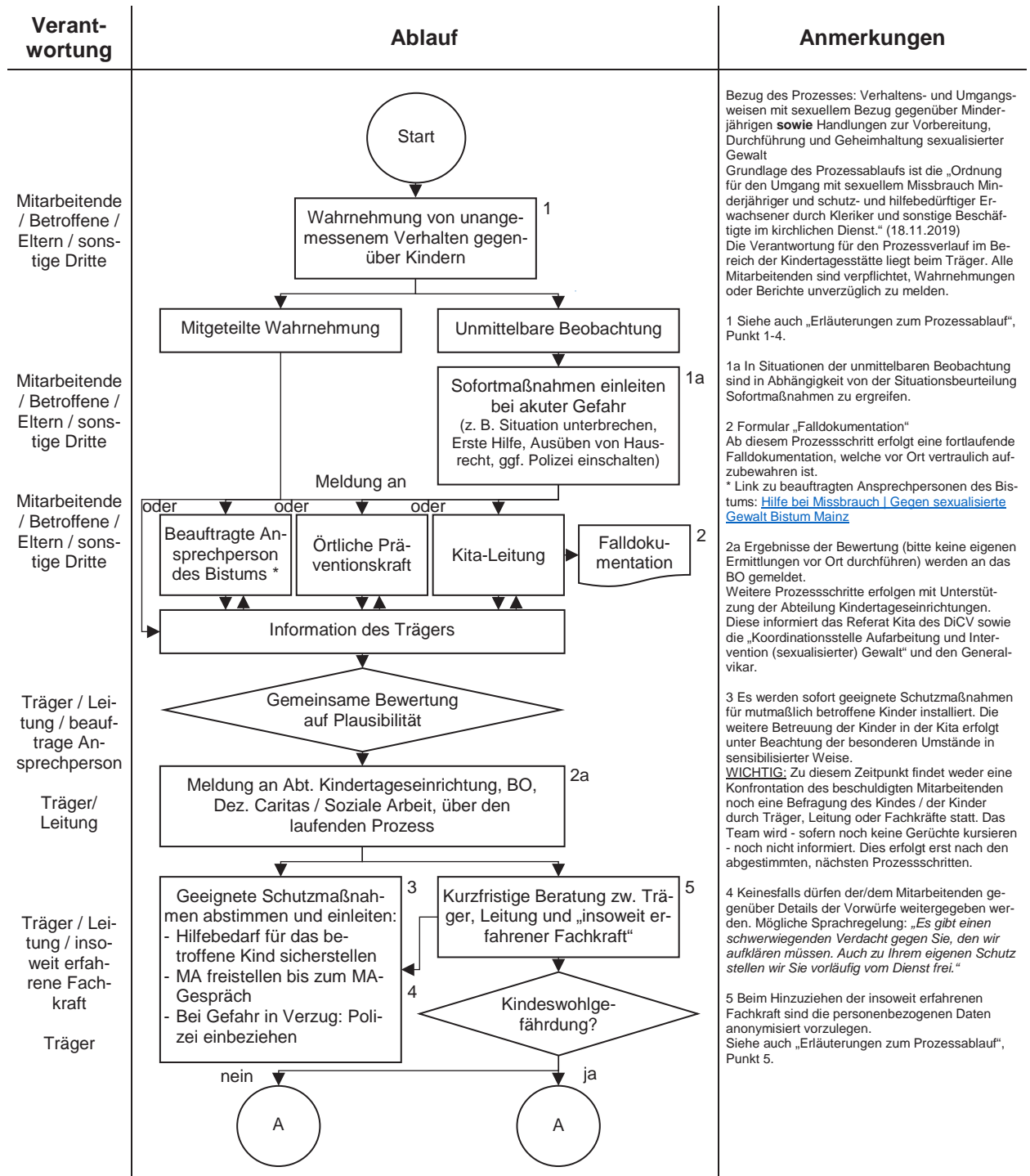
Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung überprüfen
- Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

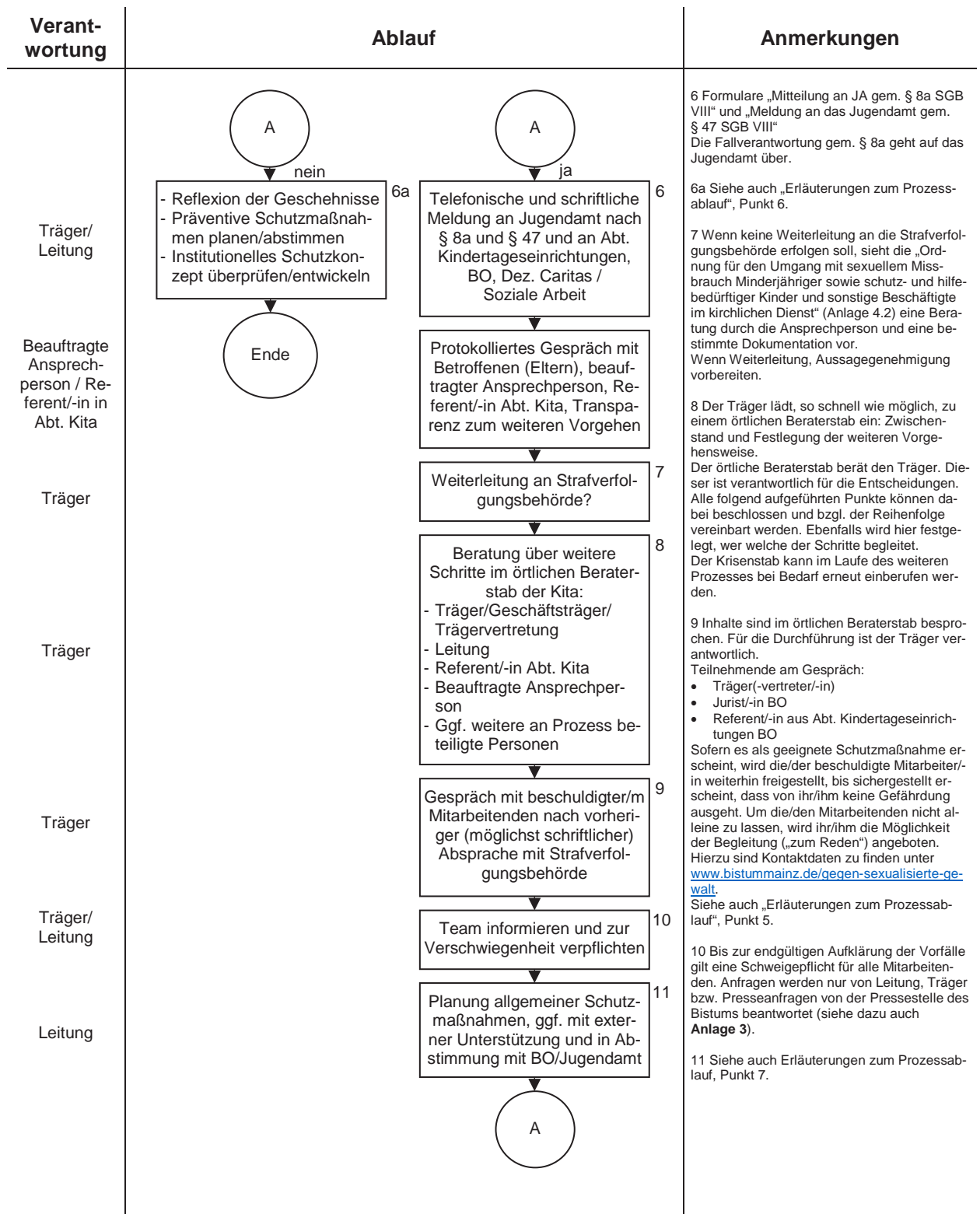
Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Hinweis: Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">A</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center;"> <div style="margin-right: 20px;">nein</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Kindeswohl sichergestellt? </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 30%; text-align: center;"> <p>↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Prozess beginnt erneut mit Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft </div> </div> <div style="width: 60%; text-align: center;"> <p>↓ ja</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> - Reflexion der Geschehnisse 12 - Präventive Schutzmaßnahmen planen/abstimmen - Institutionelles Schutzkonzept überprüfen/entwickeln 13 </div> <p>↓</p> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> Ende </div> </div> </div>	<p>12 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6.</p> <p>13 Ggf. mit Unterstützung der Präventionskraft</p>	

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Beobachten und dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3) Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- *Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
„Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“*
- Versprechen sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes - wenn überhaupt - werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4) Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung / den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

5) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 9 und 11)

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Beschuldigte/n MA freistellen, wenn schwerwiegender Vorwurf oder eindeutige Situation vorliegt
- Gerade bei solchen Beschuldigungen ist ein sensibles Vorgehen notwendig und es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen ist
- Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch soziale Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf. Wichtig: Ein Info-Elternabend sollte keinesfalls vor der Entscheidung über die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde stattfinden, denn die Strafverfolgungsbehörde muss immer am Anfang einer Informationskette gegenüber Dritten stehen.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept) überprüfen
- Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

6) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 6a und 12)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des (sexual-)pädagogischen Konzeptes der Einrichtung und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung zu gewinnen, ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergriffigen Situationen. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- Kita-Referat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- Präventionskraft
- Supervision
- Eine Team-Fortbildung

Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	
Eltern/Sorgeberechtigte	
Name:	Name:

Ort, Datum

Unterschrift der pädagogischen Fachkraft

Erläuterung:

Die oben angegebenen personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten oder bei Abwendung akuter Kinderwohlgefährdung an das Jugendamt und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation. Wichtig ist, dass ausschließlich beobachtbare Tatsachen und keine Mutmaßungen dokumentiert werden.

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential	Sachstand / konkrete Beschreibung
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.	
Das Kind hat sich wiederholende Verletzungen, wie Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen. *	
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.	
Das Kind berichtet von Dingen, die sich auf Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung beziehen. *	
Das Kind äußert Suizidabsichten.	
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	

Ergänzende Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	

Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen das Kind in der Vergangenheit erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	
---	--

Sonstige Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
Körperliche Vernachlässigung	
Unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
Das Kind ist sehr dick oder sehr mager *	
Mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung	
Keine bzw. unzureichende Körperhygiene	
Inadäquate Betreuung	
Fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
Unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalts	
Unregelmäßiger Kita-Besuch	
Verhaltensauffälligkeiten	
Benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt *	
Sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos *	
Deutlich altersunangemessener körperlicher und seelischer Entwicklungsstand *	
Schaukelbewegungen *	
Selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
Wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen *	
Selbstzerstörerisches Verhalten	
Extrem sexualisiertes Verhalten	
Massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität	
Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	

Häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren *	
Häufige oder massive Beschimpfungen, Bedrohungen, herabsetzende Behandlung *, Abwertung oder feindselige Ablehnung	
Soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse	
Stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert	
Massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes	
Stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
Fehlende Umweltreize/Deprivation	
Fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs	
Erscheinungsbild der Erziehungspersonen	
Fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit *	
Übererregtheit, Verwirrtheit *	
Häufige Benommenheit *	

Risikofaktoren im familiären System	Sachstand / konkrete Beschreibung
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
Psychische Erkrankung der Bezugsperson,	
Suchtprobleme in der Familie	
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen *, häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft * – sehr ungünstige materielle Verhältnisse und Wohnumgebung	
Ausgeprägte Bindungsstörungen *	

Fehlen basaler familiärer Organisation (z. B. Nahrungsmiteleinkauf, Müllentsorgung) *	
---	--

Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“	Sachstand / konkrete Beschreibung
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen.	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung/-pflege.	
Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt.	

Schutzfaktor „Familie“	Sachstand / konkrete Beschreibung
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie.	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet.	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen.	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet.	
Eltern sind kooperationsbereit.	

* Quelle: Kinderschutz und Beratung, Materialien zur Beratung, Band 13, 2006 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.

Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Angaben zur Kindertageseinrichtung	Angaben zum Träger
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
Ansprechpartner/-in Name: Funktion: <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Stellvertretende Leitung <input type="checkbox"/> Sonstige Funktion: _____	Ansprechpartner des Trägers Name: Funktion: (Pfarrer) Name: Funktion: (Geschäftsträger/-in, Kita-Beauftragte/r)
Angaben zum Kind / zur Familie	
Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	Seit wann in der Kita:
Gruppe:	Bezugserzieherin:
Sorgeberechtigte	
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:

Die nachfolgende Dokumentation gliedert sich in zwei Teile:

Teil A: Dokumentation der Kita

- Beschreibung des Ereignisses / der Beobachtung
- Übersicht der (Sofort-) Maßnahmen
- Chronologie der Ereignisse und Maßnahmen

Teil B: Dokumentation durch das Bischöfliche Ordinariat

Teil A: Dokumentation der Kita

1. Beschreibung des Ereignisses/Vorkommnisses

Datum/ Uhrzeit	Ort	Wer war beteiligt? <i>(Personal: Name, Funktion Kinder: Name, Alter)</i>	Wahrnehmung von Anhaltspunkten ei- ner Kindeswohlgefährdung <i>Welche gewichtigen Anhaltspunkte sind bekannt ge- worden, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nahe legen?</i>	Anhang beigefügt ¹
			Es handelt sich um: <input type="checkbox"/> eigene Beobachtungen (intern) <input type="checkbox"/> Informationen von Dritten (extern) Sachliche Darstellung der Beobachtung:	
Datum/ Uhrzeit	Ort	Wer war beteiligt?	Gibt es eine Konfliktgeschichte? <i>Was ging dem Vorfall voraus? (Zusammenhänge zu anderen Vorfällen/Konflikten)</i>	Anhang beigefügt
Datum		Bearbeitet durch	Zusammenfassende Aussage der Checkliste „Risiko und Schutzfaktoren und/oder einer Fallbesprechung <i>Zu welchen Ergebnissen hat die Einschätzung der ge- wichtigen Anhaltspunkte geführt?</i>	Anhang beigefügt

¹ Bitte geben Sie hier an, wenn persönliche Stellungnahmen, Protokolle, Sonstiges der Dokumentation beigefügt sind. Diese Anlagen sind mit laufender Nummer zu versehen.

2. Übersicht der (Sofort-)Maßnahmen

	Datum/ Uhrzeit	Bearbeitet durch	Inhalt/Ergebnis	Anhang beigefügt
Information an Leitung				
Information an Träger				
Ggf. Gespräch mit Sorgebe- rechtigten ²				
Terminkoordi- nierung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“			Termin am:	
Information Bischöfliches Ordinariat			Welche Unterlagen wurden an das Bi- schöfliche Ordinariat übergeben? <input type="checkbox"/> Schriftliche Meldung nach § 8a <input type="checkbox"/> Falldokumentation Teil A <input type="checkbox"/> Protokoll Gespräch mit den Sorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen:	
Meldung an Jugendamt			Welche Unterlagen wurden an das Ju- gendamt übergeben? <input type="checkbox"/> Schriftliche Meldung nach § 8a <input type="checkbox"/> Falldokumentation Teil A <input type="checkbox"/> Protokoll Gespräch mit den Sorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen:	
			Sorgeberechtigte wurden über die Einschätzung und die anstehende Meldung beim ASD informiert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Freistellung eines Mitarbeitenden				
Ausüben von Hausrecht				
Einschalten der Polizei				

² Das Gespräch kann nur stattfinden, sofern eine weitere Gefährdung dadurch ausgeschlossen werden kann.

Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Gesprächsteilnehmende:	
Datum:	

1. Reaktionen

Wie haben die Sorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen
- kooperativ
- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- Sonstiges: _____

Aktuelle Situation / Sicht der Eltern

2. Problemaakzeptanz

Sehen die Sorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter ja nein

Vater ja nein

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Sorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

- keine gering mittelmäßig hoch

Anmerkungen:

3. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter ja nein

Vater ja nein

Anmerkungen:

4. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Sorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

ja nein

Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme (verbindliche Absprachen)	Verantwortung	Termin

Maßnahmen werden gemeinsam überprüft am:

Ort, Datum:

Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

Unterschrift der Sorgeberechtigten:

Zur Kenntnis genommen

Unterschrift des Trägers:

Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8 SGB VIII

Die zu diesem Zweck erforderlichen Daten werden pseudonymisiert übermittelt. Namen und andere Identifikationsmerkmale werden durch ein Kennzeichen ersetzt, damit die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen ist oder wesentlich erschwert werden (Beispiel: aus Hans Müller wird H., männlich, 5 Jahre).

Fallanfragende Einrichtung:	
Fallanfragende Fachkraft:	

Beteiligung/Information der Leitung: ja nein, weil _____

1. Kurzbeschreibung des Beratungsprozesses

2. Fallrelevante Beobachtung

Es handelt sich um

- eigene Beobachtungen (intern)
- Informationen von Dritten (extern)

Sachliche Darstellung/Beobachtung:

3. Bisherige Interventionen

Wurden bereits Hilfen angeboten, umgesetzt oder aktuell eingeleitet?

4. Teilnahme an der Fallbesprechung

Wer nimmt an der Fallberatung teil?

Ort, Datum, Unterschrift

Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Angaben zum Träger	Angaben zur Kindertageseinrichtung
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Ansprechperson: Funktion:	Ansprechperson: Funktion:

Unserer Einrichtung liegen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor. Die gemäß § 8a SGB VIII vorgesehene Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- wurde durchgeführt.
- wurde nicht durchgeführt.

Falls nein, bitte Gründe benennen:

Die Sorgeberechtigten und das Kind wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen:

- Sorgeberechtigten
- Kind

Falls kein Einbezug erfolgte, bitte Gründe benennen:

Da zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Jugendamtes notwendig ist, besteht die Befugnis, die notwendigen Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Die Betroffenen sind durch uns darüber informiert:

- ja, die Information hat stattgefunden und die Sorgeberechtigten stimmen zu
- ja, die Information hat stattgefunden, aber die Sorgeberechtigten stimmen nicht zu
- nein

Falls nein, bitte Gründe benennen:

Angaben zum Kind / zur Familie	
Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	
Sorgeberechtigte	
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls nein, welche Sprache wird gesprochen: _____	
Dolmetscher empfohlen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen vor:
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Vernachlässigung
- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
- Sonstiges, nämlich: _____

Kurzdarstellung:

Folgende Hilfsmöglichkeiten haben wir den Eltern angeboten, um eine Gefährdung abzuwenden:

- Die angebotene Hilfe wurde angenommen, erscheint aber nicht ausreichend.

Kurze Erläuterung:

- Die angebotene Hilfe wurde nicht angenommen.

- Wir haben nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil hierdurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wäre.

Anlage
Falldokumentation

Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Angaben zum Träger	Angaben zur Kindertageseinrichtung
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Ansprechperson: Funktion:	Ansprechperson: Funktion:

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen vor:
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Vernachlässigung
- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
- Sonstiges, nämlich: _____

Kurzdarstellung:

Folgende Maßnahmen wurden in unserer Einrichtung ergriffen:

Datum

Unterschrift des Trägers

Selbstverpflichtungserklärung für die Kinder- und Jugendarbeit

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
5. Ich achte auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen oder die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
6. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, **und werde sie in Anspruch nehmen.**
10. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage <https://bistummainz.de/organisation/praevention/index.html> über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.
11. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

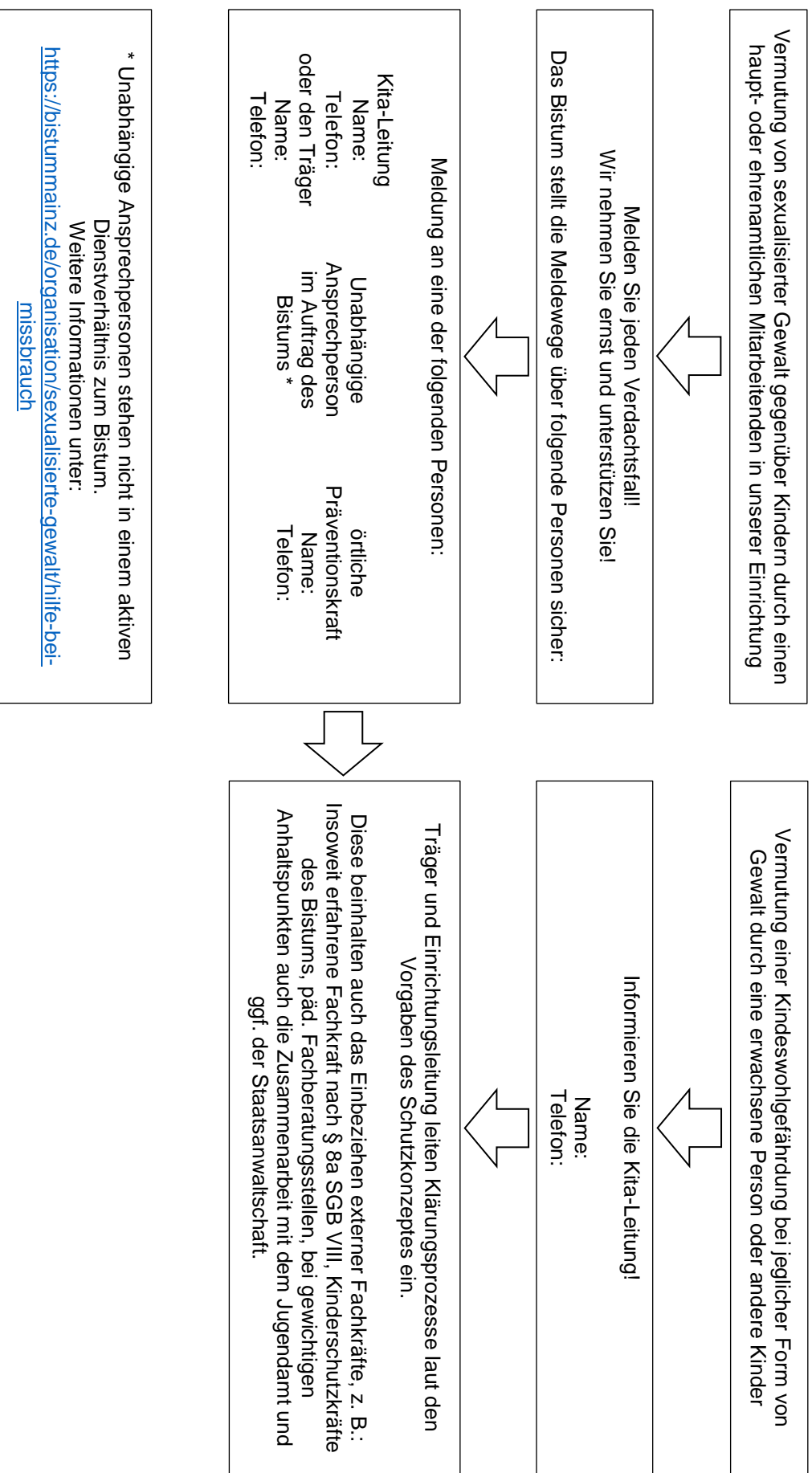
Ort, Datum

Untereschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Vermuten Sie eine Kindeswohlgefährdung?

Vorgehen bei Verdachtsfällen:



Auszüge aus SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

Stand: Neugefasst durch Bek. vom 11.09.2012 | 2022

Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G vom 09.10.2020 | 2075

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei

der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Schutz von Sozialdaten

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

8 Leitsätze zur Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes

Ich bin gekommen, dass sie das Leben haben und es in Fülle haben. (*Johannes 10,10*)

1. Ein sinnvoller Umgang mit frühkindlicher sexueller Entwicklung benötigt ein positives Verständnis und eine anerkennende Haltung.
2. „Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper. Sie sind von Geburt an sexuelle Wesen, mit eigenen sexuellen Bedürfnissen und Wünschen. Im liebevollen Umgang mit dem Körper entwickeln sie ein bejahendes Körpergefühl“.¹ Dies ist integraler Bestandteil einer gelingenden Identitätsentwicklung.
3. Die Sicht von Erwachsenen auf Sexualität ist eine andere als die der Kinder.
4. Im Vordergrund der kindlichen Sexualität steht der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, lustvolle Körpererfahrung sowie sinnliche Neugierde und Experimentierfreude.
5. Alle Erwachsenen sind dazu aufgefordert, die leibseelische Entfaltung des Kindes zu achten, zu begleiten, zu schützen und zu fördern. Sexualpädagogik nimmt in der Pädagogik keine Sonderstellung ein, sondern ist verwoben in die Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung.
6. Unter Achtung der persönlichen Lebensgeschichten und Grenzen ist es notwendig, dass alle im System Beteiligten in sexualitätsbezogenen Fragestellungen sprach- und handlungsfähig sind.
7. Das Team ist aufmerksam und konsequent bei sexuellen Grenzverletzungen, die grundsätzlich so einzuordnen sind wie Grenzverletzungen, die Kinder in anderen Bereichen ihres sozialen Lernens (z. B. Einsatz von körperlicher Gewalt, Übertreten von Regeln) erleben. Zur Einschätzung von Grenzverletzungen und kindeswohlgefährdenden Übergriffen erhält das Team Unterstützung.
8. Jede Einrichtung erarbeitet oder ergänzt ihre Konzeption um sexualpädagogische Aussagen. Dabei sind ihre Ressourcen zu berücksichtigen und entsprechend der Konzeption weiterzuentwickeln.
9. Die Einrichtung informiert die Eltern über ihre konzeptionellen Standards. Dabei ist es im Sinne der Erziehungspartnerschaft unerlässlich, mit elterlichen Haltungen kultursensibel und respektvoll umzugehen.

¹ Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, Beltz, 2004, S. 62.

Information zum Umgang mit der Öffentlichkeit (Presseanfragen)

Die Reaktion auf die Presseanfrage wird die weitere Berichterstattung der Presse maßgeblich beeinflussen.

Das mutmaßlich betroffene Kind und die/der Beschuldigte haben ein Recht auf Schutz.

Deshalb ist es wichtig, dass der Beantwortung von Presseanfragen eine umfassende und abgestimmte Erklärung vorausgeht. Diese Aufgabe übernimmt die Presseabteilung des Bischöflichen Ordinariates im Zusammenwirken mit der Rechtsabteilung und der Abteilung Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich gilt:

- **In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden Medienauskünfte nur durch die Pressestellen der Strafverfolgungsbehörden erteilt** (Sprachregelung: *„Mit Rücksicht auf und aus Respekt vor der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir in laufenden Verfahren keine Auskünfte erteilen können.“*).
- Mitarbeitende unterliegen der Schweigepflicht und verweisen bei Anfragen auf den Träger oder nach Absprache an die Pressestelle des Bistums. Dies gilt auch für das private Umfeld und die private Nutzung sozialer Medien. Eine Antwortmöglichkeit wäre: *„Vielen Dank für Ihren Anruf, für Medienanfragen ist bei uns die Pressestelle des Bischöflichen Ordinariates zuständig.“*
- Nehmen Sie keine Presseanfragen zur Weiterleitung an.
- Kamerateams dürfen im öffentlichen Bereich vor der Einrichtung filmen und Personen befragen. Nicht jedoch in dem Bereich, der zur Einrichtung gehört. Arbeiten Sie so weiter, wie Sie es normalerweise tun. Wenn Sie sich wohler fühlen, können Sie auch die Vorhänge zuziehen oder für einen anderen Sichtschutz sorgen. Gehen Sie nicht auf das Kamerateam zu, um zu fragen, was sie da machen.
- Falls ein Journalist mit Mikrofon (und Kamera) Sie auf dem Weg zur Einrichtung anspricht, antworten Sie kurz und souverän zum Beispiel: *„Bitte haben Sie Verständnis, dass ich Ihre Fragen nicht beantworten kann. Ich muss mich jetzt um die Kinder kümmern.“* Danach gehen Sie normal weiter, Sie müssen weiter nichts sagen und auch nicht weglaufen.
- Lassen Sie sich niemals dazu verleiten, irgendwelche Fragen zu beantworten. Geben Sie auf keinen Fall spontan ein Statement ab.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 15. Juli 2022

Nr. 9

Inhalt: Dekret über die Aufhebung der Dekanate im Bistum Mainz. – Dekret über den Unikathe Zwecksverband. – Vorläufige Ordnung der Frauenkommission. – Firmungen 2023. – Personalchronik.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

67. Dekret über die Aufhebung der Dekanate im Bistum Mainz

§ 1 Aufhebung der Dekanate

Nach Anhörung des Priesterrates, der Dekane und der Dekanatskonferenzen werden hiermit alle bestehenden Dekanate im Bistum Mainz zum Ablauf des 31. Juli 2022 aufgehoben.

§ 2 Außerkraftsetzen des Statuts für die Dekanate

Das Statut für die Dekanate im Bistum Mainz vom 24. Mai 2019 wird hiermit zum Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft gesetzt.

§ 3 Rückgabe der Amtssiegel

- (1) Die Amtssiegel der Dekane sind nach dem 31. Juli 2022 schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 15. August 2022, persönlich oder per Einschreiben der Kanzlei im Bischöflichen Ordinariat Mainz zu übergeben.
- (2) Alle Adressstempel der Dekanate sind nach dem 31. Juli 2022 schnellstmöglich zu vernichten.

Mainz, den 8. Juni 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

68. Dekret über den Unikathe Zwecksverband

Artikel 1

Mit gesondertem Dekret vom 13. April 2022 ist der Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz errichtet mit Wirkung zum 01.07.2022 als öffentliche juristische

Person gemäß c. 116 § 2 CIC und § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland Pfalz 2021, S. 597).

Artikel 2

Hiermit wird gemäß c. 85 CIC i.V.m. § 1 S. 1 des Gesetzes über die Zentralisierung der Buchhaltung im Bistum Mainz (ZBuchG, KA 2021, S. 96) dem Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz in Abweichung von § 3 ZBuchG gestattet, die in § 2 Abs. 2 ZBuchG genannten Aufgaben selbst zu erfüllen. In Abweichung von § 4 Abs. 1 ZBuchG ist dem Zweckverband bereits in seiner Satzung gestattet, die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 ZBuchG selbst zu erfüllen. Die Übertragung der Erfüllung der in §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 ZBuchG genannten Aufgaben auf Dritte ist ausgeschlossen. Die Satzung des Unikathe Kita-Zweckverbandes im Bistum Mainz sowie die übrigen kirchlichen Vorschriften und die Regelungen des staatlichen Rechts bleiben von diesem Dekret unberührt.

Artikel 3

Dieses Dekret tritt am 01.07.2022 in Kraft.



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

69. Vorläufige Ordnung der Frauenkommission

Die von mir im Amtsblatt Nr. 11/2020 auf Empfehlung des Diözesan-Pastoralrates in Kraft gesetzte Vorläufige Ordnung der Frauenkommission ist auf zwei Jahre befristet.

Aufgrund pandemie-bedingter Verzögerungen bei den Wahlen sowie der Konstituierung wird Gültigkeit bis 07. Juli 2023 verlängert.

Entsprechend § 1 Abs. 2 wird von der Frauenkommission eine Endgültige Ordnung erarbeitet, die nach Beratung und Empfehlung im Diözesan-Pastoralrat von mir in Kraft gesetzt wird.

Mainz, 11. Juli 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

70. Firmungen 2023

Region Mainlinie

Pastoralraum	Firmspender
Dreieich-Isenburg	Ehrendomkapitular Ritzert
Groß-Gerau Mitte	Domkapitular
	Prof. Dr. Weinert
Heusenstamm-Dietzenb.	Domkapitular Eberhardt
Langen-Egelsbach	Weihbischof Dr. Bentz
Mainbogen	Ehrendomkapitular Ritzert
MainWeg	Domkapitular
	Prof. Dr. Weinert
Mühlheim-Obertshausen	Domkapitular
	Prof. Dr. Weinert
Nördliches Ried	Domkapitular
	Prof. Dr. Weinert
Offenbach	Domdekan Priesel
Rodgau-Rödermark	Domkapitular Eberhardt

Region Oberhessen

Pastoralraum	Firmspender
Gießen-Nordost	Domkapitular Dr. Hilger
Gießen-Stadt	Domkapitular Dr. Hilger
Gießen-Süd	Domkapitular Dr. Hilger
Vogelsberg-Nord	Domdekan Priesel
Vogelsberg-Süd	Domkapitular Eberhardt
Wetterau-Mitte	Domkapitular Eberhardt
Wetterau-Nord	Domkapitular Dr. Hilger
Wetterau-Ost	Domkapitular Dr. Hilger
Wetterau-Süd	Domdekan Priesel

Region Rheinhessen

Pastoralraum	Firmspender
AKK-Mainspitze	Domkapitular Forster
Alzeyer-Hügelland	Bischof Kohlgraf
Bingen	Domkapitular Forster
Bodenheim	Domkapitular Nabbefeld

Ingelheim	Bischof Kohlgraf
Mainz-City	Domkapitular Nabbefeld
Mainz-Mitte-West	Domkapitular Nabbefeld
Mainz-Nordwest	Bischof Kohlgraf
Mainz-Süd	Bischof Kohlgraf
Nieder-Olm	Domkapitular Nabbefeld
Rhein-Selz	Domdekan Priesel
Rheinhessen-Mitte	Domdekan Priesel
Worms und Umgebung	Domdekan Priesel

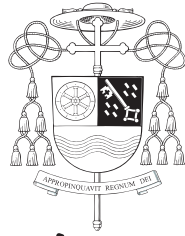
Region Südhessen

Pastoralraum	Firmspender
Bachgau	Weihbischof Dr. Bentz
Bensheim-Zwingenberg	Domkapitular Eberhardt
Darmstadt-Mitte	Domkapitular Eberhardt
Darmstadt-Südost	Domkapitular Forster
Darmstadt-West	Weihbischof Dr. Bentz
Einhausen-Lorsch	Bischof Kohlgraf
Heppenheim	Ehrendomkapitular Ritzert
Neckartal	Weihbischof em. Eisenbach
Odenwaldkreis	Weihbischof em. Eisenbach
Otzberger Land	Weihbischof Dr. Bentz
Südliches Ried	Domkapitular Prof. Weinert
Überwald	Domkapitular Dr. Hilger
Viernheim	Weihbischof Dr. Bentz
Weschnitztal	Weihbischof Dr. Bentz

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Kirchliche Mitteilungen

71. Personalchronik



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 12. August 2022

Nr. 10

Inhalt: Allgemeine Kapitalanlageleitlinie für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und anderer ortskirchlicher öffentlicher Rechtspersonen im Bistum Mainz. – Profanierung der Kapelle der Ordensniederlassung der Congregatio Jesu in Bensheim. – Personalchronik. – Kirchenbanken kostengünstig abzugeben.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

72. Allgemeine Kapitalanlageleitlinie für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und anderer ortskirchlicher öffentlicher Rechtspersonen im Bistum Mainz

1. Grundsätze

Die folgenden Anlagegrundsätze gelten im Bistum Mainz für das Finanzanlagevermögen der Kirchengemeinden sowie anderer öffentlicher juristischer Personen in der Kirche (c. 116 § 2 CIC), insbesondere Benefizien oder Präbende (Pfründestiftungen: z. B. Pfarr-, Kuratie-, Kaplaneistiftungen) und Kirchenstiftungen (fabrica ecclesiae, d. h. Gotteshausvermögen) auf ortskirchlicher Ebene mit lokalem Bezug. Diese werden nachfolgend als „kirchliche Rechtsträger“ bezeichnet.

1.1. Das Finanzanlagevermögen der kirchlichen Rechtsträger ist in treuhänderischer Verantwortung bei Gewährleistung ausreichender Zahlungsfähigkeit (Liquidität) zur Bewältigung aller notwendigen Aufgaben und mit dem Ziel des Kapitalerhalts und der Kapitalmehrung anzulegen.

1.2. Bei der Kapitalanlage ist auf eine ausgewogene Streuung der Emittenten, Laufzeiten und Anlagearten zu achten. Dabei müssen die Liquiditätsinteressen, Sicherheitsinteressen und die Ertragskraft gegeneinander abgewogen werden.

1.3. Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

1.4. Die kirchlichen Rechtsträger sind im Rahmen des Anlagemanagements zur Einhaltung von ethischen

und Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet und orientieren sich in der Umsetzung an dem Leitfaden der Deutschen Bischofskonferenz.¹

1.5. Die Anlage des Finanzanlagevermögens sollte grundsätzlich in Euro erfolgen bzw. Bestände in Euro gesichert werden. Aktienbestände in Fremdwährung, welche im Rahmen einer globalen, diversifizierten Anlagestrategie investiert werden, müssen nicht abgesichert werden.

1.6. Der Einsatz von Derivaten (Termingeschäfte) ist grundsätzlich nur zu Absicherungszwecken (z. B. Absicherung gegen Kurs-, Währungs- oder Zinsänderungsrisiken bei bestehenden Kapitalanlagen) und im Rahmen von Absolut Return Mandaten² zulässig. Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (sogenannte Leergeschäfte) sind nicht zulässig.

1.7. Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers lauten.

1.8. Das Finanzvermögen der kirchlichen Rechtsträger kann zur Erzielung einer höheren Rendite unter Einhaltung dieser Richtlinie in einer gemeinsamen Anlage gebündelt werden. Die Differenzierung ist über die Buchhaltung abzubilden.

2. Anlageformen

Folgende Anlageformen sind zulässig:

2.1. Einlagen

Alle Girokonten, Termingelder, Tagesgeldkonten und Spareinlagen dürfen nur bei inländischen Banken und öffentlich-rechtlichen Instituten, deren Einlagen auch

¹ „Ethisch-nachhaltig investieren“ – Orientierungshilfe für katholische Einrichtungen, Herausgeber: Deutsche Bischofskonferenz

² Produkte die das Ziel verfolgen, in jedem Jahr einen positiven Ertrag zu erwirtschaften

der Höhe nach durch ein vollständiges Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft abgesichert sind, unterhalten werden.

2.2. Verzinsliche Wertpapiere

Rentenpapiere, Schuldverschreibungen (Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen) können direkt von Banken erworben werden, sofern dieses Mitglied einer deutschen Einlagensicherungseinrichtung und durch ein Einlagensicherungssystem gesichert sind.

Die Rentenpapiere und Schuldverschreibungen müssen reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung sowie einen Rückzahlungskurs von 100% haben. Nullkuponanlagen und derivative Instrumente dürfen nicht erworben werden.

Eine Anlage in Einzelemissionen darf nur erfolgen, wenn deren Emittent durch eine anerkannte Ratingagentur auf mindestens „Investment Grade“ (BBB oder vergleichbar) geratet wurde.

Die maximal zulässige Höchstgrenze der einzelnen Anlagen berechnet sich aus der Summe des Buchwertes aller Finanzmittel zum Zeitpunkt des Erwerbs. Zur Risikominimierung ist die Höchstgrenze wie folgt beschränkt:

Verzinsliche Wertpapiere	Gesamtanteil je Anlageform am Finanzanlagevermögen zum Zeitpunkt des Erwerbs	Anteil je Einzelanlage am Finanzanlagevermögen zum Zeitpunkt des Erwerbs
Rentenpapiere, Schuldverschreibungen	max. 30%	max. 5%
Pfandbriefe	max. 30%	max. 5%
Staats- und Länderanleihen	max. 100%	max. 5%

2.3. Anlage in Wertpapier- (Aktien-, Renten-, Wandelanleihen und Mischfonds) und Mikrofinanzfonds sowie Rohstoffen:

Bei Anlagen in Investmentfonds muss das Durchschnittsrating der in dem Investmentfonds enthaltenen Emittenten mindestens A- oder vergleichbar betragen (Ausnahme: Mikrofinanzfonds). Ein Fonds muss zudem in Deutschland handelbar sein.

Die maximal zulässige Höchstgrenze der einzelnen Anlagen berechnet sich aus der Summe des Buchwertes aller Finanzanlagemittel zum Zeitpunkt des Erwerbs. Zur Risikominimierung ist die Höchstgrenze wie folgt beschränkt:

Anlage in Wertpapier- und Mikrofinanzfonds sowie Rohstoffen	Gesamtanteil je Anlageform am Finanzanlagevermögen zum Zeitpunkt des Erwerbs
Offene Immobilienfonds	max. 25%
Rentenfonds, inkl. Geldmarktfonds	max. 100%, max. 25% pro Einzelfonds
Aktienfonds	max. 40%, max. 20% pro Einzelfonds
Wandelanleihenfonds	max. 10%
Mischfonds ³	max. 50%, max. 25% pro Einzelfonds
Mikrofinanzfonds	max. 10%
Rohstoffinvestments (Gold, Silber, keine Agrarrohstoffe)	max. 10%

2.4. Beteiligungen an Genossenschaftsbanken

Die zulässige Quote für Beteiligungen in Form von Anteilen an kirchlichen und/oder regional ansässigen inländischen Genossenschaftsbanken ist auf 5% des Finanzanlagevermögens beschränkt. Wegen des Haftungsrisikos (Nachschusspflicht) sind solche Beteiligungen maximal bis zu der Höhe einer Haftungssumme von 10% des Finanzanlagevermögens der kirchlichen Rechtsträger zulässig.

3. Verantwortlichkeiten

Die vermögensverwaltenden Organe der kirchlichen Rechtsträger müssen einen Beschluss über die Kapitalanlagestruktur fassen und können die operative Umsetzung in Form einer Beauftragung an eine oder mehrere Personen oder einen geeigneten Vermögensverwalter delegieren.

Über ein geeignetes Reporting ist die Einhaltung der Strategie- und Risikovorgaben sicherzustellen. Mindestens einmal im Jahr muss die Kapitalanlagestruktur im vermögensverwaltenden Organ der kirchlichen Rechtsträger besprochen werden.

4. Genehmigung

4.1. Grundsatz

Alle Anlageformen nach 2.2, 2.3 und 2.4 dieser Richtlinie bedürfen ab einem Gegenstandswert von 10.000 Euro gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2d des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

4.2. Anzeigepflicht

Neu geplante Kapitalanlagen nach 2.2, 2.3 und 2.4 dieser Kapitalanlagenrichtlinie für Finanzanlagen von mehr als 10.000 Euro sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich durch Vorlage der entsprechenden Beschlüsse der vermögensverwaltenden Organe der kirchlichen Rechtsträger und der dazugehörigen Anlagen, insbesondere des Beratungsprotokolls nach Ziff. 4.3.2, anzuzeigen.

³ Aktienanteile sind auf Basis der maximalen Investitionsquote auf die Quote für Aktieninvestments anzurechnen.

4.3. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Für alle Anlagen nach 4.1. gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt unter den Voraussetzungen, dass

- 4.3.1. zum Transaktionszeitpunkt die Kriterien dieser Kapitalanlagenrichtlinie für Finanzanlagen erfüllt sind,
- 4.3.2. das vermögensverwaltende Organ der kirchlichen Rechtsträger einen Beschluss über die Kapitalanlage gefasst und in diesem die Beratung durch die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalanlagegesellschaft bestätigt hat,
- 4.3.3. die vollständige Anzeige nach 4.2 erfolgt ist und
- 4.3.4. das Bischöfliche Ordinariat nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige widersprochen hat.

4.4. Prüfungsvorbehalt

Das Bischöfliche Ordinariat behält sich vor, Kapitalanlagen insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

5. Übergangsregelung

Sollte die Kapitalanlagestruktur eines kirchlichen Rechtsträgers bei Inkrafttreten dieser Kapitalanlage-richtlinie abweichende Strukturen bzw. Grenzverletzungen aufweisen, so ist diese erst bei Fälligkeiten bzw. Neuinvestitionen umzusetzen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Mainz, 15. Juli 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

73. Profanierung der Kapelle der Ordensniederlassung der Congregatio Jesu in Bensheim

Nachdem der Priesterrat angehört wurde, erkläre ich die Kapelle der Ordensniederlassung der Congregatio Jesu in Bensheim, Kalkgasse 7 gemäß can. 1224 § 2 CIC für profan.

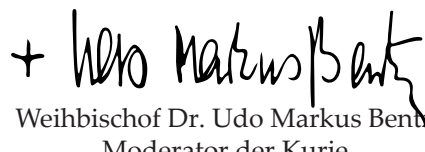
Dadurch verliert die Kapelle ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Mainz, 31. Juli 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Moderator der Kurie

Kirchliche Mitteilungen

74. Personalchronik

75. Kirchenbänke kostengünstig abzugeben

Wegen der Profamierung der Kirche in Kirchbrombach sind 20 Kirchenbänke (Länge 3,50 m, Tiefe 80 cm) mit Polsterauflagen und Kniebänken, sowie drei Sitze (zwei mit Armlehnen) kostengünstig abzugeben. Die Bänke werden auch einzeln abgegeben.

Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt St. Johannes der Täufer Bad König, Tel.: 06063 1539, E-Mail: pfarrei.bad-koenig@bistum-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 22. August 2022

Nr. 11

Inhalt: Ausführungsverordnung für das Genehmigungsverfahren zur Umnutzung oder Aufgabe von Gebäuden der Kirchengemeinden. – Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Ausführungsbestimmungen zur Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses und zu Rechtsakten und Rechtsgeschäften (§ 36 KVVG). – Instruktionen zur Aufstellung eines Bestandsverzeichnisses und zu Rechtsakten und Rechtsgeschäften (c. 34 CIC).

Verordnungen des Generalvikars

76. Ausführungsverordnung für das Genehmigungsverfahren zur Umnutzung oder Aufgabe von Gebäuden der Kirchengemeinden

Auf der Grundlage der §§ 16a), 36, KVVG (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1 Antragsverfahren

(1) In Anlehnung an das Genehmigungsverfahren bei Baumaßnahmen erfolgt die Genehmigung von Umnutzungen oder Aufgabe von Gebäuden im Sinne von § 16 lit. a) KVVG auf Grundlage eines zweistufigen Antragsverfahrens. Dabei sind nacheinander folgende Anträge zu stellen:

1. AU-Antrag (Antrag zur grundsätzlichen Anerkennung der Umnutzung oder Aufgabe des Gebäudes in seiner derzeitigen Nutzung.) Pflichtanlagen des AU-Antrags sind:
 - die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates/ Pfarreirates
 - die Stellungnahme des Verwaltungsrates
 - die Stellungnahme der Pastoralraumkonferenz
 - Dokumentation des Gebäudes (Fotos, Planunterlagen)
2. BU-Antrag (Antrag zur Genehmigung der Umnutzung oder Aufgabe des Gebäudes in seiner derzeitigen Nutzung.) Pflichtanlagen des BU-Antrags sind:
 - die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates/ Pfarreirates
 - die Stellungnahme des Verwaltungsrates
 - die Stellungnahme der Pastoralraumkonferenz
 - Unterlagen zur geplanten Nachnutzung
 - Unterlagen zum erwarteten wirtschaftlichen Ertrag

- Dokumentation des Gebäudes (Fotos, Planunterlagen)

(2) Ein BU-Antrag ist grundsätzlich nur auf Basis eines zuvor erfolgreich durchlaufenen AU-Antragsverfahrens im vorgenannten Sinne zulässig.

(3) Weitere als die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen können bei Bedarf vom Bischöflichen Ordinariat angefordert werden.

(4) Die Anträge sind über die jeweils zuständige dezentrale Verwaltungsstelle beim Dezernat Bau und Kunst einzureichen.

(5) Nach Prüfung durch die fachlich zuständigen Stellen werden die Anträge in den zuständigen Gremien auf Ebene des Bistums Mainz beraten, votiert (§ 3 Abs. 3) und dem Bischof als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

§ 2 Nachnutzung

(1) Für die Entscheidung über Umnutzung/Aufgabe gem. § 1 Abs. 1 sind neben den in § 2 Abs. 2 genannten Anforderungen folgende Kriterien zu beachten:

a) Im Hinblick auf Kirchen sind stets folgende Optionen nacheinander von den Gremien der Pfarrei zu prüfen und zu dokumentieren:

1. Nutzung als Kirche einer anderen Konfession oder andere kirchliche (diakonische) Nutzung;
2. kulturelle Nutzung;
3. gewerbliche Nutzung; oder
4. Abriss oder Veräußerung als Ultima Ratio.

Bei mehreren Nachnutzungsmöglichkeiten ist eine Priorisierung im vorgenannten Sinne vorzunehmen. Zudem sind die Regelungen der Instruktion der Kleruskongregation zur pastoralen Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche (Ziffer 51) zu beachten.

b) Bei der Umnutzung/Aufgabe von Pfarrheimen und Pfarrhäusern oder anderen kirchlich genutzten Gebäuden (ausgenommen Kitas) sind die in Abs. 2 genannten Anforderungen zu beachten.

(2) Für alle der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebäudearten gilt:

a) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist hinreichend zu beachten.

b) Grundstücke und/oder Gebäude, die im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde und ortskirchlichen Stiftungen stehen, sind verträglich zu nutzen. Dies ist nicht der Fall, wenn sie zu Handlungen und Zwecken verwendet werden (sollen), die gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet sind oder bestimmt bzw. geeignet sind, das Ansehen der Kirche sowie ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen. Über die Verträglichkeit entscheidet im Falle von profanen Gebäuden das Bischöfliche Ordinariat durch die hierfür fachlich zuständigen Stellen, im Falle von Kirchengebäuden der Bischof auf Vorschlag der Liturgiekommission (Unterkommission Kirchliche Architektur und Kunst) des Bistums Mainz.

c) Die für die geplante Nachnutzung erforderlichen Prüfungen und Abstimmungen insbesondere im Hinblick auf Eigentumsverhältnisse und (bau-) rechtlich zulässige Nutzbarkeit sind so früh wie möglich von den Verantwortlichen vor Ort durchzuführen bzw. zu veranlassen.

§ 3 Sonstiges

(1) Für Gebäude, die im Eigentum von ortskirchlichen Stiftungen im Sinne des § 35 KVVG stehen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(2) Weitergehende Genehmigungsvorbehalte nach dem KVVG oder anderen kirchlichen Regelungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

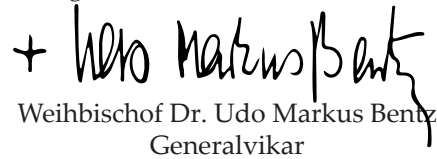
(3) Im Sinne des § 1 Abs. 4 und 5 sind

- „fachlich zuständige Stellen“ die für Bauen, Finanzen/Liegenschaften und Seelsorge fachlich zuständigen Dezernate/Abteilungen des Bischöflichen Ordinariates; diese können bei Bedarf weitere Dezernate/Abteilungen einbinden; und
- „zuständige Gremien auf Ebene des Bistums Mainz“ die nach den einschlägigen kirchlichen Bestimmungen zuständigen Stellen/Organe, insbesondere der Diözesanvermögensverwaltungsrat/ Verwaltungsausschuss, die Dezernentenkonferenz; erforderlichenfalls auch das Konsultorenkollegium; bei Umnutzungen von Kirchen auch in der Liturgischen Kommission - Unterkommission Kirchliche Architektur und sakrale Kunst.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, 15. August 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

77. Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich/Zielsetzung

(1) Diese Richtlinie regelt die finanzielle Beteiligung des Bistums Mainz an Baumaßnahmen der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz. Sie dient als Grundlage für die Entscheidungen bei der Erstellung des Wirtschaftsplans des Bistums und für die Baumaßnahmen der Kirchengemeinden.

(2) Aus den Richtlinien können keine Zuschussansprüche abgeleitet werden.

(3) Die Bezuschussung durch das Bistum setzt die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung und Durchführung der Bauvorhaben voraus.

(4) Maßnahmen, die ohne schriftliche Genehmigung durch das Dezernat Bau und Kunst begonnen werden, sind nicht zuschussfähig. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr gemäß § 3 (6) Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz vom 15.03.2015.

(5) Die Regelungen der Baumaßnahmenordnung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Abschnitt II - Zuschüsse

§ 2 Bezuschussung von Kirchengebäuden

(1) Der Regelzuschuss für zuschussfähige Maßnahmen beträgt 50 %. Die Zuschussfähigkeit von Maßnahmen an einer Kirche ist abhängig von der Kategorie, in die das Kirchengebäude eingeordnet ist.

<p>Kategorie 4: - keine Zuschüsse</p> <p>Kategorie 3: - Baumaßnahmen zur statischen Sicherung des Gebäudes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachdeckungs- und Entwässerungsarbeiten (ggf. Noteindeckung) - Sichern/Verschließen der Außenhülle - Blitzschutzarbeiten - Reparatur von Stützmauern, notwendigen Wegen und Treppen (Reparatur) <p>Kategorie 2: - Maßnahmen der Kategorie 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsrelevante Arbeiten (Brandschutz, Arbeitssicherheit) - Baumaßnahmen an der äußeren Gebäudehülle (Außenwandflächen, Türen, Verglasungsarbeiten/ Reparaturen) - Elektro- und Sanitärarbeiten (ohne Beleuchtungskörper) - Bodenbelagsarbeiten (i.d.R. Reparaturarbeiten) - Heizungsanlagen - Barrierefreiheit (Einzelfallentscheidung) <p>Kategorie 1: - Maßnahmen der Kategorie 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstricharbeiten innen und außen - Bodenbelagsarbeiten - Barrierefreiheit 	<p>§ 3 Dienstwohnungen/Pfarrbüro</p> <p>(1) Der Regelzuschuss für Baumaßnahmen an Dienstwohnungen und Pfarrbüros beträgt 75 %.</p> <p>(2) Zuschussfähig sind Pfarrhäuser wenn sie als Dienstwohnsitz vom Bistum bestätigt sind und vom Bistum bestätigte Pfarrbüros.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Wohnungsgröße ist bis zu 100 m² (Nutzfläche) zuschussfähig. Nach Möglichkeit soll eine abgeschlossene Wohnung (auf einer Etage mit eigener Küche) eingerichtet werden. - Gästeräume können auf Antrag genehmigt werden. - Sollten sich in dem Gebäude mehrere Nutzungseinheiten befinden, sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, damit die Verbrauchswerte (Wasser, Strom, Heizung) getrennt erfasst werden können. - Die Kosten einer neuen Einbauküche können bis 7.500,00 € als zuschussfähige Kosten anerkannt werden, wenn die vorhandene Küche mindestens 15 Jahre alt ist und die neue Küche einem soliden, mittleren Standard entspricht. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag die zuschussfähigen Kosten erhöht werden. Die Anschaffung einer Küche, deren Kosten die anerkannten, zuschussfähigen Kosten übersteigt, ist möglich, wenn die zusätzlichen Kosten und das Weiterveräußerungsrisiko von der Pfarrei oder dem Nutzer der Wohnung (je nachdem, wer die höhere Ausstattung wünscht) übernommen werden. - Bei einer Baderneuerung sind bis zu 4.000,00 € für Installationsobjekte zuschussfähig, wenn das Bad letztmalig vor mindestens 15 Jahren renoviert wurde.
--	---

Bis zur Festlegung, welcher Kategorie die Kirche zugeordnet ist, werden nur unaufschiebbare, sicherheitstechnisch notwendige oder substanzerhaltende Maßnahmen bezuschusst.

(2) Die zuschussfähigen Kosten bei der Neuanschaffung oder Restaurierung eines liturgischen Ortes werden auf maximal 10.000,00 € begrenzt.

(3) Von der Bezuschussung sind grundsätzlich ausgenommen:

- Orgeln und Glocken,
- Neubau von Orgelemporen,
- Ausstattungen (außer liturgische Orte gem. § 2 (2)) und Kunstwerke
- Außenanlagen (ausgenommen Stützmauern und Treppen)
- Beleuchtungskörper
- Elektroakustische Anlagen und deren Komponenten, elektr. Anlagen zur bildlichen Visualisierung (z. B. Beamer), Lichtsteuerungsanlagen und ähnliche Anlagen.

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag die zuschussfähigen Kosten erhöht werden.

Es gilt als Standard: Bad mit Dusche, WC, Waschtisch, Badewanne (falls es die Größe des vorhandenen Bades zulässt), Wand weiß gefliest bis auf 2 m Höhe, Boden anthrazit/grau.

- Bodenbeläge in den Aufenthaltsräumen: Je nach Situation Holz oder Linoleum, keine Textilbeläge.
- Die Anstricharbeiten sind bei jedem Umzug und nach 10 Jahren seit dem letzten Anstrich zuschussfähig.
- Auch nicht zuschussfähige Baumaßnahmen sind genehmigungsbedürftig und von dem Nutzer der Wohnung zu finanzieren.

(3) Im Pfarrbüro sind je ein Büro für jeden pastoralen Mitarbeiter, Sekretariat und ein Besprechungsraum (15 m²) zuschussfähig.

(4) Vermietete bzw. fremdgenutzte Gebäudeteile werden nicht bezuschusst.

(5) Maßnahmen zur Energieeinsparung (nicht Energieversorgung) werden mit dem Regelzuschuss bezuschusst.

(6) Von der Bezuschussung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Außenanlagen (außer notwendige Wege, Treppen, Stützmauern und 1 Pkw-Stellplatz)
- Büromöbel
- Gardinen o. ä.
- Leuchten
- Satellitenanlagen für Radio/TV-Empfang

§ 4 Pfarrheime

(1) Der Regelzuschuss für Baumaßnahmen an Pfarrheimen beträgt 50 %.

(2) Bis zur Festlegung der zukünftig zuschussfähigen Pfarrheime werden

- Baumaßnahmen an Pfarrheimen bezuschusst für maximal 65 m² Hauptnutzfläche pro 1.000 Katholiken,
- nur unaufschiebbare, sicherheitstechnisch notwendige oder substanzerhaltende Maßnahmen bezuschusst.

(3) Die Festlegung erfolgt aufgrund einer maximalen Hauptnutzfläche (HNF). Zur Hauptnutzfläche gehören: Saal, Gruppenräume, Büchereien, Küche.

Diese maximale Hauptnutzfläche beträgt pro Pfarrei:

80 m² HNF pro 1.000 Katholiken bis 49 Pfarreimitgliedern/km²

75 m² HNF pro 1.000 Katholiken bei 50 - 99 Pfarreimitgliedern/km²

70 m² HNF pro 1.000 Katholiken bei 100 - 149 Pfarreimitgliedern/km²

65 m² HNF pro 1.000 Katholiken bei 150 - 199 Pfarreimitgliedern/km²

60 m² HNF pro 1.000 Katholiken über 200 Pfarreimitgliedern/km²

(4) Bei einer Unterschreitung der maximal zuschussfähigen Hauptnutzfläche erhält die Pfarrei abhängig von der nicht beanspruchten Fläche einen jährlichen Ausgleichsbetrag. Dieser kann zur dauerhaften oder veranstaltungsbezogene Anmietung von Räumen verwendet werden.

(5) Dauerhaft vermietete bzw. fremdgenutzte Gebäudeteile werden nicht bezuschusst.

(6) Von der Bezuschussung sind grundsätzlich ausgenommen:

- Außenanlagen, außer notwendige Wege, Treppen, Stützmauern
- Gardinen
- Küchen
- Einrichtung

§ 5 Katholische Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Zuschuss für katholische Tageseinrichtungen für Kinder beträgt 35% der nach dieser Ordnung zuschussfähigen Kosten (Regelzuschuss). Der Zuschuss von kommunaler Seite ist vor Ort, unter Beteiligung der Abteilung 1, Kindertageseinrichtungen, Dezernat VII, auszuhandeln.

(2) Als zuschussfähige Nutzfläche (ohne Verkehrsflächen) für die Tageseinrichtung für Kinder im Innenbereich werden angesetzt:

- Einrichtungen mit 2 Gruppen 360 m²,
- Einrichtungen mit 3 Gruppen 460 m²,
- Einrichtungen mit 4 Gruppen 580 m².

Die Aufteilung des Raumangebotes richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung, d.h. wie viele Kinder welcher Altersgruppen sich wie lange täglich in der Einrichtung aufhalten.

Als Grundbedarf an Räumen wird anerkannt:

- Gruppenraum und Garderobenbereich,
 - Nebenräume, dem Gruppenraum zugeordnet (Spiel- und Schlafräume),
 - Mehrzweckraum,
 - Sanitärzonen, unterteilt für Kinder und Personal,
 - Küche und Abstellräume,
 - Personalräume für Leitung und MitarbeiterInnen.
- Zusätzlicher Raumbedarf wird anerkannt bei Integrationsmaßnahmen und der Betreuung von Schulkindern, zweckbestimmt als Therapie- oder Hausaufgabenraum.

(3) Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Angebotserweiterungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

(4) Bei Neuanlagen oder Grundsanierung der Außenspielgelände sind Gesamtkosten von maximal 40.000,00 € pro Gruppe zuschussfähig.

(5) Für die Kindertagesstätten ist eine eigene Richtlinie in Bearbeitung. Regelungen in § 5 gelten nur bis zur Inkraftsetzung dieser neuen Richtlinie.

§ 6 Gottesdiensträume in Heimen, Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten

Im Einzelfall kann auf Antrag ein Zuschuss zu Kapellen in Heimen, Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten gewährt werden.

§ 7 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Neben der Bezuschussung nach den §§ 2 - 5 können denkmalpflegerische Baumaßnahmen in Höhe von maximal 35 % bezuschusst werden.

§ 8 Sonderzuschüsse

(1) Sonderzuschüsse können zu den nach §§ 2 – 7 zuschussfähigen Maßnahmen gewährt werden, wenn die Antragssumme mindestens 20.000,00 € beträgt. Grundsätzlich ist das nur möglich, wenn die Kirchengemeinde den Eigenanteil nicht leisten kann.

(2) Sonderzuschüsse bis zu 10.000,00 € kann der Baudezernent bewilligen. Eine höhere Bezuschussung ist durch den Bischof unter Beteiligung der Vermögensaufsichtsgremien zu genehmigen.

§ 9 Antrag zur Anerkennung des Baubedarfs

(1) Für projektierte Baumaßnahmen, einschließlich Orgel und Glockenbaumaßnahmen, ist ein Antrag A (zur Anerkennung des Baubedarfs) zu stellen, wenn die Baukosten voraussichtlich 50.000,00 € übersteigen.

(2) A-Anträge sind spätestens 2 Jahre vor dem geplanten Ausführungsjahr zu stellen. Nach der Anerkennung kann mit der Vorbereitung des B-Antrages begonnen werden.

(3) Mit dem A-Antrag ist eine Übersicht der in den nächsten 5 Jahren absehbaren, anstehenden Baumaßnahmen der Kirchengemeinden über 50.000,00 € einzureichen.

(4) Die Anerkennung eines A-Antrages zur Vorbereitung des B-Antrags gilt für die Dauer von 5 Jahren ab dem Anerkennungsdatum oder bis 2 Jahre nach dem geplanten Ausführungsbeginn.

§ 10 Planungskosten

(1) Für Baumaßnahmen, deren Baubedarf nach § 9 Antrag A anerkannt wurde, werden

- sofern die Baukosten 50.000,00 € übersteigen, auch der auf die Kirchengemeinde entfallende Anteil der Planungskosten bis zur Genehmigungsplanung und Kostenberechnung (entsprechend der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieureleistungen in der jeweils aktuellen Fassung) zu 100 % übernommen, sofern keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen,
- die Kosten für die vom Bistum benannten Orgel- und Glockensachverständigen durch das Bistum zu 100 % übernommen.

- die Kosten von Gutachtern und Sachverständigen werden zu 100 % bezuschusst, wenn die Beauftragung in Abstimmung mit dem Dezernat Bau und Kunst erfolgte.

(2) Bei Baumaßnahmen unter 50.000,00 € bzw. bei Baumaßnahmen, die nicht über einen Antrag A anerkannt wurden, werden die Planungskosten in der gleichen Zuschussquote wie die zuschussfähigen Bauleistungen bezuschusst.

§ 11 Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme

(1) Zuschussfähig sind Baumaßnahmen, wenn die zuschussfähigen Kosten mindestens 5.000,00 Euro, bei Maßnahmen im Bereich der Denkmalpflege mindestens 1.000 Euro, betragen. Nach Abstimmung mit dem Regionalarchitekten können kleinere Maßnahmen zusammengefasst werden. Eine Bezuschussung dieser zusammengefassten Maßnahmen ist höchstens rückwirkend für ein Jahr möglich.

(2) Voraussetzung zur Durchführung einer Baumaßnahme und deren Bezuschussung ist der Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme (Antrag B).

(3) Bei Maßnahmen, die in § 9 Abs. 1 genannt sind, ist hierfür die Anerkennung des Baubedarfs nach Antrag A erforderlich. Sonstige Maßnahmen können direkt mit einem „Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme“ beantragt werden. Ein Verfahren zur „Anerkennung des Baubedarfs“ (Antrag A) ist dann nicht erforderlich.

(4) B-Anträge (ab 50.000,00 € Gesamtkosten) müssen grundsätzlich in die Budgetplanung des Bistums aufgenommen werden und müssen spätestens zum 01.05. des Jahres eingegangen sein, welches dem nächsten Wirtschaftsjahr vorangeht.

Abschnitt III –Schlussvorschriften

§ 12 Verfristung von Zuschüssen

Bewilligte Zuschüsse, die nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligungsdatum abgerufen werden, verfallen sofern auf schriftlichen Antrag keine Verlängerung gewährt wurde.

§ 13 Rückforderung gezahlter Zuschüsse

(1) Gezahlte Zuschüsse sind von der betroffenen Kirchengemeinde zurückzufordern wenn:

- eine Überzahlung erfolgte
- die Mittel zweckfremd verwendet wurden.

(2) In den Fällen, in denen eine Pfarrei nach Schlussabnahme einer Maßnahme keine Bauschlussrechnung/Bausonderrechnung einreicht, kann der Zuschuss nach einer gesetzten Frist von 6 Monaten nach Entscheidung in der Bistumsleitung komplett zurückgefordert werden.

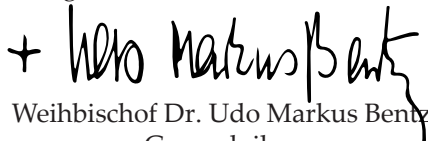
§ 14 Rechtsbehelf

Gegen einen Bescheid auf Grundlage dieser Richtlinie ist innerhalb eines Monats nach Zugang ein schriftlicher Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Bischof unter Beteiligung der Vermögensaufsichtsgremien.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, 15. August 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bente
Generalvikar

78. Ausführungsbestimmungen zur Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses und zu Rechtsakten und Rechtsgeschäften (§ 36 KVVG)

I. Einleitung

1. Das Kirchenrecht (Codex Iuris Canonici, CIC) trifft für die öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts vielfältige Bestimmungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung ihrer zeitlichen Güter. Zu diesen öffentlichen Rechtspersonen kanonischen Rechts gehören auf der ortskirchlichen Ebene insbesondere die Pfarreien. Im staatlichen Recht finden diese mehr oder weniger ihre Entsprechung als Kirchengemeinde in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach staatlichem Recht. Auf der ortskirchlichen Ebene existieren mitunter aber auch andere selbständige Rechtsträger, wie z. B. die historischen Kultusstiftungen (Ortskirchenstiftungen und Pfründestiftungen/Pfarrbenefizien), die teilweise Jahrhunderte überdauert haben. Diese Stiftungen sind nach ihrer Zweckbestimmung meistens entweder auf die Schaffung und Förderung der baulichen oder personellen Ausstattungen kirchlichen Kultus gerichtet. Dort, wo zum Beispiel das Gotteshausvermögen (fabrica ecclesiae) als ortskirchliche Stiftung besteht, handelt es sich um eine eigene Rechtsperson nach kirchlichem und weltlichem Recht. Gleiches gilt für das Stellenvermögen (Pfarrbesoldungsgut:

Benefizium oder Präbende) oder andere Pfründestiftungen. Diese sind öffentlich-rechtliche Stiftungen sowohl im Sinne des kirchlichen als auch des weltlichen Rechts und nach staatlichem Recht anerkannt. Sie sind nicht zu verwechseln mit den „modernen“ Stiftungen der Nachkriegszeit, die in der jüngeren Vergangenheit im kirchlichen Bereich in aller Regel als (sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht) privatrechtliche Stiftungen entstanden sind.

2. All jene Rechtspersonen bedürfen der Vermögensverwaltung. Das Vermögen der Kirchengemeinden, der Ortskirchenstiftungen und teilweise auch der Pfründestiftungen wird im Bistum Mainz durch die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden verwaltet (§ 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 KVVG).

3. Im Rahmen der Beratungen des Pastoralen Weges im Bistum Mainz sind auch die Finanzen vor Ort in den Blick zu nehmen, um gute Entscheidungen für die Vereinigung von Kirchengemeinden treffen zu können. Dazu gehört, dass sich alle Verantwortlichen einen Überblick über den Bestand des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens (Mobiliar- und Immobilienvermögen) der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger auf örtlicher Ebene verschaffen. Dieser Überblick (Vermögensverzeichnis) ist von besonderer Bedeutung, wenn im Rahmen von Vereinigungen der Kirchengemeinden das Vermögen auf die neuen Rechtsträger als deren Rechtsnachfolger übergeht. Denn der Vermögensübergang auf den neuen Rechtsträger erfolgt im Rahmen der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) in seiner Gesamtheit und nicht für einzelne Gegenstände gesondert. Von den Vereinigungen sind nur die Kirchengemeinden erfasst, nicht jedoch die gegebenenfalls daneben bestehenden öffentlich-rechtlichen Stiftungen (s. o. unter Ziff. 2). Das ist bei der Zuordnung zu einem Rechtsträger im jeweiligen Vermögensverzeichnis zu beachten.

4. Ferner müssen bei finanziellen Entscheidungen die auf der örtlichen und auf der diözesanen Ebene zu beteiligenden Gremien im Blick behalten werden.

5. Die vorliegenden Bestimmungen regeln auf der Grundlage von § 36 KVVG die Einzelheiten bei der Ausführung der einschlägigen Bestimmungen des KVVG zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gem. § 2 Abs. 5 KVVG (II. Vermögensverzeichnis) und zu finanziellen Dispositionen der örtlichen Rechtsträger gem. § 16 und 17 KVVG (III. Rechtsakte und Rechtsgeschäfte). Sie ergehen unbeschadet der sonstigen diözesanen Regelungen und ändern das KVVG nicht ab, sondern sind Regelungen zur näheren Umsetzung der im KVVG normierten Bestimmungen. Sie bilden die derzeitigen Verfahrensweisen ab und stehen in Teil II im Zusammenhang mit einer Bilanzierung nach den Grundsätzen des HGB. Daneben ergehen gesondert

für den Bereich des kirchlichen Rechts Instruktionen zu den parallelen Regelungen des Codex Iuris Canonici auf der Grundlage von c. 34 CIC (veröffentlicht im KA Nr. 11 vom 22. August 2022).

II. Vermögensverzeichnis gem. § 2 Abs. 5 KVVG

6. Nach § 2 Abs. 5 KVVG hat der Verwaltungsrat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen. Es handelt sich um die in das staatliche Recht übernommene kirchenrechtliche Regelung zur Aufstellung eines genauen, ins Einzelne gehenden Bestandsverzeichnisses. Das Vermögensverzeichnis hat über den Bestand des Vermögens des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers (z. B. Kirchengemeinde, Gotteshausvermögen, Pfründe) Auskunft zu geben. Durch eine lückenlose Übersicht der Vielzahl von Vermögensstücken (z. B. Immobilien, Mobilien, geldwerte Rechte), Rechtsansprüchen aber auch Verpflichtungen (Aktiva und Passiva) wird eine geordnete Vermögensverwaltung gewährleistet. Ferner soll das Vermögensverzeichnis dem Ordinarius ermöglichen, sich im Rahmen der Aufsicht bzw. bei der Erteilung kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigungen einen Überblick über die ökonomische Situation der jeweiligen Rechtsperson zu verschaffen.

7. Bei den Aktiva ist darauf zu achten, in wessen Eigentum die Mobilien, Immobilien und geldwerten Rechte stehen. Dies ergibt sich bei Immobilien im Zweifel nur aus dem Grundbuch. Ebenso ist bei den Passiva ebenfalls darauf zu achten, welchen Rechtsträger die Verpflichtung trifft.

8. Das Vermögensverzeichnis ist vom Verwaltungsrat aufzustellen; wenn kein Verwaltungsrat existiert, von dem vom Ordinarius eingesetzten Beauftragten (§ 22 Abs. 1 KVVG).

9. Dort wo der Vermögensverwalter nicht nur das Vermögen der Kirchengemeinde, sondern auch das Vermögen anderer selbständiger öffentlich-rechtlicher Rechtsträger zu verwalten hat, ermöglicht das jeweils getrennt zu führende Vermögensverzeichnis eine klare Zuordnung und Unterscheidung des jeweiligen Bestandes.

10. Das Vermögensverzeichnis war und ist durch den Verwaltungsrat aufzustellen und fortzuschreiben und auch im Rahmen der Vorbereitungen einer Fusion der Abteilung Kirchengemeinden und deren Einrichtungen (Finanzdezernat) zur Prüfung und Anerkennung im Rahmen des Jahresabschlusses vorzulegen (§ 2 Abs. 3 KVVG). Bei Beendigung der Amtszeit des Verwaltungsrats stellen das Vermögensverzeichnis und die Inventarliste (vgl. Ziff. 11) wichtige Dokumente zu seiner Entlastung als Verwalter dar.

11. Das Vermögensverzeichnis besteht aus einem ausführlichen Anlagespiegel, ergänzt um eine Aufstellung der Liegenschaften). In den Finanzanlagen sind alle Konten darzustellen. Soweit Wertpapiere vorhanden sind, sind die Wertpapiernummern zu dokumentieren.

Verbindlichkeiten sind, sofern sie länger als ein Wirtschaftsjahr bestehen, in Form des Darlehensspiegels zu dokumentieren.

Bewegliche Gegenstände sind aus versicherungs- und vermögensrechtlichen Gründen mit einer Wertangabe in einer Inventarliste zu führen und fortzuschreiben.

12. Ein Exemplar des Vermögensverzeichnisses und der Inventarliste ist im Archiv der Rechtsperson und ein weiteres Exemplar über die Abteilung Kirchengemeinden und deren Einrichtungen (Finanzdezernat) dem Diözesanarchiv zur Aufbewahrung zuzuleiten.

III. Rechtsakte und Rechtsgeschäfte

13. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 KVVG vertritt der Verwaltungsrat die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen. Dies sind die sog. altrechtlichen Stiftungen, wie z. B. Pfründestiftungen, aber auch die Gotteshausvermögen (Kirchgüter oder auch *fabrica ecclesiae* genannt) oder die Schulgüter. Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen (§ 1 Abs. 2 KVVG) und die Rechte des Pfarrgemeinderates (§ 1 Abs. 3 KVVG) bleiben unberührt.

14. Die deutschen Bischöfe haben für die Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung in den diözesanen Vermögensverwaltungsgesetzen von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht; für das Bistum Mainz gelten die im KVVG geregelten Kataloge genehmigungspflichtiger Beschlüsse mit innerkirchlicher Wirkung (§ 16 KVVG) und genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Rechtsakte (§ 17 KVVG). Zu den in § 16 KVVG aufgeführten Akten zählen Beschlüsse über die Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen u. a. kirchlicher Einrichtungen und Beschlüsse über die Festsetzung des Haushaltsplans. § 17 führt eine Vielzahl von Geschäften unterschiedlicher Art, z. B. Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien, Darlehen, Arbeitsverträge, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, Miet- und Pachtverträge und anderes – teilweise unter Berücksichtigung von Wertgrenzen – auf. In diese Regelungen sind auch die im kanonischen Recht ausdrücklich aufgeführten Genehmigungserfordernisse eingeflossen.

15. Für die nach §§ 16 und 17 KVVG im einzelnen aufgeführten Akte und Rechtsgeschäfte ist die Genehmigung des Generalvikars über die fachlich zuständige Abteilung des jeweiligen Dezernats im Bischöflichen Ordinariat einzuholen. Das ist in Bausachen das Dezernat Bau und Kunst, in Personalsachen das

Personaldezernat oder das Dezernat Caritas (bei Beschäftigungsverhältnissen in Kindertageseinrichtungen) und in allen anderen Fällen die Abteilung Kirchengemeinden im Finanzdezernat.

15.1 Bestimmungen für Bausachen

15.1.1

Für die Umnutzung oder Aufgabe von Gebäuden der Kirchengemeinden gilt die gesonderte Ausführungsverordnung gem. § 36 KVVG für das Genehmigungsverfahren zur Umnutzung oder Aufgabe von Gebäuden der Kirchengemeinden gem. § 16 lit.a) KVVG (AU- und BU-Anträge), veröffentlicht im KA Nr. 11 vom 22. August 2022.

15.1.2

Unbeschadet Ziff. 15.1.1 gilt für die Bau- und damit zusammenhängenden Beschaffungsmaßnahmen der Kirchengemeinden die Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz (KA Nr. 4 vom 14.03.2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung, z. Zt. KA Nr. 4 vom 10.03.2015).

15.1.3

Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (KA Nr. 11 vom 22. August 2022)

15.1.4 Orgelsachen:

Orgel- und Glockenbaumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (KA Nr. 7 vom 11.07.2006).

15.2 Bestimmungen für Personalsachen

15.2.1 Personal in Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen

15.2.1.1

Die Neueinstellung, der Austritt und die Veränderung von Personal ist über ein Formblatt der Abteilung Personalverwaltung des Personaldezernats (Antrag/Änderungsmeldung) anzuzeigen und zu beantragen. Dem Antrag ist ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats der Kirchengemeinde beizufügen. Vor der Beschlussfassung ist der Pfarrgemeinderat zu hören.

15.2.1.2

Zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit bedürfen Neueinstellungen und Veränderungen der schriftlichen Genehmigung durch den Generalvikar oder eine von ihm beauftragte Person.

15.2.1.3

Vor Erteilung der schriftlichen Genehmigung darf eine Neu-Beschäftigung oder eine Beschäftigung im veränderten Stundenumfang nicht erfolgen und die (veränderte) Tätigkeit nicht aufgenommen werden.

15.2.2 Personal in Kindertageseinrichtungen

15.2.2.1

Die Neueinstellung, der Austritt und die Veränderung von Personal ist der Abteilung Kindertagesstätten im Dezernat Caritas mittels Formblatts anzuzeigen und zu beantragen. Dem Antrag ist ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats der Kirchengemeinde beizufügen. Bei der Beschlussfassung sind die Rechte des Pfarrgemeinderates zu wahren.

15.2.2.2

Zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit bedürfen Neueinstellungen und Veränderungen der schriftlichen Genehmigung durch den Generalvikar oder eine von ihm beauftragte Person.

15.2.2.3

Vor Erteilung der schriftlichen Genehmigung darf eine Neu-Beschäftigung oder eine Beschäftigung im veränderten Stundenumfang nicht erfolgen und die (veränderte) Tätigkeit nicht aufgenommen werden.

15.3 Kita-Betriebsverträge

Die Genehmigung von Kita-Betriebsverträgen des jeweiligen Trägers mit den Kommunen erfolgt nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 lit. o) KVVG durch die Abteilung Kindertagesstätten.

15.4 Bestimmungen für alle übrigen Angelegenheiten

15.4.1

Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden (§ 16 lit. b KVVG), sind der Abteilung Kirchengemeinden des Finanzdezernats 4 Wochen vor der Sammlung mit einer Beschreibung der Sammlung und deren Grundlagen durch formloses Schreiben zur Genehmigung vorzulegen.

15.4.2

Festsetzung des Haushaltsplans (§ 16 lit. c KVVG) sind der Abteilung Kirchengemeinden des Finanzdezernats zu den im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Stichtagen vorzulegen. Es ist der vollständige Haushaltsplan entsprechend der Haushaltsanweisungen einzureichen.

15.4.3

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KVVG) sind, soweit sie nicht von den Regelungen unter 15.1 und 15.2 erfasst sind, der Abteilung Kirchengemeinden des

Finanzdezernats mit einer Frist von mindestens 12 Wochen bevor der Kirchenverwaltungsrat abschließend über sie beschließen möchte, zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Grundstücksgeschäfte. In denjenigen Fällen, in denen gesetzliche Fristen einzuhalten sind (z. B. Nachlassangelegenheiten oder Rechtsstreitigkeiten) sind diese Angelegenheiten unverzüglich vorzulegen.

15.4.4

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KVVG) sind der Abteilung Kirchengemeinden des Finanzdezernats mit einer Frist von mindestens 12 Wochen bevor der Kirchenverwaltungsrat abschließend über sie beschließen möchte, zur Genehmigung vorzulegen. In denjenigen Fällen, in denen gesetzliche Fristen einzuhalten sind, sind diese Angelegenheiten unverzüglich vorzulegen.

15.4.5

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 10.000 Euro übersteigt (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 KVVG), sind der Abteilung Kirchengemeinden des Finanzdezernats mit einer Frist von mindestens 12 Wochen bevor der Kirchenverwaltungsrat abschließend über sie beschließen möchte, zur Genehmigung vorzulegen. In denjenigen Fällen, in denen gesetzliche Fristen einzuhalten sind, sind diese Angelegenheiten unverzüglich vorzulegen.

15.4.6

Zusammen mit den Eingaben nach Ziff. 15.4.3 bis 15.4.5 sind alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Vertragsentwürfe und erläuternder Schriftverkehr, vorzulegen.

15.5

Die Benachrichtigungspflicht nach § 15 Abs. 1 KVVG bleibt unberührt. Zu benachrichtigen ist die Abteilung Kirchengemeinden des Finanzdezernats. Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt (§ 15 Abs. 2 KVVG).

16. Die in §§ 16 und 17 KVVG normierten Genehmigungserfordernisse gelten auf der Ortsebene nicht nur für die Kirchengemeinde, sondern gem. § 35 Abs. 2 KVVG auch für die dortigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen (dies sind die in Ziff. 13 genannten altrechtlichen Stiftungen). Für die entsprechenden Genehmigungsanträge gilt Ziff. 15 dieser Ausführungsbestimmungen analog.

17. Die Erteilung des Genehmigungsvermerks kann delegiert werden. Die Genehmigung ist mit dem

Genehmigungsantrag und den eingereichten Unterlagen fest zu verbinden, mit dem diözesanen Dienstsiegel zu versehen und an den Antragsteller zurückzusenden. Eine Trennung der verbundenen Unterlagen ist unzulässig. Die Unterlagen sind im Archiv des Antragstellers zu verwahren. Eine Kopie des Antrages und der zugehörigen Unterlagen nebst Genehmigungsvermerk ist in den Akten der zuständigen Stelle des Bischöflichen Ordinariats zu verwahren.

18. Bis zur Erteilung der Genehmigung ist ein geschlossener Vertrag schwebend unwirksam.

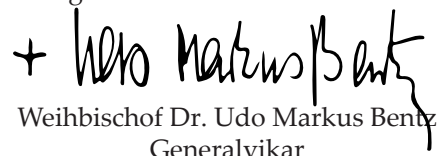
Wird die Genehmigung nicht erteilt, wird dem Vertrag wegen Formmangels (herrschende Meinung) bzw. Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot die Wirksamkeit versagt.

Es besteht dann die Gefahr, dass der Vertragspartner die von ihm bewirkte Leistung zurückverlangen, ansonsten Wertersatz fordern kann, während der kirchliche Vertragspartner Gefahr läuft, Gewährleistungsansprüche (Mängelansprüche) nicht geltend machen zu können. Für den handelnden Organwalter der Kirchengemeinde besteht darüber hinaus das Risiko, wegen fehlender Vertretungsmacht oder Überschreitung seiner Vertretungsmacht, auf Erfüllung oder Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Gleiches gilt für die Kirchengemeinde, sollte durch sie der Rechtsschein einer bestehenden Vollmacht gesetzt worden sein. Auf diese Weise können erhebliche Schäden zulasten des kirchlichen Rechtsträgers entstehen.

19. Im Zusammenhang mit dem Genehmigungserfordernis ist für Willenserklärungen der ortskirchlichen Rechtsträger an die sonstigen Formvorschriften zu erinnern: Nach § 14 KVVG bedürfen Willenserklärungen der örtlichen Rechtsträger zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform, sodass Erklärungen in E-Mails nicht ausreichen. Das Schriftstück ist stets vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und bedarf ferner der Unterschrift eines weiteren Verwaltungsratsmitglieds (4-Augen-Prinzip). Soweit der Vorsitzende unterschreibt, kann das weitere Verwaltungsratsmitglied auch der stellvertretende Vorsitzende sein. Ferner ist zwingend das Amtssiegel beizudrücken.

20. Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, 15. August 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

79. Instruktionen zur Aufstellung eines Bestandsverzeichnisses und zu Rechtsakten und Rechtsgeschäften (c. 34 CIC)

I. Einleitung

1. Das Kirchenrecht (Codex Iuris Canonici, CIC) trifft für die öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts (vgl. cc. 114-123) vielfältige Bestimmungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung ihrer zeitlichen Güter (vgl. cc. 1259-1298). Zu diesen öffentlichen Rechtspersonen kanonischen Rechts gehören auf der ortskirchlichen Ebene insbesondere die Pfarreien (c. 515 § 3) aber auch andere, von der zuständigen kirchlichen Autorität (Bischof) errichtete oder als solche anerkannte, selbständige Rechtsträger, wie z. B. die historischen Kultusstiftungen (Ortskirchenstiftungen und Pfründestiftungen/Pfarrbenefizien), die teilweise Jahrhunderte überdauert haben. Diese Stiftungen sind nach ihrer Zweckbestimmung meistens entweder auf die Schaffung und Förderung der baulichen oder der personellen Ausstattungen kirchlichen Kultus gerichtet. Dort, wo zum Beispiel das Gotteshausvermögen (*fabrica ecclesiae*) als ortskirchliche Stiftung besteht, handelt es sich um eine eigene Rechtsperson nach kirchlichem und weltlichem Recht. Gleiches gilt für das Stellenvermögen (Pfarrbesoldungsgut: Benefizium oder Präbende) oder andere Pfründestiftungen. Diese sind öffentlich-rechtliche Stiftungen sowohl im Sinne des kirchlichen als auch des weltlichen Rechts. Sie sind nicht zu verwechseln mit den „modernen“ Stiftungen der Nachkriegszeit, die in der jüngeren Vergangenheit im kirchlichen Bereich in aller Regel als (sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht) privat-rechtliche Stiftungen entstanden sind.

2. Die Vermögensverwaltung der öffentlichen kirchlichen Personen richtet sich nach dem CIC (c. 1257 § 1). Das Vermögen der Pfarreien, der Ortskirchenstiftungen und teilweise auch der Pfründestiftungen wird im Bistum Mainz durch die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden unter Aufsicht des Bischofs verwaltet (c. 1276 § 1). Es ist die Aufgabe jedes Vermögensverwalters (*administrator bonorum*), sein Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen (c. 1284 § 1 CIC).

3. Im Rahmen der Beratungen des Pastoralen Weges im Bistum Mainz sind auch die Finanzen vor Ort in den Blick zu nehmen, um gute Entscheidungen für die Vereinigung von Pfarreien treffen zu können. Dazu gehört, dass sich alle Verantwortlichen einen Überblick über den Bestand des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens (Mobilien- und Immobilienvermögen) der verschiedenen öffentlichen Rechtsträger auf örtlicher Ebene verschaffen. Dieser Überblick (ein Bestandsverzeichnis oder auch Inventarverzeichnis genannt), den das Kirchenrecht generell für das

Vermögen öffentlicher Rechtspersonen in der Kirche regelt, ist von besonderer Bedeutung, wenn im Rahmen von Vereinigungen das Vermögen auf die neuen Rechtsträger als deren Rechtsnachfolger übergeht, damit nichts übersehen wird. Denn der Vermögensübergang auf den neuen Rechtsträger erfolgt im Rahmen der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge, c. 121) in seiner Gesamtheit und nicht für einzelne Gegenstände gesondert. Von den Vereinigungen sind nur die Pfarreien erfasst, nicht jedoch die gegebenenfalls daneben bestehenden öffentlichen Rechtspersonen mit vermögensrechtlicher Zielsetzung (s. o. unter Ziff. 2). Das ist bei der Zuordnung zu einem Rechtsträger im jeweiligen Vermögensverzeichnis zu beachten.

4. Ferner müssen bei finanziellen Entscheidungen die auf der örtlichen und auf der diözesanen Ebene zu beteiligenden Gremien im Blick behalten werden.

5. Die vorliegenden Instruktionen richten sich an die öffentlichen Rechtspersonen auf pfarrlicher Ebene. Sie sollen dabei als Auslegungshilfe (c. 34 CIC) für die einzuhaltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen bei der Erstellung einer Vermögensübersicht (II. Bestandsverzeichnis) und bei finanziellen Dispositionen der örtlichen Rechtsträger (III. Rechtsakte und Rechtsgeschäfte) dienen. Sie ändern das kanonische Recht und die ansonsten ergangenen diözesanen Regelungen nicht ab, sondern sollen Orientierung geben. Daneben ergeben gesondert für den Bereich des staatlichen Rechts Ausführungsbestimmungen zu den parallelen Regelungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) auf der Grundlage von § 36 KVVG.

II. Bestandsverzeichnis gem. c. 1283 CIC

6. Zu den wesentlichen Grundlagen der Vermögensverwaltung gehört ein genaues, ins Einzelne gehendes Bestandsverzeichnis (c. 1283, 2° und 3° CIC), das über den Bestand des Vermögens des jeweiligen öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Pfarrei, Gotteshausvermögen, Pfründe) Auskunft gibt. Durch eine lückenlose Übersicht der Vielzahl von Vermögensstücken (z. B. Immobilien, Mobilien, geldwerte Rechte, Kulturgüter), Rechtsansprüchen aber auch Verpflichtungen (Aktiva und Passiva) wird eine geordnete Vermögensverwaltung gewährleistet und dem Ordinarius ermöglicht, sich im Rahmen der Aufsicht bzw. bei der Erteilung kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigungen einen Überblick über die ökonomische Situation der jeweiligen Rechtsperson zu verschaffen.

7. Bei den Aktiva ist darauf zu achten, in wessen Eigentum die Mobilien, Immobilien und geldwerten Rechte stehen. Dies ergibt sich bei Immobilien im Zweifel nur aus dem Grundbuch. Ebenso ist bei den Passiva ebenfalls darauf zu achten, welchen Rechtsträger die Verpflichtung trifft.

8. Das Bestandsverzeichnis ist vom Verwaltungsrat bzw. dem zuständigen Vermögensverwalter aufzustellen; wenn kein Verwaltungsrat existiert, von dem vom Ordinarius eingesetzten Beauftragten (c. 1279 § 2 CIC).

9. Dort wo der Vermögensverwalter nicht nur das Vermögen der Pfarrei, sondern auch das Vermögen anderer selbständiger öffentlicher Rechtsträger zu verwalten hat, ermöglicht das jeweils getrennt zu führende Bestandsverzeichnis eine klare Zuordnung und Unterscheidung des jeweiligen Bestandes.

10. Das Bestandsverzeichnis ist vor Amtsantritt des Verwaltungsrats zu erstellen und zu unterzeichnen bzw. ein vorhandenes zu überprüfen (c. 1283, 2° CIC) und dem Bevollmächtigten des Ordinarius (Abteilung Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im Finanzdezernat) zur Bestätigung vorzulegen. Das Bestandsverzeichnis ist fortzuschreiben, das heißt Änderungen im Vermögen sind in den für die beiden Archive (Ziff. 12) bestimmten Ausfertigungen zu verzeichnen (c. 1283, 3° CIC).

11. Es ist ein genaues und ins Einzelne gehendes Bestandsverzeichnis der Immobilien und Mobilien vorzulegen.

Bei Immobilien ist die Bezeichnung gemäß Grundbuch zu übernehmen, bei Mobilien eine kurze Beschreibung, bei Konten und Wertpapieren deren Identifikationsnummer. Für Wertangaben ist der Anschaffungswert (Kaufpreis) nicht jedoch der Zeitwert, der ständig anzupassen wäre, anzugeben. Auf der Passivseite sind auch dauernde Lasten (Hypotheken, Grundschulden, Wegerechte, Erbbaurechte usw.), Darlehen sowie langfristige Wertminderungen durch Vermietungen und Verpachtungen anzugeben. Abgänge werden durch Unterstreichung in roter Farbe kenntlich gemacht, sodass der ursprüngliche Eintrag sichtbar bleibt. Belege sind vorzuhalten.

Um außergewöhnlich hohen Aufwand zu vermeiden, kann zusätzlich zu dem eigentlichen Bestandsverzeichnis des kanonischen Rechts ein Nebenverzeichnis geführt werden, in das bewegliches Vermögen von geringerem Wert und begrenzter Lebensdauer (z. B. gewöhnliche Möbel, elektronische Geräte) eingetragen wird, während in das eigentliche Bestandsverzeichnis alle Güter, die zur wirtschaftlichen Grundausstattung gehören und zur Aufbewahrung oder zum langfristigen Gebrauch bestimmt sind, aufzunehmen sind. In das Nebenverzeichnis integriert oder als zweites Nebenverzeichnis sind die Güter von historischem, künstlerischem oder kulturhistorischem Wert aufzuführen, möglichst mit Beschreibungen und Bildern.

12. Ein Exemplar des Bestandsverzeichnisses ist im Archiv der Rechtsperson und ein Exemplar im Diözesanarchiv aufzubewahren, c. 491 § 1 CIC.

III. Rechtsakte und Rechtsgeschäfte

13. Das kirchliche Vermögensrecht ist im V. Buch des CIC (cc. 1254 – 1310) grundgelegt. Unter Kirchenvermögen ist das Vermögen der öffentlichen Rechtspersonen (c. 1257 § 1, 1258 CIC) zu verstehen.

14. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist die im CIC getroffene Unterscheidung in ordentliche (c. 1285) und außerordentliche (c. 1277 CIC) Vermögensverwaltung von großer Bedeutung, wobei allerdings beide Begriffe nicht definiert sind.

14.1 Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung sind Rechtsgeschäfte, die den gewöhnlichen Umfang der Verwaltungstätigkeit nicht überschreiten und zu deren Vornahme ein Vermögensverwalter keiner vorgängigen Einwilligung seitens der ihm übergeordneten Autorität bedarf. Darunter fällt in der Regel die Bewirtschaftung eines genehmigten Haushaltsplans (c. 1284 § 3 CIC).

14.2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind nach der formalen Beschreibung des c. 1281 § 1 solche, die die Grenzen der ordentlichen Vermögensverwaltung überschreiten, wobei dies immer dann der Fall ist, wo diese Akte zu ihrer gültigen Vornahme an die vorgängige, schriftlich zu erteilende Ermächtigung einer mit ausführender Leitungsgewalt ausgestatteten Autorität, meist des Generalvikars, gebunden werden. In cc. 1267 § 2 (Ablehnung von Zuwendungen und Annahme von belastenden Schenkungen), 1285 (nicht vorgesehene Schenkungen zu kirchlichen Zwecken), 1288 (Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor kirchlichen Gerichten), 1290, 1297 (bestimmte Arten von Verträgen), 1291 (Veräußerungen), 1295 (veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte), 1298 (Veräußerungen an den eigenen Verwalter) CIC sind einige solcher Akte aufgezählt. Im Übrigen hat es der CIC dem nachgeordneten Gesetzgeber überlassen, den Begriff der außerordentlichen Vermögensverwaltung zu konkretisieren. Dies ist in Form des für das Bistum Mainz geltende KVVG und die dort in §§ 16 und 17 aufgeführten Kataloge genehmigungspflichtiger Akte auf der Grundlage der von der Deutschen Bischofskonferenz als Empfehlung zu der von ihr erlassenen Partikularnorm Nr. 19 erfolgt.

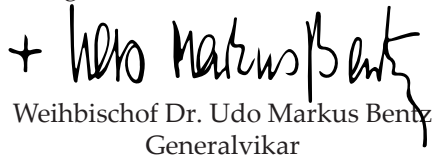
15. Bei bestimmten Rechtsgeschäften oberhalb der gesetzlich festgelegten Wertgrenzen (Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz) erteilt der Ordinarius seine Genehmigung nach vorheriger Anhörung

und Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats und des Domkapitels (Konsultorenkollegiums). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Statut über den Diözesanvermögensverwaltungsrat.

16. Sollte eine Veräußerung ohne Beachtung der einschlägigen Vorschriften erfolgen, diese aber nach staatlichem Recht gültig sein, kann unter Umständen vom Vermögensverwalter vor einem kirchlichen Gericht Schadensersatz verlangt werden (c. 1296 CIC). Die Entscheidung darüber hat nach gründlicher Prüfung und reiflicher Abwägung durch die zuständige kirchliche Autorität zu erfolgen, um den für die Kirche entstandenen Schaden zu minimieren.

17. Diese Instruktionen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, 15. August 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 8. September 2022

Nr. 12

Inhalt: Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022. – Hinweise zur Durchführung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, 2. November 2022. – Personalchronik.

Verordnungen des Generalvikars

80. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022

Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29,11) stellt Missio Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Leben in der Großstadt meistern. Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. Missio möchte dieses Bild aufbrechen. Das Leitwort der Missio-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag (2.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Das Aktionsplakat zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie Missio-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der Frauengebetskette sind separat bestellbar.

Mit der missio@home-Tüte kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus. Das Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

81. Hinweise zur Durchführung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, 2. November 2022

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden.

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2022“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Kirchliche Mitteilungen

82. Personalchronik



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 14. Oktober 2022

Nr. 13

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 30. Juni 2022. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes. – Dekret über die Profanierung der Kirche Maria Himmelfahrt in Kirchbrombach. – Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz. – Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen. – Der Sterbesegen. – Verwaltungsverfügung zur Vermögensverwaltung kirchlicher Rechtsträger auf der Ebene der Kirchengemeinden. – Datenschutz. – Warnung. – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 28. Januar 2023 im Mainzer Dom.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

83. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher

Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23.10.2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

84. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist kein Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines

gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

85. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 30. Juni 2022

Die Bundeskommission beschließt:

A.

Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022
Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.

II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:
„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie am Wochenenden“
2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁵Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁶Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. ⁷Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁸Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:
„⁴Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. ⁵Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.
Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:
 - a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.
 - b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichs- übergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
 - c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“
3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:
 - „a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. ⁶Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“
 - „c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“
4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats

nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:
„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“
6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:
„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“
7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:
„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat
bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.
3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:
„¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.
2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:
„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“
3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ²Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ³Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁴Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen

Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. ²Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = X - Y$$

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste

- kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“
2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:
Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.
 3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
 4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.
 5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises
Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-

X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:
„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“

XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.

XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

B.

Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR

I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 7. September 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

86. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in den Anlagen 30 und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. Oktober 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

**87. Inkraftsetzung eines Beschlusses
der Regionalkommission Mitte der
Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen
Caritasverbandes**

Änderungen der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte
beschließt:

I. Änderungen in § 2 der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlagen 31, 32 und 33 wird jeweils um folgenden Halbsatz ergänzt:

„(...); ab dem 1. Januar 2023 beträgt für die Mitarbeiter in dem Gebiet der neuen Bundesländer, das in den Bereich der Regionalkommission Mitte fällt, die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. Oktober 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

**88. Inkraftsetzung eines Beschlusses
der Regionalkommission Mitte der
Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen
Caritasverbandes**

Die Regionalkommission Mitte
beschließt:

I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR

1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.
2. § 3 Abs. 1 des Abschnitts I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt gefasst:
„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“
3. Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:
„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Mitte
Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.
Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die am 31. Juli 2022 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. ab dem 1. August 2022 Anwendung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens aber ab dem 1. August 2023. Mit den begründeten Ausnahmefällen sind nur Fälle gemeint, in denen
a) wegen der unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen in den Bundesländern im Bereich der Regionalkommission Mitte unterschiedliche Anstellungsbedingungen vereinbart wurden und

- b) für das jeweilige Ausbildungsverhältnis als Folge daraus ein Grund für eine spätere Anwendung der Regelungen des Abschnittes I des Teils II. besteht.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 7. Juli 2022 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. Oktober 2022




Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

89. Dekret über die Profanierung der Kirche Maria Himmelfahrt in Kirchbrombach

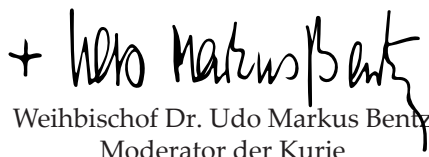
Nachdem der Priesterrat angehört wurde, erkläre ich die Kirche Maria Himmelfahrt in Kirchbrombach, Eichelsweg 18, 64753 Brombachtal gemäß can. 1224 § 2 CIC für profan. Dadurch verliert die Kirche ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Mainz, 13. August 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Weibischof Dr. Udo Markus Bente
Moderator der Kurie

90. Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung des Vermittlungsausschusses hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzende:

Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm und Matthias Keil, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer der Dienstgeberseite:

1. Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Stellvertreterin: Heike Knauff
2. Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertreterin: Dr. Elisabeth Eicher
3. Hildegard Kewes
Stellvertreter: Hendrik Weinl

Beisitzer der Dienstnehmerseite:

1. Gabriele Walter
Stellvertreter: Martin Schnersch
2. Elmar Frey
Stellvertreter: Gerardus Pellekoorne
3. Ralf Scholl
Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 10.01.2023.

91. Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen

Die Besetzung der Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Stefan Bender, Nieder-Olm

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Axel Döhr, Mainz

Beisitzerin der Dienstgeberseite:

Frau Hildegard Kewes, Bischöfliches Ordinariat Mainz

Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Jürgen-Alois Weiler, Katholische Berufsbildende Schule Mainz

Beisitzerin der Dienstnehmerseite:

Frau Gabriele Walter, Katholische Berufsbildende Schule Mainz

Stellvertretende Beisitzerin der Dienstnehmerseite:

Frau Ursula Platte, Bischöfliche Dotation Mainz

Die Amtszeit beginnt am 24.03.2021 und endet am 23.03.2025.

92. Der Sterbesegen


Am 8. Oktober 2022 wurde der Sterbesegen im Bistum Mainz eingeführt. Seine Verwendung wird empfohlen in allen Situationen der seelsorglichen Begleitung von Sterbenden und ihren Angehörigen. Er kann ab Erscheinen verwendet werden.

Alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten per Post ein Exemplar der Faltkarte mit dem Sterbesegeen sowie Informationen zur Verwendung zugesandt.

Weiterführende Materialien und Informationen zum Sterbesegeen bietet die Internetseite www.bistum-mainz.de/sterbesegeen.

Weitere Exemplare der Faltkarte sind erhältlich über den Infoladen Bistum Mainz, Heiliggrabgasse 8, 55116 Mainz; Telefon: 06131 253-888; E-Mail: infoladen@bistum-mainz.de

Mainz, den 8. Oktober 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

93. **Verwaltungsverfügung zur Vermögensverwaltung kirchlicher Rechtsträger auf der Ebene der Kirchengemeinden**

Präambel

Das Bistum Mainz befindet sich auf dem Pastoralen Weg, der die theologische und institutionelle Neuausrichtung der Seelsorge zum Ziel hat. Im Zuge der damit verbundenen Strukturreform in der territorialen Seelsorge ist es auch erforderlich, die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens an die erneuerten Anforderungen der Pastoral anzupassen. Damit dies gelingen kann, regelt diese Verwaltungsverfügung gem. c. 34 § 1 CIC und § 36 KVVG, auf der Basis des geltenden universalen und partikularen Kirchenrechts die von den kirchlichen Rechtsträgern auf der Ebene der Kirchengemeinden einzuhaltenden Verfahrensweisen. Sie ist an alle Verwalter (c. 1279 § 1 CIC) und Verwaltungsräte (c. 1280 CIC) gerichtet, die kirchliches Vermögen verwalten.

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Gem. c. 1257 § 1 CIC ist unter Kirchenvermögen jedes kirchliche Vermögen zu verstehen, das einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche gehört. Dazu gehören vor allem die Kirchengemeinden, die Fabrikfonds, die Stellenfonds und alle weiteren Vermögen von Stiftungen, die von der zuständigen kirchlichen Autorität als öffentliche juristische Personen in der Kirche errichtet oder anerkannt worden sind.

(2) Das Kirchenvermögen dient den in cc. 1254, 222 § 1 und 114 § 2 CIC genannten Zwecken zur Verwirklichung der kirchlichen Sendung.

(3) Das Vermögen privater juristischer Personen in der Kirche unterliegt gem. c. 1257 § 2 CIC nicht der kirchenamtlichen Aufsicht, soweit die betreffenden Statuten nichts anderes regeln. Daher erstreckt sich diese Verwaltungsverfügung auch nicht auf die Verwaltung des Vermögens privater juristischer Personen in der Kirche. Für private kirchliche Vereine gilt c. 325 CIC hinsichtlich der Aufsicht über die Verwendung des Vermögens zu satzungsgemäßen Zwecken bzw. dem Stifterwillen entsprechend.

(4) Die Bestimmung des rechtlichen Status einer juristischen Person in der Kirche richtet sich nach den Festlegungen in den Errichtungsurkunden. Dabei gilt die Grundregel, dass öffentliche juristische Personen gem. c. 116 CIC von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet oder anerkannt worden sind. Private juristische Personen entstehen demgegenüber durch einen freien privaten Gründungsakt und erhalten Rechtspersönlichkeit in der Kirche, wenn ihre Statuten von der zuständigen kirchlichen Autorität gebilligt worden sind.

(5) Die zuständige kirchliche Autorität auf der Ebene der Diözese ist der Ortsbischof. Er nimmt gem. c. 1276 CIC die Vermögensaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens aller ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen entweder selbst oder durch sein Ordinariat wahr.

Art. 2

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens sind folgende Rechtsnormen zwingend anzuwenden:

- das universalkirchliche Recht des Codex Iuris Canonici (insbesondere Buch V, cc. 1273-1310)
- die einschlägigen Normen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz (insbes. Part. Norm 17-19 in der aktuell geltenden Fassung)
- das KVVG des Bistums Mainz in der aktuell geltenden Fassung
- die im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfügungen.

Art. 3

Rechte und Pflichten der Verwalter und Verwaltungsräte

(1) Gem. c. 1279 § 1 CIC steht die Verwaltung des Vermögens der kirchlichen juristischen Person zu, in deren Eigentum das Vermögen steht. Die Vermögensverwaltung wird durch den Vermögensverwaltungsrat bzw. den vom Recht näher bestimmten Verwalter

wahrgenommen, der für jede juristische Person gem. c. 1280 CIC verpflichtend eingerichtet ist.

(2) Hat eine juristische Person keinen eigenen Verwaltungsrat, so kann die Verwaltung durch den Inhaber der Verfügungsgewalt (Verwalter) und wenigstens zwei Ratgeber erfolgen.

(3) Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde verwaltet gem. § 1 (1) KVVG alles und nur das Kirchenvermögen, das der Kirchengemeinde gehört. Vermögen in diesem Sinne sind gem. § 1 Abs. 1 S. 3 KVVG auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen. Gem. § 1 (2) KVVG wird das Pfründevermögen (Stellenfond) nicht vom Verwaltungsrat verwaltet. Alle entgegenstehenden Gewohnheiten werden verworfen.

(4) Verwalter und Verwaltungsräte sind gem. Art. 106 und 107 der Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der missionarischen Sendung der Kirche v. 29.6.2020 zu einer transparenten Vermögensverwaltung gegenüber der Kirchengemeinde und dem Ortsordinarius verpflichtet.

(5) In die bestehenden kanonischen und ortskirchlichen Rechte der Verwaltungsräte wird durch diese Verfügungsverfügung nicht substantiell eingegriffen. Die hier beschriebenen Rechte des Bischofs dienen lediglich der transparenten und geordneten ortskirchlichen Vermögensverwaltung für die Übergangszeit des Strukturwandels im Bistum Mainz.

Art. 4

Umfang und Grenzen des Veräußerungsverbots von Kirchenvermögen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verfügungsverfügung ist es den Verwaltungsräten der Kirchengemeinde bis nach dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinden aus den in § 18 (1) KVVG genannten Gründen nicht gestattet, Kirchenvermögen an kirchliche private juristische Personen und nichtkirchliche private oder öffentliche juristische Personen zu übertragen, selbst wenn die Zwecksetzung des Vermögens örtlichen kirchlichen Zwecken dient.

(2) Über Ausnahmen entscheidet in jedem Einzelfall der Bischof von Mainz.

(3) Alle Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gem. cc. 1277, 1281 § 1 CIC, § 17 KVVG und den geltenden partikularrechtlichen Normen der DBK bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat unter Beachtung der Zustimmungsrechte aus c. 1277 CIC von Diözesanvermögensverwaltungsrat und Konsultorenkollegium.

(4) Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung sind von dieser Veräußerungsbeschränkung wie folgt nicht berührt.

- a. bewegliche Sachen von geringem Wert,
- b. Verbrauchsgüter,
- c. unnütze oder verlustreiche Sachen,
- d. Sachen, die kirchlichen juristischen Personen zweckgebunden zur Veräußerung geschenkt worden sind,
- e. Schenkungen aus Erträgen zugunsten der in c. 1285 CIC genannten Zwecke.

Art. 5

Nichtigkeit, Rückabwicklung und Schadensersatz

(1) Rechtsgeschäften und Rechtsakten über Kirchenvermögen, das vor Inkrafttreten dieser Verfügungsverfügung ohne Beachtung der kirchenrechtlichen Förmlichkeiten an Rechtspersonen, die nicht der Vermögensaufsicht des Ordinarius unterliegen, veräußert oder übertragen worden ist, mangelt es an der kirchenrechtlichen Gültigkeit.

(2) Ist das Rechtsgeschäft nach weltlichem Recht gültig, ist es gem. c. 1296 CIC Sache des Ordinarius darüber zu entscheiden, den geeigneten Rechtsweg für die Rückabwicklung oder aber Schadensersatz zu beschreiten.

Art. 6

Erweiterter Anwendungsbereich

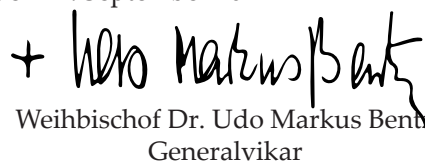
Was hier über die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden angeordnet ist, gilt in gleicher Weise für den Filialkirchenverwaltungsrat und den Beirat zur Vermögensverwaltung der Pfarr-Rektorate.

Art. 7

Schlussbestimmungen

Diese Verfügungsverfügung tritt nach ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs von Mainz am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft, nachdem zuvor der Diözesanvermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium gem. c. 1277 CIC angehört worden sind. Diese Verfügungsverfügung findet keine Anwendung auf Pfarreien und Kirchengemeinden nach Abschluss ihrer rechtlichen Neubildung durch Fusion oder Vereinigung.

Mainz, den 22. September 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

94. Datenschutz

Im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz Nr. 7/2018 vom 07. Mai 2018 wurde das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Zuständigkeiten der Betrieblichen Datenschutzbeauftragten veröffentlicht.

Nach der Ruhestandversetzung von Herrn Verwaltungsdirektor Günther Zwingert als Datenschutzbeauftragter für das Bischöfliche Ordinariat, wurde im Rahmen der Bündelung von Ressourcen mit Wirkung zum 01. April 2022 die Stelle in die Betriebliche Datenschutzstelle eingegliedert.

Als Leiter für die Betriebliche Datenschutzstelle gemäß Gesetz über die Errichtung einer Betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Mainz wurde Herr Wolfgang Knauer (Tel. 06131/253-889, datenschutz.bo@bistum-mainz.de) benannt, der zugleich die Funktion des Betrieblichen Datenschutzbeauftragten für das Bischöfliche Ordinariat mit allen Außenstellen, das Offizialat und die Dotation übernimmt. Für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums wurden schulische Datenschutzbeauftragte über die jeweiligen Schulen benannt.

Die Gemeinsame Betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Kirchengemeinden im Bistum Mainz sowie der Kindertagestätten in Trägerschaft der Kirchengemeinden ist mit Wirkung vom 01. Juli 2022 Frau Michaela Beiersdorf (Tel. 06131/253-821, datenschutz.kirchengemeinden@bistum-mainz.de).

Für Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz KdöR wurden Frau Michaela Beiersdorf und Herr Wolfgang Knauer als Betriebliche Datenschutzbeauftragte zum 01. Juli 2022 benannt.

Als Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz wurde Herr Wolfgang Knauer mit Wirkung zum 01. März 2022 benannt.

Für den Bereich des Diözesancaritasverbandes, seiner Untergliederungen und Mitglieder ist Herr Justiziar Heinrich Griep (Bahnstr. 32, 55128 Mainz) bei Fragen ansprechbar.

Als gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte im Sinn der Datenschutzaufsicht (Kapitel 6 – §§42-47 KDG) haben die (Erz-)Bistümer Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier Frau Ursula Becker-Rathmair ernannt. Kontakt: Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M. Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Tel.: 069 8008718800, Fax: 069 80087188 15, E-Mail: info@kdsz-ffm.de

95. Warnung

Die Generalsekretärin der Deutschen Bischofskonferenz bittet auf Veranlassung des Bistums Speyer darum, folgende Warnung weiterzugeben:

Herr Sebastian Wühl hat sich bereits mehrfach als hauptamtlicher Mitarbeiter des Bistums Speyer ausgegeben, zuletzt auch als Priester. Nach Auskunft des Bistums Speyer ist er kein hauptamtlicher Mitarbeiter des Bistums. Er verwendet diese Identität und auch eine entsprechende E-Mail-Adresse in betrügerischer Absicht. Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Wühl seine Aktivitäten auch in anderen Bistümern fortführt. Von jeglicher Zusammenarbeit mit ihm wird dringend abgeraten.

96. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR.“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 6. November 2022, um 10.00 Uhr in der Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 20. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR.“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 12./13. November 2022

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 26./27. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Kirchliche Mitteilungen

97. Personalchronik

98. Erwachsenenfirmung am 28. Januar 2023 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf wird am 28. Januar 2023, um 15:00 Uhr im Mainzer Dom dem Gottesdienst zur Erwachsenenfirmung vorstehen. Für eine Probe treffen sich die angemeldeten Firmbewerber/innen schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz.

Die Anmeldung erfolgt über das Referat Katechese. Hier erhalten Sie auch den Meldeschein zur Erwachsenenfirmung. Er muss in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden. Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis spätestens zwei Wochen vor der Firmspendung an das Referat Katechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Katechese, Aaron Torner, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn die Taufpfarre mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort.

Erstmals sind alle Angemeldeten am Wochenende vor der Firmung zu einem geistlichen Warm-Up eingeladen. Das Treffen wird am Sonntag, den 22.01.2023 von 18-20 Uhr digital stattfinden und dient der Einstimmung auf die Firmung, dem gegenseitigen Kennenlernen und gibt die Möglichkeit, offene Fragen zu klären.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarre und für die Firmbewerber/in erfolgen nach dem Eingang der Anmeldung. Anmeldeschluss ist Freitag, der 13. Januar 2023. Bei Fragen ist Aaron Torner telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter aaron.torner@bistum-mainz.de zu erreichen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 14. November 2022

Nr. 14

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023. – Satzung der Trägerstiftung Maria Ward-Schule Mainz. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022. – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023. – Personalchronik. – Gabe der Erstkommunionkinder 2023. – Gabe der Neugefirmteten 2023. – Erwachsenenfirmung am 28. Januar 2023 im Mainzer Dom.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Für das Bistum Mainz

99. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 29.09.2022

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

100. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Verordnungen des Generalvikars

101. Satzung der Trägerstiftung Maria Ward-Schule Mainz

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Trägerstiftung Maria Ward-Schule Mainz".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Weiterführung der Maria Ward-Schule als Gymnasium und katholische Schule in freier Trägerschaft mit ihrem besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag für Mädchen.

(2) Die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes. Dies bedeutet, dass sich jede Schülerin in ihren vielfältigen und eigenen Begabungen entfalten kann. Das gelingt nur, wenn jede in ihrer Würde als Abbild Gottes geachtet wird. Dabei muss die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit im Mittelpunkt stehen. Es gilt die Einzigartigkeit zu erkennen und entsprechend zu fördern.

(3) Die Gründungsanliegen von Mary Ward und die ignatianische Pädagogik sind prägend. Spürbar wird dies durch einen Geist gegenseitigen Unterstützens und Wertschätzens, getragen von Toleranz und Weltoffenheit.

§ 3 Dienstgemeinschaft

(1) In Erfüllung des Stiftungszwecks und der damit verbundenen Zielsetzungen bilden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung, insbesondere der Schule, eine Dienstgemeinschaft, deren geistige Grundlage das Evangelium in der lebendigen Überlieferung der katholischen Kirche ist.

(2) Die katholischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gehalten, auch die persönliche Lebensführung nach den Grundsätzen der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche auszurichten. Die persönliche Lebensführung der nichtkatholischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darf dem kirchlichen Charakter der Einrichtung nicht widersprechen.

(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Mainz veröffentlichten Fassung Anwendung.

(4) Für die Trägerstiftung Maria Ward-Schule gelten die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Kirchliches Amtsblatt 2019, Nr. 14, S. 126 ff.) und die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Kirchliches Amtsblatt 2020, Nr. 3, S. 25 ff.) des Bistums Mainz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
1. dem im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz von Mainz seither Blatt 7774 eingetragenen Grundbesitz der Gemarkung Mainz:

Flur 6 Nr. 243/1	Hof- und Gebäudefläche, Stefansberg	917 qm
Flur 6 Nr. 139/6	Gebäudefläche, Stefansberg	16 qm
Flur 6 Nr. 139/4	Hof- und Gebäudefläche, Stefansberg 14	1 619 qm
Flur 6 Nr. 244/2	Hof- und Gebäudefläche, Ballplatz 3	2 008 qm
Flur 6 Nr. 230	Hof- und Gebäudefläche, Stefansberg	576 qm
Flur 6 Nr. 243/5	Gebäude- und Freifläche, Ballplatz 1	3 039 qm
Flur 6 Nr. 242/6	Freifläche, Gaustraße	36 qm
 2. den aufstehenden Gebäuden samt Einrichtungen, dem in den Gebäuden vorhandenen Inventar sowie den Lehr- und Lernmitteln und Geräten, die dem Betrieb der Schule dienen,
 3. den Nutzungsrechten auf dem Grundstück Flur 6 Nr. 243/6,
 4. dem Stiftungskapital,
 5. den sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst in seinem Bestand und seiner Zusammensetzung zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Zweck der Stiftung anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist. Umschichtungen der nicht im Grundbesitz bestehenden Teile des Stiftungsvermögens sind zulässig.

§ 6 Erträge des Stiftungsvermögens/ Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke aus 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie 2. sonstigen Zuwendungen an die Stiftung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden.

(3) Zur Bildung einer Rücklage dürfen die Erträge verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (3) Durch Beschluss des Kuratoriums kann ihnen eine monatliche pauschale Auslagenerstattung gewährt werden.
- (4) Organmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, welche die in §31a Abs. BGB jeweils genannte Vergütung – Stand[–Mai 2020]: 720,00€ jährlich - nicht übersteigt, haften der Stiftung gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit .

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern. Ihm gehören im Einzelnen an:
1. ein Theologe/eine Theologin oder ein Pädagoge/eine Pädagogin, möglichst, aber nicht zwingend, ein Vertreter/eine Vertreterin der ignatianischen Pädagogik,
 2. ein Mitglied aus dem Bereich der Wirtschaft,
 3. der Leiter/die Leiterin des Dezernates Bildung im Bischöflichen Ordinariat Mainz oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter/benannte Vertreterin,
 4. ein weiterer/eine weitere vom Bischof von Mainz berufener Vertreter/berufene Vertreterin des Bischöflichen Ordinariates Mainz,
 5. der/die Vorsitzende des Vorstandes der Maria Ward-Förderstiftung oder ein/eine von ihm/ihr benannter Vertreter/benannte Vertreterin,
 6. der/die Vorsitzende des Fördervereins der Eltern, Ehemaligen und Freunde der Maria Ward-Schule Mainz e. V. oder ein/eine von ihm/ihr benannter Vertreter/benannte Vertreterin,
 7. der/die Vorsitzende des Schulelternbeirats oder ein/eine anderer/andere vom Schulelternbeirat gewählter Vertreter/gewählte Vertreterin,
 8. ein/eine Inhaber/Inhaberin einer Funktionsstelle der Schule, der/die auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin der Schule zu ernennen ist,
 9. ein Mitglied mit volljuristischer Ausbildung,
 10. ein Mitglied aus dem Bereich Wissenschaft.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen einer christlichen Kirche angehören und ebenfalls die Gewähr für die Verwirklichung des Stiftungszweckes gem. § 2 der Satzung bieten.

Das Kuratorium beruft neue Mitglieder des Kuratoriums selbst mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1,2,8,9 und 10 genannten Mitglieder werden gem. Abs. 2 Satz 2 durch das Kuratorium für eine Amtszeit von 5 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich, jedoch nicht über das 77. Lebensjahr hinaus. Wenn ein Kuratoriumsmitglied während der kommenden Amtszeit das 77. Lebensjahr vollendet, so ist die Bestellung für eine kürzere Amtszeit als 5 Jahre möglich.

§ 9 Vorsitz und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin im Kuratorium werden aus den Reihen des Kuratoriums mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal während des Schuljahres, zur Beratung zusammen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin, anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einberufen werden, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin.

(5) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Einberufung des Kuratoriums zu einer Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen obliegen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin.

(6) Der Vorstand nimmt an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kuratoriums oder sein/seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin kann im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen.

(7) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Der/Die Protokollführer/Protokollführerin wird vom Kuratorium für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Protokoll wird dem Kuratorium spätestens mit der Einberufung der folgenden Sitzung zur Genehmigung zugesandt.

(8) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist jedoch nur zulässig, wenn kein Kuratoriumsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Auf der Grundlage des § 2 der Satzung und der jeweils geltenden Grundordnung des Bistums Mainz für katholische Schulen kontrolliert und berät das Kuratorium den Vorstand und entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten der Stiftung

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. die Sicherung des kirchlichen Charakters der Schule,
2. die Beschlussfassung über alle Fragen der inneren Struktur und Organisation der Schule einschließlich der Umwandlung der Schulform,
3. die Berufung der Schulleitung, die im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat erfolgt,
4. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
5. die Mitwirkung bei der Schlichtung von Konflikten zwischen Vorstand, Lehrern/Lehrerinnen und sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
7. die Beschlussfassung über Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans,
8. die Beratung und Genehmigung des durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen/eine Steuerberater/Steuerberaterin geprüften Jahresabschlusses, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
9. die Entgegennahme des vom Vorstand jeweils für ein Schuljahr zu erstellenden Rechenschaftsberichtes,
10. die Entlastung des Vorstandes,
11. die Beschlussfassung über die allgemeinen Vertragsbedingungen, insbesondere für den Schulvertrag,
12. die Entscheidung über alle Grundstücksangelegenheiten, Bauvorhaben sowie die Aufnahme von Darlehen.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung in Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Das Kuratorium beschließt über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, wobei jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums erforderlich ist.

(4) Hat das Kuratorium einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin

- nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis der Stiftung in Einklang steht,
- die Befugnisse des Kuratoriums überschreitet,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt,
- nicht durch den Haushaltsplan gedeckt ist,
- den Stiftungszweck gemäß § 2 beeinträchtigt oder diesem zuwiderhandelt,

so setzt der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/seine/ihre/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin die Ausführung des Beschlusses aus. Die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung zu erörtern. Die nächste Sitzung muss spätestens innerhalb eines Monats nach der Aussetzung stattfinden. Kommt es hierbei nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, so ist die Stiftungsaufsicht anzurufen.

(5) Die Aufsichtsrechte des Bischofs über die Schule kraft kirchlichen Rechts, insbesondere gemäß can. 806 CIC, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere kann er Beschlüsse, die nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis der Stiftung im Einklang stehen, aussetzen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er besteht aus drei Mitgliedern, nämlich

1. einer vom Kuratorium zu benennenden Person als Vorsitzender/Vorsitzende
2. dem Schulleiter/der Schulleiterin der Maria Ward-Schule in Mainz
3. einem weiteren vom Kuratorium zu benennenden Mitglied.

(2) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach außen und innen.

(2) Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, unter ihnen der/die Vorsitzende des Vorstands, gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen dieser Satzung und entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums sowie unter Beachtung der für die Schulen in kirchlicher Trägerschaft maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen, z.B. der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans,
2. die Erstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts,
3. die Einstellung und Einstufung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Benehmen mit dem BO.

(5) Der Vorstand hat, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Arbeit der Schule zu unterrichten.

(6) Im Rahmen des Absatzes (4) leitet der/die Schulleiter/in die Schule. Er/Sie ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er/Sie hat, soweit durch die Schulverfassung nichts anderes bestimmt ist, die gleiche Stellung wie der/die Leiter/in eines staatlichen Gymnasiums.

§ 13 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

(1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Änderung des Stiftungszweckes oder der Schulform kann nur erfolgen, wenn es wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Satzung oder der Schulform, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung gemäß § 10 Abs. 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Mainz.

§ 14 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder des Erlöschens der Stiftung soll das vorhandene Stiftungsvermögen der Mitteleuropäischen Provinz der Congregatio Jesu, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München, ersatzweise dem Bistum Mainz, mit der Bestimmung zufallen, es in einer dem Zweck der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist das Vermögen für einen anderen gemeinnützigen Zweck im Bereich von Bildung und Erziehung zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates in Mainz.

§ 16 Dankeschuld

Der lebenden und verstorbenen Wohltäter der Stiftung soll jährlich in dankbarer Erinnerung am Maria-Ward-Tag (30. Januar) in einer Eucharistiefeier gedacht werden.

§ 17 Bekanntmachungen

Soweit amtliche Bekanntmachungen, die die Stiftung betreffen, zu erfolgen haben, sind sie im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz vorzunehmen.

Die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erfolgte durch den Generalvikar Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, vertreten durch Frau Stephanie Rieth, am 25.03.2022. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdi- rektion Trier hat die Satzungsänderung am 29.06.2022 anerkannt.

102. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie werden den Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das

Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien / Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2022“ vollständig und zeitnahe auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19, zu überweisen. Auf die Angabe der jeweiligen Statistischen Belegnummer, Pfarreinummer sowie Koll. 2241 ist unbedingt zu achten. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

103. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 65. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion erklärt Reporter Willi Weitzel, welche Rechte und vor allem welche Schutzrechte Kinder haben. Er stellt die Arbeit der ALIT-Stiftung in Indonesien vor und zeigt deren Kinderschutztraining, bei dem Mädchen und Jungen lernen, wie sie sich besser vor Gefahren schützen können. Zugleich macht der Film deutlich: Kinderschutz ist die Aufgabe von Erwachsenen! Überall auf der Welt. Auch im Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2023 stehen das Thema Kinderschutz und die Arbeit des indonesischen Sternsinger-Partners ALIT im Fokus. Kreativangebote und Spiele geben Ideen, wie Sie die Sternsinger auf die Aktion vorbereiten können.

Viele Methoden stammen aus dem ALIT-Kinderschutztraining. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, neue Sternsinger-Lieder und eine Tanzchallenge für alle, die sich zu indonesischen Klängen bewegen wollen.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt/Main statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.sternsingen.bistumlimburg.de

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig.

Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Kirchliche Mitteilungen

104. Personalchronik

105. Gabe der Erstkommunionkinder 2023

„Weites Herz – offene Augen!“ –

„Weites Herz – offene Augen!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der

Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2024 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 29 96-94, Telefax: 05251 29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

106. Gabe der Neugefirmten 2023

„Connected.“

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nord-europa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Connected.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2023 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2023 wurden Ihnen bereits im August 2022 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 29 96-94, Telefax: 05251 29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

107. Erwachsenenfirmung am 28. Januar 2023 im Mainzer Dom

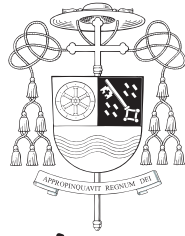
Bischof Peter Kohlgraf wird am 28. Januar 2023, um 15:00 Uhr im Mainzer Dom dem Gottesdienst zur Erwachsenenfirmung vorstehen. Für eine Probe treffen sich die angemeldeten Firmbewerber/innen schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz.

Die Anmeldung erfolgt über das Referat Katechese. Hier erhalten Sie auch den Meldeschein zur Erwachsenenfirmung. Er muss in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden.

Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis spätestens zwei Wochen vor der Firmspendung an das Referat Katechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Katechese, Aaron Torner, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort.

Erstmals sind alle Angemeldeten am Wochenende vor der Firmung zu einem geistlichen Warm-Up eingeladen. Das Treffen wird am Sonntag, den 22.01.2023 von 18-20 Uhr digital stattfinden und dient der Einstimmung auf die Firmung, dem gegenseitigen Kennenlernen und gibt die Möglichkeit, offene Fragen zu klären.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarrei und für die Firmbewerber/in erfolgen nach dem Eingang der Anmeldung. Anmeldeschluss ist Freitag, der 13. Januar 2023. Bei Fragen ist Aaron Torner telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter aaron.torner@bistum-mainz.de zu erreichen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 14. Dezember 2022

Nr. 15

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023. – Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter für die Bistums-KODA am 08.11.2022. – Statut der Frauenkommission im Bistum Mainz. – Geschäftsordnung für die Frauenkommission im Bistum Mainz. – Wahlordnung für die Frauenversammlung im Bistum Mainz. – Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2023. – Dekret über die Profanierung der Kapelle im „Haus am Maiberg“ Ernst-Ludwig-Straße 19, 64646 Heppenheim. – Stiftungssatzung der Franziskus-Stiftung. – Aufhebung der St. Martinus-Schulstiftung mit Sitz in Mainz. – Aufruf zur Kollekte für Afrika Afrikatag 2023. – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023. – Änderung der Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM). – Ordnung zum fairen Verhalten am Arbeitsplatz von Pastoralreferenten: Vertrauenspersonen. – Besetzung der Schlichtungsstelle für Bausachen beim Bistum Mainz. – Personalchronik. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 25. Februar 2023 im Mainzer Dom. – Termine Ehevorbereitung 2023.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

108. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielhaft zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, den 29. September 2022

Für das (Erz-)Bistum

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs
--

109. Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter für die Bistums-KODA am 08.11.2022

Am 08.11.2022 wurden in einer Wahlversammlung die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer für die Bistums-KODA Mainz gewählt. Von den 292 Wahlbeauftragten haben insgesamt 98 an der Abstimmung teilgenommen. Die Wahlbeteiligung liegt demnach bei 33,56 %.

Die abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Gruppe 1

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kirchengemeinden tätig sind:

Wahlbeauftragte insgesamt:	163
Abgegebene Stimmen:	35
Davon Briefwahl	24
Wahlbeteiligung	21,47%
ungültig	1
Name	Stimmen
Pellekooorne, Gerardus	29
Beetz, Bernd	5

Gruppe 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bischöflichen Ordinariat und seinen Außenstellen sowie in der Dotation tätig sind

Wahlbeauftragte:	13
Abgegebene Stimmen	11
davon Briefwahl	2
Wahlbeteiligung	84,61%
Enthaltungen	0
Name	Stimmen
Frey, Elmar	7
Singer, Marion	4

Gruppe 3

Mitarbeiter, die in Schulen kirchlicher Trägerschaft tätig sind

Wahlbeauftragte	72
Abgegebene Stimmen	28
Davon Briefwahl	16
Wahlbeteiligung	38,88%
Enthaltungen	0
Name	Stimmen
Walter, Gabriele	19
Färber, Gerald	9

Gruppe 4

Mitarbeiter, die als Religionslehrerinnen und Religionslehrer an nichtkirchlichen Schulen tätig sind

Wahlbeauftragte	3
Abgegebene Stimmen	3
Davon Briefwahl	1
Wahlbeteiligung	100%
Enthaltungen	0

Name	Stimmen
Schnersch, Martin	2
Rupprecht, Ralf	1

Gruppe 5

Mitarbeiter, die als Gemeindeassistenten oder Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten oder Gemeindereferentinnen, als Pastoralassistenten oder Pastoralassistentinnen oder als Pastoralreferenten oder Pastoralreferentinnen tätig sind

Wahlbeauftragte	16
Abgegebene Stimmen	10
Davon Briefwahl	4
Wahlbeteiligung	62,5%
Enthaltungen	0
Name	Stimmen
Horn, Markus	9
König, Guntram	1

Gruppe 6

Mitarbeiter, die bei sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts oder bei sonstigen kirchlichen Rechtsträgern unbeschadet ihrer Rechtsform tätig sind

Wahlbeauftragte	25
Abgegebene Stimmen	11
Davon Briefwahl	2
Wahlbeteiligung	44%
Enthaltungen	0
Name	Stimmen
Ruppel, Winfried	7
Fentzahn, Elfriede	4

Aufgrund des Wahlergebnisses sind folgende Kandidaten als Dienstnehmervertreter in die Bistums-KODA Mainz gewählt:

- Gruppe 1: Gerardus Pellekooorne
- Gruppe 2: Elmar Frey
- Gruppe 3: Gabriele Walter
- Gruppe 4: Martin Schnersch
- Gruppe 5: Markus Horn
- Gruppe 6: Winfried Ruppel

Es besteht die Möglichkeit, das Wahlergebnis innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe anzufechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Anfechtungen sind zu richten an

KODA-Wahlvorstand
Vorsitzende Frau Coenen-Jung
Bischöfliches Ordinariat
Postfach 15 60
55005 Mainz

Mainz, den 08.11.2022

Der Wahlvorstand

110. Statut der Frauenkommission¹ im Bistum Mainz

Präambel

Der Bischof von Mainz hat mit Wirkung des Amtsblatts Nr. 11 2020 auf Empfehlung des Diözesan-Pastoralrates eine Frauenkommission für das Bistum Mainz eingesetzt. Für sie gilt dieses Statut.

§ 1 Auftrag

- (1) Die Frauenkommission berät die Bistumsleitung (Ordinarius, Mitglieder der Dezernentenkonferenz) und den Diözesan-Pastoralrat.
- (2) Auftrag der Frauenkommission ist die Reflexion und Ausarbeitung von Schritten, wie sich die Beteiligung von Frauen sowie Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen im Bistum (Kirchorte, Gemeinden, Pastoralräume, Pfarreien, Regionen, Bistum) und in deren Strukturen fördern und umsetzen lässt.
- (3) Die Frauenkommission bringt eigene Themen und Schwerpunkte ein, die der Bistumsleitung oder dem Diözesan-Pastoralrat zur Bearbeitung, Entscheidung und Umsetzung vorgelegt werden. Darüber hinaus können die Bistumsleitung und der Diözesan-Pastoralrat die Frauenkommission bei der Umsetzung von für Frauen relevanten Fragen um Beratung anfragen.
- (4) Die Frauenkommission wählt aus ihrem Kreis eine Vertreterin, die für die Kommission einen beratenden Sitz im Diözesan-Pastoralrat wahrnimmt. Im Fall der Verhinderung wird eine Vertreterin bestellt. Die Aufgabe der Frauenkommission ist es, im Diözesan-Pastoralrat die Themen und erarbeiteten Schritte für mehr Geschlechtergerechtigkeit im Bistum einzubringen und die Themen des Diözesan-Pastoralrats aus Sicht von Frauen zu betrachten und zu bewerten.

§ 2 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Frauenkommission besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden von der Frauenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach Aussetzen mindestens einer Wahlperiode kann eine erneute Wahl erfolgen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt die nächste Frau auf der Ergebnisliste der Wahl nach. Das nachgerückte Mitglied kann nach der Amtszeit für weitere zwei Perioden gewählt werden.

- (4) Die Mitglieder können bis zu drei zusätzliche beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Frauenkommission berufen, wenn dies für die Weiterarbeit wichtig erscheint oder bestimmte Personengruppen in der Kommission durch die Wahl nicht vertreten sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Frauenkommission trifft sich mindestens zweimal im Jahr mit dem Bischof zum gegenseitigen Austausch und zur Beratung und schlägt Umsetzungsmaßnahmen zu mehr Beteiligung von Frauen und Geschlechtergerechtigkeit vor.
- (2) Bei Themen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Teile der Bistumsleitung fallen, tritt die Frauenkommission direkt mit den zuständigen Personen in Kontakt. Der Bischof wird hierüber in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Frauenkommission hat das Recht, konkrete Anfragen an die Bistumsleitung und den Diözesan-Pastoralrat zu stellen, bei aktuellen Themen um Austausch anzufragen und in einer angemessenen Zeit Antwort zu erhalten.
- (4) Die Frauenkommission geht initiativ auf Einrichtungen, Dezernate, Mitarbeitende des Bistums, Gremien, Gruppierungen und Verbände im Bistum zu, stellt Anfragen und sucht die Zusammenarbeit.
- (5) Die Frauenkommission vernetzt sich mit den Frauen des Bistums, mit den Frauenverbänden und -gruppierungen zum gemeinsamen Austausch. Hierzu kann sie jederzeit Frauenversammlungen einberufen.
- (6) Im Kontext der Geschlechtergerechtigkeit werden die Beauftragten für queer-sensible Pastoral beratend in die Frauenkommission eingebunden. Die Geschäftsführerin der Frauenkommission steht in regelmäßigem Kontakt mit den Beauftragten.
- (7) Die konkrete Aufgabenverteilung und die Arbeitsweise der Frauenkommission regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Leitung

- (1) Die Frauenkommission wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen.
- (2) Die Sprecherinnen bilden den Vorstand der Frauenkommission. In enger Absprache mit der Geschäftsführerin leiten sie die Frauenkommission. Alle Mitglieder der Frauenkommission können nach Absprache mit dem Vorstand die Frauenkommission nach außen vertreten.

¹ Alle Menschen, die sich selbst als Frauen bezeichnen, sind mit „Frauen“ gemeint.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Sprecherin wird für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachfolgerin gewählt.

§ 5 Wahl der Mitglieder der Frauenkommission

(1) Mindestens alle vier Jahre findet zum Zweck der Wahl der Frauenkommission eine Frauenversammlung statt.

(2) Die Organisation der Wahl regelt die Wahlordnung.

(3) Die Frauenversammlung schlägt der Frauenkommission Themen und Fragestellungen zur Bearbeitung vor.

(4) Bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Frauenkommission bleibt die bisherige Frauenkommission im Amt.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Leitung des Dezernates Seelsorge beauftragt eine hauptamtliche Mitarbeiterin des Dezernats Seelsorge mit mindestens einem Stundenumfang von 50% mit der Geschäftsführung der Frauenkommission und den Aufgaben der Frauenpastoral.

(2) Die Geschäftsführerin ist beratendes Mitglied der Frauenkommission und des Vorstands.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftsführerin und der Frauenkommission ist die Leitung des Dezernats Seelsorge zur Schlichtung und Klärung verpflichtet.

(5) Bei der Neubesetzung der Stelle der Geschäftsführerin der Frauenkommission ist die Frauenkommission frühzeitig und umfassend in das Bewerbungsverfahren einzubinden.

§ 7 Inkrafttreten

Das Statut der Frauenkommission im Bistum Mainz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

111. Geschäftsordnung für die Frauenkommission² im Bistum Mainz

§ 1 Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung der Frauenkommission im Bistum Mainz.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Frauenkommission trifft sich mindestens vier Mal im Jahr zur gemeinsamen Sitzung. Darüber hinaus können weitere Treffen, auch in Untergruppen, stattfinden.

(2) Die Termine für die Sitzungen der Frauenkommission werden jeweils halbjährlich festgelegt.

(3) Die Sitzungen der Frauenkommission werden von den Sprecherinnen und der Geschäftsführerin vorbereitet.

(4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied der Frauenkommission bis einschließlich Sitzungsbeginn eingereicht werden.

(5) Die Sprecherinnen und die Geschäftsführerin erstellen die Tagesordnung. Dabei sind alle vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

§ 3 Einladung

(1) Die Einladung zu den Sitzungen liegt jedem Mitglied spätestens sieben Tage vor der Sitzung in Textform (i.d.R. per E-Mail) vor.

(2) Die Einladung gibt Auskunft über Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung.

(3) Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mit genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände sowie erforderliche schriftliche Unterlagen beizufügen.

§ 4 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten der Mitglieder zu den Sitzungen der Frauenkommission und auch für die Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag der Frauenkommission werden vom Referat Frauenpastoral zum im Bistum Mainz gültigen Tarif erstattet.

§ 5 Leitung

(1) Die Sprecherinnen übernehmen die Leitung der Sitzung.

² Alle Menschen, die sich selbst als Frauen bezeichnen, sind mit „Frauen“ gemeint.

(2) Die Sprecherinnen können Tagesordnungspunkte an Mitglieder der Frauenkommission und an die Geschäftsführung delegieren.

§ 6 Sitzungsordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung sind Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2) Über die vorgeschlagene Tagesordnung beschließt die Frauenkommission zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(3) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Frauenkommission ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Über sie ist unverzüglich abzustimmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die Frauenkommission ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit ist auch digital möglich.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit sind die Sprecherinnen und die Geschäftsführung verpflichtet, binnen von zwei Wochen erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Frauenkommission bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Für eine Änderung des Statuts bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Zudem ist für die Gültigkeit die Zustimmung im Diözesan-Pastoralrat und beim Bischof einzuholen.

(5) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ebenfalls möglich. Dieser Vorgehensweise müssen alle Mitglieder schriftlich zustimmen.

(6) Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Frauenkommission wird eine Mitschrift gefertigt. Der Bischof erhält ein Ergebnisprotokoll.


(2) Die Protokollführung übernimmt entweder die Geschäftsführerin oder ein Mitglied der Frauenkommission. Dies wird jeweils zu Beginn der Sitzung festgelegt.

(3) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der abwesenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten.

(4) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Frauenkommission spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übermitteln. Bei dieser wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche und Änderungen sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

112. Wahlordnung für die Frauenversammlung³ im Bistum Mainz

1. Wahlausschuss:

- (1) Die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Frauenkommission übernimmt ein Wahlausschuss.
- (2) Die Sprecherinnen der noch amtierenden Frauenkommission bestimmen vier Frauen für diesen Wahlausschuss, darunter ist die Geschäftsführerin der Frauenkommission. Der Wahlausschuss wählt für sich eine Sprecherin.
- (3) Die Frauen im Wahlausschuss dürfen keine Kandidatinnen für die Frauenkommission sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidatinnen für die Frauenkommission des Bistums Mainz zu finden.
- (5) Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Wahlvorbereitung:

- (1) Gewählt werden können alle Frauen ab 16 Jahren mit Wohnsitz im Bistum Mainz.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Frauen ab 16 Jahren mit Wohnsitz im Bistum Mainz.
- (3) Der Wahlausschuss muss die Frauen des Bistums vier Monate vor der Wahl über die Frauenversammlung und über die Aufgaben der

³ Alle Menschen, die sich selbst als Frauen bezeichnen, sind mit „Frauen“ gemeint.

Frauenkommission informieren sowie zur Kandidatur einladen. Eine Frau kann sich auch selbst als Kandidatin für die Frauenkommission vorschlagen. Vorschläge können bis vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingereicht werden.

- (4) Der Wahlausschuss informiert die vorgeschlagenen Frauen über die Aufgaben der Frauenkommission und holt deren Zustimmung zur Kandidatur ein.
 - (5) Die Kandidatinnen müssen in der endgültigen Einladung zur Wahl der Frauenversammlung der Diözese Mainz namentlich genannt werden. Aus dieser Einladung muss auch hervorgehen, dass die Frauenkommission aus maximal zwölf Frauen bestehen soll. Diese endgültige Einladung muss für alle Frauen im Bistum Mainz zugänglich sein und spätestens zwei Wochen vor der Wahl vorliegen.
3. Durchführung der Wahl
- (1) Die Wahl kann als Präsenz-, hybride oder digitale Veranstaltung erfolgen. Vor der Wahl sind folgende Schritte durchzuführen.
 - I Feststellung der Anzahl der angemeldeten und anwesenden Stimmberechtigten
 - II Information über die Kandidatinnensuche und Nennung der zur Wahl bereiten Frauen
 - III Vorstellung der Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge; dies kann auch in digitaler Form erfolgen.
 - (2) Nicht anwesende Kandidatinnen können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihr Einverständnis zur Wahl erklärt haben.
 - (3) Die Wahlen sind geheim. Jede Frau kann bis zu zwölf Stimmen abgeben.
 - (4) Auf jede Kandidatin kann nur eine Stimme vergeben werden.
 - (5) Gewählt sind die zwölf Frauen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.
 - (6) Bei Stimmgleichheit auf dem zwölften Platz entscheidet das Los.
 - (7) Die Sprecherin des Wahlausschusses stellt das Ergebnis der Wahl fest und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
 - (8) Binnen der nächsten vier Wochen beruft die Geschäftsführerin die konstituierende Sitzung ein, mit ihr beginnt die Amtszeit der neuen Frauenkommission.
4. Anfechtung der Wahl
- Die Wahl kann nur aus formalen Gründen angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich schriftlich beim Wahlausschuss zu erfolgen. Die verletzte Vorschrift muss angegeben werden. Der Wahlausschuss prüft die Anfechtung und teilt das Ergebnis der Prüfung den Frauen mit, die an der Frauenversammlung teilgenommen haben. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss die Wahl wiederholt werden.

5. Inkrafttreten der Wahlordnung
Die Wahlordnung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

113. Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2023

Hiermit werden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.01.2023 die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Sprendlingen
2. Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Bürstadt
3. Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Bürstadt
4. Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Eich

Mainz, den 25. November 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz


114. Dekret über die Profanierung der Kapelle im „Haus am Maiberg“ Ernst-Ludwig-Straße 19, 64646 Heppenheim

Nachdem der Priesterrat angehört wurde, erkläre ich die Kapelle im „Haus am Maiberg“, Ernst-Ludwig-Straße 19, 64646 Heppenheim gemäß can. 1224 § 2 CIC für profan.

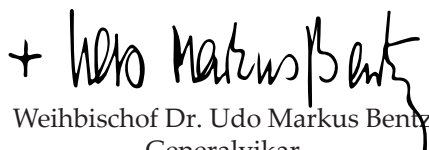
Dadurch verliert die Kapelle ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Mainz, 07. Dezember 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Weibbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Verordnungen des Generalvikars

115. Stiftungssatzung der Franziskus-Stiftung

Präambel

Franziskus-Stiftung für Pflege

„Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“
(1 Joh 4,16)

Gottes Ja zum Menschen steht im Mittelpunkt der Mitmenschlichkeit und Ganzheit. Es ist im Interesse am Schicksal Anderer erfahrbar.

Für alle, die in karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende tun, sondern sich dem Anderen mit dem Herzen zuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt. Deswegen brauchen die Helfer neben der beruflichen Bildung vor allem Herzensbildung.“ (Deus Caritas est 31a).

Vor diesem Hintergrund errichten der Katholische Pflegeverband e.V. sowie die Gründungstifter diese gemeinnützige Stiftung.

Im Geiste von Deus Caritas est ist die Stiftung in der katholischen Kirche beheimatet und sieht ihre Quellen für die Werteorientierung im christlich-jüdischen Menschenbild.

Die Stiftung will aus dieser Haltung heraus Lernorte des Glaubens für Pflegende im In- und Ausland unterstützen und fördern:

Ort der Orientierung, an dem aus dem christlichen Glauben heraus das Fragen nach Sinn und Ziel des menschlichen Lebens und der Gesellschaft wachgehalten wird

Ort der Bildung, an dem nicht nur fachliche Kompetenz, sondern auch „Herzensbildung“ zu den Leitzielen gehören

Ort der Begleitung der Pflegenden bei den täglichen Anforderungen und der Bewältigung ethischer Dilemmata

Ort der Möglichkeit für Christen, die sich bewusst auch als kirchliche Laien für die Anliegen einer Pflege einsetzen, die auf dem christlichen Menschenbild beruht

Ort der Wahrheit und der realistischen Sicht des Menschen, wo Ängste, Versagen und Schuld gesehen werden, weil um Christi willen immer wieder Vergebung und Neuanfang geschehen

Ort der Umkehr und Erneuerung, an dem Pflegende auf ihre Mitmenschen und Nöte aufmerksam werden und alte Verhaltensweisen überdenken und ggf. verändern

Ort der Solidarität und Nächstenliebe, an dem untereinander und für andere die je eigene Verantwortung bejaht und praktiziert wird
Ort der Freiheit, an dem erfahren werden kann, dass Freiheit und Bindung, Selbstentfaltung und Verbindlichkeit nicht Gegensätze sind
Ort der Hoffnung, an dem Perspektiven gesucht werden für eine sinnvolle Gestaltung gesellschaftlichen Zusammenlebens und an dem bei der Suche der Blick über das Heute hinaus geöffnet wird.

Hinweis:

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das Generische Femininum verwendet. Männliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Franziskus-Stiftung für Pflege“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, insbesondere Vermittlung der christlichen Werte durch
 1. Förderung der Lebenskompetenz von Pflegenden
 2. Förderung der Weiterentwicklung der Pflegeberufe in Forschung, Lehre und Praxis
 3. Förderung der Professionalität innerhalb des Gesundheits- und Sozialwesens
 4. Erkennen aktueller Notlagen und die Förderung der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung

- neuer Hilfsangebote
5. Die Stiftung fördert darüber hinaus die Begegnung mit Persönlichkeiten, die in Kirche und Gesellschaft Verantwortung tragen zur öffentlichen Diskussion von Gegenwartsfragen in der Pflege.

(2) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen dieser Satzung benannten Zwecke liegen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszweckes förderlich erscheinen. Dies sind z. B. Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Weiterentwicklung der Pflegeberufe sowohl durch Kooperationen mit anderen Institutionen als auch durch eigene Angebote.

(4) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
1. einem Anfangsvermögen von € 50.000 in bar
 2. Zustiftungen Dritter
 3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen
 4. und sonstigen Zuwendungen.

(2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den

Erträgen des Vermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.

(4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, die Übertragung unselbstständiger Stiftungen und sonstiger Zuwendungen bemühen.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.

(2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

(3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt den Stiftungsvorstand, führt die Aufsicht über diesen und beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,

6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht nach § 12 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz (StiO kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 14, S. 95).

(2) Es wählt den Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheidet sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich grundsätzlich aus Gründungsmitgliedern und den gewählten Mitgliedern zusammen.

(2) Es besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

(3) Jedes institutionelle Gründungsmitglied kann eine Kandidatin in das Kuratorium entsenden.

(4) Die Privatpersonen als Gründungsmitglied können ihren Sitz nur persönlich wahrnehmen; eine Übertragung ist nicht möglich.

(5) Die Gründungsmitglieder können durch schriftliche Erklärung ihren Sitz ruhen lassen oder ihren Sitz im Kuratorium aufgeben.

(6) Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu drei Personen als stimmberechtigte Mitglieder in das Kuratorium wählen.

(7) Sofern bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds die Mindestbesetzung nach § 8 Abs.2 nicht mehrgegeben ist, kann das Kuratorium ergänzt werden. Das zur Nachfolge berufene Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein.

§ 9

Amtszeit des Kuratoriums

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 5 Jahre, erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden, das Recht zur Abberufung hat die jeweilige Entsenderin.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene oder gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 10

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu ergeht eine schriftliche Einladung durch die Vorsitzende.

(2) Eine außerordentliche Sitzung ist von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr gegenüber schriftlich verlangen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie deren Stellvertreterin. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Verhinderung der Vorsitzenden und der Stellvertreterin leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.

(5) Die Sitzungen können in Präsenz, in Online oder Hybridform durchgeführt werden. Umlaufbeschlüsse können bei Dringlichkeit durchgeführt werden. Die Dringlichkeit legt die Vorsitzende fest. Dies gilt auch für die Sitzungen des Vorstandes.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind.

(2) Er führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung des Bistum Mainz den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes,
3. Erstellung des Wirtschaftsplanes,
4. Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
5. laufende Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
6. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes

7. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit der Vorsitzenden des Kuratoriums,
8. Durchführung aller nach der Stiftungsordnung des Bistums Mainz erforderlichen Maßnahmen.
9. Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen (§ 7.1).

§ 12

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis fünf Personen und wählt unter sich die Vorstandsvorsitzende sowie die Stellvertretung.

§ 13

Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand zu ergänzen.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder abgewählt werden.

§ 14

Vertretung

Die Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, in ihrer Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (2) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung (Vergabe von Stiftungsmittel) können auf Verlangen der jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist der Aufforderung besonders hinzuweisen. Die Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

(6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin der Versammlung zu ziehende Los.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates in Mainz (§§ 9 u. 10 StiO).

§ 17

Auflösung der Stiftung

Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so fällt ihr Vermögen an das Bistum Mainz, das es ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

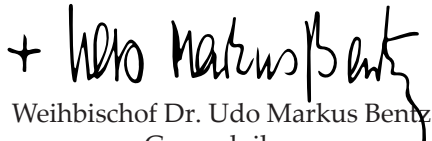
§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erfolgte durch den Generalvikar Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz am 08.11.2022. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat die Satzungsänderung am 21.11.2022 anerkannt.

Mainz, den 6. Dezember 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

116. Aufhebung der St. Martinus-Schulstiftung mit Sitz in Mainz

Mit Bescheid vom 14.11.2022 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier den Beschluss des Kuratoriums der St. Martinus-Schulstiftung vom 12.07.2021, die Stiftung aufzuheben, anerkannt.

Die Stiftung befindet sich mit dem Datum der Veröffentlichung der Aufhebung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz (erfolgt am 28.11.2022) in Liquidation. Die Liquidatoren fordern alle Gläubiger der Stiftung auf – auch solche, die der Stiftung bereits bekannt sind, – ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Gereon Geissler, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Prof. Dr. Andreas van der Broeck, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, anzumelden.

Mainz, 29.11.2022

Die Liquidatoren

117. Aufruf zur Kollekte für Afrika Afrikatag 2023

„Damit sie das Leben haben“

Am 8. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

118. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-Jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-Jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udema gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.

Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2023 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

119. Änderung der Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM)

Anlage 1 zur AVO – beim Anstellungsträger Bistum Mainz (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ORKM)

Die Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM) – Anlage 1 zur AVO - beim Anstellungsträger Bistum Mainz (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ORKM) vom 07.01.2015 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2015, Nr. 1, Ziff. 13, S. 21 ff.), zuletzt in der Fassung vom 22.01.2018 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2018, Nr. 2, Ziff. 24, S. 16) wird redaktionell angepasst:

Nr. 5

Zu § 5 Absatz 4 – Wegstreckenentschädigung bei Fahrradbenutzung wird wie folgt neu gefasst:

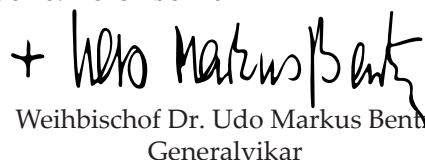
5.1

Benutzen Dienstreisende mindestens zwei Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad, wird als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt. Die zweimalige Nutzung eines Fahrrades innerhalb eines Monats bezieht sich auf zurückgelegte Einzelstrecken und nicht auf die Zahl der Dienstreisen.

5.2

Das Vorhandensein der Voraussetzung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. Werden im Einzelfall höhere Kosten (z. B. Mietfahrrad) nachgewiesen, werden diese erstattet.

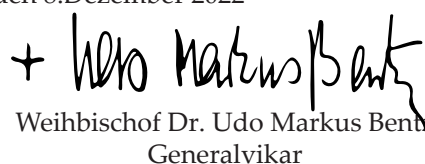
Mainz, den 8. Dezember 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bente
Generalvikar

120. Ordnung zum fairen Verhalten am Arbeitsplatz von Pastoralreferenten: Vertrauenspersonen

Als Vertrauensperson nach § 4 der Ordnung wird Pastoralreferentin Hedwig Kluth in Nachfolge von Pastoralreferentin Martina Patenge benannt. E-Mail: hedwig.kluth@bistum-mainz.de, Tel.: 0151 17654743.

Mainz, den 8. Dezember 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bente
Generalvikar

121. Besetzung der Schlichtungsstelle für Bausachen beim Bistum Mainz

In die unter dem 03.07.2015 im Bischöflichen Ordinariat errichtete Schlichtungsstelle für Bausachen beim Bistum Mainz werden aufgrund Ausscheidens der bisherigen Beisitzer Volkmar Hommel und Prof. Dr. Michael Ling aus dem aktiven Dienst als neue Schlichterinnen und Schlichter bis auf Widerruf berufen:

1. Frau Syndikusrechtsanwältin Kerstin Schäfer als Beisitzerin und Vertreterin des Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall,
2. Frau Dipl. Ing. (FH) Annette Baumgartner als Beisitzerin,
3. Herr Architekt AKH Matthias Triebel als Ersatzmitglied.

Als Vorsitzender der Schlichtungsstelle bleibt bis auf Widerruf berufen:

Herr Justitiar Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. iur. Andreas van der Broeck.

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle bleibt bis auf Widerruf berufen:

Frau Verwaltungsangestellte Ute Bockius.

Mainz, den 08. Dezember 2022



Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth
Bevollmächtigte des Generalvikars

Kirchliche Mitteilungen

122. Personalchronik

123. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 25. Februar 2023 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf lädt alle Erwachsene, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 25. Februar 2023, um 15:00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131/253-241, Mail: katechese@bistum-mainz.de. Das Anmeldeformular kann auch über die Homepage des Referates Katechese heruntergeladen werden: www.bistummainz.de/katechese

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeabschluss ist Montag, der 13. Februar 2023.

124. Termine Ehevorbereitung 2023

Ein Segen zu lieben

Angebote für Paare vor der Hochzeit

Bei allen Seminaren ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich!

Mainz Stadt

Tagesseminare, jeweils von 10:00-18:00 Uhr

Samstag, 25.02.2023

Leitung: Katharina und Matthias Selzer

Samstag, 17.06.2023

Leitung: Anna-Katharina Poppe und Bardo Zöller

Samstag, 08.07.2023

Kerstin Aufenenager und Bardo Zöller

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26,

55116 Mainz

Tagesseminare von 10:00-16.00 Uhr

Samstag, 29.04.2023

Leitung Michaela Dulisch und Johannes Zepezauer

Ort: Dompfarrheim, Domstraße 3, 55116 Mainz

Infos und Anmeldung: Referat Partnerschaft-Ehe-Familie, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

Tel. 06131 253251, pef-anmeldung@bistum-mainz.de

Insieme verso il matrimonio

Tagesseminare

Sonntag, 12.02.2023, 17:00 Uhr

Sonntag, 12.03.2023, 9:30-16:30 Uhr

Sonntag, 16.04.2023, 9:30-16:30 Uhr

Sonntag, 30.04.2023, 9:30-16:30 Uhr

Sonntag, 28.05.2023, 9:30 Uhr

Leitung: Teresa und Domenico Sepe

Ort und Anmeldung: Italienische Katholische Gemeinde, Emmeransstraße 17, 55116 Mainz, Tel. 06131 224126, missione@mcimainz.de

Hinweis: Die Eheseminare der Italienischen Katholischen Gemeinde werden in italienischer/deutscher Sprache gehalten.

Kreis Alzey-Worms

Tagesseminare Worms

Sonntag, 26.03. bzw. 30.04.2023, 09:00-16:00 Uhr

Leitung: Ursula Sehrt und Pater Tarcisius Th. Paukovitsch OP

Ort: Sozialzentrum im Burkhardhaus, Berggartenstraße 3, 67547 Worms

Anmeldung: Referat Partnerschaft-Ehe-Familie, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253251, pef-anmeldung@bistum-mainz.de

Kreis Mainz-Bingen

Tagesseminar Zornheim

Samstag, 11.03.2023, 10:00-16:00 Uhr

Leitung: Katharina & Aaron Torner

Ort: Bartholomäushaus, Kirchgasse 4, 55270 Zornheim

Anmeldung: Kath. Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi, 55268 Nieder-Olm, Tel. 06136 91590, pfarramt@st-franziskus.net

Wochenendseminar Gau-Algesheim (ohne Übernachtung) in Verbindung mit zwei Abendveranstaltungen: 27.02., 17.03., 18.03., 28.03.2023 – Anmeldeschluss: 15.02.2023

Leitung: Dr. Ulrike Behlau-Dengler und Michael Wagner-Erlekam

Ort: Familienzentrum St. Nikolaus, Karl-Domdey-Straße 2, 55435 Gau-Algesheim

Anmeldung: Kath. Pfarramt St. Cosmas und Damian, Schlossgasse 1, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 067252421, Fax 06725 6143, pfarrei.gau-algesheim@bistum-mainz.de

Werkstatt Traugottesdienst digital per Zoom

Samstag, 04.03.2023, 9:30-12:30 Uhr

Leitung: Pfr. Winfried Hommel, Diakon Norbert Tiegel

Anmeldung: Tel. 06737335, pfarrei.st-maria-magdalena-rheinhausen@bistum-mainz.de

Werkstatt Traugottesdienst Weinolsheim

Freitag, 31.03.2023, 18:00-21:00 Uhr

Leitung: Diakon Norbert Tiegel & Team

Ort: Pfarrzentrum, Kirchgasse 1, 55278 Weinolsheim

Anmeldung: Tel. 06737 335, pfarrei.st-maria-magdalena-rheinhausen@bistum-mainz.de

Werkstatt mit biblischer Weinprobe Weinolsheim

Samstag, 25.03.2023, 14:00-21:00 Uhr

Leitung: Diakon Norbert Tiegel & Team und Bio-Weingut Lorenz, Friesenheim

Ort: Pfarrzentrum, Kirchgasse 1, 55278 Weinolsheim

Anmeldung: Tel. 06737 335, pfarrei.st-maria-magdalena-rheinhausen@bistum-mainz.de

Kosten: 20,- € pro Paar

Kreis Bergstraße/Odenwald

Werkstatt Traugottesdienst Lorsch

Samstag, 11.02.2023, 10:00-16:00 Uhr

Leitung: Elena Dall'Omo und Dr. Jan Turinski

Ort: Paulusheim Lorsch, Karolingerstraße 1a, 64653 Lorsch

Anmeldung: Referat Partnerschaft-Ehe-Familie, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253251, pef-anmeldung@bistum-mainz.de

Stadt Darmstadt

Tagesseminar

Samstag, 04.02.2023, 10:00-17:30 Uhr

Leitung: Beate Breitenbach und Dominique Humm

Ort: Kath. Bildungszentrum Nr 30, Nieder-Ramstädter-Str. 30, 64283 Darmstadt

Anmeldung: Referat Partnerschaft-Ehe-Familie, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253251, pef-anmeldung@bistum-mainz.de

Kreis Darmstadt-Dieburg

Tagesseminar

Samstag, 13.05.2023, 10:00-17:30 Uhr

Leitung: Beate Breitenbach und Dominique Humm

Ort: Kath. Bildungszentrum nr 30, Nieder-Ramstädter-Str. 30, 64283 Darmstadt

Anmeldung: Referat Partnerschaft-Ehe-Familie, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253251, pef-anmeldung@bistum-mainz.de

Kreis Offenbach

Abendseminarreihe "Auf dem Weg zur kirchlichen Trauung" in Seligenstadt

28.02., 07.03., 14.03.2023, jeweils 19:30 Uhr

Leitung: Pfr. Stefan Selzer und Team

Ort: St. Josefhaus, Jakobstraße 5, 63500 Seligenstadt

Anmeldung: Pfarramt St. Marcellinus & Petrus, Aschaffener Straße 79, 63500 Seligenstadt, Tel. 06182 3375

Angebote für das ganze Bistum

Die Liebe in Balance – Tagesseminar im Kletterwald Darmstadt

Samstag, 13.05.2023, 9:30-18:00 Uhr

Leitung: Judith Reinsch und Andreas Münster

Kosten: 70,- €/Paar

Anmeldung: Referat Partnerschaft-Ehe-Familie, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253251, pef-anmeldung@bistum-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 22. Dezember 2022

Nr. 16

Inhalt: Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG). – Bekanntmachung des Wortlauts der Grundordnung des kirchlichen Dienstes ab dem 1. Januar 2023. – Änderung der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

125. Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG)

Artikel 1

Änderung

der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vom 22. September 1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1993, Nr. 14, Ziffer 162, S. 100 ff.) in der Fassung vom 9. Juni 2015 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2015, Nr. 8, Ziffer 85, S. 103 ff.) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel werden die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In der Präambel wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,“
3. Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Artikel 1 Geltungsbereich“
- (1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.
- (2) ¹Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. ²Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.
- (3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses tätig sind,
 - b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
 - d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organisationsverhältnisses tätig sind,
 - e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen
 - f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.
- (4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.
- (5) Diese Grundordnung gilt für
 - a) die (Erz-)Diözesen,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.
- (6) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind

verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

4. Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 2 Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

- (1) ¹Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. ²Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. ³Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).
- (2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).
- (3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) ¹Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. ²Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (kerygma-martyria), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (leiturgia), der Dienst am Mitmenschen (diakonia) sowie die gelebte Gemeinschaft (koinonia). ³Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.“

5. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 3 Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils

- (1) ¹Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. ²Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. ³Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. ⁴Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.
- (2) ¹Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine

Bereicherung. ²Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ³Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.

- (3) ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ³Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.

- (4) ¹Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. ²Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. ³Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.“

6. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 4 Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber

- 1 Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehört die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. ²Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:
 - a) ¹Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. ²Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. ³Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.
 - b) ¹Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen

- und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein.²Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.
- c) ¹Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.²Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um.³Führungskräfte in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet.⁴Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.
- d) ¹Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst.²Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.
- e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.
- f) ¹Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages zu dienen.²Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten.³Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet.⁴Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens.⁵Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.
- g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.“
7. Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Artikel 5 Fort- und Weiterbildung
(1) ¹Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung.²Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse, ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.
- (2) ¹Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken.²Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen.³Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.
- (3) ¹Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber.²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.“
8. Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Artikel 6 Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses
(1) ¹Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.²Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können.³Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren.⁴Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.
- (2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.
- (3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.
- (4) ¹Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu.²Sie müssen daher katholisch sein.
- (5) ¹Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt.²Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind.³Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

9. Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:
 „Artikel 7 Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis
- (1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.
- (2) ¹Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. ²Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. ³Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. ⁴Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.
- (3) ¹Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. ²Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. ³Hierzu zählen insbesondere
- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
 - die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
- (4) ¹Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. ²Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.
- (5) ¹Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. ²Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. ³Wenn alle mildereren, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.“
10. Artikel 8 wird wie folgt neu gefasst:
 „Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht
- (1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.
- (2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.
- (3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.
- (4) ¹Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. ³Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.
- (5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).“
11. Der bisherige Artikel 7 wird zu Artikel 9 und wie folgt neu gefasst:
 „Artikel 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst
- (1) ¹Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). ²Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.
- (3) ¹Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch

Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. ²Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. ³Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. ⁴Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. ⁵Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.

- (4) ¹Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ²Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. ³Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. ⁴Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.
- (5) ¹Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. ²Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.
- (6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.“
12. Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 10 und wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt. Die Wörter „als kirchliche Arbeitnehmer“ entfallen. Das Wort „Vereinigungen“ wird gestrichen und „Koalitionen“ ohne Klammerzusatz geschrieben.
Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.“
Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.“
13. Der bisherige Artikel 10 wird zu Artikel 11 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „bestehen“ ersetzt und das Wort „gebildet“ gestrichen. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.“

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Richter“ durch die Wörter „Richter und Richterinnen“ ersetzt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Richter“ die Wörter „bzw. zur Richterin“ eingefügt.

Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) ¹Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. ²Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.
(5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).“

14. Es wird folgender Artikel 12 angefügt:
„Artikel 12 Evaluation
Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

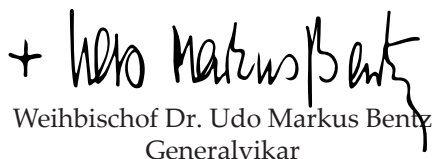
Verordnungen des Generalvikars

126. Bekanntmachung des Wortlauts der Grundordnung des kirchlichen Dienstes ab dem 1. Januar 2023

Das Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 15. Dezember 2022 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2022, Nr. 16, Ziffer 125,

S. 237 ff.) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Nachstehend wird der Wortlaut der Grundordnung des kirchlichen Dienstes bekannt gemacht.

Mainz, den 16. Dezember 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

vom 22. September 1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1993, Nr. 14, Ziffer 162, S. 100 ff.), nach Beratung und Beschlussfassung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.11.2022 zuletzt in der Fassung des GrO-Änderungsgesetzes vom 15.12.2022 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2022, Nr. 16, Ziffer 125, S. 237 ff.)

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen und Dienste, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,

die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Artikel 1 Geltungsbereich

(1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.

(2) ¹Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. ²Für

vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

(3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses tätig sind,
- b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
- d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses tätig sind,
- e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.

(4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.

(5) Diese Grundordnung gilt für

- a) die (Erz-)Diözesen,
- b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- c) die Verbände von Kirchengemeinden,
- d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
- f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.

(6) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

Artikel 2 Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

(1) ¹Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. ²Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. ³Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).

(2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend

oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).

(3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) ¹Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. ²Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (kerygma-martyria), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (leiturgia), der Dienst am Mitmenschen (diakonia) sowie die gelebte Gemeinschaft (koinonia). ³Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.

Artikel 3 Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils

(1) ¹Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. ²Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. ³Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. ⁴Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.

(2) ¹Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. ²Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ³Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.

(3) ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ³Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.

(4) ¹Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. ²Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. ³Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

Artikel 4 Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber

¹Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehört die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. ²Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

- a) ¹Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. ²Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. ³Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.
- b) ¹Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. ²Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.
- c) ¹Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. ²Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um. ³Führungskräfte in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet. ⁴Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.
- d) ¹Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst. ²Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.
- e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.

- f) ¹Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages zu dienen. ²Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten. ³Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet. ⁴Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens. ⁵Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.
- g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

Artikel 5 Fort- und Weiterbildung

- (1) ¹Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse, ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.
- (2) ¹Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. ²Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. ³Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.
- (3) ¹Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

Artikel 6 Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses

- (1) ¹Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. ²Im Bewerbungsverfahren

sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. ³Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. ⁴Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.

- (2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.
- (3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.
- (4) ¹Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. ²Sie müssen daher katholisch sein.
- (5) ¹Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. ²Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. ³Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Artikel 7 Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.
- (2) ¹Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. ²Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. ³Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. ⁴Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.
- (3) ¹Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. ²Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. ³Hierzu zählen insbesondere
- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung

- der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(4) ¹Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. ²Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.

(5) ¹Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. ²Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. ³Wenn alle mildereren, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.

Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht

(1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.

(2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.

(4) ¹Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. ³Die zur

Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.

(5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Artikel 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst

(1) ¹Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). ²Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.

(2) ¹Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.

(3) ¹Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. ²Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. ³Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. ⁴Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. ⁵Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.

(4) ¹Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ²Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. ³Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. ⁴Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.

(5) ¹Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden

Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig.²Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.

(6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Artikel 10 Koalitionsfreiheit

(1) Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Koalitionen zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

(2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.

(3) Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.

(4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

(5) Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Artikel 11 Gerichtlicher Rechtsschutz

(1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.

(2) ¹Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts bestehen für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte. ²Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.

(3) ¹Die Richter und Richterinnen sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Zum Richter bzw. zur Richterinnen kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

(4) ¹Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. ²Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.

(5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).

Artikel 12 Evaluation

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

127. Änderung der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst

Die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ vom 22. September 1993 in der Fassung vom 27. April 2015 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2015, Nr. 8, Ziffer 88, S. 109 ff.) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. Die Erklärung wird wie folgt umbenannt: „Bischöfliche Erläuterungen zum kirchlichen Dienst“.

2. Der Text wird wie folgt neu gefasst:

I. Präambel

- ¹Auftrag der Kirche ist es, alle Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu führen.¹
²In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften strebt sie danach, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier von Gottesdiensten und der Sakramente, durch den Dienst am Mitmenschen und durch Stiftung und Stärkung von Gemeinschaft gerecht zu werden.
³Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen und Dienste, die die katholische Kirche in Deutschland unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können.
⁴Wer in der Kirche tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit.
⁵Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste, der Rechtsgrundlage

¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution LUMEN GENTIUM, Nrn. 1, 5; Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nrn. 3, 19, 40, 45.

ihres Wirkens oder der Religionszugehörigkeit – eine Dienstgemeinschaft.

2. ¹In Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung). ²Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen: in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnissen, in geistlichen Gemeinschaften oder in weltlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen. ³Die Mitarbeit im Dienst kann sowohl ehrenamtlich als auch beruflich geschehen. ⁴Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um Dienst-, Arbeits- oder Auftragsverhältnisse zu begründen und zu regeln.
3. ¹Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche als Ganze eine besondere Verantwortung. ²Aufgrund ihrer Sendung ist sie verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde des Einzelnen zu achten und zu schützen. ³Hierzu zählt auch die Verwirklichung des Gebotes der Lohngerechtigkeit. ⁴Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundsätzen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat.
4. ¹Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten grundlegende Aussagen zur Eigenart und zum Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes sowie der arbeitsrechtlichen Besonderheiten aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen. ²Sie sollen im Sinne einer Verständnis- und Interpretationshilfe des Ordnungsgebers bei der Anwendung des Normtextes herangezogen werden.

II. Geltungsbereich (Art. 1)

1. ¹Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ist die zentrale Rechtsquelle der katholischen Arbeitsverfassung in Deutschland. ²Ihre Artikel enthalten die kirchenspezifischen Grundlagen des Dienstes (Art. 2 und Art. 3), regeln die wechselseitigen Anforderungen und Erwartungen an Dienstgeber und Mitarbeitende (Art. 4 bis Art. 7), normieren Grundsatzregelungen für das kollektive Arbeitsrecht der katholischen Kirche (Art. 8 bis Art. 10) und sehen für diesen Bereich die Bildung kirchlicher Gerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz vor (Art. 11).
2. ¹Als kirchliche Einrichtungen im Sinne der Grundordnung gelten Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit

dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. ²Dabei sind die Aufgaben, welche von den Einrichtungen wahrgenommen werden, sehr vielfältig. ³Vorwiegend gewinnorientierte Einrichtungen partizipieren nicht am verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstbestimmungsrecht der Kirche, da die Teilhabe nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt, dass die religiöse Zielsetzung das bestimmende Element der Tätigkeit der kirchlichen Einrichtung ist. ⁴Bei ganz überwiegend der Gewinnerzielung dienenden Organisationen ist der „Konnex zum glaubensdefinierten Selbstverständnis aufgehoben.“²⁵ Entscheidend ist insoweit, dass der durch die Religionsfreiheit geschützte religiöse Auftrag der Kirche in der Gesamtschau der Tätigkeiten gegenüber anderen Erwägungen erkennbar im Vordergrund steht.

3. ¹Der Begriff der Mitarbeitenden im Sinne dieser Ordnung ist umfassend zu verstehen und erfasst alle diejenigen, die Teil der Dienstgemeinschaft sind. ²Der persönliche Anwendungsbereich der Grundordnung erstreckt sich insbesondere auf alle Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses beschäftigt sind. ³Darüber hinaus gilt die Grundordnung auch für Führungskräfte im kirchlichen Dienst, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses³ tätig sind, für Auszubildende sowie Ehrenamtliche, die Organmitglieder sind. ⁴Dasselbe gilt für Kleriker, Kandidaten⁴ für das Weiheamt, Ordensangehörige⁵ sowie Personen im Noviziat und Postulat, deren Dienstrecht universal- oder partikularkirchenrechtlich ausgestaltet ist (vgl. z.B. cc. 232 ff. CIC). ⁵Kennzeichnend für diese öffentlich-rechtlichen Dienst-, Inkardinations- oder Inkorporationsverhältnisse ist, dass sie besondere Anforderungen an den Dienst in der Kirche stellen und entsprechend weitreichendere Fürsorgepflichten begründen. ⁶Soweit dies der Fall ist, gehen die einschlägigen Regelungen des allgemeinen Kirchenrechts bzw. des Eigenrechts der jeweiligen Ordensinstitute den Vorgaben der Grundordnung vor.
4. ¹Im Hinblick auf den sachlichen Geltungsbereich bringt Art. 1 Absatz 5 zum Ausdruck, dass die Grundordnung bei den dort aufgezählten

² BVerfG, Beschluss v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/112, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 94.

³ Hierbei handelt es sich um Führungskräfte, die als gesetzliche Leitungs- und Vertretungsorgane für juristische Personen fungieren (z.B. Geschäftsführer einer GmbH). Sie werden aufgrund von Dienst- und Anstellungsverträgen beschäftigt, sie sind keine Arbeitnehmer.

⁴ Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind.

⁵ Ordensangehörige im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (vgl. cc. 573 - 746 ff. CIC).

Rechtsträgern und ihren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen zur Anwendung kommt, weil sie unmittelbar der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.²Davon abgrenzend normiert Absatz 6 infolge des Urteils des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur vom 31.03.2010⁶, dass für einen kirchlichen Rechtsträger, der nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegt, die Grundordnung nur dann Anwendung findet, wenn ihre Übernahme rechtsverbindlich in seinem Statut erklärt wird.³Die Übernahmeerklärung ist in diesem Fall konstitutive Bedingung für die Geltung der Grundordnung.⁴Wenn eine Einrichtung in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts agiert und diese über kein Körperschaftsstatut verfügt, kann die Übernahme der Grundordnung auch durch notarielle Beglaubigung und anschließender Veröffentlichung kundgetan werden.

III. Eigenart des kirchlichen Dienstes (Art. 2)

1. ¹Kirchliche Einrichtungen existieren nicht um ihrer selbst willen, auch nicht nur um ihrer Mitglieder willen, sondern möchten für alle Menschen da sein getreu dem Auftrag Jesu: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16, 15b).²Kirche dient dazu, den Sendungsauftrag Jesu zu verwirklichen.³Der Sendungsauftrag besagt, dass der Kirche die Aufgabe zukommt, sich aktiv der Welt zuzuwenden und das Reich Gottes in ihr, wenn auch immer nur anfanghaft, gegenwärtig zu machen: „Das Reich ist darauf angelegt, die Beziehungen unter den Menschen zu verändern und verwirklicht sich schrittweise, insofern sie lernen, einander zu lieben, einander zu vergeben und einander zu dienen. [...]“⁴Das Reich bezieht alle ein: die einzelnen, die Gesellschaft, die ganze Welt. Für das Reich wirken bedeutet Anerkennung und Förderung der göttlichen Dynamik, die in der Geschichte der Menschheit anwesend ist und sie umformt.⁵Das Reich aufbauen bedeutet arbeiten zur Befreiung vom Übel in allen seinen Formen.⁶Das Reich Gottes ist ein Reich der Gerechtigkeit, des Friedens, der Freude und Hoffnung.⁷Es hat schon begonnen, Wirklichkeit zu sein und soll weiter aufgebaut werden, wenngleich seine ausstehende Vollendung nicht in der Hand der endlichen und fehlbaren Menschen liegt.⁸Nach ihrem Anspruch und Selbstverständnis muss Kirche stets als Ort erkennbar sein, wo die Gottesherrschaft bereits begonnen hat, von der Welt Besitz zu ergreifen und in ihr Gerechtigkeit und Frieden zu verwirklichen.⁹Die in der Kirche Tätigen sind

dem Sendungsauftrag verbunden.¹⁰In diesem Sinne ist das Miteinander in der Dienstgemeinschaft eine geschwisterliche Gemeinschaft, die getragen und geprägt ist vom Wirken des Heiligen Geistes.

- 2- ¹Alle im kirchlichen Dienst Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christinnen und Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die kirchlichen Einrichtungen ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen können.²Jedes Glied dieser Dienstgemeinschaft leistet seinen Beitrag, um die gegenwärtige Welt auf die Vision des kommenden Reiches Gottes hin zu verändern.³In dieser religiösen Dimension ihres Auftrags unterscheiden sich die kirchlichen Einrichtungen grundlegend von den Einrichtungen der säkularen Welt.⁴Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die rechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Trägern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen.⁵In der kirchlichen Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß.⁶Alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸ mitzuwirken.
3. ¹Kirche handelt dann als Kirche, wenn sie die Botschaft des Evangeliums bezeugt (kerygma-martyria), Gottesdienst feiert (leiturgia), tätige Nächstenliebe leistet (diakonia) und das gemeinschaftliche Leben fördert (koinonia).²Diese vier Grundvollzüge oder Handlungsfelder von Kirche bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.³Es gibt keine Über- oder Unterordnung.⁴Kirchliches Wirken erfordert ein Tätigwerden in allen vier Handlungsfeldern, die ein Koordinatensystem bilden, in dessen Mitte die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe steht.⁵Sie umschreiben jene Felder kirchlichen Wirkens, die für die Kirche konstitutiv sind.⁶Das gilt auf der Ebene der Gesamtkirche genauso wie in der Ortskirche und in jeder kirchlichen Einrichtung.⁷Auch wenn in der konkreten Aufgabe die eine oder andere Dimension von Kirche stärker im Vordergrund steht, so ist doch ihre Einheit und Zusammengehörigkeit stets

6 Delegationsgericht der Apostolischen Signatur, Urteil vom 31.03.2022 – 42676/09VT, abgedruckt in ZMV 2010, 145 ff.

7 Papst Johannes Paul II., Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 100 (Bonn 1990), Nr. 15.

8 BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (87).

9 Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.

zu wahren und zu stärken.⁸Mit dem kirchlichen Selbstverständnis unvereinbar ist es daher, wenn aus säkularer Perspektive der kirchliche Dienst „nur“ auf den Verkündigungsauftrag reduziert und dieser ausschließlich auf die ausdrückliche Verkündigung des Wortes Gottes und darauf aufbauender kirchlicher Lehren beschränkt wird.⁹Zum einen ist die Verkündigung des Glaubens mehr als Predigt und Katechese, mehr als Wissens- und Kenntnisvermittlung.¹⁰Zum anderen umfasst Kirchesein mehr als das, was man im Kontext gerichtlicher Auseinandersetzungen über das kirchliche Arbeitsrecht verkürzend als „Verkündigungsauftrag“ umschreibt.¹¹Nach kirchlichem Selbstverständnis enthält die Religionsausübung eben nicht „nur“ den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit des christlichen Sendungsauftrags in Staat und Gesellschaft.¹²Dazu gehört insbesondere das karitative Wirken, das eine wesentliche Aufgabe für Christinnen und Christen ist: „Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.“¹⁰¹³Ebenso wie das Hören auf das Wort Gottes und die Feier der Sakramente ist auch die tätige Nächstenliebe ein Ort der Gottesbegegnung, wohingegen „die Abwendung vom Nächsten auch für Gott blind macht.“¹¹¹⁴Das Tatzeugnis steht der Wortverkündigung in nichts nach.

IV. Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des kirchlichen Profils (Art. 3)

1. ¹Die Entscheidung der Kirche ein eigenes Dienst- und Arbeitsrecht zu gestalten, hat ihren primären Grund in der Sorge um den Erhalt und die Stärkung ihrer kirchlichen Eigenart sowie ihrer spezifisch christlich-katholischen Prägung. ²Das kirchliche Profil, welches das Selbstverständnis der kirchlichen Institution, ihre Grundannahmen, Leitlinien, Ziele und Zwecke enthält, hat nicht bloß den Erwartungen der Gesellschaft oder der Beschäftigten an den kirchlichen Dienst zu entsprechen. ³Die Eigenart kirchlicher Einrichtungen weist einen engen Bezug zum kirchlichen Sendungsauftrag auf und wurzelt im christlichen Gottes- und Menschenbild. ⁴Nach christlichem Verständnis trägt jeder Mensch als Gottes Ebenbild eine einzigartige Würde in sich.¹²⁵Als personales

Ebenbild Gottes ist der Mensch zur verantwortlichen und schöpferischen Gestaltung der Welt aufgerufen. ⁶Im Verhältnis der Menschen untereinander verlangt die Gottesebenbildlichkeit eines jeden Menschen, den Anderen um dieser besonderen Würde willen zu achten. ⁷Allen Menschen muss der gleiche Achtungsanspruch zukommen, in allen Momenten ihres Daseins und ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer beruflichen Funktion und ihrer Verdienste. ⁸Die christliche Erlösungslehre knüpft an die Fehlbarkeit und damit Erlösungsbedürftigkeit des Menschen an: Jeder Einzelne wird in seinen Widersprüchen sowie Schwächen und Stärken von Gott angenommen; mit der Menschwerdung Jesu und seinem Kreuzestod nehmen alle an der Verheißung der Erlösung teil.

2. ¹Neben der Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen hat sich der kirchliche Dienst auch und insbesondere durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung auszuzeichnen. ²Diese Kultur der Achtsamkeit gründet letztlich in der Liebe, denn für die Kirche ist die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen Wurzelgrund des christlichen Glaubens: „Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt bei ihm.“¹³³Aus der Liebe Gottes geht alles hervor, durch sie nimmt alles Gestalt an, und alles strebt ihr zu.¹⁴⁴Jesus hat das Gebot der Gottesliebe mit demjenigen der Nächstenliebe zu einem einzigen Auftrag unlösbar zusammengeschlossen. ⁵Der Kirche ist aufgegeben, Gottes barmherzige und grenzenlose Sorge um den Menschen weiter zu tragen: „Das Programm des Christen – das Programm des barmherzigen Samariters, das Programm Jesu – ist das ‚sehende Herz‘.“¹⁵⁶Deshalb brauchen Beschäftigte im kirchlich-karitativen Dienst neben ihren fachlichen Qualifikationen vor allem Herzensbildung: „Es geht ja um Menschen, und Menschen brauchen immer mehr als eine bloß technisch richtige Behandlung. ⁷Sie brauchen Menschlichkeit. ⁸Sie brauchen die Zuwendung des Herzens. ⁹Für alle, die in den karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende tun, sondern sich dem andern mit dem Herzen zuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt [...]. ¹⁰Sie müssen zu jener Begegnung mit Gott geführt werden, die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie

10 Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.

11 Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 16.

12 Gen 1,26.

13 1 Joh 4,6.

14 Papst Benedikt XVI., Enzyklika CARITAS IN VERITATE, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 186 (Bonn 2009), Nr. 2.

15 Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31b.

nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird.“¹⁶

3. ¹Kirchliche Einrichtungen sind lebensfördernd und lebensbejahend. ²Das Eintreten für das Leben in allen seinen Phasen gehört zu den grundlegenden Überzeugungen der Christinnen und Christen. ³Gott hat den Menschen als sein Abbild geschaffen und ihm eine unantastbare Würde verliehen, die nicht in seiner Leistung oder in dem Nutzen, den er für andere hat, gründet. ⁴Das Leben ist nach christlicher Überzeugung von Gott geschenkt. ⁵Die einzigartige Würde des Menschen hängt nicht davon ab, ob er sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. ⁶Jeder Mensch ist als Person einmalig und besitzt eine ihm von Gott gegebene unverfügbare Würde, ungeachtet seiner Herkunft, seiner Religion, seines Alters, seiner Behinderung, seines Geschlechts, seiner Leistungsfähigkeit oder seiner körperlichen oder geistigen Verfassung. ⁷Der Schutz des Lebens, des vorgeburtlichen ebenso wie des geborenen und des endenden, bildet eine tragende Säule des christlichen Ethos. ⁸Aus dem Zeugnis für das Leben ergibt sich, dass die Kirche in allen ihren Einrichtungen gegen Abtreibung und für das Leben eintritt. ⁹Aus der unbedingten Achtung, die jedem Menschen aufgrund seiner innewohnenden Würde zukommt, resultiert die Pflicht, gerade den schwächsten Mitgliedern in der Gesellschaft besondere Zuwendung zuteilwerden zu lassen. ¹⁰Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Leben durch Schmerzen und Leid geprägt ist, wenn der Körper keine Leistung erbringt oder nicht voll funktionsfähig ist. ¹¹Kirchliche Einrichtungen verstehen sich insoweit als Schutzräume für das Leben. ¹²Christus nahm sich besonders den Armen, Kranken und Pflegebedürftigen an. ¹³Zu einer Kultur des Lebens gehört auch das Wissen um die eigene Endlichkeit, die von niemand willkürlich herbeigeführt werden darf. ¹⁴Handlungen aktiver Sterbehilfe sind mit dieser Überzeugung unvereinbar und haben in kirchlichen Einrichtungen daher keinen Raum.
4. ¹Die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen mit ihren vielfältigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten ist prägend für das christliche Ethos. ²Viele unterschiedliche Menschen wirken bei der Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrags zusammen. ³Jeder von ihnen kann mit seiner einmaligen Lebensgeschichte eine Bereicherung für alle sein. ⁴Wer mit Kirche in Berührung kommt, sollte damit rechnen dürfen, willkommen zu sein. ⁵Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist keine Bedrohung, sondern bietet die Möglichkeit der Vervollkommnung. ⁶Kirchlicher

Dienst in einer pluralistischen Welt darf nicht auf den Dienst von Katholiken für Katholiken reduziert werden: „Unsere Einladung und Bitte zur Mitarbeit gilt allen, die in der Kirche ihre religiöse Heimat gefunden haben. ⁷Sie ergeht aber auch an diejenigen, die eher Abstand wahren wollen, die auf der Suche sind oder sich dem Christentum als Kultur verbunden fühlen und seine Ethik sowie Ästhetik wertschätzen. ⁸Denn alle können auf ihre Weise das Evangelium in unserer Zeit auslegen und es den Zeitgenossen durch ihr Lebenszeugnis mitteilen.“¹⁷ ⁹Eine Kirche, die sich als Kirche in der Welt und für die Welt versteht, muss nach innen wie nach außen offen und einladend sein. ¹⁰Die Einladung und Bitte zur Mitarbeit an alle gilt in besonderem Maße für die sozial-karitativen und erzieherischen Dienste: „Eine Kirche ‚im Aufbruch‘ ist eine Kirche mit offenen Türen. ¹¹Zu den anderen hinausgehen, um an die menschlichen Randgebiete zu gelangen, bedeutet nicht, richtungs- und sinnlos auf die Welt zuzulaufen. [...] ¹²Die Kirche ist berufen, immer das offene Haus des Vaters zu sein.“¹⁸ ¹³Der Einsatz nichtchristlicher Mitarbeitender in kirchlichen Einrichtungen muss „weder zu einem Rückzug der Kirchen aus den in Rede stehenden Bereichen führen noch dazu, dass der geistlich theologische Auftrag und die Sendung nicht mehr erkennbar sind.“¹⁹ ¹⁴Kulturelle und religiöse Verschiedenheit bedroht die christliche Identität der kirchlichen Einrichtungen nicht, solange alle Mitarbeitenden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums mitbringen, den christlichen Charakter der Einrichtung achten und aktiv dazu beitragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen. ¹⁵Alle Mitarbeitenden können und sollen unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ¹⁶Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.

5. ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Profils der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Je klarer der spezifisch kirchliche Sendungsauftrag benannt und gelebt wird, umso mehr wird deutlich, für welche Werte sich die jeweilige Einrichtung einsetzt und welche „Un-Werte“ sie aus

16 Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31a.

17 Allen Völkern sein Heil. Die Mission der Kirche, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 76 (Bonn 2004), S. 11.

18 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 46.

19 BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 104.

ethisch-religiöser Überzeugung ablehnt.²⁰ Maßgeblich für die institutionelle Profilierung der Einrichtung ist eine klare normative Ausrichtung und ihre Absicherung durch Leitbilder sowie eine christliche Organisationskultur.⁴ Gelingt es nicht, ein solches Profil in der konkreten Einrichtung glaubwürdig umzusetzen, muss gegebenenfalls darüber nachgedacht werden, die Einrichtung in anderer als kirchlicher Trägerschaft weiterzuführen.²¹ Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können.⁶ Rechtliche Rahmenbedingungen, die sicherstellen sollen, dass die Dienste, die im Namen der Kirche geleistet werden und an die Verantwortungsträger in der Kirche rückgebunden sind, wie etwa die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ oder auf universalkirchlicher Ebene das „Motu Proprio über den Dienst der Liebe“²², sind zu beachten.⁷ In ihren Bischofsworten „Berufen zur caritas“ und „Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“ haben die deutschen (Erz-)Bischöfe den spezifisch kirchlichen Charakter der verschiedenen Handlungsfelder der Caritas näher beschrieben und entfaltet.²³

6. ¹Erhalt und Weiterentwicklung des Profils sind in erster Linie Leitungsaufgaben; sie sollten deshalb institutionell auf der Leitungs- und Aufsichtsebene verankert sein sowie in den Statuten und Leitbildern der jeweiligen Träger zum Ausdruck gebracht werden.²⁴ Ein wichtiger Schritt zur Herausbildung einer eigenen institutionellen Identität kann die Erarbeitung eines Leitbildes sein, welches die Ziele und Wertmaßstäbe beschreibt, denen sich die Einrichtung verpflichtet fühlt, und in konkrete Leitsätze und Handlungsempfehlungen für den beruflichen Alltag herunterbricht.³ Die Arbeit am Leitbild und dessen Fortentwicklung bietet unter Beteiligung der Mitarbeitenden die Chance, ein gemeinsames Verständnis des

kirchenspezifischen Charakters der Einrichtung zu entwickeln und ihr Handeln danach auszurichten.⁴ Solche Prozesse können dazu beitragen, nach innen Orientierung, Sinn und Zusammenhalt zu stiften und nach außen Wahrnehmbarkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen zu generieren.⁵ So wichtig Leitbild- und Profilierungsprozesse auch sind, um die christliche Identität der Einrichtung nach innen und außen zu stärken und kenntlich zu machen, praktische Wirkkraft entfalten diese Anstrengungen nur, wenn sie im alltäglichen Handeln, in der konkreten Arbeit der Dienstgemeinschaft rückgebunden sind und wenn die Sorge um die christliche Identität als ein permanenter, dynamischer Prozess verstanden wird.⁶ Träger und Führungskräfte haben den Auftrag, gemeinsam mit den Mitarbeitenden die für die jeweiligen Handlungsfelder wesentlichen Ziele und Werte, anhand derer Arbeit in der Einrichtung gestaltet werden kann, zu konkretisieren.⁷ Unerlässlich ist, dass sich dieses spezifische Profil nicht nur in theoretischen Leitlinien und ethischen Konzepten erschöpft, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeitenden mitgestaltet und von allen mit Leben gefüllt sowie für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

V. Handlungsaufträge und Ziele des kirchlichen Dienstgebers (Art. 4)

1. ¹Die Ausrichtung kirchlicher Einrichtungen im Hinblick auf den Sendungsauftrag erfordert die Setzung von Zielen und die Benennung von Handlungsaufträgen.² Trotz ihres Abstraktionsgrades bilden diese unerlässliche Orientierungsmarken und Angelpunkte der Verständigung sowie Selbstvergewisserung.³ Jede Konkretisierung des Profils setzt Maßstäbe, weckt Vorstellungen, Erwartungen und Hoffnungen; in ihrer praktischen Umsetzung kann sie nicht immer vor Enttäuschungen schützen.⁴ Mitarbeitende und Dienstgeber tragen als Teil der Dienstgemeinschaft in ihrer jeweiligen Funktion gemeinsam zur Verwirklichung des Sendungsauftrags der Kirche bei.⁵ Besondere Anforderungen werden dabei nicht nur an die Mitarbeitenden gestellt, sondern insbesondere auch an den Dienstgeber.⁶ Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass die Mitarbeitenden ihren Auftrag in der Einrichtung glaubwürdig ausüben können.⁷ Gewinnmaximierung spielt bei der Verfolgung dieses Auftrags keine Rolle; Kirche betreibt ihre Einrichtungen „um ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrnehmen und erfüllen zu können“.²⁵ ⁸Mit ihrer ideellen Ausrichtung kann sich Kirche den ökonomischen und den rechtlichen Parametern, die für die

20 Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 18 f.

21 Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 36 f.

22 Papst Benedikt XVI. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Intima Ecclesiae natura*, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014).

23 *Berufen zur caritas*, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Die deutschen Bischöfe* Nr. 91 (Bonn 2009); *Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft*, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Die deutschen Bischöfe* Nr. 98 (Bonn 2014).

24 Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 16 ff.

25 BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (85).

anderen gesellschaftlichen Akteure gelten, nicht entziehen, sondern ist darauf angewiesen, ihre Ziele, die sich aus dem Sendungsauftrag ergeben, im Rahmen der vorhandenen materiellen und personellen Ressourcen zu verwirklichen.

2. ¹Frauen gestalten Kirche. ²Sie arbeiten haupt- und ehrenamtlich in allen kirchlichen Handlungsfeldern von Pastoral und Caritas, in Forschung und Bildung, Medien, Diözesanverwaltungen, Verbänden und Gremien. ³Der Anteil von Frauen in kirchlichen Leitungspositionen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. ⁴Die deutschen Bischöfe bekennen sich ausdrücklich dazu, „an den verschiedenen Leitungsdiensten in der Kirche möglichst viele Frauen und Männer gerecht [zu] beteiligen“²⁶. ⁵Auf der Frühjahrs-Vollversammlung 2019 in Lingen veröffentlichten die Bischöfe ihre Selbstverpflichtung, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen auf ein Drittel und mehr zu erhöhen und die Entwicklungen erneut in fünf Jahren zu überprüfen. ⁶Viele deutsche (Erz-)Diözesen arbeiten daran, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen und haben entsprechende Maßnahmen installiert. ⁷Dazu gehören lokale Vereinbarungen wie interne Frauenquoten, Elemente in der Personalentwicklung für Potenzialträgerinnen, durch geschlechterbewusste Personalakquise, -förderung und -auswahl, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und/ oder Sorge-Tätigkeiten, Gleichstellungsanalysen und Gleichstellungsordnungen sowie neue Führungsmodelle von Leitung in Teilzeit und Teilung. ⁸Aber auch jenseits der Leitungspositionen ist darauf zu achten, Frauen aufgrund ihres Geschlechts nicht zu benachteiligen. ⁹Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.
3. ¹Die Sorge für andere ist Ausdruck der christlichen Nächstenliebe. ²Gott hat den Menschen aus Liebe erschaffen und ihn zur Liebe befähigt. ³Dabei birgt diese Sorge gleichzeitig häufig große praktische Herausforderungen. ⁴Das gilt insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Kinderbetreuung oder etwa die Pflege von Angehörigen. ⁵Der Dienstgeber muss versuchen, Rahmenbedingungen zu schaffen, um den persönlichen Anforderungen des jeweiligen Lebensabschnitts möglichst Rechnung zu tragen.
4. ¹Von zentraler Bedeutung ist die Verpflichtung des Dienstgebers, sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in der Einrichtung einzusetzen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. ²Sexualisierte Gewalt ist aufs Schärfste zu verurteilen und kann unter

keinen Umständen geduldet werden. ³Prävention von jeglicher Form von Gewalt ist eine zentrale Aufgabe von Kirche, auch in ihren Einrichtungen. ⁴Dienstgeber und Mitarbeitende sind sich dabei über ihre besondere Verantwortung im Klaren. ⁵Dabei sind insbesondere die Vorgaben des staatlichen Rechts sowie die einschlägigen kirchlichen Ordnungen²⁷ einzuhalten.

5. ¹Arbeit bildet eine fundamentale Dimension im Leben des Menschen: „In einer wirklich entwickelten Gesellschaft ist die Arbeit eine unverzichtbare Dimension des gesellschaftlichen Lebens, weil sie nicht nur eine Art ist, sich das Brot zu verdienen, sondern auch ein Weg zum persönlichen Wachstum, um gesunde Beziehungen aufzubauen, um sich selbst auszudrücken, um Gaben zu teilen, um sich mitverantwortlich für die Vervollkommnung der Welt zu fühlen und um schließlich als Volk zu leben.“²⁸ ²Arbeit dient auch der Verwirklichung der Person. ³Es geht darum, „die Samen aufkeimen zu lassen, die Gott in jeden hineingelegt hat, seine Fähigkeiten, seine Initiative, seine Kräfte.“²⁹ ⁴Führungskräften im kirchlichen Dienst kommt hier eine besondere Verantwortung zu. ⁵Sie sind gehalten, die christlichen Maßstäbe und Grundsätze zu beachten und ihren Mitarbeitenden den notwendigen Raum und Rückhalt zur Entfaltung zu gewähren. ⁶Eine durch die Werte des christlichen Glaubens geprägte Führung weiß sich einer Kultur des Dienens verpflichtet. ⁷Führungskräfte in der Kirche stellen sich den Zeichen der Zeit und verstehen die Einheit, der sie vorstehen, als lernende Organisation, die der ständigen Erneuerung und Weiterentwicklung bedarf. ⁸Zentral sind eine gegenseitige Wertschätzung, Respekt, verbindliche Absprachen, Motivation sowie die Förderung von Innovation und Entwicklung. ⁹Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit. ¹⁰Konstruktive Kritik ist ausdrücklich willkommen.

27 Siehe etwa die Vorgaben der „Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf und „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“, abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf.

28 Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.

29 Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.

26 „Gemeinsam Kirche sein“, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 100 (Bonn 2015), S. 56.

6. ¹Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind praktizierte Nächstenliebe. ²Der Mensch steht im Mittelpunkt des kirchlichen Engagements. ³Dabei geht es nicht bloß um eine korrekte Umsetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich. ⁴Vielmehr sind in jeder Einrichtung aus dem Selbstverständnis der Kirche heraus die christlichen Werte, die Bedürfnisse der Beschäftigten und der Menschen, die die Leistungen der Kirche in Anspruch nehmen, sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen zu einem guten Ausgleich zu bringen. ⁵Dies erfordert eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen und bezieht den Schutz der physischen, psychischen ebenso wie seelischen Gesundheit der Mitarbeitenden während ihres Tätigwerdens in der Einrichtung ein. ⁶Die Schaffung sicherer Arbeitsstätten, um Arbeitsunfällen vorzubeugen, ist eine unabdingbare Voraussetzung hierfür. ⁷Darüber hinaus soll ein Arbeitsumfeld erhalten bzw. geschaffen werden, in dem sich die Mitarbeitenden wertgeschätzt fühlen. ⁸Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in erster Linie Leitungsaufgaben. ⁹Ein Gelingen setzt jedoch ein fruchtbares Zusammenwirken aller in der Dienstgemeinschaft Beteiligten voraus. ¹⁰Die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfolgt kontinuierlich und in ständig fortzuentwickelnden diözesanen und überdiözesanen Strukturen. ¹¹Herauszuhebende Maßnahmen sind in diesem Kontext insbesondere die systematische Implementierung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den (Erz-)Diözesen und Einrichtungen, die Stärkung eines gesundheitsorientierten Führungsverhaltens, die Verbesserung von Partizipation der Mitarbeitenden durch gemeinsames Handeln bei der Prävention im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Evaluation und Qualitätsmanagement.
7. ¹Jeder Mensch hat eine unveräußerliche Würde, die von Gott gegeben und schützenswert ist. ²Deshalb kann sie von Menschen niemals verdient, verliehen oder aberkannt werden. ³Gott liebt und bejaht jeden Menschen, vor aller Leistung, ohne Ansehen seiner Fähigkeiten und Defizite, ganz gleich ob der Mensch in seinen Sinnen, körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt ist. ⁴In diesem Zusammenhang ist es ein wichtiges Anliegen, Menschen mit Behinderung mehr Zugang und Teilhabe am gesellschaftlichen, kirchlichen, aber insbesondere auch am Arbeitsleben zu ermöglichen. ⁵„Es wäre des Menschen von Grund auf unwürdig und eine Verleugnung der gemeinsamen Menschennatur, wenn man zum Leben der Gesellschaft und so auch zur Arbeit nur voll Leistungsfähige zuließe, weil man damit in eine schwere Form von Diskriminierung verfiel, nämlich in die Aufteilung von Starken und Gesunden auf der einen und den Schwachen und Kranken auf der anderen Seite.“ ⁶Die Arbeit im objektiven Sinne muß auch hier der Würde des Menschen untergeordnet werden, dem Subjekt der Arbeit und nicht dem wirtschaftlichen Vorteil. ⁷Das Recht auf Arbeit ist ein Menschenrecht. ⁸Menschen mit Schwerbehinderung und sogenannte Gleichgestellte genießen im Arbeitsrecht einen besonderen Schutz. ⁹Dabei sind die Verschiedenheiten der Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen zu berücksichtigen. ¹⁰Kirchliche Dienstgeber setzen sich dafür, eine behindertengerechte und barrierefreie Teilhabe von Mitarbeitenden zu fördern.
8. ¹Die ethischen Anforderungen und Maßstäbe, die die Soziallehre der Kirche gegenüber dem Wirtschaftsleben formuliert und öffentlich vertritt, muss sie auch an sich selbst und an das eigene wirtschaftliche Handeln anlegen. ²Im Unterschied zu gewerblich ausgerichteten Unternehmen dienen kirchliche Einrichtungen der Erfüllung des Sendungsauftrags. ³Trotz dieser religiös begründeten Zielsetzung sind sie als wirtschaftlich Handelnde zugleich auch Unternehmen im betriebswirtschaftlichen Sinne und damit den Bedingungen sowie Gesetzmäßigkeiten der Ökonomie ausgesetzt. ⁴Kirchliche Einrichtungen haben einen Selbstanspruch zu verwirklichen, der hohen Standards an Organisationsführung, Aufsicht und Kontrolle genügen muss und der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig ist. ⁵Daher sind sie gehalten, ihre Regeln bzw. Grundsätze für eine an christlichen Werten orientierte Unternehmensführung, die sich auf ihr gesamtes wirtschaftliches Handeln erstrecken, ebenfalls im Rahmen des für alle geltenden Rechtes zu entwickeln und in ihrer täglichen Praxis zur Geltung zu bringen. ⁶Von besonderer Bedeutung sind in diesem Kontext die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und der Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen. ⁷„Das Geld muss dienen und nicht regieren!“ ⁸Dieser Grundsatz gilt für alle Verantwortlichen in den (Erz-)Diözesen, Pfarrgemeinden, sozial-karitativen Einrichtungen, Ordensgemeinschaften,

30 Papst Johannes Paul II., Enzyklika LABOREM EXERCENS, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 32 (Bonn 1981), Nr. 22.

31 Vgl. Leitlinien für unternehmerisches Handeln der Caritas, Deutscher Caritasverband (Hg.), in: neue Caritas, Ausgabe 20/2008, S. 31 ff.

32 Eine Orientierungshilfe bieten: „Kirchliche Corporate Governance, Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern“, Verband der Diözesen Deutschlands (Hg.), Bonn 2021 und „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“, Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfe 182 (Bonn 2014).

33 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 58.

katholischen Verbänden, kirchlichen Stiftungen, Banken und Hilfswerken.⁹ Sie sind dafür sensibilisiert, ob und wie die kirchlichen Geldanlagen dem Menschen dienen, nicht erst bei der Ertragsverwendung für die Zwecke kirchlicher Einrichtungen, sondern auch bei der Renditeerwirtschaftung selbst.^{34 10} Kirchliche Einrichtungen unterliegen bei ihren Investitionsentscheidungen, bei der Auswahl von Geldanlageformen und der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern noch strengeren Maßstäben als wirtschaftliche Unternehmen.³⁵

9. ¹„Die dringende Herausforderung, unser gemeinsames Haus zu schützen, schließt die Sorge ein, die gesamte Menschheitsfamilie in der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung zu vereinen, denn wir wissen, dass sich die Dinge ändern können.“³⁶ ²Kirchliche Einrichtungen verpflichten sich zu einem verantwortlichen Umgang mit natürlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Ressourcen. ³Hierzu gehört auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Klima- und Umweltschutz. ⁴Die kirchlichen Zwecken dienende Arbeit soll langfristig ermöglicht werden. ⁵Die in der Arbeit verkörperte Würde der Mitarbeitenden verdient stets Beachtung. ⁶„Mit Arbeit spielt man nicht.“³⁷ ⁷Aus diesem Grund soll in kirchlichen Einrichtungen ein verantwortlicher Umgang mit Arbeitsplätzen gepflegt werden.
10. ¹Die in der Gottebenbildlichkeit des Menschen gründende Würde kommt uneingeschränkt allen Menschen zu – unabhängig von ihrer individuellen Prägung, ihrer Herkunft, ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität oder ihrem Aussehen. ²Die Kirche kann es deshalb nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Andersartigkeit geringgeschätzt, benachteiligt oder bedroht werden. ³Das Zweite Vatikanische Konzil erinnert daran, dass wir Gott nicht anrufen können, wenn wir irgendwelchen Menschen, die nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, die geschwisterliche Haltung verweigern: „Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn

[...], weil dies dem Geist Christi widerspricht.“³⁸ ⁴Das christliche Menschenbild verpflichtet, jeden Menschen in seiner Eigenart zu achten: „Die unermessliche Würde jedes Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder Religion ist das höchste Gesetz der geschwisterlichen Liebe.“³⁹ ⁵Nach der christlichen Lehre von der Einheit des Menschengeschlechts sind alle Menschen gleichwertige Mitglieder einer einzigen Menschenfamilie. ⁶Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Fremdenhass sind mit diesem Ethos nicht vereinbar.⁴⁰ ⁷Jede Form der Diskriminierung muss daher überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. ⁸Vor dem Hintergrund der langen Geschichte der christlichen Judenfeindschaft gilt dies in besonderer Weise für jede Form des Antisemitismus.⁴¹ ⁹Der Glaube Israels ist für die Kirche nicht etwas Fremdes, sondern gehört zum Fundament des christlichen Glaubens.^{42 10} Er ist die „heilige Wurzel der eigenen christlichen Identität“.^{43 11} Juden sind „unsere bevorzugten, älteren Brüder“ (Johannes Paul II.). ¹²Christen und Juden beten den gleichen Gott an, sie stützen sich auf die gleiche Heilige Schrift. ¹³Der mit Moses geschlossene Alte Bund ist niemals aufgehoben worden.^{44 14} Die Heilige Schrift der Kirche kann nicht getrennt werden vom jüdischen Volk und seiner Geschichte. ¹⁵Menschenfeindliche und rassistische Äußerungen und Handlungen sowie jede Form von Antisemitismus sind absolut unannehmbar und zu missbilligen. ¹⁶Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Haltungen keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

VI. Fort- und Weiterbildung (Art. 5)

1. ¹Die Erfüllung des Sendungsauftrags setzt die Arbeit qualifizierter und motivierter Mitarbeitender voraus. ²Die berufliche Fort- und Weiterbildung

34 Siehe Ethisch-nachhaltig investieren – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hg.), Bonn 2021.

35 Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der DBK zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Gemeinsame Texte 9 (Hannover/Bonn 1997), Ziffer 246.

36 Papst Franziskus, Enzyklika LAUDATO SI', Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 202 (Bonn 2015), Nr. 18.

37 „Col lavoro non si gioca“ Mit dieser Aussage kritisierte Papst Franziskus am 3. September 2014 den Stahl- und Industriegüterkonzern Thyssenkrupp, der angekündigt hatte, in seinem italienischen Werk interne Stellen zu streichen.

38 Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRA AETATE (Rom 1965), Nr. 5.

39 Papst Franziskus, Enzyklika Fratelli tutti, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 39.

40 Päpstliche Kommission *Justitia et Pax*: Die Kirche und der Rassismus. Für eine brüderliche Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 67 (Bonn 1988); Dem Populismus widerstehen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 305 (Bonn 2019).

41 Vgl. „Gott wirkt weiterhin im Volk des Alten Bundes“ (Papst Franziskus). Texte zu den katholisch-jüdischen Beziehungen seit *Nostra aetate*, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 307 (Bonn 2019), S. 10 ff.

42 Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRA AETATE (Rom 1965), Nr. 4.

43 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.

44 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.

gewinnt – auch infolge der demografischen Entwicklung, der Digitalisierung und des technologischen Wandels – immer mehr an gesellschaftlicher Relevanz und Bedeutung in der Arbeitswelt.³Sich rascher wandelnde Anforderungen verlangen von den Führungskräften und den Mitarbeitenden ein ständiges neues Lernen und Zurechtfinden und somit auch eine kontinuierliche Anpassung der beruflichen Qualifikationen.⁴Dies gilt auch für den kirchlichen Dienst in seiner Vielfalt.⁵Damit die Mitarbeitenden Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung eine besondere Bedeutung zu.⁶Sie sollen bereits in der Ausbildungs- und Einarbeitungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden.⁷Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens, der Werte- und Sinnorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden.⁸Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeitenden in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.

2. ¹Die Wertvorstellungen, die sich aus dem in der biblischen Botschaft grundgelegten christlichen Menschenbild ergeben, sind für die Arbeit in katholischen Einrichtungen von fundamentaler Bedeutung.²Allen dort tätigen Menschen müssen Auftrag, Ziele und Werte, die kirchliche Einrichtungen kennzeichnen, bekannt sein.³Damit Mitarbeitende hierzu auskunfts- und sprachfähig werden, ist eine Auseinandersetzung mit den christlichen Glaubensgrundsätzen zentral.⁴Es geht insbesondere um die Vermittlung von Kompetenzen, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen.⁵Zu diesem Zweck können Fortbildungsformate angeboten werden, die wesentliche Inhalte des katholischen Glaubens oder relevante kirchliche Traditionen vermitteln, um die Sensibilität für das kirchliche Profil bei den Mitarbeitenden zu stärken.⁶So kann die Fähigkeit wachsen, die Aspekte des christlichen Glaubens in der Arbeit zum Ausdruck zu bringen.⁷Eine Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungsangeboten ist verpflichtend.
3. ¹Kirchliche Einrichtungen sind elementarer Teil von Kirche.²Aus diesem Grund sollen für die Mitarbeitenden Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden.³Hierdurch erhalten sie die Möglichkeit, sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen.⁴Die Teilnahme an diesen Angeboten erfolgt freiwillig.
4. Um hier Fort- und Weiterbildungen wirksam und

effizient bereitstellen zu können, erscheinen Kooperationen zwischen den Diözesen bzw. den Verbänden der Caritas und den verschiedenen Trägern für die Bereitstellung eines ansprechenden Unterstützungsangebotes sinnvoll.

5. Die Kosten für notwendige, fortlaufende Qualifikationen durch Fort- und Weiterbildungen der Beschäftigten im oben beschriebenen Sinne tragen in der Regel die Dienstgeber, unbeschadet der einschlägigen tarifrechtlichen oder sonstigen Vereinbarungen.

VII. Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses (Art. 6)

1. ¹Demografische, gesellschaftliche und politische Veränderungen der jüngeren Vergangenheit haben die Rahmenbedingungen für den kirchlichen Dienst deutlich gewandelt.²Zwar gibt es weiterhin Regionen in Deutschland, in denen die Traditionen kirchlichen Lebens den Alltag der Menschen prägen.³Die dominierenden Signaturen unserer Zeit sind allerdings eher eine nachlassende religiöse Sozialisierung in den einzelnen Generationen, eine abnehmende Kirchenbindung und Glaubenspraxis sowie ein allmähliches Verschwinden volkskirchlicher Strukturen und Milieus.⁴Begleitet werden diese Entwicklungen von einer zunehmenden kulturellen und religiösen Heterogenität in der deutschen Gesellschaft.⁵Aufgrund verschiedener Migrationsbewegungen seit den 1950er Jahren ist vor allem in den Ballungsräumen eine starke ethnische, kulturelle sowie religiöse Pluralität zu beobachten.⁶Hinzu kommt eine Zunahme von Kirchenaustritten, mit der Folge, dass nur noch etwa die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört.⁷Diese Veränderungen und Wandlungen beeinflussen die Lebenseinstellungen und schlagen auf die Leitbilder der Menschen durch.⁸Allgemein ist unsere Gesellschaft durch ein sich veränderndes Wertebewusstsein, durch Pluralisierung sowie Individualisierung der Lebensstile und Lebensformen gekennzeichnet.⁹Diese Situation zieht unmittelbare Folgen für den kirchlichen Dienst nach sich: Die Anzahl der Christinnen und Christen in der Gesellschaft nimmt seit Jahren ab; das gilt auch für die aktive Beteiligung am kirchlichen Leben, sei es in Gemeinden, sei es in Gruppen, Verbänden und Gremien.¹⁰Der Anteil der Andersgläubigen, vor allem aber der religiös ungebundenen Menschen sowie derjenigen, die sich von Kirche und Glauben entfernen, nimmt zu.¹¹Wenn kirchliche Einrichtungen weiterhin zur Präsenz der katholischen Kirche und ihrer Werte in der Gesellschaft beitragen wollen, müssen die Dienstgeber in den

⁴⁵ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 14.

Einrichtungen diese veränderten Rahmenbedingungen bei der Gestaltung ihres spezifisch christlichen Profils berücksichtigen.¹² Das gilt in besonderem Maße für die Personalgewinnung und Personalentwicklung.¹³ Die Personalverantwortlichen in der Kirche stehen dabei „vor der doppelten Herausforderung, Mitarbeitende zu finden, die ein glaubwürdiges Mitarbeiten an den Zielen einer profiliert katholischen Einrichtung und eine gute fachliche Kompetenz miteinander verbinden.“⁴⁶ ¹⁴ Gelingt es, eine erkennbar christliche Identität auch mit Mitarbeitenden zu verwirklichen, die nicht katholisch sind, können kirchliche Einrichtungen auch in einer Diaspora-Situation „glaubwürdige Lernfelder, in denen christliche Lebenshaltungen eingeübt werden können“⁴⁷, sein.

2. ¹ Damit kirchliche Einrichtungen als „Biotope gelebter Christlichkeit“⁴⁸ wahrnehmbar sind, in denen christliche Werte vermittelt und eingeübt werden, haben in erster Linie die Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, dass geeignete und befähigte Personen gewonnen werden, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.² Hierzu gehören zuallererst überzeugte Christinnen und Christen, die aus dem Glauben leben und deren Lebenszeugnis durch Haltungen glaubhaft wird, die sich an christlichen Werten ausrichten: „Wenn Menschen aus dem Glauben leben und dadurch erkennen lassen, wie ernst der Glaube im Leben genommen wird, dann weckt dieses ‚Zeugnis ohne Worte‘ den Wunsch, mehr von diesem Glauben erfahren zu dürfen.“³ Dabei werden zentrale Fragen gestellt: Warum verhalten sich Christinnen und Christen so? Warum leben sie auf diese Weise? Was – oder wer – ist es, von dem sie be-seelt sind?⁴⁹ ⁴ „Sie bilden den unerlässlichen, nicht näher quantifizierbaren Kernbestand der Mitarbeitenden, die ihren Dienst aus dem Glauben tun und ihre Spiritualität in die Einrichtung tragen.“⁵⁰ ⁵ Für einen eng umgrenzten Kreis von Mitarbeitenden ist die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche zwingend erforderlich.⁶ Das betrifft in erster Linie die Aufgabenfelder in der Seelsorge oder Wortverkündigung, namentlich pastorale,

katechetische und religionspädagogische Tätigkeiten.⁷ Aber auch Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, müssen katholisch sein.⁸ Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.⁹ Dieser Personenkreis überschneidet sich mit den Leitungs- und Führungskräften, ist mit diesen aber nicht deckungsgleich.¹⁰ Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist für diejenigen Mitarbeitenden erforderlich, welche die christlich-katholische Identität der Einrichtung programmatisch mitgestalten und in die Gesellschaft hinein vertreten und verkörpern.

3. ¹ Über diesen Bereich hinaus kommt es bei der Personalgewinnung nicht in erster Linie auf die formale Mitgliedschaft in der katholischen Kirche an, sondern auf die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche.² Das gilt umso mehr als das in der Taufe gründende und vom Willen des Einzelnen getragene formale Kriterium der Kirchenmitgliedschaft in Zeiten zurückgehender kirchlicher Sozialisation oftmals nicht ausreicht, um glaubensbezogene oder spirituelle Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber zuverlässig auszudrücken.³ Vor diesem Hintergrund kommt es bei der Anstellung – neben den fachlichen und sozialen Fähigkeiten – besonders auf die Grundhaltung zur Kirche und zum kirchlichen Anstellungsträger an.⁴ Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist darauf zu achten, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit dem kirchlichen Selbstverständnis vertraut sind und dieses anerkennen, dass sie bereit sind, den christlich-katholischen Charakter der Einrichtung zu respektieren und ihrem professionellen Handeln zugrunde zu legen.⁵ Bei der Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren.⁶ Zu den persönlichen Eignungsanforderungen gehören auch Offenheit und Respekt für die religiösen und spirituellen Bedürfnisse der Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen und die Bereitschaft, diese bei den religiösen Vollzügen in den Einrichtungen zu unterstützen, z.B. die Betreuung von Heimbewohnern bei Gottesdiensten, das Verständigen von Geistlichen, wenn dies notwendig bzw. gewünscht ist, die Vorbereitung zur Krankenkommunion usw.⁵¹ ⁷ Mit dem Eintritt in ein kirchliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis stellt sich notwendigerweise die Frage, ob die Mitarbeitenden grundsätzlich bereit sind, sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mit Grundfragen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen.⁸ Christliche Werte können nur authentisch vertreten werden, wenn die Auseinandersetzung mit dem religiösen Begründungszusammenhang

46 Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 15.

47 Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 41.

48 Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 25.

49 Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 16 ff.

50 Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.

51 Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.

nicht ausgeschlossen und die Gottesfrage als wesentliche Frage der menschlichen Existenz nicht beiseitegeschoben wird.⁹Daher sollten in der beruflichen Tätigkeit ein grundsätzliches Interesse und eine Offenheit für die Frage nach der Gegenwart Gottes vorhanden sein.¹⁰Unter diesen Voraussetzungen können kirchliche Einrichtungen auch für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ein geeigneter Anstellungsträger sein, „denen die Religionen fremd sind, denen Gott unbekannt ist und die doch nicht einfach ohne Gott bleiben, ihn wenigstens als Unbekannten dennoch anrühren möchten.“⁵² Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderungen erfüllen, können Teil der Dienstgemeinschaft werden.¹²Über die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden ist aus Gründen der Klarheit und der Fairness in den Bewerbungsgesprächen zu informieren.¹³Dies ist zu dokumentieren.¹⁴Wer eine Stelle in einer katholischen Einrichtung antritt, bringt mit der Vertragsunterzeichnung zum Ausdruck, dass er bzw. sie – unabhängig von der persönlichen konfessionellen Bindung – die christlichen Ziele und Werte der Einrichtung anerkennt.

4. ¹Nicht nur die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt sich, sondern auch die Dienstgeber stellen sich und ihr Profil vor.²Je weniger mit einer christlichen Prägung zu rechnen ist, umso mehr sollten den Bewerberinnen und Bewerbern das kirchliche Selbstverständnis und mögliche religiös begründete Anforderungen und Erwartungen nahegebracht werden.³Aufgaben im kirchlichen Dienst können nur dann von Mitarbeitenden überzeugend wahrgenommen werden, wenn sie die zentralen Werte und Ziele der katholischen Kirche kennen, wenn sie diese „teilen oder zumindest respektieren“⁵³ und bereit sind, sie ihrem beruflichen Handeln zugrunde zu legen.⁴Diese Anforderungen sollen in den Stellenprofilen durch das Erfordernis der Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung im Rahmen der Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden.⁵Je nach Aufgabe und Stellenprofil können weitere religiöse Anforderungen verlangt werden.⁶Die christliche Unternehmenskultur soll Thema im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sein.⁷Auf der anderen Seite sollen die Bewerberinnen und Bewerber im Gespräch erfahren, dass sie mit den im beruflichen und auch privaten Handeln aufbrechenden Sinnfragen beim kirchlichen Dienstgeber gut aufgehoben sind.⁸Daher sollte auch über spirituelle Angebote informiert und erläutert werden,

welchen Rahmen die Einrichtung für eine spirituelle Kultur bietet.⁹Bewerberinnen und Bewerber können auf diese Weise zu einer bewussten und begründeten Entscheidung für den kirchlichen Dienstgeber kommen.

VIII. Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis (Art. 7)

1. ¹Eine glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung kann nur in gemeinsamer Verantwortung von Dienstgeber und Mitarbeitenden gelingen.²Im Vordergrund steht die gemeinsame Verwirklichung des Sendungsauftrags in einem vertrauensvollen Miteinander.³Die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden, die in Artikel 7 geregelt sind, verfolgen nicht das Ziel, die religiösen Ge- und Verbote kirchenarbeitsrechtlich möglichst umfassend und detailgetreu abzubilden.⁴Zivilrechtlich begründete Dienst- und Arbeitsverhältnisse bezwecken nicht die „Klerikalisierung“⁵⁴ von Mitarbeitenden, mit der Folge, „dass aus dem bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis eine Art kirchliches Statusverhältnis wird, das die Person total ergreift und auch ihre private Lebensführung voll umfasst.“⁵⁵⁵Sie sind auch kein weltliches Ersatzmodell für kirchliche Ordensgemeinschaften, die auf einer besonderen geistlichen Ausrichtung der Person und ihres Lebens beruhen.⁵⁶Leitmotiv der kirchlichen Anforderungen und Erwartungen an den Einzelnen ist vielmehr die Normierung eines Mindestanforderungskatalogs, dessen Beachtung der kirchliche Gesetzgeber als unabdingbar ansieht, um drohende oder bereits eingetretene schwerwiegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen der kirchlichen Integrität und Glaubwürdigkeit durch ein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten des Mitarbeitenden abzuwehren.⁷Die Anforderungen und Erwartungen an die Mitarbeitenden erstrecken sich dabei in erster Linie auf das Verhalten im Dienst.⁸Außerdienstliches Verhalten ist im dienst- und arbeitsrechtlichen Kontext nur dann bedeutsam, wenn öffentlich gegen grundlegende Werte der katholischen Kirche verstoßen und dadurch die Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution beeinträchtigt wird.⁹Durch die Neuregelung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Verhaltensweisen, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, in jedem Fall dem dienst- und arbeitsrechtlichen Zugriff entzogen sind.¹⁰Das Privatleben kann danach nur dann Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Bewertung sein, wenn das Verhalten nicht den Kernbereich

52 Ansprache von Benedikt XVI. beim Weihnachtsempfang für das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie sowie des Governatorats, 21. Dezember 2009.

53 Papst Benedikt XVI. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Intima Ecclesiae natura*, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014), Art. 7, § 1.

54 So BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.

55 BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.

56 BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 61.

- des Persönlichkeitsrechts tangiert. ¹¹Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Sphäre privater Lebensgestaltung zu respektieren ist, in der die bzw. der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann und für deren konkrete Ausgestaltung sie bzw. er dem Dienstgeber keine Rechenschaft schuldet. ¹²Diese rechtlich unantastbare Zone, in der sich jeder Mitarbeitende nach seinen eigenen Maßstäben entfalten kann, ist thematisch und räumlich umschrieben und erfasst insbesondere das Beziehungsleben und die Intimsphäre. ¹³Diese Aspekte des Privatlebens bieten keinen Raum für eine Abwägung mit dienstlichen Belangen und unterliegen damit keiner dienst- oder arbeitsrechtlichen Sanktionierung. ¹⁴Besondere (universal-)kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben von diesen Vorgaben unberührt.
2. ¹Kirche ist im stetigen Wandel. ²Dazu gehört es, Lob und Kritik an der Kirche zu äußern und Veränderungen zu fordern. ³Eine Grenze bilden indes kirchenfeindliche Betätigungen. ⁴Hiervon erfasst sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Wertordnung richten. ⁵Es bedarf konkreter Umstände, die objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. ⁶Bestimmte öffentliche Positionierungen von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verstoßen gegen fundamentale Prinzipien der katholischen Kirche und sind aus diesem Grund nicht hinnehmbar. ⁷Es bedarf einer gewissen Mindestübereinstimmung zwischen gesamtkirchlichen und individuellen öffentlichen Meinungsäußerungen einzelner Mitarbeitender. ⁸Was unter tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche zu verstehen ist, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln. ⁹Bei Zweifeln sind die zuständigen kirchlichen Organe zu konsultieren. ¹⁰Von einer „öffentlichen“ Meinungsäußerung umfasst sind alle Äußerungen in Wort, Schrift, Bild, Gesten und symbolische Handlungen, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden können. ¹¹Die Propagierung von Abtreibung, aktiver Sterbehilfe, Fremdenhass und Antisemitismus werden als Beispiele für ein nicht tolerierbares Verhalten genannt. ¹²Fremdenhass meint die Propagierung fremdenfeindlichen Gedankengutes, insbesondere jede Form der Diffamierung, Beleidigung und Beschimpfung von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder Ethnie. ¹³Antisemitismus ist jede Form der Abneigung oder Feindschaft gegenüber Juden. ¹⁴Die Propagierung von Abtreibung und aktiver Sterbehilfe widersprechen dem Gedanken des Lebensschutzes und sind mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar.
3. ¹Mitarbeitende, die katholische Glaubensinhalte, Riten oder Gebräuche herabwürdigen oder verhöhnern, sind für den kirchlichen Dienst nicht mehr tragbar. ²Hierdurch werden die religiösen Gefühle derer verletzt, die mit der Einrichtung in Kontakt kommen und der kirchliche Charakter der Einrichtung in Frage gestellt. ³Der betreffende Mitarbeitende lässt die erforderliche Identifikation mit der Kirche vermissen.
4. ¹Ferner fällt die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang unter das kirchenfeindliche Verhalten. ²Hierzu zählt auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. ³Gerade bei der Beschäftigung andersgläubiger Mitarbeitender kann es im Einzelfall zu einem Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche auf der einen und dem Recht auf individuelle Religionsausübung auf der anderen Seite kommen. ⁵⁷⁴Der Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessen kann nicht pauschal erfolgen, es bedarf einer Einzelfallbetrachtung. ⁵Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, den kirchlichen Charakter der Einrichtung anzuerkennen und ihn zu respektieren. ⁶Es wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen. ⁷Die individuelle Religionsausübung während der Dienstzeit muss mit dem christlichen Selbstverständnis, den Leitbildern der Arbeit und den dienstlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. ⁸So darf beispielsweise das Tragen religiös oder kulturell motivierter Kleidung (z.B. einer Burka oder eines Gesichtsschleiers) nicht die für christliche Arbeit essentielle Zuwendung von Angesicht zu Angesicht verhindern oder die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden. ⁹Bei der Beurteilung nichtchristlicher religiöser Symbole ist die Art des Symbols und seine prägende Wirkung für die Außendarstellung der Person zu berücksichtigen, die nicht im Widerspruch zum kirchlichen Charakter einer Einrichtung stehen darf. ¹⁰Die aktive Verbreitung von Lehren von Religionsgemeinschaften oder weltanschaulichen Überzeugungen, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zum Auftrag und zum Selbstverständnis sowie zu den wesentlichen Glaubensauffassungen der katholischen Kirche stehen, ist mit der Tätigkeit in einer kirchlichen Einrichtung nicht vereinbar.
5. ¹Mitarbeitende, die katholisch sind und während ihrer Tätigkeit bei einer katholischen Einrichtung

⁵⁷ Ausführlich hierzu: Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 2014, Die deutschen Bischöfe Nr. 98, S. 28-35.

aus der katholischen Kirche austreten, müssen sich fragen, ob sie weiterhin bei der Kirche arbeiten wollen.²Denn die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde bildet einen öffentlichen Akt, der eine „willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche und eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft“ darstellt.⁵⁸ Wer so handelt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC) und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag zu leisten, damit die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC).⁴Der Kirchenaustritt berührt die persönliche Eignung des am Sendungsauftrag teilhabenden Mitarbeitenden unmittelbar und in besonders starker Form.⁵Wer aus der katholischen Kirche austritt, wendet sich ostentativ von der Kirche als Institution ab und durchtrennt die Verbindung zur Bekenntnisgemeinschaft.⁶Damit verstößt der Mitarbeitende gegen das Gebot der Mindestidentifikation mit der katholischen Kirche, das unerlässliche Voraussetzung für jede Anstellung im kirchlichen Dienst ist.⁷Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die materielle Grundlage für eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst erheblich auf Kirchensteuereinnahmen beruht, deren Entrichtung der Austretende durch seine Handlung sich gerade entzieht.⁸In einem solchen Fall begibt sich der Austretende in einen unauflösbaren Widerspruch, wenn er einerseits das einigende Band zur Glaubensgemeinschaft kappt und er andererseits bekundet, sich weiterhin zu dem Sendungsauftrag, den Werten und Zielen der Kirche zu bekennen, sich mit diesen zu identifizieren und seine ganze Arbeitskraft einer Institution zur Verfügung zu stellen, von der er – aus welchen Gründen auch immer – sich offen distanziert hat.⁹Die Beschäftigung von nicht-katholischen Mitarbeitenden in vergleichbaren Positionen steht dieser Wertung nicht entgegen.¹⁰Denn es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen einer aktiven und bewussten Handlung, die den Bruch mit der Glaubensgemeinschaft bewirkt, und dem passiven Verhalten der nicht-katholischen Mitarbeitenden, deren konfessioneller Status dem kirchlichen Anstellungsträger bei der Einstellung bekannt war und von denen allein aufgrund der Beschäftigung in einer kirchlichen Einrichtung keine Anpassungsleistung bzw. Konversion erwartet werden kann.¹¹In jedem Einzelfall ist das Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu suchen und die Gründe für den Kirchenaustritt sind zu erörtern.¹²Ausnahmsweise kann ein schwerwiegender Grund einen Austritt aus der katholischen Kirche rechtfertigen.¹³Dieser ist etwa

dann anzuerkennen, wenn katholische Mitarbeitende selbst als Betroffene insbesondere sexuellen Missbrauchs an ihrer Kirche leiden.

6. ¹In keinem Fall eines Verstoßes gegen die beruflichen oder persönlichen Anforderungen gibt es einen Kündigungsautomatismus, es bedarf immer der Abwägung im Einzelfall.²Eine kirchliche Unternehmensethik erfordert zunächst eine Ursachenforschung durch den Dienstgeber.³In jedem Einzelfall ist ein klärendes Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu führen, das zu dokumentieren ist.⁴Anschließend prüft der Dienstgeber, welche Maßnahme geeignet ist, um dem Verstoß zu begegnen.⁵In Betracht kommen eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung).⁶Es liegt am Dienstgeber, welche Maßnahmen er im Einzelfall gegebenenfalls unter Einschaltung der Mitarbeitervertretung für die richtige hält, um dem betroffenen Mitarbeitenden den Weg zurück in ein funktionierendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ermöglichen.⁷Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes kommt eine Beendigungskündigung, gleichgültig, ob sie auf betriebs-, personen- oder verhaltensbedingte Gründe gestützt wird, erst in Betracht, wenn keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Beschäftigung, unter Umständen auch mit schlechteren Arbeitsbedingungen, besteht.⁸Die Kündigung muss als allerletzte Maßnahme (ultima ratio) nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein.

IX. Mitarbeitervertretungsrecht (Art. 8)

1. ¹Mitarbeitende gestalten den Dienst in der Kirche aktiv mit und übernehmen hierfür Mitverantwortung.²Sie haben an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teil.³Aus diesem Grund sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrags und der kirchlichen Dienstverfassung.⁴Deshalb wurde aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht geschaffen.⁵⁹ Damit füllt die katholische Kirche den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung eines Gleichklangs mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus.⁶Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die katholische Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein.

58 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 24.09.2012, abgedruckt in: Bier (Hg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, 2013, 23 ff.

59 Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“, BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (94).

- ⁷Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung repräsentieren die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber. ⁸Sie tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen bei. ⁹Ihre Aufgaben sind vergleichbar mit denen von Betriebsräten im gewerblichen Bereich und von Personalräten in der öffentlichen Verwaltung. ¹⁰Das Mitarbeitervertretungsrecht spiegelt die spezifischen Bedürfnisse für kirchliche Einrichtungen wider.
2. ¹Als Ausfluss des Gedankens der Dienstgemeinschaft sind Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ²Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³Sie entwickeln gemeinsam Konzepte und tragen so maßgeblich zu einer zukunftssträchtigen Ausgestaltung der Einrichtung bei. ⁴Beiden Seiten kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.
 3. ¹Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen beziehen sich auf die sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in den kirchlichen Einrichtungen. ²Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten liegt die Entscheidungshoheit in erster Linie in der unternehmerischen Verantwortung der Träger, mit der Folge, dass die Mitsprache der Mitarbeitervertretungen sich gegenwärtig auf solche Belange erstreckt, die die Zusammensetzung der Belegschaft betreffen und einen sozialen Bezug haben. ³Obwohl die Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen vom weltlichen Unternehmensmitbestimmungsrecht ausgenommen sind,⁶⁰ wird zu prüfen sein, ob und inwieweit Mitarbeitende im kirchlichen Dienst unter Berücksichtigung der besonderen kirchlichen Aspekte und in der vom kirchlichen Selbstverständnis gebotenen Form wirtschaftliche und unternehmerische Entscheidungen mitbeeinflussen und an der Aufsicht über kirchliche Unternehmen teilhaben können.
 4. ¹Dienstvereinbarungen, welche aufgrund der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten aufgrund der Regelung in dieser Ordnung unmittelbar und zwingend. ²Diese unmittelbare und zwingende Wirkung (Normativität) bewirkt, dass sie gleichermaßen für alle Mitarbeitenden einer Einrichtung gelten, ohne dass es eines vertraglichen Übernahmeaktes bedarf. ³Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Dienstvereinbarungen eine umfassende Wirkung für alle Mitarbeitenden entfalten. ⁴Auch im staatlichen Recht gelten Betriebsvereinbarungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und Dienstvereinbarungen nach dem Personalvertretungsrecht normativ. ⁵Die normative Wirkung findet sich bereits in der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung; um Kettenverweisungen zu vermeiden und um die Geltung möglichst transparent zu machen, wurde die Geltung auch in der Grundordnung explizit normiert.
 5. ¹Sofern eine Einrichtung die erforderliche Mindestgröße erfüllt, entscheiden die Mitarbeitenden selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Dabei ist der Dienstgeber jedoch im Rahmen der geltenden Regelungen verpflichtet, daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. ³Es soll sichergestellt werden, dass in möglichst vielen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen existieren. ⁴Diese zwingend vorgesehene Errichtung der Mitarbeitervertretung stellt eine Besonderheit gegenüber dem weltlichen Betriebsverfassungsrecht dar. ⁵Der Dienstgeber soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. ⁶Die Mitarbeitenden sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. ⁷Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. ⁸Eine weitere Besonderheit des kirchlichen Dienstes sind die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Mitarbeitervertretung (BAG-MAV). ⁹Ihre Hauptaufgabe ist es, die Mitarbeitervertretungen durch Beratungen und Schulungen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. ¹⁰Darüber hinaus sind die Arbeitsgemeinschaften wichtige Ansprechpartner bei der Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts und sie wirken bei der Besetzung kirchlicher Arbeitsgerichte, Einigungsstellen und bei der Wahl zu den Arbeitsrechtlichen Kommissionen mit.
 6. ¹Die notwendigen Kosten zur Aufgabenwahrnehmung tragen die jeweilige (Erz-) Diözese bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands. ²Das Nähere regelt die jeweils einschlägige Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). ³Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim jeweiligen Diözesanbischof.
 - X. Gestaltung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen (Art. 9 und 10)
 1. ¹In Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes kollektives Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. ²Die katholische Kirche hat sich dafür entschieden, ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft auszurichten und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen auszugestalten. ³Dieses Verfahren wird – in Abgrenzung zum sog. Ersten Weg (Regelung von Arbeitsbedingungen

60 § 1 Abs. 4 S. 2 MitbestG; § 1 Abs. 2 S. 2 DrittelbG.

durch Individualvertrag) und dem sog. Zweiten Weg (Regelungen von Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag) – als sog. Dritter Weg bezeichnet.⁴Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und entspricht nach kirchlichem Selbstverständnis am ehesten dem Leitbild der Dienstgemeinschaft.⁵Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 20.11.2012 anerkannt, dass der Schutzbereich des Selbstbestimmungsrechts auch das „Wie“ der Ausgestaltung erfasst, also die Entscheidung über die Art und Weise der kollektiven Arbeitsrechtssetzung.⁶¹ Danach kann eine Religionsgemeinschaft grundsätzlich darüber befinden, ob sie die Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen regelt oder in Arbeitsrechtlichen Kommissionen bzw. Schiedskommissionen vereinbart.⁶²

2. Zu den zentralen Bestandteilen, die das Kommissionsmodell des Dritten Weges kennzeichnen, zählen
 - Gewährleistung der formellen (numerischen) Parität, also der gleichen Mitgliederzahl von Vertretern der Dienstgeber und Mitarbeitenden,
 - Wahrung der materiellen Parität, also des tatsächlichen Verhandlungsgleichgewichts durch rechtliche Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder und durch Bereitstellung erforderlicher materieller Ressourcen,
 - Konsensprinzip bei der Beschlussfassung, wonach Beschlüsse in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen einer besonderen qualifizierten Mehrheit bedürfen,
 - Legitimation der Mitarbeitervertreter in den Kommissionen durch unmittelbare oder mittelbare Wahl,
 - verbindliches Vermittlungsverfahren als Funktionsäquivalent für Streik und Aussperrung,
 - verbindliche Geltung der in den Kommissionen beschlossenen und in Kraft gesetzten Regelungen,
 - keine einseitige Aufhebung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, etwa durch Kündigung.
3. ¹Der Entscheidung der Kirche für den Dritten Weg liegt zum ersten die Annahme zugrunde, dass das Tarifvertragssystem nicht das einzige Modell ist, um der sozialetischen Grundforderung der Kirche nach Gerechtigkeit in der Lohngestaltung zum Durchbruch zu verhelfen.²Zum zweiten widersprechen die Funktionsvoraussetzungen des

Tarifvertragssystems (Arbeitskampf, Streik und Aussperrung) den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes: Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben, ggf. mit Hilfe eines neutralen Dritten, überwunden werden.³Die mit Arbeitskämpfen zwangsläufig verbundenen Arbeitsniederlegungen stehen der Erfüllung des Sendungsauftrags entgegen.⁴Weder die Glaubensverkündigung noch der Dienst am Nächsten können suspendiert werden.⁵Kirchliche Einrichtungen berufen sich in ihrem Auftrag auf Jesus, den Leitgedanken der Nächstenliebe und den christlichen Anspruch, Konflikte friedlich beizulegen.⁶Deshalb gibt es im kirchlichen Arbeitsrecht keinen Arbeitskampf mit Streiks und Aussperrungen, die zu Lasten der Menschen gehen würden, für die kirchliche Einrichtungen im Auftrag stehen.⁷Die Kirche gäbe daher ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde.⁸Schließlich sind Arbeitskämpfmaßnahmen im kirchlichen Dienst auch nicht erforderlich, um die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss und bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen durch ein kollektives Handeln auszugleichen.⁹An der Erforderlichkeit fehlt es, „weil es ein anderes, milderer Mittel zur Erreichung des ausgesprochenen Ziels gibt: Dies ist das kirchliche Arbeitsrechtssetzungsverfahren, einschließlich seines Schlichtungsverfahrens, das auf der kirchlichen Autonomie beruht und – sofern es funktioniert – in gleicher Weise geeignet ist, die Ziele des Artikel 9 Absatz 3 GG zu erreichen.“⁶³

4. ¹Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.²Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.³Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.⁴Gewerkschaften haben das Recht, auf Grund eigener Entscheidung ihr Sach- und Fachwissen in die Kommissionsarbeit zu Gunsten der Mitarbeitenden einzubringen.⁵Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige

61 BAG, Urteil v. 20.11.2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

62 BAG, Urteil v. 20.11.2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

63 Jousen, Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven des kollektiven Arbeitsrechts der Kirchen, Essener Gespräche zum Thema, Staat und Kirche, Bd. 46, 54 (95 f.).

Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

XI. Gerichtlicher Rechtsschutz (Art. 11)

1. ¹Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. ²Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts achten sie dabei die kirchenspezifischen Besonderheiten. ³Kirchliche Arbeitsgerichte sind demgegenüber zuständig bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts, also bei Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung und bei Streitigkeiten über Ordnungen, welche das Zustandekommen von Arbeitsvertragsrecht auf der Grundlage des „Dritten Weges“ regeln. ⁴Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.
2. ¹Dabei sind die Richterinnen und Richter an kirchlichen Arbeitsgerichten von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) definiert die besonderen Anforderungen an die

Besetzung des Richteramtes. ³Zur Richterin bzw. zum Richter kann nur berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

3. ¹Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. ²Wie auch vor staatlichen Gerichten sind die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile öffentlich.
4. Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, die von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhls nach c. 455 § 1 CIC erlassen wird, regelt die weiteren Einzelheiten des kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahrens.

Würzburg, den 22. November 2022

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz